Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3570

Sachgebiet 703

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 610 19 — Bu 12/72

Bonn, den 19. Juni 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen übersende ich den

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1971 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht ist gleichfalls beigefügt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1971

I.

Das Bundeskartellamt hat sich, wie bereits in den früheren Jahren, tatkräftig um den Schutz des Wettbewerbs bemüht. Insbesondere zum Kartellverbot hat das Amt seine Entscheidungspraxis weiter entwickelt (vgl. dazu Abschnitt V). Noch zu wenig entwickelt ist nach wie vor die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen (§ 22 GWB). Hier soll die Kartellgesetznovelle (Drucksache VI/2520) durch eine praktikablere Definition des Begriffs „marktbeherrschendes Unternehmen" die rechtlichen Voraussetzungen verbessern. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat das Bundeskartellamt überdies gebeten, seine Entscheidungstätigkeit zum geltenden § 22 GWB nach Möglichkeit zu intensivieren (BAnz Nr. 107 vom 15. Juni 1971). Die Bundesregierung geht davon aus, daß dies bald geschieht, zumal das Bundeskartellamt die ordnungspolitische Rechtfertigung und Notwendigkeit der Mißbrauchsaufsicht des Staates über marktbeherrschende Unternehmen in seinem Tätigkeitsbericht mit Recht besonders unterstrichen hat (S. 4). Ein weites Feld für Verfahren nach § 22 GWB liegt beispielsweise in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unternehmen, die gegenüber ihren Lieferanten oder Abnehmern eine marktbeherrschende Stellung haben. Darauf hat die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1970 hingewiesen (Drucksache VI/2380, S. 5).

Ein weites Feld für Verfahren nach § 22 GWB liegt beispielsweise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unternehmen, die gegenüber ihren Lieferanten oder Abnehmern eine marktbeherrschende Stellung haben. Darauf hat die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1970 hingewiesen (Drucksache VI/2380, S. 5).

II.

Die Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland nimmt wieder stark zu. Im I. Quartal 1972 wurden 99 Großzusammenschlüsse im Sinne des § 23 GWB beim Bundeskartellamt angezeigt. Damit wurde die entsprechende Zahl für das I. Quartal 1970, des bisher größten Fusionsjahres, übertroffen. Der Konzentrationsprozeß ist also nicht zum Stillstand gekommen, wie es scheinen konnte, nachdem die große Zahl der Zusammenschlußanzeigen des Jahres 1970 (305) im Jahre 1971 nicht erreicht worden war (Tätigkeitsbericht S. 5). Das Ausmaß des Konzentrationsprozesses zeigen auch folgende Zahlen: Wurden in den ersten drei Jahren der Tätigkeit des Bundeskartellamtes, von 1958 bis 1960, insgesamt 52 Zusammenschlüsse nach § 23 GWB angezeigt, so waren es in den letzten drei Jahren, also von 1969 bis 1971, bereits 693 Zusammenschlüsse. In der Zeit von 1954 bis 1969 konnten die 100 größten Industrieunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland ihren Anteil am gesamten Industrieumsatz von etwa 34 auf rund 50 v. H. steigern. Die 50 Größten, also etwa ein Tausendstel der deutschen Unternehmen, vereinigen heute rund 40 v. H. des Industrieumsatzes auf sich. Setzte sich diese Tendenz fort, so würden 1980 nahezu drei Fünftel des Industrieumsatzes von den 100 größten Unternehmen beherrscht. Sowohl hinsichtlich der Beschleunigung der Unternehmenskonzentration als auch hinsichtlich des Konzentrationsgrades befindet sich die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einer Spitzenposition.

Die Verabschiedung der Kartellgesetznovelle, die die Bundesregierung am 19. Mai 1971 beschlossen und am 18. August 1971 mit der Stellungnahme des Bundesrates dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, verträgt daher keinen Aufschub mehr. Die wichtigsten Punkte des Regierungsentwurfs sind die Einführung einer vorbeugenden Zusammenschlußkontrolle bei Umsatzmilliardären sowie Kooperationserleichterungen, durch die die Leistungsfähigkeit der selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen im Wettbewerb mit den Großunternehmen gestärkt werden soll. Angesichts des fortschreitenden Konzentrationsprozesses ist eine zeitgerechte Wettbewerbspolitik ohne das in der Kartellgesetznovelle vorgesehene Instrumentarium nicht mehr möglich. Eine Verzögerung der Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen würde nicht nur die deutsche Wettbewerbspolitik schwächen und unglaubwürdig machen; sie würde darüber hinaus einen empfindlichen Rückschlag für die Bemühungen der Bundesregierung bedeuten, in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft immer wieder marktwirtschaftliche Prinzipien zur Geltung zu bringen und dadurch eine freiheitliche Wirtschaftsordnung auch in Europa auf Dauer zu sichern. Könnte der Konzentrationsprozeß sich im nationalen Bereich weiter ungehemmt fortsetzen, so besteht die Gefahr, daß durch national vermachtete Industrien die Integration behindert wird. Im übrigen ergeben sich für eine europäische Zusammenschlußkontrolle bessere Realisierungschancen, wenn bereits in zwei wichtigen Mitgliedstaaten (Großbritannien und Bundesrepublik Deutschland) ein „praktiziertes Leitbild" vorhanden ist.

Der Entwurf der Bundesregierung für die Zusammenschlußkontrolle berücksichtigt voll die internationalen Wettbewerbsbeziehungen der inländischen Unternehmen. Er vermeidet auch sonst jeglichen Kontrollperfektionismus. Von den nach § 23 des Regierungsentwurfs (RegE) anzeigepflich-

tigen Zusammenschlüssen fallen nur diejenigen unter die Kontrolle, die wegen der Gesamtgröße der beteiligten Unternehmen von besonderer Bedeutung sind. Während nämlich die Anzeigepflicht — gegenüber der geltenden Fassung des Gesetzes unverändert — bei einem Jahresumsatz der beteiligten Unternehmen von insgesamt 500 Millionen DM (oder bei insgesamt 20 v. H. Marktanteil oder 10 000 Beschäftigten) beginnt, setzt die Fusionskontrolle erst bei Zusammenschlüssen ab 1 Mrd. DM Gesamtumsatz ein. Darüber hinaus stellen die Toleranzklauseln des § 24 Abs. 8 Nr. 2 bis 4 RegE auch noch einen beträchtlichen Teil dieser Milliarden-Fälle von der Kontrolle frei. Die Zusammenschlußkontrolle erfaßt also lediglich einen Bruchteil der unter die Anzeigepflicht fallenden Zusammenschlüsse. Im Jahre 1971 wären 64 Zusammenschlüsse kontrollpflichtig gewesen (Tätigkeitsbericht S. 9). Dabei bedeutet „kontrollpflichtig" nicht, daß solche Zusammenschlüsse vom Bundeskartellamt alle auch untersagt werden könnten. Die Untersagung eines kontrollpflichtigen Zusammenschlusses kommt nur in Betracht, wenn das Bundeskartellamt das Eingriffskriterium „Marktbeherrschung" nachgewiesen hat (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 RegE). Und selbst wenn dieser Nachweis geführt ist, darf das Bundeskartellamt den Zusammenschluß nicht untersagen, wenn er überwiegende Wettbewerbsverbesserungen mit sich bringt (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 RegE). Schließlich muß der Bundesminister für Wirtschaft und Fianzen einen Zusammenschluß, den das Bundeskartellamt wegen festgestellter Marktbeherrschung und mangels überwiegender Wettbewerbsverbesserungen untersagt hat, gleichwohl zulassen, wenn dies aus Gründen der Gesamtwirtschaft oder des Allgemeininteresses erforderlich ist (§ 24 Abs. 3 RegE).

Die zunehmende Kritik, der die Marktwirtschaft in der Öffentlichkeit ausgesetzt ist, läßt sich zu einem wesentlichen Teil auf den ungezügelten Konzentrationsprozeß zurückführen. Da in diesem Bereich gesetzliche Eingriffsbefugnisse der Kartellbehörde immer noch fehlen, entsteht der falsche Eindruck, daß der Wettbewerbsordnung die bevorzugte Durchsetzung bestimmter Gruppeninteressen immanent sei. In diesem Sinne ist die Kartellgesetznovelle ein Prüfstein dafür, inwieweit die politischen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland gewillt sind, Marktwirtschaft und Wettbewerb auch für die Zukunft aufrechtzuerhalten.

III.

In letzter Zeit sind verstärkt Bestrebungen zu beobachten, in hochkonzentrierten Industriezweigen Wettbewerb durch kollektive Planung bei Investitionen, Angebotsmengen und Preisen zu ersetzen. Entsprechende Kartellpläne sind sowohl an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als auch an den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen („Ministerkartell", § 8 GWB) herangetragen worden. Aktueller Anlaß sind gewisse Schwierigkeiten, die in einigen nicht unbedeutenden Industriezweigen aufgetreten sind. Kennzeichnend für diese Schwierigkeiten sind sinkende Preise bei Überkapazitäten. Die betroffenen Unternehmen sprechen von einer Gefährdung ihrer Existenz und damit auch der Arbeitsplätze. Es wird auch gesagt, daß es eine „Verschwendung volkswirtschaftlicher Werte" wäre, wenn einmal geschaffene Produktionsanlagen stillgelegt werden müßten.

Kollektive Planung hat in solchen Fällen häufig nur den Anschein rationaler Problemlösung. Richtig ist so viel, daß der Konjunkturzyklus und — in bestimmten Industriezweigen — auch die zunehmende Größe der Produktionsanlagen hohe Anforderungen an die Kapazitätsplanung stellen. Gleichwohl muß die Investitionsentscheidung, die eines der wichtigsten Wettbewerbsmittel ist, in der Hand der einzelnen Unternehmen bleiben, wenn die Marktwirtschaft nicht in ein System hinübergleiten soll, in dem die einzelnen Märkte in zunehmendem Maße nicht durch Wettbewerb, sondern durch kartellmäßig organisierte Gruppeninteressen gesteuert werden. Das private Unternehmen würde seine Funktion immer mehr verlieren. Die Nachteile eines solchen Systems kollektiver Planung für Effizienz, Liberalität, Fortschrittsfreudigkeit und Leistungsgerechtigkeit unserer Wirtschaft sind offensichtlich.

Die Erfahrung zeigt, daß Überkapazitäten zumeist nicht auf die konjunkturell und technologisch bedingten Schwierigkeiten selbständiger Investitionsplanung zurückzuführen sind, sondern letztlich auf der oligopolistischen Struktur dieser Industriezweige beruhen. Überproportionale Gewinne reizen die Unternehmen in der Hochkonjunktur zu überhöhten Investitionen und locken überdies neue Investoren an. Der folgende Konjunkturabschwung läßt sich dann um so schwerer überstehen. Die Errichtung perfekter Marktordnungen kann das Übel nicht beseitigen. Die beteiligten Unternehmen würden zwar ihre Gewinne sichern, zugleich würde aber der marktwirtschaftliche Steuerungsmechanismuß vollends außer Kraft gesetzt werden. Bei der Anwendung kartellrechtlicher Ausnahmetatbestände, wie des § 8 GWB, ist daher Zurückhaltung geboten. Auch ein Mitspracherecht der Erlaubnisbehörde bei der Durchführung des Kartells, z. B. über entsprechende Auflagen, vermag die Steuerung durch den Wettbewerb nicht zu ersetzen.

Planungsfehler würden sich, da sie alle Unternehmen des Industriezweiges beträfen, noch gravierender auswirken. Die Unternehmen wären keinem Wettbewerbsdruck mehr ausgesetzt, kostensparenden technischen Fortschritt einzuführen. Die nachteiligen Folgen hätten Abnehmer und Verbraucher in Form überhöhter Kartellpreise zu tragen, während einzelne Unternehmen durch die Ausschaltung des Wettbewerbs eine „Gewinngarantie" erhielten. Hierdurch träte eine Einkommensverteilung zugunsten der kartellierten Unternehmen ein, woraus sich z. B. zusätzliche Wettbewerbsnachteile für die ohnehin schwer kämpfende mittelständische Wirtschaft ergäben.

Auch zur Erhaltung von Arbeitsplätzen sind solche Kartelle kein geeignetes Mittel; denn sie erhöhten nicht die Absatzmenge und damit auch nicht die Kapazitätsauslastung. Erfahrungsgemäß sind Entlassungen kaum zu befürchten, wenn die Schwierigkeiten auf vorübergehenden Nachfrageschwan-

kungen beruhen oder wenn die Produktion sehr kapitalintensiv ist. Es kann vorkommen, daß Überkapazitäten zum Anlaß genommen werden, ältere und unrentable Betriebsstätten stillzulegen. Solche ohnehin fälligen Stillegungen sollten aber keine Entscheidungsgrundlage für die Zulassung von Investitions-, Quoten- oder Preiskartellen sein.

In Ausnahmefällen, in denen technologische Anforderungen die Investitionskraft einzelner Unternehmen übersteigen, kann ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis nach gemeinsamer Investitionsplanung bestehen. Insofern müssen klare und konkrete Leitlinien entwickelt werden, durch die die Abweichungen von marktwirtschaftlichen Grundsätzen auf das unbedingt Erforderliche begrenzt werden. In solchen Ausnahmefällen muß auch sichergestellt werden, daß die Kontrollfunktion, die normalerweise der Wettbewerb erfüllt, so weit wie möglich von der öffentlichen Hand wahrgenommen wird. Die Arbeitsgruppe Wettbewerbspolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen wird sich demnächst mit diesem Fragenkreis befassen; ihr Arbeitsergebnis wird auch für den deutschen Beitrag zur Entwicklung einer Industriepolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bedeutung haben.

Von diesen eng begrenzten Ausahmefällen abgesehen, muß die Wirtschaftspolitik den Tendenzen zu kollektiver Planung bei Investitionen, Angebotsmengen und Preisen entgegenwirken. Soweit die Ursachen darin liegen, daß bestimmte Industriezweige bereits hoch konzentriert sind, lassen sie sich kaum wieder beseitigen. Um so mehr muß der in diesen Bereichen noch vorhandene oder mögliche Wettbewerb geschützt werden. Aufgabe einer zukunftsorientierten Wirtschaftspolitik muß es überdies sein, die Entstehung und Ausbreitung nicht wettbewerblicher Industriestrukturen so weit wie möglich zu verhindern. Läßt man dem verstärkten Konzentrationsprozeß weiterhin freien Lauf, werden sich die beschriebenen Probleme in immer größerem Maße und in immer weiteren Bereichen ergeben. Die Einführung einer Fusionskontrolle ist daher auch unter diesem Aspekt zwingende Notwendigkeit.

IV.

Der Rat der OECD hat kürzlich wieder in einer Empfehlung vom 26. Januar 1972 darauf hingewiesen, daß eine effektive Wettbewerbspolitik ein wichtiger Faktor für optimales Wachstum und ein stabiles Preisniveau ist; Maßnahmen zur Verstärkung des Wettbewerbs übten einen Druck auf Kosten, Preise und Gewinne aus und seien daher eine Hilfe im Kampf gegen die Inflation. Der Rat hat deswegen allen Mitgliedstaaten eine Intensivierung der Wettbewerbspolitik empfohlen (Tätigkeitsbericht S. 36).

Ebenso hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung einen wesentlichen Teil seines letzten Jahresgutachtens der Wettbewerbspolitik gewidmet und ausgeführt, daß Preisniveaustabilität ohne Gefährdung der Vollbeschäftigung um so schwerer zu erreichen sei, je höher der Konzentrationsgrad der Wirtschaft ist (Drucksache VI/2847, S. 123 ff.; Tätigkeitsbericht S. 10). In der Gemeinschaftsdiagnose der Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute vom 27. April 1972 heißt es, daß der Erfolg jeglicher Konjunktursteuerung nicht zuletzt vom Funktionieren des Wettbewerbs abhänge. Insbesondere seien Fusionskontrolle und schärfere Kartellbestimmungen unerläßlich, wenn die marktwirtschaftliche Ordnung nicht gefährdet werden solle (S. 13).

Die Bundesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1970 bereits auf diesen Zusammenhang aufmerksam gemacht und betont, daß konjunkturell bedingte Preissteigerungstendenzen sich auf monopolistischen oder oligopolistischen Märkten leichter und rascher durchsetzten als auf wettbewerblich strukturierten Märkten, was wiederum das allgemeine konjunkturelle Klima sehr negativ beeinflussen könne (Drucksache VI/2380, S. 3).

Inzwischen spricht auch die Erfahrung dafür, daß die staatliche Konjunkturpolitik um so schlechter greift, je weniger die Märkte wettbewerblich strukturiert sind. Vergleiche zwischen der wettbewerbspolitischen Lage und den Erfolgen der Konjunkturpolitik in verschiedenen Ländern lassen darauf schließen, daß eine Reihe von konjunkturpolitischen Mitteln stumpf werden, wenn sie auf vermachtete Märkte oder sonst auf übermäßige Wirtschaftsmacht treffen. So können z. B. Unternehmen, die nicht in wirksamem Wettbewerb stehen, ihre Preise auch dann erhöhen, wenn durch eine staatliche Politik der Nachfragebegrenzung ein Druck auf die Preise ausgeübt worden ist. Rechnen solche Unternehmen mit einem Absatzrückgang, so erhöhen sie ihre Preise und damit ihre Stückgewinne, um keine Einbuße ihres Gesamtgewinns hinnehmen zu müssen. Diese Preispolitik ist die Folge einer Marktsituation, in der Angebot und Nachfrage nicht mehr wettbewerblich kontrolliert werden.

Solche strukturellen Hindernisse bei dem Bemühen, die Preisentwicklung zu begrenzen, waren Mitursache dafür, daß einige westliche Länder in letzter Zeit häufiger zum Mittel der direkten Preiskontrollen und zum Preisstopp gegriffen haben. Das wird oft als Folge einer immer mehr schwindenden Funktionsgerechtigkeit des marktwirtschaftlichen Konzepts angesehen. Soll in der Bundesrepublik Deutschland das Ziel der Preisniveaustabilität bei Vollbeschäftigung auch weiterhin ohne derartige dirigistische Eingriffe angestrebt werden, so werden Schutz und Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auch aus diesem Grund eine immer wichtigere Aufgabe der Wirtschaftspolitik.

Zu einer Auflockerung verhärteter Marktstrukturen von der Abnehmerseite her kann eine Aktivierung und bessere Information breiter Verbraucherschichten beitragen. Der Verbraucher ist heute oft überfordert, wenn es um die Beurteilung der Qualität einer Ware und vor allem um die Frage geht, ob Qualität und Preis in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Der Überblick über das Angebot wird ihm dadurch erschwert, daß die Her-

steller bestrebt sind, durch immer neue Produktdifferenzierung immer neue Märkte zu schaffen. Das ist nicht von vornherein negativ zu beurteilen; denn ein reichhaltiges und vielfältiges Angebot entspricht den gesteigerten Erlebnis- und Konsumansprüchen unserer Gesellschaft. Kritik, wie sie sich auch in Schlagworten wie „Konsumterror" oder „Manipulation der Verbraucher" äußert, wird jedoch z. B. dadurch provoziert, daß in der Werbung vielfach Qualitätsunterschiede suggeriert werden, die in diesem Maße nicht bestehen, oder daß Bedürfnisse angesprochen werden, die das Produkt nicht oder nur unvollkommen befriedigen kann. Diese der Marktwirtschaft abträgliche Entwicklung muß eingedämmt werden. Zugleich muß die objektive Verbraucheraufklärung durch Verbraucherverbände, durch die Massenmedien und erforderlichenfalls durch staatliche Maßnahmen verstärkt werden. Die Bundesregierung hat auf diesem Gebiet schon viel getan. Wie im Verbraucherbericht (Drucksache VI/2724) angekündigt, wird sie ihren Beitrag dazu noch verstärken.

V.

Die Bundesregierung begrüßt, daß das Bundeskartellamt seine Bemühungen fortgesetzt hat, den materiellen Anwendungsbereich des § 1 GWB weiter abzuklären. In drei Fällen von Preismeldeverfahren hat es Geldbußen verhängt. Nunmehr haben die Gerichte über die kartellrechtliche Beurteilung dieser Preismeldeverfahren zu befinden. In einem dieser Fälle („Tuben", Tätigkeitsbericht S. 13 f.) hat das Kammergericht bereits entschieden und die Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes bestätigt. Da die Betroffenen Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt haben, ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig. Die Bundesregierung verkennt nicht die große Bedeutung, die Markttransparenz und Information im Wirtschaftsleben haben. Preismeldeverfahren sind jedoch wettbewerbspolitisch unerwünscht, wenn sie nicht der Marktinformation, sondern der Marktmanipulation dienen.

Das Bundeskartellamt hat zum ersten Mal Geldbußen in Millionenhöhe wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot verhängt. Es hat dabei erstmals die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Ordnungswidrigkeitengesetzes angewendet, wonach die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen soll. Allerdings hat das Amt in keinem Fall die gesetzliche Möglichkeit, bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erzielten Mehrerlöses zu gehen, voll ausgeschöpft.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist jetzt seit fast 15 Jahren in Kraft. Die Unternehmen hatten hinreichend Gelegenheit, sich auf das neue Recht einzustellen. Gegen eine schärfere Anwendung des Gesetzes kann daher unter diesem Gesichtspunkt nichts eingewendet werden. Im übrigen hatte die Bundesregierung in ihren Stellungnahmen zu früheren Tätigkeitsberichten des Bundeskartellamtes mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Gesetz von den Bußgeldbestimmungen entsprechend Gebrauch gemacht werden sollte (erstmals in der Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 1962, Drucksache IV/1220, S. 3). Die Sicherung der Wettbewerbsordnung ist eine wichtige staatliche Aufgabe; wenn das Bundeskartellamt in Fällen, in denen es einen gravierenden Gesetzesverstoß festgestellt hat, nicht entsprechend vorginge, würde es seinem Auftrag nicht gerecht. Der Rechtsschutz der Betroffenen ist durch die im Gesetz vorgesehene Kontrolle (Kammergericht und Bundesgerichtshof) gewahrt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung der Wettbewerbsordnung gebietet es auch, Bußgeldfestsetzungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen, zu publizieren. Wenn der Bußgeldbescheid noch nicht rechtskräftig ist, wird das Bundeskartellamt auch in Zukunft in der Veröffentlichung ausdrücklich darauf hinweisen; sollte der Bußgeldbescheid im Rechtsmittelverfahren von den Gerichten aufgehoben werden, wird es dies in der gleichen Form publizieren.

Die Bundesregierung ist sich im klaren darüber, daß die Sicherung der Wettbewerbsordnung eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Wirtschaft ist. Sie bedauert jeden Fall, in dem es zu einer Konfrontation zwischen dem Gesetz und einzelnen Unternehmen kommt. Eine lasche Anwendung des Gesetzes würde indessen gerade auch den Interessen derjenigen Unternehmen zuwiderlaufen, die sich gesetzestreu verhalten. Das ist die weitaus überwiegende Zahl.

VI.

Das Bundeskartellamt beobachtet Preisbindungen und Preisempfehlungen besonders aufmerksam (Tätigkeitsbericht S. 19 ff.). Die Zahl der preisbindenden Unternehmen geht ständig zurück. Sie war am 31. Mai 1972 auf den bisher niedrigsten Stand von 792 gesunken. Auch die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen, die 1969 einen Höhepunkt erreicht hatte (1909) betrug am 31. Mai 1972 nur noch 1698. Die Zahl der preisgebundenen Verkaufseinheiten ist ebenfalls, wenn auch nur leicht, rückläufig (Stand am 31. Mai 1972: 166 610); demgegenüber hat die Zahl der preisempfohlenen Verkaufseinheiten in den letzten Jahren weiter zugenommen (Stand am 31. Mai 1972: 329 356).

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß Preisempfehlungen wettbewerbspolitisch nicht schlechthin schädlich sind. Mißbräuchlich sind aber jedenfalls solche Preisempfehlungen, die wie Preisbindungen gehandhabt werden oder ebenso wirken. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfehlungsadressat durch wirtschaftlichen oder sonstigen Druck veranlaßt wird, die Empfehlung zu befolgen, wenn die Empfehlung zu weitgehend einheitlichen Verbraucherpreisen für dieses Produkt führt, oder wenn die Empfehlung nicht als solche kenntlich gemacht ist. Überhöhte empfohlene Preise verfolgt das Bundeskartellamt ebenso wie zu hohe gebundene Preise.

Zu den im Zusammenhang mit Preisbindungen und Preisempfehlungen in dem Bericht gemachten Ausführungen über zwei Verfahren vor dem Kammer-

gericht (Tätigkeitsbericht S. 21) ist darauf hinzuweisen, daß es nach geltendem Recht im Ermessen des Gerichts steht, ob es in dringenden Fällen vor Erlaß einer einstweiligen Anordnung den Antraggegner hören will. Die Ausführungen berühren die Frage, ob es sich empfiehlt, die für den Erlaß einstweiliger Anordnungen geltenden Vorschriften, auf denen die Entscheidungen beruhen, zu ändern. Diese Frage wird bei einer Reform des Verfahrensrechts geprüft werden.

VII.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat der Zigarettenindustrie zu einer Selbstbeschränkung auf dem Gebiet der Fernsehwerbung die Erlaubnis nach § 8 GWB erteilt. Aufgrund dieser Vereinbarung wurde die Fernsehwerbung für Zigaretten ab 1. Juli 1971 auf die Hälfte reduziert; Ende 1972 wird sie ganz eingestellt werden.

Die Erlaubnis zur Selbstbeschränkung wurde ausnahmsweise erteilt, weil so der nach allgemeiner Auffassung bedenklichen Fernsehwerbung für Zigaretten rasch ein Ende gesetzt werden konnte. Durch ein entsprechendes gesetzliches Werbeverbot im Rahmen der vom Bundestag noch nicht verabschiedeten Gesamtreform des Lebensmittelrechts wäre dies erst später möglich gewesen. Die Selbstbeschränkung löst somit einen Konflikt zwischen der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit und dem Schutz der Volksgesundheit. Dies liegt sowohl im gesundheitspolitischen Interesse als auch im Interesse unserer Wirtschaftsordnung. Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind zwar grundsätzlich staatliche Regelungen vorzuziehen. In diesem Fall sprachen jedoch der Inhalt der Vereinbarung, die Bedeutung des Zeitfaktors und die geringe Relevanz der Selbstbeschränkung für die übrige Wirtschaft dafür, die private Regelung hinzunehmen. Die Werbewirtschaft hatte gegen die Selbstbeschränkung der Zigarettenindustrie keine Einwendungen erhoben.

VIII.

Die europäische Wettbewerbspolitik ist 1971 mit der erstmaligen Anwendung von Artikel 86 des EWG-Vertrages, der Unternehmen die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung untersagt, in eine neue Phase eingetreten (Tätigkeitsbericht S. 31 ff.). Neben der Antikartellpolitik steht jetzt auch das Problem der Marktmacht, das sich in den letzten Jahren auf europäischer Ebene ebenfalls verschärft hat, im Vordergrund. Die Bundesregierung unterstützt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem Bemühen, Artikel 86 des EWG-Vertrages in bestimmten Spitzenfällen auch als Instrument einer Zusammenschlußkontrolle anzuwenden. Diese Auslegung ist im Falle „Continental Can Company" erstmals praktiziert worden. Falls der Europäische Gerichtshof diese Entscheidung bestätigt, wäre der Kommission eine Kontrolle solcher Zusammenschlüsse möglich, durch die ein bereits marktbeherrschendes Unternehmen seine Stellung am Markt noch weiter verstärkt. Eine vorbeugende Zusammenschlußkontrolle, die bereits das Entstehen eines marktbeherrschenden Unternehmens verhindert, ist damit jedoch noch nicht geschaffen. Hier liegt eine wichtige Aufgabe der europäischen Wettbewerbspolitik. Bis dahin ist eine nationale Zusammenschlußkontrolle europäischen Zuschnitts, wie sie die Bundesregierung im Entwurf für die Kartellgesetznovelle vorgeschlagen hat, notwendig.

Im Bereich der Antikartellpolitik ist die Kommission durch eine Ermächtigungsverordnung des Rates vom 20. Dezember 1971 (ABlEG Nr. L 285/46 vom 29. Dezember 1971) in die Lage versetzt worden, weitere kartellrechtliche Erleichterungen für die leistungssteigernde Unternehmenskooperation einzuführen. Die Bundesregierung stimmt der Auffassung der Kommission zu, daß durch Freistellung bestimmter Formen der Zusammenarbeit vom Kartellverbot die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen gestärkt werden muß, da diese Unternehmen oft erst durch Zusammenarbeit in die Lage versetzt werden, mit Großunternehmen wirksam in Wettbewerb zu treten. Die Ermächtigungen zur Kooperationserleichterung sollten daher so bald wie möglich genutzt werden, soweit ausreichende Erfahrungen über die Auswirkungen der einzelnen Formen der Unternehmenskooperation auf den Wettbewerb vorliegen.

Einen umfassenden Überblick über ihre wettbewerbspolitische Praxis und die ihr zugrunde liegenden Leitlinien hat die Kommission in ihrem kürzlich veröffentlichten ersten „Bericht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik" gegeben.

Das Bundeskartellamt hat im Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Berichtsjahr wertvolle Arbeit geleistet. Da die Entscheidungstätigkeit der Kommission zugenommen hat, wird das Bundeskartellamt durch die Vorbereitung seiner Stellungnahmen immer mehr beansprucht. Diese Tätigkeit des Amtes ist besonders wichtig, weil sie der Koordinierung der nationalen und der europäischen Entscheidungspraxis dient.

Auch im Wettbewerbsausschuß der OECD, in dem zahlreiche Industrienationen wettbewerbspolitische Erfahrungen austauschen und gemeinsame Leitlinien erarbeiten, hat das Bundeskartellamt wiederum aktiv mitgewirkt.

IX.

Die traditionelle Auffassung, daß ein Staat nur an der Bekämpfung solcher Wettbewerbsbeschränkungen interessiert sein kann, die sich in seinem eigenen Gebiet zu Lasten inländischer Wirtschaftsteilnehmer auswirken, wird besonders von den Entwicklungsländern in zunehmendem Maße kritisiert. Dieses Problem war auch Gegenstand der 3. Welthandelskonferenz in Santiago de Chile im April/Mai 1972. Die Bundesregierung hat in der Welthandelskonferenz einer Resolution zugestimmt, die die Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe zur Untersuchung der restriktiven Geschäftspraktiken im internationalen Handel, vor allem zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern, vorsieht.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1971 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Berlin, Anfang 1972

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Abschnitt

Allgemeiner Überblick über die wettbewerbsrechtliche und wettbewerbspolitische Entwicklung 4

Zweiter Abschnitt

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen .. 51
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe 51
Steine und Erden 51
Eisen und Stahl 52
NE-Metalle und -Metallhalbzeug 55
Gießereierzeugnisse 56
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung 56
Stahlbauerzeugnisse 57
Maschinenbauerzeugnisse 57
Landfahrzeuge 60
Luftfahrzeuge 61
Elektrotechnische Erzeugnisse 62
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren 63
Eisen-, Blech- und Metallwaren 64
Chemische Erzeugnisse 67
Feinkeramische Erzeugnisse 73
Glas und Glaswaren 74
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe 74
Papier- und Pappewaren 75
Kunststofferzeugnisse 76
Textilien 76
Bekleidung 77
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie 77
Tabakwaren 81
Bauwirtschaft 82
Kulturelle Leistungen 83

Seite

Filmwirtschaft 84
Freie Berufe 85
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd 85
Verkehrs- und Fernmeldewesen 88
Kreditwirtschaft 89
Versicherungswesen 89
Versorgungswirtschaft 92

Dritter Abschnitt

Lizenzverträge 95

Vierter Abschnitt

Verfahrensfragen 101

Fünfter Abschnitt

Anwendung des EWG-Vertrages 103

Stichwortverzeichnis, Paragraphennachweis und Fundstellenübersicht 112

Anhang zum Tätigkeitsbericht 1971 des Bundeskartellamtes

— Geschäftsübersicht für das Jahr 1971 129

Hinweise für den Leser

Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind dem Bericht im Anschluß an den Textteil ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Preisbindungen, Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen D ff.

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb". Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752

Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530

Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950

Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841

Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236

Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950

Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Bei den im Bericht nicht genannten Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeiner Überblick über die wettbewerbsrechtliche und wettbewerbspolitische Entwicklung

Zur Novellierung des GWB

Die im Mai des Berichtsjahres erfolgte Verabschiedung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache VI/2520) durch die Bundesregierung kann — jedenfalls hinsichtlich der Einführung einer Fusionskontrolle und der Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen — einen wirksamen Beitrag für die Sicherung und den Ausbau unserer marktwirtschaftlichen Ordnung bedeuten. Von den drei Schwerpunkten des Novellierungsentwurfs: Zusammenschlußkontrolle, Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht und weitere rechtliche Erleichterung der leistungssteigernden unternehmerischen Kooperation, sind die beiden zuerst genannten von besonderer wettbewerbspolitischer Dringlichkeit. Das Fehlen einer Fusionskontrolle war bislang der entscheidende Mangel des GWB, der in dem Maße, wie sich in den letzten Jahren der Konzentrationsprozeß beschleunigte, zu einer zunehmenden, rechtlich unangreifbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs führte. Aber auch der Verbesserung der Bestimmungen für die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen kommt große wettbewerbspolitische Bedeutung zu. Zusammenschlußkontrolle und wirksame Mißbrauchsaufsicht ergänzen einander; nur wenn beide zusammenwirken, kann verhindert werden, daß die Glaubwürdigkeit des marktwirtschaftlichen Systems durch die Konzentration wirtschaftlicher Macht in Frage gestellt wird. Diese Konzentration ist auf zahlreichen Märkten im Geltungsbereich des GWB bereits soweit fortgeschritten, daß die präventive Sicherung des Wettbewerbs über eine Fusionskontrolle allein nicht ausreicht. Ist der Wettbewerb auf einem Markt nicht mehr funktionsfähig und stehen andere Instrumente der Wirtschaftspolitik zu seiner Wiederbelebung nicht zur Verfügung, bleibt nur das Instrument der Mißbrauchsaufsicht, um Wettbewerber und Kontrahenten marktmächtiger Unternehmen vor dem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht zu schützen.

Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen — eine notwendige Aufgabe in der Marktwirtschaft

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich für die marktwirtschaftliche Ordnungsform entschieden, weil sie individuelle Freiheit mit hoher ökonomischer Effizienz verbindet. Kontrollinstanz für die wirtschaftliche Tätigkeit ist der Markt, in dem der Wettbewerbsdruck die Dispositionsfreiheit des einzelnen so beschneidet, daß sie nicht auf Kosten anderer ungebührlich ausgeweitet werden kann. Ist der wettbewerbliche Kontrollmechanismus aber gestört, etwa dadurch, daß ein oder mehrere Marktteilnehmer im Wege internen Unternehmenswachstums oder durch Zusammenschlüsse ihren Freiheitsbereich auf Kosten der Freiheitsbereiche ihrer Konkurrenten unverhältnismäßig ausgeweitet haben, so kann er sowohl seine ökonomische als

auch seine gesellschaftspolitische Funktion nicht mehr erfüllen. Es besteht dann nicht länger die Gewähr dafür, daß schlechte unternehmerische Leistungen als Verluste evident werden, — die Signalwirkung des Preissystems ist beeinträchtigt, was zu einer Divergenz von einzel- und gesamtwirtschaftlicher Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Produktionsfaktoren führt. Die Gewährung wirtschaftlicher Autonomie an die Wirtschaftenden entartet bei marktmächtigen Unternehmen zu einem bloßen Privileg ohne innere Rechtfertigung; die fehlende Begrenzung individueller Freiheitsräume läßt Mißbräuche dieser Marktmacht möglich und wahrscheinlich werden.

Hier liegt die Rechtfertigung für die Mißbrauchsaufsicht des Staates über Unternehmen, deren ökonomische Macht so groß ist, daß sie die Marktdaten zu manipulieren vermögen. Fällt der wirtschaftliche und gesellschaftliche Kontrollmechanismus des Wettbewerbs aus, ist der Staat aufgerufen, diese Konrollfunktion selbst zu übernehmen.

Entwicklung und Stand der Konzentration

Das Bundeskartellamt hat sich im Berichtsjahr verstärkt mit den Problemen der wirtschaftlichen Konzentration im allgemeinen und auf einzelnen Märkten befaßt. Die bereits seit 1969 (Tätigkeitsberichte 1969 S. 11 ff., 1970 S. 13 ff.) durchgeführten Untersuchungen wurden fortgeführt und erweitert. Die folgende Aufstellung gibt in zusammengefaßter Form die Konzentrationsentwicklung aufgrund der nach § 23 im Jahre 1971 beim Bundeskartellamt angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse wieder und stellt sie den vergleichbaren Angaben für die drei vorangegangenen Jahre gegenüber. Nähere Einzelheiten sind den Tabellen 1 bis 5 am Ende des Ersten Abschnittes, S. 39 bis 46 zu entnehmen [1]).

[1]) Die Angaben in den Tabellen 1 bis 5 wurden nach den gleichen Kriterien ermittelt wie in den Vorjahren (Tätigkeitsbericht 1969, S. 40 ff.).

	1968	1969	1970	1971
Gesamtzahl der Zusammenschlüsse	65	168	305	220
Anzahl der „großen" Zusammenschlüsse	16	54	83	49
+ Kreditinstitute ..		5	7	17
+ Versicherungen .		2	5	3
Anteilige Bilanzsummen aller bei „großen" Zusammenschlüssen erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	1 178,2	7 112,6	5 438,8	2 882,7
+ Kreditinstitute ..		11 020,3	13 162,8	18 262,1
+ Versicherungen .		1 497,0	868,6	497,9

Die wirtschaftliche Konzentration hat sich im Berichtsjahr auf einem hohen Niveau gehalten. Eine Gegenüberstellung mit den entsprechenden Angaben des Vorjahres zeigt im Bereich der Kreditinstitute weiterhin eine starke Zunahme nach Anzahl und wirtschaftlicher Potenz der bei „großen" Zusammenschlüssen insgesamt erworbenen Unternehmen. Demgegenüber ist in den übrigen Wirtschaftsbereichen bei einem Vergleich mit dem Vorjahr eine rückläufige Entwicklung der Gesamtzahl, der Anzahl der „großen" Zusammenschlüsse sowie der anteilig erworbenen Bilanzsummen festzustellen. Dieses Ergebnis ist nicht überraschend; denn jeder wirtschaftliche Verdichtungsprozeß muß im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschafts- und Konjunktursituation beurteilt und bewertet werden. Diese hat im Berichtsjahr eine den Vorjahren vergleichbare Beschleunigung des Konzentrationsprozesses verhindert. Die in zahlreichen Wirtschaftsbereichen ungünstige Rentabilitätsentwicklung in Verbindung mit einer generellen Verschlechterung der Konditionen auf den Geld- und Kapitalmärkten verringerte nicht nur die interne Investitionsbereitschaft der Wirtschaft, sondern wirkte sich gleichfalls dämpfend auf das externe Unternehmenswachstum aus. Zusammenschlüsse im Sinne von § 23 sind die Folge bedeutender unternehmerischer Entscheidungen. Eine gewisse überschaubare Konstanz der wirtschaftlichen Daten ist daher für ihr Zustandekommen wesentlich. Die im Zusammenhang mit der Ertragsentwicklung rückläufigen Preise für Beteiligungen und auch ganze Unternehmen bzw. Unternehmensteile sowie das bereits in der Spätphase der Hochkonjunktur zunehmende Angebot an einzelnen zum Verkauf stehenden Objekten vermochten die Erwerbsbereitschaft der Nachfrager im allgemeinen nicht nachhaltig anzuregen. Ob darüber hinaus in Einzelfällen der Regierungsentwurf für die Kartellgesetznovelle, der ein rückwirkendes Inkrafttreten der Fusionskontrolle ab 19. Mai 1971 vorsieht, zu der Abschwächung des Konzentrationsverlaufs im Berichtsjahr beigetragen hat, entzieht sich einer hinreichend zuverlässigen Beurteilung.

Die Abschwächung der Konzentrationsentwicklung im Berichtsjahr gibt keinen Anlaß, die aus ihr für die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland erwachsende Gefahr für weniger aktuell zu halten. Im übrigen erscheint die isolierte Betrachtung eines einzelnen Jahres zur Erfassung eines Trends wenig geeignet. Wie Beobachtungen auch in anderen westlichen Industrieländern zeigen [2]), vollzieht sich der Konzentrationsprozeß nicht geradlinig, sondern eher in Form von Wellenbewegungen, worin die Vielschichtigkeit wirtschaftlicher Einflußfaktoren, insbesondere die jeweilige Konjunktursituation, zum Ausdruck kommt. Zweckmäßigerweise sollte ein längerer Zeitraum, also mindestens vier bis fünf Jahre, als Basis für die Messung eines aussagefähigen Konzentrationstrends herangezogen werden. Aus den vorliegenden, in den

---

[2]) Vgl. z. B. M. Heiß, Die Konzentrationsbewegung im westlichen Ausland, Berichte des Deutschen Industrieinstituts zur Wirtschaftspolitik, Jg. 4/1970, Nr. 2.

Tabellen 1 und 2 im einzelnen aufgeschlüsselten statistischen Analysen ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland ein stark nach oben gerichteter Trend der wirtschaftlichen Konzentration.

Eine Analyse der „großen" Zusammenschlüsse der Jahre 1966 bis 1971 nach Wirtschaftsbereichen in Tabelle 4 zeigt, daß die an ihnen beteiligten Unternehmen in der Mehrzahl der Fälle demselben Wirtschaftszweig zuzurechnen sind. In diesem Zeitraum haben etwa 65 v. H. der insgesamt 273 angezeigten „großen" Zusammenschlüsse horizontalen Charakter, wurden also zwischen Unternehmen durchgeführt, die vorher auf gleichen Märkten tätig waren (Tabelle 5). Ein entsprechendes Übergewicht der horizontalen gegenüber vertikalen und konglomeraten Zusammenschlüssen zeigt eine speziell vorgenommene Analyse von Neugründungen [3]). Diese Zusammenschlußform hat seit 1968 erheblich an Bedeutung gewonnen (1968 = 5, 1969 = 18, 1970 = 49, 1971 = 32 Neugründungen).

Auch bei dem gegenwärtig noch vorhandenen Übergewicht horizontaler Konzentrationsvorgänge sollte die Bedeutung der konglomeraten Zusammenschlüsse für unsere Wirtschaftsordnung nicht gering veranschlagt werden. Die Erfahrungen in anderen westlichen Industriestaaten, insbesondere der USA, sprechen dafür, daß diese Form wirtschaftlicher Verflechtung in Zukunft wohl auch in der Bundesrepublik Deutschland stärker in den Vordergrund treten wird.

Eine zusätzliche Untersuchung erstreckte sich auf die Formen der angezeigten Zusammenschlüsse (§ 23 Abs. 4 Satz 2). Die Analyse für die Jahre 1969 bis 1971 ergab, daß 90 v. H. aller angezeigten Zusammenschlüsse auf den Erwerb von Anteilsrechten jeder Art an anderen Unternehmen (§ 23 Abs. 2 Nr. 5) — unter Einschluß des Anteilserwerbs an neugegründeten Unternehmen — entfielen. In mehr als der Hälfte dieser Fälle wurde durch den Anteilserwerb eine Beteiligung von mindestens 25 v. H. bis einschließlich 50 v. H. erreicht; der Rest betraf die Erlangung von Mehrheitsbeteiligungen (über 50 v. H. bis einschließlich 100 v. H.). Der hohe Anteil der Minderheitsbeteiligungen (einschließlich eines Beteiligungssatzes von 50 v. H.) macht die wettbewerbspolitische Bedeutung dieser Zusammenschlußform deutlich. Auf den ersten Blick mögen derartige Beteiligungsverhältnisse häufig wettbewerbspolitisch weniger bedeutsam erscheinen als Mehrheitsbeteiligungen, bei denen die wirtschaftliche oder rechtliche Abhängigkeit außer Frage steht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, daß auch Minderheitsbeteiligungen, insbesondere bei Berücksichtigung der Vielfältigkeit ihrer Ausgestaltungsmöglichkeiten und der Vielschichtigkeit der übrigen Besitzverhältnisse, erhebliche Auswirkungen auf das wettbewerbsrelevante Verhalten der an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen haben können.

---

[3]) Neugründungen bleiben wegen der Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit der Erfassung ihres wirtschaftlichen Potentials grundsätzlich bei der Analyse von „großen" Zusammenschlüssen unberücksichtigt (vgl. Tabelle 2).

Mit Recht sieht deshalb auch der Regierungsentwurf für die Kartellgesetznovelle die Einbeziehung des Erwerbs von Minderheitsbeteiligungen in die Fusionskontrolle vor.

Eingehende Untersuchungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Konzentration wurden auch im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen der Kartellgesetznovelle vorgenommen. Insbesondere interessiert die Frage nach der Anzahl der von einer Fusionskontrolle betroffenen Unternehmen. Aufgrund der nunmehr für das Geschäftsjahr 1970 vollständig vorliegenden Umsatzzahlen lassen sich folgende Feststellungen treffen: Die Eingriffskriterien des § 24 im Regierungsentwurf zur Kartellgesetznovelle (= 1 Mrd. DM Umsatz oder entsprechende Kriterien unter Berücksichtigung der Konzern- oder Gruppenzugehörigkeit) werden in der Bundesrepublik Deutschland von 73 Industrieunternehmen [4]), 19 Handelsunternehmen, 14 Kreditinstituten und 4 Versicherungsunternehmen, also insgesamt 110 Unternehmen erfüllt [5]). Da § 24 des Regierungsentwurfs eine Addition der Umsätze vorsieht, werden entsprechend der jeweiligen Kombination der an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen potentiell auch solche mit einem geringeren Konzernumsatz als 1 Mrd. DM betroffen sein. Regelmäßig gilt dies für Zusammenschlüsse von zwei Unternehmen, welche jeweils mindestens die Hälfte der in § 24 des Regierungsentwurfs genannten Eingriffskriterien erreichen. Über mehr als 500 Millionen DM Umsatz oder entsprechende Kriterien unter Berücksichtigung einer Konzern- oder Gruppenzugehörigkeit verfügen in der Bundesrepublik 136 Industrieunternehmen [4]), 36 Handelsunternehmen, 27 Kreditinstitute und 9 Versicherungsunternehmen, also insgesamt 208 Unternehmen [5]). Die angegebenen Daten erhöhen sich um eine ungewisse Anzahl ausländischer Unternehmen derselben Größenordnung bei einem Zusammenschluß mit deutschen Unternehmen.

Von besonderer Bedeutung für die Gesetzesnovellierung ist die bei Einführung einer Fusionskontrolle in der Bundesrepublik Deutschland zu erwartende Anzahl von Verfahren. Anhaltspunkte hierfür vermittelt die Analyse der nach § 23 in den vergangenen Jahren angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse. Die Anwendung der absoluten Eingriffskriterien des Regierungsentwurfs zur Kartellgesetznovelle auf die in den Jahren

---

[4]) Einschließlich Versorgungs-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Verlagsunternehmen.

[5]) Ausländische Unternehmen sind mangels ausreichender Unterlagen nur insoweit berücksichtigt worden, als das entsprechende Kriterium allein durch deutsche Tochtergesellschaften erreicht wird.

1969 bis 1971 beim Bundeskartellamt angezeigten Zusammenschlüsse hat folgendes Ergebnis:

	1969	1970	1971
Gesamtzahl der nach § 23 GWB angezeigten Zusammenschlüsse	168	305	220
Gesamtzahl der Zusammenschlüsse, bei denen die beteiligten Unternehmen insgesamt Umsatzerlöse von mehr als 1 Mrd. DM hatten	118	221	158
Anzahl der Bagatellfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2 Regierungsentwurf) [6]	66	145	94
Anzahl der unter die Eingriffskriterien des § 24 Regierungsentwurf fallenden Zusammenschlüsse	52	76	64
davon Zusammenschlüsse, an denen mindestens 2 Umsatzmilliardäre beteiligt waren ..	13	20	17

[6]) Hierbei blieb das in der Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 2 Regierungsentwurf enthaltene Tatbestandsmerkmal „Anschluß" unberücksichtigt, da dem Bundeskartellamt in den meisten Fällen die tatsächlichen Umstände des Zusammenschlusses nicht bekannt sind und de lege lata auch nicht bekannt sein können.

Diese Darstellung geht lediglich von den absoluten Eingriffskriterien des Regierungsentwurfs aus. Eine Aussage über das Ergebnis einzuleitender Untersuchungen bzw. den materiellen Ausgang einzelner Verfahren, wenn der Regierungsentwurf bereits Gesetzeskraft erlangt hätte, ist damit nicht verbunden. Für das Jahr 1970 wurde deswegen eine zusätzliche Untersuchung durchgeführt. Die globale Überprüfung der 76 in diesem Zeitraum für eine Fusionskontrolle relevanten Zusammenschlüsse ergab hinsichtlich ihrer wettbewerbspolitischen Bedeutung, daß in 39 Fällen (= 51,3 v. H. von 76) eine Untersagungsverfügung nach § 24 Regierungsentwurf unwahrscheinlich gewesen wäre. Als möglich wurde sie bei 13 Zusammenschlüssen (= 17,1 v. H.), als wahrscheinlich bei 8 Zusammenschlüssen (= 10,5 v. H.) angesehen. In den restlichen 16 Fällen (= 21,1 v. H. war die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit für eine Untersagungsverfügung ohne eingehendere Untersuchung nicht hinreichend exakt im voraus bestimmbar, da die vorhandenen Unterlagen zur Ermittlung bzw. Abgrenzung der relevanten Märkte oder zu einer genügend zuverlässigen Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse nicht ausreichten. Insgesamt handelte es sich bei den 37 Zusammenschlüssen, welche unter der Voraussetzung einer bereits im Jahre 1970 eingeführten gesetzlichen Fusionskontrolle einer besonders eingehenden Untersuchung bedurft hätten, um 27 horizontale, einen vertikalen und 9 konglomerate Konzentrationsvorgänge.

Erweiterung der amtlichen Produktionsstatistik

Die gegenwärtig vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen zur industriellen Produktion ermöglichen nur in sehr begrenztem Umfang marktbezogene Aussagen über Stand und Entwicklung der industriellen Konzentration. Die in Betracht kommenden Statistiken beziehen sich entweder auf Unternehmen oder Betriebe und deren Umsätze, gegliedert nach Wirtschaftszweigen, oder liefern Angaben über die Produktion von Erzeugnissen nach Menge und Wert, wobei meldepflichtig nur die Betriebe sind. Zu den ersten Gruppen gehören z. B. die Statistiken über Betriebe und Unternehmen der Industrie — Beschäftigte und Umsatz (Fachserie D, Reihe 1, I + II) und die Umsatzsteuerstatistiken (Fachserie L, Reihe 7). In die zweite Gruppe fallen die Statistiken über die industrielle Produktion (Fachserie D, besonders Reihe 2 und 3) und ergänzend dazu die Außenhandelsstatistik. Aus den verfügbaren Ergebnissen kann eine markt- oder wenigstens produktionsbezogene Statistik der Unternehmenskonzentration nicht erstellt werden. Produktionsergebnisse der Betriebe scheiden dafür vollständig aus, und die Umsätze der Unternehmen, gegliedert nach Wirtschaftszweigen, sind wegen der produktionsmäßigen Heterogenität der Unternehmen und ihrer schwerpunktmäßigen Zuordnung zu den Positionen der Wirtschaftszweigsystematik ebenfalls ungeeignet. Dieser Mangel bekommt ein besonderes Gewicht, wenn im Rahmen der Novellierung des GWB eine Fusionskontrolle mit außerordentlich kurzen Bearbeitungsfristen eingeführt und eine Monopolkommission eingerichtet wird. Eine marktbezogene Beobachtung der Unternehmenskonzentration wird dann zur unabdingbaren Voraussetzung. Für diese Aufgaben des Bundeskartellamtes und der Monopolkommission sind statistische Angaben über die Produktion von Erzeugnissen nicht nur der Betriebe, sondern auch der Unternehmen und — nach Möglichkeit — der Konzerne erforderlich. Die Möglichkeit, derartige Statistiken zu erstellen, wird vom Statistischen Bundesamt grundsätzlich bejaht und die Erweiterung der amtlichen Produktionsstatistik von ihm wie auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen angestrebt.

Stellungnahme des Sachverständigenrates zur Wettbewerbspolitik

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 1971 [7]) auch zur Wettbewerbspolitik sowie zur geplanten Novellierung des GWB Stellung genommen. Er plädiert für eine „konsequente Wettbewerbspolitik", die den Wettbewerb als Ziel (Wahlfreiheit) wie auch als Mittel der Wirtschaftspolitik (Wettbewerb als Insrument zur Erreichung gesamtwirtschaftlicher Ziele) versteht.

In seinen Ausführungen über instrumentalen Charakter des Wettbewerbs geht der Sachverständigenrat auf die besondere Bedeutung des Wettbewerbs für die wirtschaftspolitischen Ziele Preisstabilität und angemessenes Wirtschaftswachstum ein. Er spricht sich aus stabilitätspolitischen Gründen für ein Verbot der Preisbindung aus und folgert aus den Marktbeobachtungen des

[7]) Jahresgutachten 1971 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Drucksache VI/2847, Ziffern 377 ff.

Bundeskartellamtes, daß die Existenz von Bereichen mit privat administrierten Preisen inflationären Tendenzen Vorschub leiste und gleichzeitig die Konjunkturpolitik erschwere (siehe auch Tätigkeitsbericht 1969 S. 14).

Das Bundeskartellamt sieht in den Ausführungen des Sachverständigenrates zur Wettbewerbspolitik eine grundsätzliche Bestätigung seiner Arbeit und seiner in den Tätigkeitsberichten vertretenen Auffassungen. Mit dem Sachverständigenrat stimmt es darin überein, daß Wettbewerbspolitik insofern auch Wachstumspolitik ist, als die Aufrechterhaltung und Sicherung wirksamen Wettbewerbs ständig neue Anreize zur Investitions- und Innovationstätigkeit schafft und damit zum angemessenen Wirtschaftswachstum beiträgt.

In seiner Stellungnahme zur geplanten Novellierung des GWB unterstreicht der Sachverständigenrat die Notwendigkeit der Einführung einer vorbeugenden Fusionskontrolle und der Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen. Er hebt dabei insbesondere den Beitrag hervor, den die nationale Fusionskontrolle bei der Verlangsamung des Vermachtungsprozesses der Märkte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und damit für die Wettbewerbsbedingungen in einer zukünftigen Wirtschaftsunion leisten könne. Allerdings teilt das Bundeskartellamt nicht die Beurteilung der horizontalen Konzentration durch den Sachverständigenrat. Selbst wenn diese zu economies of scale auch auf der Unternehmensebene führe, sollte das Wachstumsziel dennoch nicht Vorrang vor dem Ziel der Aufrechterhaltung funktionsfähigen Wettbewerbs haben. Es teilt auch nicht die Ansicht, daß potentieller Wettbewerb für sich allein die Kontrollfunktion des Marktes zu gewährleisten vermag. Das Bundeskartellamt warnt daher davor, den potentiellen Wettbewerb bei der Beurteilung der Wettbewerbssituation auf einem Markt überzubewerten. Es befürchtet sogar, daß fusionswillige Unternehmen das Argument des potentiellen Wettbewerbs dazu benutzen würden, die Zusammenschlußkontrolle zu unterlaufen.

Wettbewerbspolitik bei konkurrierenden wirtschaftspolitischen Zielen

Die wirtschaftspolitische Steuerung moderner Industriegesellschaften wirft Probleme auf, die über das Wettbewerbsprinzip allein nicht lösbar sind. So gewährleistet der Wettbewerb nicht ohne weiteres die Realisierung gesamtwirtschaftlicher Ziele wie Preisstabilität, Vollbeschäftigung und stetiges Wirtschaftswachstum. Aus diesem Grunde wurde bereits vor einigen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Institutionalisierung gewisser konjunktur- und finanzpolitischer Instrumente im Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorgenommen. Das Wettbewerbsprinzip zur Selbststeuerung der Mikrorelationen wurde durch das Instrumentarium der Globalsteuerung zur Beeinflussung der Makrorelationen ergänzt.

Aber auch in der Ergänzung durch Lenkungsmittel zur wirtschaftspolitischen Gestaltung gesamtwirtschaftlicher Kreislaufgrößen vermag der Wettbewerb nicht alles. So ergibt sich z. B. ein Bedarf nach staatlicher wirtschaftspolitischer Intervention im

Bereich der Strukturpolitik und des Umweltschutzes. Worauf es jedoch bei dieser Intervention ankommt, ist die Beachtung der Hierarchie wirtschaftspolitischer Ziele. Soll das marktwirtschaftliche Koordinationsprinzip erhalten bleiben, so müssen zur Realisierung aller übrigen wirtschaftspolitischen Ziele Lösungen gefunden werden, die das Wettbewerbssystem intakt lassen, auch wenn sie die Voraussetzungen, unter denen Wettbewerb stattfindet, verändern. Das aber bedeutet, daß sich der Staat nach Möglichkeit auf eine Korrektur der Marktdaten beschränken und Prozeßinterventionen vermeiden sollte.

Nachwirkungen des Teerfarbenurteils

Der Beschluß des Bundesgerichtshofs im Teerfarbenfall (WuW/E BGH 1147. Tätigkeitsbericht 1970 S. 11, 24) hat ein lebhaftes, überwiegend kritisches Echo ausgelöst [8]).

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen veröffentlichte im Bundesanzeiger [9]) eine „Bekanntmachung über die Anwendung des § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf abgestimmte Verhaltensweisen" vom 9. Juni 1971 mit folgendem Wortlaut:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat dem Präsidenten des Bundeskartellamtes folgendes mitgeteilt:

Durch die höchstrichterliche Entscheidung im Teerfarben-Fall ist der Anwendungsbereich des § 1 GWB weiter geklärt worden.

Der Beschluß des Bundesgerichtshofs hat gezeigt, daß das geltende Kartellverbot nicht auf ‚abgestimmte Verhaltensweisen' anwendbar ist. Mit Ihnen bin ich der Auffassung, daß ‚abgestimmte Verhaltensweisen' ein wichtiges wettbewerbspolitisches Problem sind. Wegen der großen Bedeutung, die der nach langen Beratungen zustande gekommene § 1 GWB als die zentrale Norm des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat, müßte jedoch die Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung dem Gesetzgeber sehr eindringlich dargelegt werden. Dazu wäre nach meiner Auffassung auch erforderlich, die Möglichkeiten zu testen, die in den Vorschriften über marktbeherrschende Unternehmen und im Empfehlungsverbot liegen.

Ich verkenne nicht, daß sich durch diese Vorschriften wahrscheinlich nur ein Teil der wettbewerbspolitisch problema-

[8]) Vgl. Gerhard, R., Kartellverbot: Kein Paragraphen-Denkmal, FAZ v. 23. Februar 1971; Fack, F. U., Ein folgenschweres Urteil, FAZ v. 6. März 1971; Heuss, E., Folgenschwerer Irrtum eines Urteils, Deutsche Zeitung/Christ und Welt v. 21. Mai 1971; Mestmäcker, E.-J., Begriffsjurisprudenz im Kartellrecht, FAZ Blick durch die Wirtschaft v. 6. Dezember 1971. Gutzler, H., in WuW/E BGH 1155; Heuss, E., Ökonomische und logische Bemerkungen zur Teerfarbenentscheidung des BGH, NJW 1972, S. 11 f.; Koenigs, F., in GRUR 1971, S. 280 ff.; Martens, K.-P., Das Frühstückskartell, JuS 1971, S. 455 ff.; Mestmäcker, E.-J., Warum das Kartellverbot nicht am Privatrecht scheitert, WuW 1971, S. 835 ff.; Raiser, T., in JZ 1971, S. 396; Sandrock, O., Die Einheit der Wirtschaftsordnung, Frankfurt a. M. 1971, S. 23 ff,; ders., Gentlemen's agreements, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und gleichförmiges Verhalten nach dem GWB, WuW 1971, S. 858 ff.; Willoweit, D., Rechtsgeschäft und einverständliches Verhalten, NJW 1971, S. 2045 ff. Zustimmend Benisch, W., in WuW/E BGH 1158; Deringer, A., Tessin, C., in JZ 1971, S. 391 ff.; Reinhard, G., in WuW/E BGH 1147 ff.

[9]) BAnz. Nr. 107 vom 15. Juni 1971.

tischen ‚abgestimmten Verhaltensweisen' erfassen ließe. Gleichwohl halte ich eine nicht bloß theoretische Klärung des Wirkungsbereichs des geltenden Gesetzes für erforderlich, und zwar gerade in jenem Bereich, der zwischen den vertraglichen Wettbewerbsbeschränkungen und dem faktischen Parallelverhalten liegt. Wenn hier eine gewisse empirische Sicherheit gewonnen worden ist und dadurch Mängel der geltenden Fassung des Gesetzes bewiesen werden können, werde ich eine Erweiterung des Kartellverbots im Hinblick auf die ‚abgestimmten Verhaltensweisen' zur Diskussion stellen. Mit dieser Aussage ist es mir um so ernster, als eine wirksame Kontrolle nicht wettbewerblichen Verhaltens für die Aufrechterhaltung der Marktwirtschaft essentiell ist. Falls sich Testentscheidungen noch während des Novellierungsverfahrens verwirklichen ließen, könnten daraus auch wertvolle Aufschlüsse darüber gewonnen werden, ob unsere Änderungsvorschläge zu § 22 einen praktikablen Ansatz bieten. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn es möglichst bald zu solchen Testentscheidungen käme."

Das Bundeskartellamt hat daraufhin anhand von Testfällen die Anwendbarkeit des § 22 und des Empfehlungsverbotes auf abgestimmte Verhaltensweisen geprüft; diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Von ihr wird auch eine Klärung der Frage erwartet, ob wechselseitige Abstimmung grundsätzlich auf Märkte beschränkt ist, „auf denen ein wesentlicher Wettbewerb ohnehin nicht mehr besteht" [10]), oder ob sich abgestimmte Verhaltensweisen nicht gerade auf Märkten finden, auf denen der Wettbewerb ohne Verhaltenskoordination noch funktionsfähig wäre.

Gefahr weiterer Einengung des § 1

Eine weitere Einengung des § 1 nach dem Teerfarbenurteil zeichnet sich durch die Entscheidung des Kammergerichts vom 12. November 1971 im Verfahren gegen die Mannesmannröhren-Werke ab. Wie der Bundesgerichtshof im Teerfarbenfall legt das Kammergericht seiner Entscheidung die Grundsätze des BGB über das Zustandekommen eines Vertrages zugrunde. Auch nach § 1 gilt demnach ein Vertrag als nicht zustande gekommen, solange sich die Parteien nicht über alle Punkte eines Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll. Selbst wenn Teile eines Kartellvertrages bereits praktiziert werden, liegt hierin keine Verletzung des § 1, wenn über andere Teile noch keine Einigung zwischen den Vertragsbeteiligten erzielt worden ist. Sollte diese Entscheidung vor dem BGH Bestand haben, würde das Kartellverbot des § 1 zukünftig von geringer Wirkung sein.

Preis- und Anbietermeldeverfahren

Das Bundeskartellamt hat die im Jahre 1969 (Tätigkeitsbericht 1969 S. 16 ff.) in verstärktem Umfang aufgenommene rechtliche und wirtschaftliche Prüfung von Preisinformationsverträgen in zahlreichen Verfahren fortgesetzt. Mehrere Bußgeldverfahren konnten eingestellt werden, nachdem die Betroffenen aufgrund

[10]) So die Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für das Jahr 1970,, Tätigkeitsbericht 1970 S. 5.

der Beanstandungen des Bundeskartellamtes die Verträge geändert hatten (z. B. Messinghalbzeug, Konservendosen, Fahrradpedale und -naben, Aluminiumguß — Zweiter Abschnitt S. 55, 65, 66). Dabei ergaben sich jedoch eine Reihe konkreter Anhaltspunkte für die ursprünglich mit den Informationsverträgen verfolgten wettbewerbbeschränkenden Zielsetzungen, die über die zu entscheidenden Fälle hinaus Aussagewert haben. In drei Fällen wurden Bußgelder festgesetzt, nämlich gegen die an den Marktinformationsverträgen für Aluminiumtuben, für Aluminiumhalbzeug sowie für Aluminiumblockmetall beteiligten Personen oder Unternehmen (Zweiter Abschnitt S. 55). Über die gegen diese Entscheidung eingelegten Einsprüche ist noch nicht entschieden worden.

In seiner Entscheidungspraxis hat das Bundeskartellamt an den bisherigen, für identifizierende Preismeldeverfahren entwickelten wirtschaftlichen und rechtlichen Beurteilungskriterien festgehalten (Tätigkeitsberichte 1969 S. 16 ff., 1970 S. 16. f., S. 64 f.). Danach sind die zugrunde liegenden Verträge geeignet, die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen, wenn und soweit sie durch die in ihnen enthaltenen Melde- und Offenbarungspflichten die Möglichkeit eröffnen, schneller und gezielter auf Wettbewerbshandlungen zu reagieren, wodurch die Reaktionsverbundenheit der beteiligten Unternehmen — durchweg Hersteller homogener industrieller Massenprodukte — verstärkt wird. Preismeldeverfahren sind wettbewerbspolitisch unbedenklich, soweit die zu meldenden Preisinformitionen und einzureichenden Geschäftsunterlagen nur der Erstellung periodischer Umsatz- oder Mengenstatistiken dienen und ausschließlich dieser Bestimmung entsprechend ausgewertet werden (Tätigkeitsbericht 1965 S. 16). Hingegen ist eine Verstärkung der Reaktionsverbundenheit der Betroffenen in aller Regel dann anzunehmen, wenn die Auskünfte der Meldestelle zur Identifizierung des Kunden führen. Eine Verstärkung der Reaktionsverbundenheit setzt auch nicht unbedingt voraus, daß Angebote gemeldet werden müssen (Fall Tuben) oder daß die der Meldestelle übermittelten Daten den Vertragsbeteiligten ganz oder teilweise automatisch bekanntgemacht werden. Die Möglichkeit, Wettbewerbshandlungen schneller zu erkennen und auf sie zu reagieren, wird in der Regel durch Auskünfte aus Auftragsbestätigungen (Fall Aluminiumhalbzeug), auch durch solche aus Rechnungen gefördert. Dies gilt auch, wenn die Auskünfte nur auf konkrete Anfrage gegeben werden. Soweit die Prüfung der wettbewerblichen Besonderheiten des relevanten Marktes in Verbindung mit der Ausgestaltung des Vertrages hinsichtlich des Umfanges der Informations- und Offenlegungspflichten ergibt, daß trotz der Identifizierung des Kunden eine Verstärkung der wettbewerblichen Reaktionsmöglichkeiten nicht eintritt oder nicht mit Sicherheit feststellbar ist (Fall Aluminiumguß, Zweiter Abschnitt S. 56), muß besonders geprüft werden, ob die Vereinbarungen, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck nicht eindeutig erkennbar sind, nicht im Zusammenhang mit weiteren wettbewerbbeschränkenden Praktiken stehen. Umgekehrt liegt es nahe, daß bei sehr detaillier-

ten, häufigen und automatischen Berichten über einzelne Geschäfte eine Verstärkung der oligopolistischen Reaktionsverbundenheit auch ohne Identifizierung des Kunden erreicht werden kann (Fall Aluminiumblockmetall). Aufschluß darüber kann jedoch erst eine Untersuchung der Besonderheiten des Einzelfalles geben. Da die drei beim Kammergericht und möglicherweise später beim Bundesgerichtshof zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte sowohl übereinstimmende, für Preismeldeverfahren generell wesentliche Tatbestände als auch rechtlich relevante Unterschiede aufweisen, ist zu erwarten, daß es in absehbarer Zeit zu der seit langem erwünschten gerichtlichen Klärung der mit Preismeldestellen zusammenhängenden rechtlichen Grundsatzfragen kommen wird.

Unabhängig von der Frage, ob und inwieweit Verpflichtungen zur Meldung und Offenlegung von Wettbewerbshandlungen für sich allein als Wettbewerbsbeschränkung zu beurteilen sind, hat sich jedoch auch immer wieder die Notwendigkeit ergeben, im Zusammenhang mit identifizierenden Meldeverfahren dem Verdacht weiterer, meist eindeutiger und unstreitiger kartellrechtlicher Verstöße nachzugehen. So ist in dem Bußgeldverfahren gegen die Hersteller von Heizöllagerbehältern die hervorragende Eignung identifizierender Marktinformationsverfahren zur Organisation, Kontrolle und Tarnung weitreichender Geheimkartelle besonders deutlich geworden (Zweiter Abschnitt S. 55).

Der Verdacht eines Mißbrauchs zu organisierten, gesetzwidrigen Kartellabsprachen besteht auch hinsichtlich von Anbietermeldestellen, die ebenso wie identifizierende Preismeldeverfahren häufig unter der Bezeichnung Marktinformationsverfahren oder -verträge betrieben werden. Sie dienen dem Zweck, potentielle Angebotsbewerber vor Angebotsabgabe miteinander bekannt zu machen, ohne daß nach den zugrunde liegenden Verträgen eine Information über beabsichtigte Preisforderungen oder über die in der Vergangenheit erzielten Preise erfolgt. Daß derartige Vereinbarungen besonders dort, wo öffentliche Aufträge im Wege der Ausschreibung vergeben werden, Kartellabsprachen fördern können, ist offensichtlich. Die beobachteten Kartellierungen in der Bauwirtschaft sind, soweit sie von größerer Bedeutung und dementsprechend auf Dauer angelegt und fest organisiert waren, durchweg mit ihrer Hilfe durchgeführt worden. Der Abschluß und die Durchführung entsprechender Informationsverträge stellen für sich allein jedoch keinen Verstoß gegen das Kartellverbot dar, da die Wettbewerbsbeschränkung anders als bei identifizierenden Preismeldestellen nur durch Abschluß und Befolgung einer zusätzlichen Absprache zustande kommt. Diese Zusatzvereinbarung muß von der Kartellbehörde nachgewiesen werden. Der Anteil der wegen häufig unüberwindlicher Ermittlungsschwierigkeiten unaufgeklärten Fälle ist jedoch nach allen bisherigen Erfahrungen gerade in der Bauwirtschaft sehr hoch. Das Bundeskartellamt hat deshalb bereits früher festgestellt (Tätigkeitsbericht 1966 S. 59 f.), daß die in der Bauwirtschaft tätigen Anbietermeldestellen eine erhebliche Gefährdung der Wettbewerbsordnung auf dem Bau-

markt darstellen, dem öffentlichen Interesse widersprechen und daß die zu ihrer Rechtfertigung vorgetragenen betriebswirtschaftlichen Argumente nicht überzeugen. Diese Bedenken sind in Anbetracht der konjunkturellen Lage und der Baupreisentwicklung nicht geringer geworden. Die Möglichkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden, gegen diese Anbietermeldestellen vorzugehen, sind erschöpft. An sich mögliche und wirksame Maßnahmen vergabepolitischer Art sind gegenüber diesen kartellverdächtigen Einrichtungen bisher nicht oder nur in geringem Maße ergriffen worden. Erforderlich wäre nach Auffassung des Bundeskartellamtes, daß alle öffentlichen Auftraggeber von den Auftragsbewerbern eine Erklärung des Inhalts verlangen, daß diese weder direkt noch indirekt andere Unternehmen über ihre Beteiligung an der betreffenden Ausschreibung informiert haben oder informieren werden („negative Bietererklärung"). Für den Fall von Verstößen gegen eine derartige Erklärung wäre die Entrichtung von Vertragsstrafen zu vereinbaren, die von den Auftragsbewerbern auch dann zu entrichten wären, wenn sie den Zuschlag nicht erhalten. Inzwischen sind auch außerhalb der Bauindustrie und des Baugewerbes Anbietermeldestellen festgestellt und überprüft worden (u. a. Schwermaschinen, Stahlbau — Zweiter Abschnitt S. 57, 58). Die Verfahren mußten trotz gewisser allgemeiner Verdachtsmomente eingestellt werden.

Inlandswirkungen ausländischer Preiskartelle

Das Bußgeldverfahren gegen inländische Agenten ausländischer Unternehmen wegen des Verdachts auf Preis- und Konditionenabsprachen zwischen den ausländischen Geschäftsherren der Agenten (Tätigkeitsbericht 1970 S. 17) ist auf die ausländischen Hersteller selbst ausgedehnt worden. Die vom Verfahren betroffenen, in Schweden, Norwegen und Finnland ansässigen Produzenten haben daraufhin im März 1971 einen Vertrag geschlossen, der in seinem entscheidenden Teil lautet: „Jedes unterzeichnete Unternehmen ist gegenüber allen anderen unterzeichneten Unternehmen frei, seine Verkaufspreise und Verkaufskonditionen für Angebote und Lieferungen ... jeder Art in der Bundesrepublik Deutschland autonom zu bestimmen. Vorsorglich werden etwa dem entgegenstehende Bindungen hiermit aufgehoben" (Zweiter Abschnitt S. 74). Von der Festsetzung von Geldbußen für die Vergangenheit war nach § 6 Abs. 3 OWiG abzusehen.

Gesamtumsatzrabattkartelle — Mitzählung von Außenseiterbezügen

Für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Gesamtumsatzrabattkartellen ist die Frage von großer Bedeutung, ob und inwieweit der Bezug von Waren ausländischer Außenseiter bei der Berechnung der Gesamtumsätze der Abnehmer zu berücksichtigen ist (Tätigkeitsbericht 1970 S. 18). Das Bundeskartellamt ist der Ansicht, daß die vom Kammergericht im Fall „Baukeramik" (WuW/E OLG 831) formulierten Grundsätze, wonach bei Nichtmitzählung von Außenseiterbezügen die Rabatte kein echtes Leistungsentgelt darstellen und zu einer ungerechtfertigt unterschiedlichen Behandlung von Abnehmern der gleichen Wirtschaftsstufe führen, auch dann Geltung haben müssen, wenn es sich um ausländische Außenseiter handelt. Dabei ist eine Differenzierung zwischen Außenseiterbezügen aus ver-

schiedenen Ländern unzulässig. Ein Gesamtumsatzrabattkartell, das die Mitzählung der Bezüge der Abnehmer auf EWG-Außenseiter beschränkt hatte, ist auf die Unvereinbarkeit dieses Verfahrens mit dem Leistungsbegriff des § 3 hingewiesen worden. Daraufhin ist vom Kartellvertreter die Mitzählung von Außenseiterbezügen aus allen Ländern angemeldet worden (Zweiter Abschnitt S. 75).

Erlaubnis für eine Spezialisierungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2

Die Anmeldung einer Spezialisierungsvereinbarung, deren Legalisierung die Kartellmitglieder zunächst nach § 5 a versucht hatten, ist zurückgenommen worden, nachdem die Prüfung der Märkte ergeben hatte, daß das Weiterbestehen wesentlichen Wettbewerbs nicht gewährleistet war. Dem Erlaubnisantrag der Vertragspartner wurde nach § 5 Abs. 2 entsprochen. Spezialisierungskartelle können, wenn wesentlicher Wettbewerb fehlt, als Rationalisierungsvereinbarungen nach § 5 Abs. 2 freigestellt werden (Zweiter Abschnitt S. 60). Im Hinblick auf die unbefriedigende Wettbewerbssituation, aber auch wegen der längeren Erlaubnisfrist ist mit Hilfe umfangreicher Auflagen die Grundlage für eine intensive Mißbrauchsaufsicht geschaffen worden.

Spezialisierungskartelle — Unternehmensgröße und Marktanteil

Die Freistellung der Spezialisierungskartelle des § 5 a vom Kartellverbot ist nach der Begründung des Regierungsentwurfs als Erleichterung für kleine und mittlere Unternehmen konzipiert worden. Auch im schriftlichen Bericht des Wirtschaftsausschusses wird ausdrücklich festgestellt, daß sein Beschluß zu § 5 a als mittelstandsfördernde Maßnahme gedacht ist. Allerdings besteht eine Diskrepanz zwischen dieser Absicht und dem Gesetzestext, da § 5 a Spezialisierungsvereinbarungen nur davon abhängig macht, daß sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen lassen, nicht aber auf die Größe der sich an ihnen beteiligenden Unternehmen abstellt. Eine Aufgliederung der Unternehmen nach Umsatzgrößenklassen, die am Ende des Berichtsjahres an Spezialisierungskartellen beteiligt waren, zeigt folgendes Bild:

Gesamtumsätze der Kartellmitglieder

Umsatz (in Millionen DM)	Anzahl der Unternehmen	in v. H.
unter 50	100	*71,4*
50 bis 500	24	*17,1*
500 bis 1000	7	*5,0*
mehr als 1000	9	*6,5*
Gesamt	140	*100,0*

Neben der Größe der an Spezialisierungsvereinbarungen beteiligten Unternehmen ist auch die strukturelle Zusammensetzung der einzelnen Kartelle aufschlußreich:

Umsätze aller Mitglieder unter 50 Millionen DM	in 24 Kartellen
Umsatz von mindestens einem Mitglied über 50 Millionen DM	in 20 Kartellen
Umsätze aller Mitglieder über 50 Millionen DM	in 10 Kartellen
davon alle über 100 Millionen DM	in 6 Kartellen.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Spezialisierungsvereinbarung nach § 5 a ist der Marktanteil, den das Kartell erreicht, von erheblicher Bedeutung. Das Bundeskartellamt hat jedoch einigen Spezialisierungskartellen trotz hoher Marktanteile nicht widersprochen. So besaßen Spezialisierungskartelle auf fünf Märkten einen Marktanteil von 50 v. H. oder mehr, auf 25 Märkten lag dieser zwischen 20 und 50 v. H. und auf 37 Märkten unter 20 v. H. Für 9 Kartelle konnte der Marktanteil nicht genau festgestellt werden; aus den näheren Umständen läßt sich jedoch schließen, daß er unbedeutend ist. Die Zulassung von Kartellen mit erheblichem Marktanteil zeigt, daß bei der Beurteilung eines Kartells hinsichtlich seines Einflusses auf den Wettbewerb neben dem Marktanteil auch andere Kriterien, wie insbesondere das Wettbewerbsverhalten der nichtkartellierten Anbieter, berücksichtigt werden. Ob wesentlicher Wettbewerb bestehen bleibt, hängt u. a. auch davon ab, inwieweit der Kartellvertrag Wettbewerb zwischen den Kartellmitgliedern noch zuläßt.

Kooperationserleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen — § 5 b der Novelle

Die Praxis zu § 5 a zeigt, daß die vornehmlich für die mittelständische Wirtschaft konzipierte Freistellung von § 1 in erheblichem Umfang auch von größeren Unternehmen ausgenutzt wird. Dies ist auch für die in § 5 b des Regierungsentwurfs zur Novellierung des GWB vorgesehene, weitergehende Freistellungsmöglichkeit zu erwarten. Die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung „wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird" ermöglicht es im Prinzip auch Großunternehmen, zumindest auf Teilmärkten die Freistellung in Anspruch zu nehmen.

Exportkartelle

Für die Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes über Exportkartelle (Tätigkeitsberichte 1967 S. 26, 1970 S. 19) könnte der Beschluß des Kammergerichts vom 12. November 1971 (Kart B 12/71; Zweiter Abschnitt S. 53) weitreichende Konsequenzen haben. Das Kammergericht hat in diesem Beschluß die Auffassung vertreten, daß „reine Exportkartelle", deren Absprachen sich nur auf die Regelung des Wettbewerbs auf Auslandsmärkten beziehen, nicht unter das GWB fallen. Solche Kartelle seien nicht geeignet, den Wettbewerb und die Betätigungsfreiheit der Marktteilnehmer auf dem inländischen Markt unmittelbar zu beeinträchtigen. Mittelbare Inlandsauswirkungen solcher Kartelle müßten hingenommen werden. Diese Auffassung, die im Gegensatz zu der des Bundeskartellamtes steht (Tätigkeitsberichte 1962 S. 55, 1967 S. 26), hat wettbewerbspolitisch weitreichende Konsequenzen. Wenn reine Exportkartelle, die deut-

sche Exporte betreffen, nicht unter § 1 fallen, könnte § 6 Abs. 1 nicht als Freistellungsnorm angesehen werden. Das Erfordernis dieser Vorschrift, daß Exportkartelle der „Sicherung und Förderung der Ausfuhr" dienen müssen, wäre damit nicht mehr durchsetzbar. Ferner wäre, da es sich nicht um nach § 6 Abs. 1 freigestellte Kartelle handeln würde, § 9 Abs. 2 ausgeschaltet, wonach der Kartellvertrag zur Wirksamkeit der Anmeldung beim Bundeskartellamt bedarf. Schließlich könnte aus dem gleichen Grunde auch die Mißbrauchsaufsicht des § 12 nicht mehr ausgeübt werden. Reine Exportkartelle wären damit, im Gegensatz zur bisherigen Verwaltungspraxis, jeglicher kartellrechtlicher Kontrolle entzogen. Da die Auffassung des Kammergerichts mit Wortlaut, Sinnzusammenhang, Zweck und Entstehungsgeschichte des § 6 klar in Widerspruch steht, wird das Bundeskartellamt eine Überprüfung durch den Bundesgerichtshof anstreben.

Preisbindungen

Im Berichtsjahr haben 47 Unternehmen entweder aufgrund von Verfügungen des Bundeskartellamtes, aufgrund eingeleiteter Mißbrauchsverfahren oder eigener Entscheidung ihre Preisbindungen aufgegeben. Am 31. Dezember 1971 war damit die Zahl der preisbindenden Unternehmen auf den bisher niedrigsten Stand von 808 gesunken. Der höchste Stand war Ende 1964 mit 1203 Unternehmen erreicht (Tabelle 6 S. 48). Seit diesem Zeitpunkt war ein ständiger Rückgang der Zahl der preisbindenden Unternehmen zu beobachten. Daß dieser Trend sich fortsetzen wird, steht auch angesichts der jüngsten Rechtsprechung der Oberlandesgerichte sowie der Rechtsauffassung der EWG-Kommission (Erster Abschnitt S. 33) außer Zweifel. Es ist zu erwarten, daß künftig nur noch solche Markenartikelhersteller Preisbindungen praktizieren werden, die gewillt und in der Lage sind, für Lückenlosigkeit der Bindungssysteme zu sorgen.

Anders als die Zahl der preisbindenden Unternehmen hat sich die Zahl der preisgebundenen Verkaufseinheiten entwickelt (Tabelle 6 S. 48). Sie sank in den Jahren 1962 bis 1964 als Folge des Zusammenbruchs der Bindungssysteme für ganze Produktgruppen wie Schokolade und Spirituosen sowie einer intensiven Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes von über 190 000 (davon etwa 50 v. H. Kfz-Ersatzteile) auf etwa 160 000 (davon etwa 27 v. H. Kfz-Ersatzteile). In den folgenden Jahren bewegte sie sich stets zwischen 160 000 und 170 000. Die Aufgabe der Preisbindung für ganze Produktbereiche wie Kameras und Fotoartikel 1969, Kraftfahrzeugreifen 1970, Schallplatten und Musikkassetten 1971 wurde durch die Zunahme der gebundenen Verkaufseinheiten in anderen Produktbereichen kompensiert. Die großen Unternehmen dieser Bereiche erweiterten ihre Sortimente, was zu einer Erhöhung der Zahl der von ihnen preisgebundenen Verkaufseinheiten führte. Der kontinuierliche Rückgang der Zahl der preisbindenden Unternehmen wird daher nicht von einem entsprechenden Rückgang der Zahl der preisgebundenen Verkaufseinheiten begleitet.

Preisempfehlungen

Von der im Jahre 1959 eröffneten Möglichkeit zur Legalisierung von Preisempfehlungen machte die Wirtschaft von Jahr zu Jahr mehr Gebrauch (Tabelle 6 S. 48). Die Zahl der empfehlenden Unternehmen hat sich ständig erhöht, sie nahm besonders stark zu in den Jahren 1964 und 1968. Der bisherige Höhepunkt wurde im Jahre 1969 erreicht; danach sank die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen wieder. Sie hat gegenwärtig eine gewisse Konsolidierung erreicht. Während in den früheren Jahren das Institut der Preisempfehlung ein bevorzugtes Mittel der Absatzpolitik kleiner und mittlerer Unternehmen war (Tätigkeitsbericht 1969 S. 23 f.), ist zu beobachten, daß sich ihm in den Jahren 1970 und 1971 auch größere Unternehmen stärker zugewendet haben. Es handelte sich entweder um Unternehmen, deren Preisbindungen durch die Mißbrauchsaufsicht in Gefahr geraten waren, oder um solche, die aus kaufmännischer Überlegung ihre Preisbindung durch die Preisempfehlung ersetzten, schließlich aber auch um Firmen, die bisher Nettopreissysteme praktizierten, sich dann jedoch für eine Beeinflussung der Endverbraucherpreise mit Hilfe der Preisempfehlung entschieden. Gerade beim Wechsel von der Preisbindung zur Preisempfehlung zeigt sich nicht selten, daß vom Bundeskartellamt als mißbräuchlich überhöht angesehene gebundene Preise in gleicher Höhe in die Empfehlung übernommen werden. Die so empfohlenen Endverbraucherpreise werden in gleicher Weise als mißbräuchlich überhöht beanstandet.

Parallel zur Entwicklung der Zahl der preisempfehlenden Unternehmen ist die der empfohlenen Verkaufseinheiten verlaufen (Tabelle 6 S. 48). Von der Legalisierungsmöglichkeit von Preisempfehlungen machte die Wirtschaft ab 1962 zunehmend Gebrauch. Die größten Zuwachsraten brachten die Jahre 1966 und 1968, als sich einerseits auf Veranlassung des Bundeskartellamtes eine größere Zahl von Unternehmen, die bis dahin nicht angemeldete und daher ordnungswidrige Preisempfehlungen praktizierten, zur Legalisierung entschloß und andererseits eine große Zahl von Unternehmen neu in den Kreis der Preisempfehler trat. Während die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen in den letzten beiden Jahren eine rückläufige Entwicklung zeigt, sind bei den Verkaufseinheiten nach wie vor starke Zuwachsraten (+ 20 000 bis 30 000 Verkaufseinheiten pro Jahr) zu beobachten. Die Entwicklung dürfte hier noch keineswegs abgeschlossen sein, zumal anzunehmen ist, daß auch künftig weitere Unternehmen vom Absatzinstrument der Preisbindung zur Preisempfehlung überwechseln werden.

Horizontale Empfehlungen

Neben den vertikalen Verbraucherpreisempfehlungen hatte sich das Bundeskartellamt von Beginn seiner Tätigkeit an mit dem Problem der horizontalen Empfehlung zu beschäftigen. Angesichts einer nicht geringen Zahl derartiger Wettbewerbsbeschränkungen hat es bereits 1958 (Tätigkeitsbericht 1958 S. 57) darauf hingewiesen, daß horizontale Empfehlungen ein rechtliches und wirtschaftliches Aliud gegenüber Verträgen und Beschlüssen im Sinne der §§ 1 bis 8 und daher weder anmeldenoch erlaubnisfähig sind. Sie sind dann ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 2, wenn sie eine Umgehung der im GWB ausgesprochenen Verbote oder der von der Kartell-

behörde aufgrund des GWB erlassenen Verfügungen durch gleichförmiges Verhalten bewirkt haben. Ausreichend ist insoweit ein durch die Empfehlung veranlaßtes, tatsächlich gleichförmiges Verhalten der Empfänger, das objektiv der Wirkung eines nach dem GWB oder einer Verfügung der Kartellbehörde verbotenen Vertrages oder Beschlusses gleichkommt.

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres erhielt das Bundeskartellamt vielfach durch Eingaben und Presseinformationen davon Kenntnis, daß Verbände ihre Mitglieder aufgefordert haben sollen, bestimmte Preise zu fordern oder diese um einen bestimmten Satz zu erhöhen. Das Bundeskartellamt hat gegen solche Verbände Verfahren nach § 38 Abs. 2 Satz 2 eingeleitet. Der tatbestandsmäßige Nachweis der Preisempfehlung konnte in diesen Fällen indessen nicht geführt werden. Das Bundeskartellamt wird trotz solcher Schwierigkeiten auch in Zukunft darauf achten, daß die Öffentlichkeit von den Auswirkungen horizontaler Empfehlungen geschützt bleibt.

Einstweilige Anordnungen des Kammergerichts gegen das Bundeskartellamt

Das Kammergericht hat in Kartellverwaltungsverfahren gegen das Bundeskartellamt, ohne dieses vorher gehört zu haben, zwei einstweilige Anordnungen erlassen. In dem einen Fall wurde dem Bundeskartellamt aufgegeben, einen Zusatz zu einem Abmahnungsvermerk in das Preisbindungsregister einzutragen (Beschluß vom 16. November 1971, Kart. 29/71), im zweiten Fall lautete die Verpflichtung, den Eingang einer Änderungsanmeldung zur Preisbindung der Weinbrennerei Asbach & Co. zu bestätigen (Beschlüsse vom 17. und 30. Dezember 1971, Kart. 31/71). Nach Auffassung des Kammergerichts sind entgegen dem Wortlaut des § 56 einstweilige Anordnungen auch in anderen als den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen zulässig. Das GWB enthalte insoweit eine Lücke, die nach §§ 80 Abs. 2 und 5, 123 VwGO und Artikel 19 Abs. 4 GG auszufüllen sei. Da nach § 123 VwGO auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden könne, sei eine vorherige Anhörung des Bundeskartellamtes nicht erforderlich. Außerdem müsse hier in Ausnahmefällen der Grundsatz, daß einstweilige Regelungen die Hauptsacheentscheidung nicht vorwegnehmen dürfen, außer Betracht bleiben. Diese Auffassung des Kammergerichts gibt Anlaß zu folgenden Anmerkungen. Auf der einen Seite berücksichtigt sie nicht, daß die Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, von der — in Artikel 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich abgesicherten — Notwendigkeit der schriftlichen Anhörung nicht automatisch entbinden kann, sondern allenfalls dann, wenn deren Durchführung die Wirksamkeit der einstweiligen Anordnung gefährden würde. Zum anderen fehlt jegliche Nachprüfungsmöglichkeit durch ein übergeordnetes Gericht, da einstweilige Anordnungen des Kammergerichts keine in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse. (§ 73 Abs. 1) sind, selbst wenn sie faktisch die im späteren Beschwerdeverfahren zu treffende Entscheidung über die Hauptsache vorwegnehmen. Dem Bundeskartellamt ist es deshalb verwehrt, die Auffassung des Kammergerichts hinsichtlich einstweiliger Anordnungen durch den Bundesgerichtshof nachprüfen zu lassen.

Kraftfahrzeugersatzteile — sachlich relevanter Markt

Das Bundeskartellamt hat mit Beschluß vom 11. Dezember 1970 in einem Musterverfahren acht der von einem führenden Unternehmen der Automobilindustrie angemeldeten Preisbindungen für Ersatzteile nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt und die Anwendung neuer, gleichartiger Preisbindungen untersagt (Tätigkeitsbericht 1970 S. 58 f.). Der Beschluß bezieht sich auf je zwei Preisbindungen für Motoren, Kotflügel, Seitenteile und Deckel (Motorhauben) und damit auf Ersatzteile, die von dem betreffenden Kraftfahrzeughersteller selbst hergestellt werden. Ein Nachbau oder ein Parallelvertrieb von Zulieferern findet für diese Ersatzteile nicht statt. Das Unternehmen hat gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt und zur Begründung ausgeführt, daß bei einem „verbundenen Markt", wie dem Markt für Kraftfahrzeuge einschließlich der dazu im Laufe des Gebrauchs der Fahrzeuge erforderlichen Ersatzteile, Preiswettbewerb gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 nicht nur dann bestehe, wenn jeder Interessent für ein bestimmtes Ersatzteil in jedem aktuellen Bedarfsfall zwischen mehreren Alternativen wählen könne. Es genüge vielmehr, wenn die Auswahl vor Eintritt des konkreten Bedarfs im Rahmen der Gesamtentscheidung für ein Kraftfahrzeug im voraus getroffen werde und insoweit Wettbewerb bestehe. Das Kammergericht hat die Beschwerde mit Beschluß vom 15. Oktober 1971 (WuW/E OLG 1323) zurückgewiesen. Es hat sich der Auffassung des Bundeskartellamtes angeschlossen, daß jedes Ersatzteil einem eigenen sachlich relevanten Markt zuzuordnen ist. In dem Beschluß ist unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 27. Februar 1969 (WuW/E BGH 990, 991 „Papierfiltertüten II") und des Kammergerichts vom 20. März 1962 (WuW/E OLG 461, 463 „Reifen") ausgeführt, daß die Ersatzteile der verschiedenen Automobilhersteller aus der Sicht der Verbraucher, auf die es ankomme, in keinem Zeitpunkt ohne besondere Überlegung gegenseitig austauschbar seien. Im Augenblick des Auftretens des Bedarfs für eines der Ersatzteile habe der Kraftfahrzeugbesitzer keine Möglichkeit, auf ein Konkurrenzprodukt überzuwechseln. Diejenigen Fahrzeugkäufer, die bereits an den späteren Ersatzteilbedarf dächten, träfen insoweit ebenfalls keine freie Entscheidung über den Erwerb eines bestimmten Fabrikats, denn die zugleich und in erster Linie erfolgende Auswahl des Kraftfahrzeuges sei von einer Vielzahl anderer Überlegungen abhängig. Auch beim Kauf eines Kraftfahrzeuges mache es der für die Käufer untrennbare Zusammenhang des Leistungsbündels Kraftfahrzeug und der zu seiner Wartung erforderlichen Teile den Interessenten, die sich für ein bestimmtes Automodell aus einem oder mehreren der zahlreichen in Betracht kommenden Gründen entschieden hätten, unmöglich, auf Ersatzteile anderer Hersteller ausweichen, wenn sie nicht auf das gewünschte Automodell verzichten wollten. Hierzu würden sie sich aber nicht „ohne weiteres" bzw. „ohne sich viel zu bedenken" entschließen. Das Kammergericht hat zugunsten der Beschwerdeführerin unterstellt, daß sie ständig darauf achte, ihre Ersatzteilpreise im Vergleich zu den Preisen für die Ersatzteile der Konkurrenzfahrzeuge erheblich niedriger zu halten, um die Wirtschaftlichkeit ihrer Kraftfahrzeuge als wesentliches Ver-

kaufsargument einsetzen zu können. Wie in dem Beschluß ausgeführt wird, bedeute dies jedoch noch nicht Preiswettbewerb im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1. Der Gesetzgeber habe die Zulassung der Preisbindung von objektiven Marktverhältnissen, nämlich dem Bestehen von Preiswettbewerb abhängig gemacht. Dem vom Gesetzgeber vorausgesetzten wirtschaftlichen Zwang zur Festsetzung der niedrigstmöglichen Preise wäre die Beschwerdeführerin objektiv nur dann ausgesetzt, wenn sie einem Konkurrenzangebot von Originalersatzteilen, die für ihre Fahrzeuge verwendbar seien, gegenüberstehen würde. Erst dann bestehe Preiswettbewerb im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1. Die Beschwerdeführerin hat gegen den Beschluß des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt.

Öffentliche Hand als Unternehmen

Im Berichtsjahr hat das Bundeskartellamt seine Interpretation des Unternehmensbegriffes des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen weiter konkretisiert. Die technischen Lieferbedingungen einer Beschaffungsstelle der öffentlichen Hand sehen vor, daß Warnblinkleuchten für Kraftfahrzeuge in der handelsüblichen Ausführung des Erzeugnistyps eines in den Bedingungen genannten Unternehmens zu liefern sind. Hierdurch sind sämtliche sonstige Anbieter gleichartiger Warnblinkleuchten von der Belieferung der Beschaffungsstelle ausgeschlossen. Dies hat einen anderen Hersteller von Warnblinkleuchten zu einer Beschwerde beim Bundeskartellamt veranlaßt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes handelt die Beschaffungsstelle bei ihren Einkäufen als Unternehmen. Bei der Anwendung des GWB ist von einem funktionalen Unternehmensbegriff auszugehen. Danach kommt es entscheidend auf die privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand als Nachfrager am Markt und auf die damit verbundene Möglichkeit zu wettbewerbswidrigem Verhalten an. Der funktionale Unternehmensbegriff setzt nicht voraus, daß die öffentliche Hand daneben auch als Anbieter von Gütern auftritt (Ablehnung der sogenannten Zweifrontentheorie; Tätigkeitsbericht 1963 S. 9).

Verhandlungen nach § 24

Im Berichtsjahr hat das Bundeskartellamt wiederum öffentliche mündliche Verhandlungen nach § 24 durchgeführt. Sie betrafen Zusammenschlüsse auf dem Flachglasmarkt und dem Rauchtabakmarkt. Beide Verhandlungen haben der Öffentlichkeit und dem Bundeskartellamt den mit dieser Gesetzesbestimmung bezweckten Aufschluß über die Gründe der Zusammenschlüsse gegeben. Sie haben aber auch bestätigt, daß das Verfahren nach § 24 allgemein nicht geeignet ist, ausreichende Feststellungen über die Auswirkungen von Zusammenschlüssen insbesondere hinsichtlich des Entstehens oder der Verstärkung marktbeherrschender Stellungen zu geben.

Bußgeldbemessung nach dem Mehrerlös

Das Bundeskartellamt hat gegen zwei Hersteller von Fußbodenbelägen und vier Mitglieder ihrer Geschäftsleitungen wegen ordnungswidriger Beteiligung an Kartellabsprachen Geldbußen in Höhe von insgesamt 5 620 000 DM festgesetzt (Zweiter Abschnitt S. 70). Ausschlaggebend für die Höhe der Geldbußen war die Feststellung, daß die beteiligten Unternehmen aus den Preis- und Rabattabsprachen einen wirtschaftlichen Vorteil in

Höhe von mehr als 3,5 Millionen DM gezogen hatten. Nach § 38 Abs. 4 kann die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erzielten Mehrerlöses geahndet werden. Ferner schreibt § 13 Abs. 4 OWiG vor, daß die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll. Der Gesetzgeber legt demnach den Kartellbehörden und den Gerichten die Verpflichtung auf, den vom Täter erzielten wirtschaftlichen Vorteil — gegebenenfalls im Wege einer Schätzung — zu ermitteln und im Regelfall eine den ermittelten Betrag übersteigende Geldbuße festzusetzen. Damit wird der Gefahr begegnet, daß selbst eine mit Geldbuße bis zum Betrage von 100 000 DM geahndete Ordnungswidrigkeit sich für das verbotswidrig handelnde Unternehmen noch als wirtschaftlich vorteilhaft erweist, eine Möglichkeit, die besonders bei Kartellabsprachen umsatzstarker Unternehmen naheliegt. Eine wirksame Bekämpfung von verbotenen Wettbewerbsbeschränkungen ist aber nur durch Verhängung von Geldbußen möglich, die den betroffenen Unternehmen nicht nur die gesetzwidrig erlangten Vorteile entziehen, sondern darüber hinaus Vermögenseinbußen darstellen, die auch große Unternehmen empfindlich treffen. In dem entschiedenen Fall hatten die beteiligten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile in Form eines Mehrerlöses erzielt. Er errechnete sich aus dem Unterschied zwischen dem Nettopreis der Vertragsware vor der Kartellabsprache und dem aufgrund der Kartellabsprache erhöhten Nettopreis, multipliziert mit der zum erhöhten Preis abgesetzten Menge. Dabei wurde davon ausgegangen, daß sich der Nettopreis ohne die ordnungswidrigen Absprachen nicht erhöht hätte. Diese Annahme war für die Betroffenen nicht offensichtlich nachteilig, da angesichts des über mehrere Jahre zu beobachtenden Rückganges der Nachfrage nach Linoleum der Preis ohne Absprachen möglicherweise sogar gesunken wäre. Das Bundeskartellamt hat davon abgesehen, den sich danach als wirtschaftlicher Vorteil ergebenden Betrag um Körperschaft- bzw. Einkommensteuern zu vermindern, da eine Zuordnung solcher Steuern zu einem bestimmten, in Form eines Mehrerlöses erzielten wirtschaftlichen Vorteil im allgemeinen nicht möglich ist.

Rechtsprechung

Folgende Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verdienen besondere Beachtung:

Anwendung des GWB auf Vereinsbeschlüsse

In zwei Urteilen hat sich der Bundesgerichtshof mit der Anwendung des GWB auf Vereinsbeschlüsse befaßt, die die Beziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern regeln. Die Urteile lassen erkennen, daß wegen der hier gegebenen besonderen Interessenkonstellation einzelne Vorschriften des GWB nur eingeschränkt angewendet werden können. Im ersten Fall ging es um den Beschluß der Gesellschaft für musikalische Aufführungs und mechanische Vervielfältigungsrechte e. V. (GEMA), mehreren zur gleichen Verlagsgruppe gehörenden Verlagsunternehmen die mit vollem Stimmrecht verbundene ordentliche Mitgliedschaft mit der Begründung zu entziehen, diese

Unternehmen seien von der Verlagsgruppe wirtschaftlich abhängig. Die Gruppe betreibe unter anderem die Herstellung von Schallplatten und verfolge insoweit als industrieller Musikverwerter von bedeutendem Ausmaß und Vertragskontrahent der GEMA Interessen, die im Gegensatz zu deren Vereinszweck und Geschäftspolitik stünden. Der Bundesgerichtshof hat darin eine Rechtfertigung im Sinne des § 26 Abs. 2 gesehen. Es sei die begründete Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß sich ein abhängig gewordener Mitgliedsverlag mit den Vereinsinteressen nicht mehr voll identifiziere und auf die Vereinstätigkeit einen sachfremden Einfluß ausüben werde. Wenn ein Verein eine Regelung treffe, nach der einem solchen Mitglied das Recht entzogen werden könne, sich unmittelbar an der Willensbildung der Vereinsorgane zu beteiligen, sei das weder eine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Vereinsmitgliedern noch eine unbillige oder gar satzungswidrige Bevorzugung eines Mitglieds, zumal ihm die vermögensrechtliche Position im Verein und die körperschaftsrechtlichen Befugnisse eines außerordentlichen Mitglieds erhalten blieben (Urteil vom 3. März 1971, KZR 5/70). Im zweiten Fall, einem Rechtsstreit zwischen dem Verleger einer landwirtschaftlichen Fachzeitschrift und einer in der Form eines eingetragenen Vereins organisierten Kreisbauernschaft, hat der Bundesgerichtshof verneint, daß ein Beschluß des Vorstandes des beklagten Vereins, den Grundbeitrag zu erhöhen und den Vereinsmitgliedern eine vom Gebietsverband herausgegebene Zeitschrift mit Verbandsmitteilungen kostenlos zugänglich zu machen, gegen § 26 Abs. 2 verstößt. Bei der Abwägung zwischen Vereinsfreiheit und Wettbewerbsfreiheit komme es darauf an, ob sich ein wettbewerbsbeschränkend auswirkender Beschluß im Rahmen der Satzung des beklagten Vereins halte und die Verfolgung des ideellen Satzungszwecks gegenüber einer an sich möglichen wirtschaftlichen Nebentätigkeit zurücktrete. Zur Anwendung des § 1 hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß ein Vorstandsbeschluß nur dann als ein unter diese Vorschrift fallender Beschluß der Vereinsmitglieder gedeutet werden könne, wenn der Vorstand aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Fassung eines Beschlusses kartellrechtlichen Inhalts ermächtigt worden wäre. Jedenfalls sei hier der Vorstandsbeschluß unter Berücksichtigung der nach der Satzung festgelegten Aufgaben des Vereins und seines in der Satzung bestimmten Zwecks nicht geeignet gewesen, die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Denn es habe sich nicht um den gemeinschaftlichen Einkauf eines für landwirtschaftliche Betriebe notwendigen Artikels durch mehrere selbständige Unternehmen gehandelt, sondern um die vereinsinterne Beschaffung der zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Fachzeitschrift. Insofern erfolge die Einflußnahme auf die Marktverhältnisse nicht durch Beschränkung des Wettbewerbs (Urteil vom 21. Juni 1971, KZR 9/70).

Diskriminierungs- und Behinderungsverbot

Für die Anwendung des § 26 Abs. 2 sind drei weitere Urteile des Bundesgerichtshofs von Bedeutung:

In einem Urteil vom 30. September 1971 hat es der Bundesgerichtshof als eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung i. S. von § 26 Abs. 2 angesehen, wenn Luftverkehrsgesellschaften aufgrund einer Regelung der IATA (International Air Transport Association) den sich bei ihnen um Zulassung als IATA-Agent bewerbenden Reiseunternehmen einen Provisionsverzicht für den Fall abverlangen, daß während der Probezeit die zur Zulassung geforderten Mindestumsätze („yardstick") bei der Vermittlung von Flugpassagen nicht erreicht werden. Das von den Mitgliedern der IATA, einem internationalen Kartell, verfolgte Ziel, die Passagevermittlung auf leistungsfähige Unternehmen zu konzentrieren, könne es angesichts der monopolähnlichen Stellung des Kartells sowie der von den Bewerbern geforderten Mindestumsätze nicht rechtfertigen, die Zulassungsbewerber zu einem Verzicht auf ihnen grundsätzlich zustehende Ansprüche zu bewegen. Dies liefe letztlich darauf hinaus, Rationalisierungsmaßnahmen unter Ausnutzung der Marktmacht einseitig auf Kosten eines Teils der Marktpartner durchzusetzen. Das Interesse der Bewerber an einer angemessenen Vergütung ihrer Leistungen verdiene bei der Interessenabwägung den Vorzug (Urteil vom 30. September 1971, KZR 12/70).

Im zweiten Fall hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß der Beschluß der Mühlenkartelle im Jahre 1965, Lohnvermahlungen für heimatvertriebene Ostmüller ohne Anrechnung auf die von den Kartellen beschlossenen Quoten nicht mehr durchzuführen, dann eine unbillige Behinderung i. S. des § 26 Abs. 2 sein könne, wenn dadurch ein aufgrund einer Förderung nach § 75 BVFG aufgebauter „mühlengleicher Betrieb" betroffen werde. Der Beschluß könne solche Betriebe nicht nur unmittelbar in der Erzeugung, sondern darüber hinaus mittelbar im Geschäftsverkehr mit ihren Abnehmern behindern und ihnen damit die Möglichkeit nehmen, sich als Anbieter von Mehl im Wettbewerb mit den Kartellmitgliedern zu behaupten. Daraus ergebe sich ein Anspruch auf Wahrung der Chancengleichheit i. S. des § 26 Abs. 2. Hierfür genüge es, daß die vom Kartell veranlaßte und von den Kartellmitgliedern gegenüber dem Behinderten unmittelbar ausgeführte Behinderungsmaßnahme sich notwendig auf einen Geschäftsverkehr mit bestimmten Waren auswirke, dessen Marktverhältnisse vom Kartell durch Beschränkung des Wettbewerbs beeinflußt werden (Urteil vom 13. Juli 1971, WuW/E BGH 1175).

Im dritten Fall wurde als unbillige Behinderung im Sinne von § 26 Abs. 2 angesehen, daß ein preisbindender Automobilhersteller, dessen Tochtergesellschaft im Leasing-Geschäft für Automobile tätig ist, seinen Vertragshändlern untersagt hatte, ein anderes Leasing-Unternehmen mit preisgebundenen Automobilen zu beliefern. Trotz der Praxis dieses Herstellers, Leasing-Unternehmen generell nicht durch seine Vertragshändler beliefern zu lassen, lag nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ein „üblicherweise zugänglicher Geschäftsverkehr" vor, weil Leasing-Unternehmen von den wichtigsten anderen Herstellern beliefert wurden. In Anknüpfung an frühere Urteile hielt der Bundesgerichtshof an der „objektiven" Theorie fest, wonach es

für die Frage des „Üblichen" nicht auf die Geschäftspraxis des diskriminierenden bzw. behindernden Unternehmens, sondern auf die „aus der natürlichen wirtschaftlichen Entwicklung hervorgegangenen Praxis und Auffassung der in Betracht kommenden Wirtschaftskreise" ankommt. Die Unbilligkeit der Liefersperre sah der Bundesgerichtshof vor allem darin, daß eine Gefährdung der Preisbindung des Herstellers nicht zu befürchten war, da das gesperrte Leasing-Unternehmen nur Belieferung zum gebundenen Endverbraucherpreis begehrt hatte (Urteil vom 30. September 1971, KZR 13/70).

Anwendung des GWB auf die Verkehrswirtschaft

Zum Anwendungsbereich des § 99 Abs. 1 erster Halbsatz hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 30. September 1971 entschieden, die in dieser Vorschrift verwendete Formulierung: „ . . . festgesetzt oder genehmigt werden" sei so auszulegen, daß für die in Betracht stehenden Entgelte oder Beförderungsbedingungen eine verkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich sein müsse. Die Erteilung einer solchen Genehmigung in Fällen, in denen es an dieser Erforderlichkeit fehle, schließe daher die Anwendung des GWB nicht aus. Mit diesem Urteil ist klargestellt, daß die Kartellbehörden nach § 104 auch dann die Mißbrauchsaufsicht auszuüben haben, wenn eine verkehrsrechtliche Genehmigung erteilt wurde, diese Genehmigung aber nicht gesetzlich vorgeschrieben war (Urteil vom 30. September 1970, KZR 12/70).

Monopolmißbrauch

Zur Frage, inwieweit Stromabnehmer gegenüber Elektrizitätsversorgungsunternehmen geltend machen können, der Strompreis stelle eine sittenwidrige Ausnutzung der Monopolstellung des Stromlieferanten (Monopolmißbrauch) dar oder sei unbillig im Sinne der §§ 315, 316 BGB, hat der Bundesgerichtshof in zwei Fällen Stellung genommen. Im ersten Fall hat er entschieden, daß zur Annahme eines Monopolmißbrauchs ein Verschulden oder eine verwerfliche Gesinnung nicht festgestellt werden müsse. Es genüge vielmehr, daß das Monopolunternehmen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die maßgeblichen Tatumstände gekannt habe, die die Handlung bei objektiver Würdigung als einen Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen ließen. Die Tatsache, daß die Preisbehörde die Preise zwar nicht preisrechtlich genehmigt, aber als unbedenklich bezeichnet hatte, wurde vom Bundesgerichtshof als für die Frage der Sittenwidrigkeit unbeachtlich angesehen (Urteil vom 16. Juni 1971, KZR 11/70). Im zweiten Fall hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß allein deswegen, weil einem großen Unternehmen beim Direktbezug von einem Regionalunternehmen niedrigere Strompreise eingeräumt werden, nicht zwingend auf mißbräuchlich überhöhte Preise des Verteilerunternehmens geschlossen werden könne. Vielmehr sei ein umfassender, nicht nur ein einzelnes Preiselement berücksichtigender Leistungs- und Preisvergleich erforderlich. Da ein solcher Mißbrauch nicht vorlag, konnte der Bundesgerichtshof die Frage, ob eine im Sinne von § 104 Abs. 1 Nr. 1 mißbräuchliche Preisgestaltung stets billigem Ermessen widerspricht (§ 315 BGB), offenlassen (Urteil vom 1. Juli 1971, KZR 16/70).

Verkehrswirtschaft

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion, worin die Bundesregierung u. a. um Auskunft über ihre Vorstellungen zur Fortentwicklung der Ordnung des Güterverkehrsmarktes im Sinne einer stärkeren Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze ersucht wurde, hat die Bundesregierung u.a. ausgeführt [11]): Grundliegendes Ziel der Verkehrspolitik der Bundesregierung sei eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung im Verkehr. Dies gelte auch für den Güterverkehr. Er sollte in einem vertretbaren Rahmen mehr und mehr von den Kräften des Marktes gesteuert werden. Dieses Ziel lasse sich jedoch nicht durch einen plötzlichen und gewaltsamen Eingriff in die bestehenden Strukturen der Verkehrsmärkte erreichen, sondern erfordere vielmehr ein schrittweises und ausgewogenes Vorgehen. Die Anpassung der Tarife an die Marktentwicklung sei in dem heutigen System administrierter Preise möglich, da die Verkehrsträger insbesondere auch im Rahmen bestehender Tarifmargen auf Kostensteigerungen und Nachfrageveränderungen am Transportmarkt reagieren könnten. Ein grundsätzliches Abgehen von administrierten Preisen erscheine nach dem gegenwärtigen Stand der verkehrspolitischen Diskussion nicht angezeigt, jedoch sei die Erörterung der in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Probleme noch nicht abgeschlossen.

Nachdem mit der Veröffentlichung der Verordnungen über die Einführung der bilateralen EWG-Margentarife im Bundesanzeigen Nr. 175 vom 21. September 1971 die Rechtsgrundlage für eine verbindliche Anwendung der Straßengütertarife im Verkehr mit den übrigen EWG-Mitgliedstaaten geschaffen worden war, konnten die EWG-Margentarife am 1. November 1971 in Kraft treten. Hiernach gelten für Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr, die den Bestimmungen der bereits 1968 vom Rat der EG verabschiedeten Verordnung Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Tätigkeitsbericht 1968 S. 26) unterliegen, erstmals verbindliche Margentarife mit einer Minusmarge von 23 v. H. der oberen Tarifgrenze. Damit sind im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr des Gemeinsamen Marktes einheitliche Bedingungen für einen begrenzten Preiswettbewerb geschaffen worden. Die Kommission der EG hat dem Rat inzwischen weitere Vorschläge zur Harmonisierung und Liberalisierung der Verkehrswirtschaft innerhalb des Gemeinsamen Marktes unterbreitet. Hierbei handelt es sich u. a. um die Einführung von Margentarifen im nationalen und internationalen Eisenbahnverkehr, eine Verlängerung der Margentarifordnung im Güterverkehr bis 1975 sowie eine Erweiterung des Gemeinschaftskontingents. Das von der Kommission aufgestellte Grundsatzprogramm soll die ins Stocken geratene EWG-Verkehrspolitik wieder in Bewegung bringen und durch Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen der einzelnen Verkehrsträger dazu beitragen, bis Ende 1975 einen weitgehend liberalisierten und integrierten gemeinsamen Verkehrsmarkt zu schaffen. Dabei sollen erstmals auch Fragen des allgemeinen

[11]) Drucksache VI/2658 vom 1. Oktober 1971, S. 6 f.

Umweltschutzes (Vorschläge zur Bekämpfung der Lärm- und Verschmutzungsquellen) in die verkehrspolitischen Ziele einbezogen werden. Es ist zu hoffen, daß den Bemühungen der Kommission, die Voraussetzungen für eine stärkere Wettbewerbsorientierung der Verkehrswirtschaft auf europäischer Ebene nachhaltig zu verbessern, Erfolg beschieden sein wird. Eine derartige Entwicklung könnte den Übergang zu einer marktwirtschaftlichen Verkehrsordnung in der Bundesrepublik zweifellos erleichtern und beschleunigen.

Schiffahrtskonferenzen

Das Bundeskartellamt hat entschieden, daß die Schiffahrtskonferenzen nach Fernost bei der Gewährung von Treuerabatten und der Anwendung der in den Kontraktzeichnungen genannten Ausschließlichkeitsbindungen (Tätigkeitsberichte 1968 S. 82, 1969 S. 91, 1970 S. 86) mißbräuchlich im Sinne des § 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Nr. 1 handeln. Zunächst ist den inländischen Konferenzreedern aufgegeben worden, die Gewährung dieser Treuerabatte nicht mehr davon abhängig zu machen, daß kein Außenseiterreeder beauftragt wird; die Kontraktzeichnungen mit den Konferenzreedern sind insoweit für unwirksam erklärt worden, als die Verladung mit Außenseitern untersagt ist. Diese Verfügungen stützen sich auf die Feststellung, daß durch die genannten Maßnahmen der Reeder der letzte funktionsfähige Wettbewerb beseitigt ist. Selbst potente Außenseiter waren nicht im Stande, einen konkurrierenden Frachtliniendienst aufzubauen. Die Schiffahrtskonferenzen hatten zwar geltend gemacht, daß Treuerabattgewährungen und Kontraktzeichnungen in fast allen Konferenzen enthalten sind und dies dem Gesetzgeber bekannt war. Sie hatten sich einmal auf die internationale Verflechtung der Konferenzen berufen und zum anderen die Vorteile eines Liniendienstes für die Verlader sowie seine Kostenrisiken für die Reeder angeführt. Diese Gesichtspunkte konnten jedoch wegen des fast völligen Wettbewerbsausschlusses nicht als so entscheidend angesehen werden, daß sie die Annahme eines Mißbrauchs nach § 104 ausschließen würden. Der Ausschluß des letzten Wettbewerbs durch die Schiffahrtskonferenzen könnte allenfalls dann nach § 104 unbeanstandet bleiben, wenn der Liniendienst andernfalls zum Erliegen käme. Diese Folge ist jedoch bei den Schiffahrtskonferenzen nach Fernost nicht zu erwarten. Gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes ist Beschwerde eingelegt.

Arbeitskreis Kartellrecht

Der Arbeitskreis Kartellrecht behandelte im Oktober das Thema „Die wettbewerbspolitische und kartellrechtliche Problematik vertikaler Integrationsformen zwischen Warenherstellung und Vertrieb". Im Mittelpunkt standen die Beschränkungen im Rahmen vertraglicher Integrationsformen, die dem jeweiligen „Absatzmittler" (z. B. Vertragshändler, Kommissionsagent oder Handelsvertreter) hinsichtlich der Preisgestaltung und seines Tätigwerdens für dritte Unternehmen auferlegt sind. Bei der Erörterung der wettbewerbspolitischen Problematik ergab die Diskussion keine einheitliche Auffassung darüber, ob die vertikale Integration zwischen Hersteller- und Vertriebsunternehmen generell als günstig oder schädlich für den Wettbewerb anzusehen ist. Es wurde einerseits auf die möglichen Vorteile

der Rationalisierung des Vertriebs und auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner Hersteller im Wettbewerb mit großen durch den Einsatz von Vertragshändlern oder Handelsvertretern, andererseits aber auch auf die mögliche Gefahr der Beschränkung des Marktzugangs Dritter hingewiesen. Da diese Gefahr sowohl bei vertraglicher wie kapitalmäßiger Integration bestehe, sei rechtspolitisch, vom Ziel der Offenhaltung der Märkte her gesehen, die Anwendung gleicher Beurteilungskriterien unabhängig von der gewählten Rechtsform geboten. Allerdings ließen es wettbewerbstheoretische Überlegungen nicht zu, bestimmte Marktanteile oder ähnliche einfache Kriterien zur Bestimmung „gefährlicher" Vertikalintegrationen festzulegen. In der Frage der Beurteilung der Wettbewerbsverbote für „Absatzmittler" (ihre Beschränkung, für Dritte tätig zu werden) nach § 18 wurde die grundsätzliche Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf alle „Absatzmittler"-Verhältnisse, auch auf das Handelsvertreterverhältnis, vom Arbeitskreis mit Mehrheit bejaht. Maßgebend hierfür war vor allem der Zweck des § 18, den Marktzugang für Dritte offenzuhalten. In diesem Zusammenhang wurde die Notwendigkeit eines „ökonomischen Vorverständnisses" bei der Anwendung von Normen des Wirtschaftsrechts betont. Die Schwierigkeiten, die sich aus einer Anwendbarkeit des § 18 auf Handelsvertreterverträge, insbesondere aus dem Erfordernis der Schriftform (§ 34), ergeben, wurden nicht als gravierend angesehen. Überwiegend wurde bejaht, daß bei der Anwendung beider Alternativen des § 18 (Zugangsbeschränkung und Wettbewerbsbeeinträchtigung) das Nebeneinander gleichartiger Bindungen zu berücksichtigen ist (Bündeltheorie). Die Erörterung der Frage, ob § 15 auf Preis- und Konditionenbeschränkungen von „Absatzmittlern" anzuwenden sei, ergab keine Lösung, die einheitlich für alle vertraglichen Vertikalverhältnisse gelten könnte. Lediglich auf die Verteilung des Geschäftsrisikos im Einzelfall abzustellen (reine Risikobetrachtung) erschien bedenklich. Deshalb wurde die Anwendbarkeit des § 15 auf Beschränkungen im Rahmen von Handelsvertreterverhältnissen verneint, andererseits jedoch betont, daß Preis- und Konditionenbeschränkungen des Vertragshändlers unter § 15 fallen, da dieser im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig werde. Keine einheitliche Auffassung ergab sich hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 15 auf Beschränkungen des Kommissionsagenten. Bei der Frage, wie die kapitalmäßige Integration nach den Bestimmungen des Regierungsentwurfs für die Einführung einer Fusionskontrolle (§§ 24, 24 a Regierungsentwurf) zu behandeln wäre, wurde vor allem auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Abwägung zwischen der Marktbeherrschung und einer etwaigen Verbesserung der Wettbewerbsvoraussetzungen auf anderen Märkten (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Regierungsentwurf) hingewiesen.

Europäische Wettbewerbspolitik

Aus dem Bereich der europäischen Wettbewerbspolitik verdienen zwei Verordnungen des Rates zur Erleichterung und Förderung der Unternehmenskooperation, die ersten beiden Entscheidungen der Kommission zu Artikel 86 EWG-Vertrag sowie die durch die Rechtsprechung deutlicher gewordene Frage der

Auswirkung des EWG-Rechts auf die Preisbindung in der Bundesrepublik Deutschland besondere Beachtung.

Kooperationsverordnungen

Die Rats-Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 vom 20. Dezember 1971 (ABlEG Nr. L 285/46 vom 29. Dezember 1971) ermächtigt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gruppenfreistellungsverordnungen zu erlassen, und zwar für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen über

— die Anwendung von Normen und Typen;

— die Forschung und Entwicklung von Erzeugnissen oder Verfahren bis zur Produktionsreife sowie die Verwertung der Ergebnisse einschließlich der Bestimmungen über gewerbliche Schutzrechte und geheimes technisches Wissen;

— die Spezialisierung einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen Abreden.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Vorschlag der Kommission aus dem Jahre 1970 (Tätigkeitsbericht 1970 S. 31, 100) hatte auch eine Ermächtigung zum Erlaß von Gruppenfreistellungsverordnungen für Vereinbarungen über gemeinsamen Ein- und Verkauf vorgesehen. Die Kommission hatte jedoch insoweit ihren Vorschlag geändert, um der Stellungnahme des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen.

Ferner hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 2822/71 vom 20. Dezember 1971 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 17 (ABlEG Nr. L 285/49 vom 29. Dezember 1971) erlassen. Diese Verordnung, die Artikel 4 Abs. 2 VO 17 ergänzt, befreit Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die lediglich die gemeinsame Forschung und Entwicklung oder die Spezialisierung bei der Herstellung von Erzeugnissen einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen Abreden zum Gegenstand haben, von der in Artikel 4 Abs. 1 VO 17 vorgesehenen Anmeldung. Spezialisierungsvereinbarungen sind jedoch nur dann von der Anmeldung befreit, wenn die Vertragserzeugnisse in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes nicht mehr als 15 v. H. Marktanteil erreichen und wenn der jährliche Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen 200 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreitet.

Anwendung des Artikels 86 EWGV auf Unternehmenszusammenschlüsse

In ihrer Entscheidung vom 9. Dezember 1971 im Falle Continental Can Co. (ABlEG Nr. L 7/25 vom 8. Januar 1972) hat die Kommission zum ersten Mal Artikel 86 EWGV auf einen Zusammenschluß von Unternehmen angewendet. Nach Auffassung der Kommission handelt ein Unternehmen mit einer beherrschenden Stellung mißbräuchlich, wenn durch einen Zusammenschluß mit einem anderen Unternehmen diese Stellung derart verstärkt wird, daß der Wettbewerb, der trotz der anfänglichen beherrschenden Stellung tatsächlich oder potentiell fortbestanden hätte, für die betreffenden Waren in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes praktisch ausgeschaltet wird. Falls der Europäische Gerichtshof diese Auffassung der Kommission bestätigt, wäre damit — zusätzlich zu der Sonderregelung für

den Montanbereich (Artikel 66 MUV) — auch in den übrigen Wirtschaftsbereichen eine begrenzte Fusionskontrolle auf Gemeinschaftsebene möglich. Durch sie können allerdings nur Fusionen mit sehr starker Monopolisierungswirkung (praktische Ausschaltung des Wettbewerbs) verhindert werden.

Konzentrationspolitik

Die rechtspolitische Diskussion über die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle ist im Berichtsjahr fortgesetzt worden. Das Europäische Parlament hat in einer Entschließung zum Bericht des Wirtschaftsausschusses „Über die Wettbewerbsregeln und die Stellung der europäischen Unternehmen im Gemeinsamen Markt und in der Weltwirtschaft" (Berkhouwer-Bericht, Dok. 197/69 und 227/70) u. a. gefordert, „daß für Zusammenschlüsse, in deren Folge ein bestimmter Marktanteil oder bestimmte Größenordnungen überschritten werden, eine vorherige Anmeldung eingeführt wird; diese Zusammenschlüsse sollten erst dann als genehmigt gelten, wenn die Kommission innerhalb einer noch festzusetzenden Frist keinen Widerspruch erhoben hat". Dazu hat das für Wettbewerbsfragen zuständige Kommissionsmitglied, Herr Borschette, am 7. Juni 1971 vor dem Europäischen Parlament erklärt, die Kommission stimme diesem Grundsatz voll zu, sei aber der Auffassung, daß er nur im Rahmen einer Änderung des EWG-Vertrages zu verwirklichen sei. Die Kommission verfolge aufmerksam die Konzentrationsentwicklung im Gemeinsamen Markt und habe ein umfangreiches Untersuchungsprogramm in Angriff genommen, das auf einer für die sechs Mitgliedstaaten einheitlichen Erfassungsmethode beruhe. Schon jetzt würden mehrere Sektoren mit oligopolistischer Struktur und andere Sektoren, in denen sich die Konzentrationsbewegung verstärke, systematisch überwacht.

GEMA-Entscheidung

Die gegen die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erlassene, rechtskräftige Entscheidung der Kommission vom 2. Juni 1971 (ABlEG Nr. L 134/6 vom 20. Juni 1971) ist nicht nur deswegen von großer Bedeutung, weil es sich um den ersten Anwendungsfall zu Artikel 86 EWG handelt, sondern vor allem auch wegen ihrer erheblichen praktischen Auswirkungen auf die künftige Tätigkeit der Urheberrechtsverwertungsgesellschaften in der Gemeinschaft. Das gilt sowohl für das Verhältnis der Gesellschaften zu ihren Mitgliedern, für das die Entscheidung den Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Verhältnis zu Komponisten, Textdichtern und Verlegern aus anderen Mitgliedstaaten aufgestellt hat, als auch für ihr Verhältnis zu den Musikverwertern. Nach Auffassung der Kommission kann ein Mißbrauch nach Artikel 86 EWGV auch in Maßnahmen eines Vereins gegenüber seinen Mitgliedern im vereinsinternen Bereich liegen. Auf dieser Basis hat die Kommission unter anderem die Satzung der GEMA-Sozialkasse insoweit beanstandet, als sie das Erlöschen jedes Anrechts auf Leistungen dieser Kasse beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der GEMA vorsah.

EWG-Vertrag und gewerbliche Schutzrechte

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat sich in zwei Urteilen zu dem Verhältnis der Ausübung von Warenzeichenrechten und dem Urheberrecht verwandten Schutzrech-

ten zum Gemeinschaftsrecht geäußert. In dem Rechtsstreit „Sirena GmbH ./. Eda GmbH u. a." (Urteil vom 18. Februar 1971 — Rechtssache 40/70, RsprGH XVII S. 69 = WuW/E EWG/MUV 257) stellte sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Artikel 85 und 86 RWGV der Ausübung von Warenzeichenrechten zur Verhinderung der Einfuhr von Waren aus anderen Mitgliedstaaten entgegenstehen, die dort rechtmäßig mit dem Warenzeichen versehen worden sind. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat entschieden, Artikel 85 EWGV sei anwendbar, wenn die Einfuhr von Erzeugnissen, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen und das gleiche Warenzeichen tragen, unter Berufung auf das Zeichenrecht verhindert wird, sofern die Zeicheninhaber dieses Zeichen oder das Recht zu seiner Benutzung durch Vereinbarungen untereinander oder mit Dritten erworben haben.

Von noch größerer Tragweite ist das auf Ersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg um Vorabentscheidung (Tätigkeitsbericht 1970 S. 106) ergangene Urteil des Gerichtshofs in der Sache „Deutsche Grammophon Gesellschaft mbH ./. Metro" (Urteil vom 8. Juni 1971 — Rechtssache 78/70, WuW/E EWG/MUV 263). Der Gerichtshof hat in diesem Urteil unter anderem festgestellt, daß es gegen die Normen über den freien Warenverkehr im Gemeinsamen Markt verstößt, wenn ein Hersteller von Tonträgern das ihm nach der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates zustehende ausschließliche Recht, die geschützten Gegenstände in Verkehr zu bringen, mit dem Ziel ausübt, in diesem Mitgliedstaat den Vertrieb von Erzeugnissen, die von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung in einem anderen Mitgliedstaat verkauft worden sind, allein deshalb zu verbieten, weil dieses Inverkehrbringen nicht im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates erfolgt ist. Dieses Urteil betrifft zwar unmittelbar nur das dem Urheberrecht verwandte Verbreitungsrecht der Hersteller von Tonträgern; die ihm zugrunde liegenden Erwägungen treffen jedoch generell zu auf die Geltendmachung von gewerblichen Schutzrechten zur Verhinderung der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten, die dort rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden.

Auswirkung des EWG-Rechts auf Preisbindungen in der Bundesrepublik Deutschland

Das Gerichtshofsurteil Deutsche Grammophon ./. Metro wirkte sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland verbreitet praktizierte Schallplatten-Preisbindung insofern unmittelbar aus, als die zu ihrer Durchsetzung erforderliche Lückenlosigkeit nach Wegfall der Möglichkeit, preisbindungsfreie Reimporte aus urheberrechtlichen Gründen zu verhindern, nicht mehr gewährleistet war und die preisbindenden Hersteller deshalb die Preisbindung aufgaben.

Wenn gewerbliche Schutzrechte nicht mehr geltend gemacht werden können, um den Reimport von rechtmäßig in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen zu verhindern, entfällt für preisbindende Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland ein wichtiges Instrument, die Einfuhr preisbindungsfreier Ware aus dem Ausland zu verhindern. Auch das Mittel der vertraglichen Absicherung gegen solche Einfuhren steht den Preisbindern nur

noch in einem sehr begrenzten Maße zur Verfügung. Denn vertragliche Exportverbote und Reimportverbote sowie Reimportpreisbindungen, d. h. die Verpflichtung ausländischer Händler, im Falle des Exports (Reexports) nach Deutschland die hier bestehende Preisbindung zu beachten oder nur gebundene deutsche Händler zu beliefern, sieht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Verstöße gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV an (siehe auch Tätigkeitsbericht 1969 S. 31). Der Umstand, daß derartige Maßnahmen die Preisbindung in der Bundesrepublik Deutschland absichern sollen, rechtfertige keine Freistellung von dem Verbot des Artikels 85 Abs. 1 nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV. Die unmittelbare Geltung des Artikels 85 EWGV in den Mitgliedstaaten kann zwar kurzfristig durch die Anmeldung der gegen das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV verstoßenden vertraglichen Export- und Reimportverbote usw., die zu einer vorläufigen Wirksamkeit der angemeldeten Vereinbarungen führt, bis zu einer Entscheidung der Kommission aufgeschoben werden. Auf Dauer läßt sich danach ein Preisbindungssystem nur noch für Markenwaren von geringerer Marktbedeutung — hier findet Artikel 85 mangels „Spürbarkeit" der Beschränkungen (EuGH, Urteil vom 9. Juli 1969, Rechtssache 5/69 — „Völk ./. Verwaecke", RsprGH XV S. 295 = WuW/E EWG/MUV 219; Tätigkeitsbericht 1969 S. 106) keine Anwendung — oder für solche Markenwaren lückenlos gestalten, für die aus besonderen technischen oder wirtschaftlichen Gründen bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung ein (Parallel-)import oder Reimport in die Bundesrepublik Deutschland nicht zu erwarten ist.

Angesichts der zunehmend engen wirtschaftlichen Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland, insbesondere mit den EWG-Mitgliedstaaten, gewinnt die Frage der Absicherung der Preisbindung gegen Importe (Reimporte) unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen gedanklichen Lückenlosigkeit des Preisbindungssystems in Rechtsstreitigkeiten preisbindender Unternehmen zum Schutze oder zur Einhaltung ihrer Preisbindung immer größere Bedeutung. Soweit im Berichtsjahr Zivilgerichte mit dieser Frage befaßt waren, haben sie übereinstimmend entschieden, daß ein Preisbindungssystem dann nicht als gedanklich lückenlos angesehen werden kann, wenn für inländische Händler die M ö g l i c h k e i t besteht, die im Ausland ebenfalls vertriebenen oder dorthin exportierten Waren parallel zu importieren oder zu reimportieren und im Inland zu beliebigen Preisen weiterzuverkaufen, ohne daß dabei gegen eine wirksame, den Import oder Reimport ausschließende vertragliche Bindung verstoßen wird (OLG Karlsruhe, Urteil vom 30. Juni 1971 — 6 U 29/70 — „Ronson", AWD 1971, 485; OLG Hamburg, Urteil vom 9. Dezember 1971 — 3 U 107/71 — „Minolta", BB 1972, 56; LG Mainz, Urteil vom 9. Juli 1971 — HO 110/71 — „Jenaer Glas", LG Düsseldorf, Urteil vom 25. August 1971 — 17 O 423/71 [Kart.] — „Timex", BB 1971, 1382).

Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt hat sich auch in diesem Jahr intensiv an der Arbeit des Ausschusses für wettbewerbbeschränkende Praktiken bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammen-

arbeit und Entwicklung (OECD) beteiligt. Der Präsident des Bundeskartellamtes wurde von den Delegierten der OECD-Mitgliedstaaten erneut in das Amt eines Vizepräsidenten dieses Ausschusses gewählt. Im Berichtsjahr haben die von dem Ausschuß zum Studium bestimmter Problemkreise eingesetzten Arbeitsgruppen mehrfach getagt und z. T. ihre Untersuchungen mit entsprechenden wettbewerbspolitischen Vorschlägen abgeschlossen.

Studie über Exportkartelle

Das Bundeskartellamt hat maßgeblich an der Anfertigung einer Studie über Exportkartelle durch jene Arbeitsgruppe mitgewirkt, deren Vorsitzender der Präsident des Bundeskartellamtes ist (Tätigkeitsberichte 1969 S. 39, 1970 S. 32). Die deutsche Delegation hat den Entwurf des zweiten (faktischen) Teils der Studie — der erste (rechtsvergleichende) Teil ist bereits im Jahre 1970 von der Arbeitsgruppe gebilligt worden (Tätigkeitsbericht 1970 S. 32) — den anderen Mitgliedsländern zur Stellungnahme vorgelegt. Eine zweite Fassung des faktischen Teils, die gewisse Änderungs- und Ergänzungsvorschläge anderer Delegationen berücksichtigen wird, befindet sich in Vorbereitung .

Studie über Gesamtumsatzrabattkartelle

Eine Studie über Gesamtumsatzrabattkartelle (Tätigkeitsbericht 1970 S. 32) ist von der zuständigen Arbeitsgruppe abgeschlossen worden. Der dem Ausschuß vorgelegte Entwurf ist von diesem angenommen [12]) und vom Rat freigegeben worden. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, daß Gesamtumsatzrabattkartelle imaginäre und nicht reale Leistungen belohnen, aufgrund überproportionaler Mengenrabatte zu Wettbewerbsvorteilen größerer gegenüber kleineren Unternehmen sowie infolge der von der Rabattkumulierung ausgehenden Sogwirkung zur Einschränkung bzw. zum Ausschluß des — insbesondere auch ausländischen — Außenseiterwettbewerbs und damit zur Errichtung von Marktzutrittsschranken führen. Auf oligopolitischen Märkten können Kartelle dieser Art zur Beseitigung der letzten Reste wirksamen Wettbewerbs führen, indem sie eine noch vorhandene Marktintransparenz als Voraussetzung für vorstoßende Wettbewerbshandlungen beseitigen. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse empfiehlt der Bericht:

a) den Ländern, die Gesamtumsatzrabattkartelle vom allgemeinen Kartellverbot ausnehmen, diese Ausnahme abzuschaffen;

b) den Ländern, die Gesamtumsatzrabattkartelle ihrem allgemeinen Kartellrecht unterwerfen, dieses insoweit strenger anzuwenden;

c) den Ländern, die die Einführung eines Kartellrechts beabsichtigen, Gesamtumsatzrabattkartelle horizontalen Preisabsprachen gleichzustellen.

Studie über Patente und Lizenzen

Die Studie über Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit Patenten und Lizenzen (Tätigkeitsbericht 1969 S. 39) ist von der zuständigen Arbeitsgruppe vorläufig abgeschlossen worden. Einer der Hauptproblemkreise, mit denen sich die Stu-

[12]) OECD Dokument C (71) 169.

die befaßt, ist die Lösung von Zielkonflikten zwischen Patentrecht und Patentpolitik einerseits sowie Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik andererseits.

Studien über Fusionskontrolle und multinationale Unternehmen

Die ökonomische Studie über die Fusionskontrolle (Tätigkeitsbericht 1970 S. 32) befindet sich noch in Vorbereitung. Es ist beabsichtigt, im Laufe der Untersuchungen eine Reihe von Sachverständigenhearings vor der zuständigen Arbeitsgruppe durchzuführen. Ebenfalls noch im Stadium der Vorbereitung befindet sich die Studie über wettbewerbbeschränkende Praktiken multinationaler Unternehmen (Tätigkeitsbericht 1970 S. 32).

Wettbewerb und Inflation

Die im Inflationsbericht des OECD-Generalsekretärs [13]) enthaltenen Vorschläge zur Bekämpfung der schleichenden Inflation durch eine Intensivierung der nationalen Wettbewerbspolitik (Tätigkeitsbericht 1970 S. 32) sind inzwischen von der zuständigen Arbeitsgruppe diskutiert und weiterentwickelt worden. Die von dieser Arbeitsgruppe vorgelegte Studie betont insbesondere die konjunkturpolitische Funktion des Wettbewerbs, auf die auch das Bundeskartellamt bereits früher nachdrücklich hingewiesen hat (Tätigkeitsbericht 1969 S. 14): Wirksamer Wettbewerb zwinge die Unternehmen, Möglichkeiten zur Kostensenkung aufzuspüren und die Preise den Marktbedingungen anzupassen (Kostenkontroll- und Preisflexibilitätsaspekt). Über die Wettbewerbspolitik seien daher inflationäre Prozesse beeinflußbar, für die als Ursachen eine verringerte Anpassungsfähigkeit auf Nachfrageänderungen, übermäßige Kostensteigerungen infolge ineffizienter Produktionsmethoden und Faktorverschwendung sowie eine nicht marktdeterminierte Preisbildung unter Kosten- und Gewinngesichtspunkten in Frage kämen. Von den drei Haupttypen der Inflation seien zwei, die Anbieter- und die Nachfrageverlagerungsinflation (demand shift inflation) wettbewerbspolitisch unmittelbar beeinflußbar. Im Falle einer Anbieterinflation werde wirksamer Wettbewerb die Kostenüberwälzung bzw. die Kalkulation überhöhter Gewinne erschweren und einen Zwang zur Kostenreduktion ausüben. Die Nachfrageverlagerungsinflation sei bei Nachfrageverschiebungen zu beobachten: Hier stiegen die Preise der Güter, auf die sich die Nachfrage verlagere, während die Preise jener Güter, von denen sie sich wegbewege, auf dem alten Niveau verblieben, so daß sich — trotz konstanter Gesamtnachfrage — insgesamt eine Erhöhung des Preisniveaus ergebe. Wirksamer Wettbewerb werde die Preisflexibilität nach unten wieder herstellen und den beschleunigten Übergang der Faktoren in die nachfragebegünstigten Bereiche anregen.

Auf der Grundlage des Inflationsberichtes der OECD ist zunächst von der zuständigen Arbeitsgruppe und sodann vom Wettbewerbskomitee eine Empfehlung über wettbewerbspolitische Maßnahmen zur Bekämpfung der schleichenden Inflation entworfen worden, die der Ministerrat der OECD am 26. Januar 1972 verabschiedet hat. In dieser Empfehlung, die sich an die 23 Mitgliedstaaten der OECD richtet, ist vom Wettbewerbs-

[13]) OECD, Inflation — The Present Problem, Report by the Secretary General, Paris 1970.

komitee erstmals ein von allen Mitgliedstaaten gebilligtes wettbewerbspolitisches Konzept entwickelt worden. Unter anderem empfiehlt die OECD den Regierungen der Mitgliedsländer:

1. im Rahmen der bestehenden Gesetze Maßnahmen gegen die schädlichen Auswirkungen insbesondere von Preis- und Marktaufteilungsabsprachen, monopolistischen und oligopolistischen Preispraktiken und wettbewerbsbeschränkenden Praktiken auf dem Gebiet der Patente und Lizenzen zu treffen sowie festzustellen, ob die Kartellbehörden über angemessene finanzielle und personelle Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen;

2. die Ratsamkeit gewisser längerfristiger Maßnahmen zu prüfen wie

   a) die Schaffung strengerer Regeln nach dem Verbots- oder Mißbrauchsprinzip in bezug auf vertikale Preisbindungen und -empfehlungen und damit verbundene Lieferverweigerungen;

   b) wirksamere Bestimmungen gegen mißbräuchliches Verhalten von Monopolen und Oligopolen;

   c) wirksamere Bestimmungen gegen unerwünschte wettbewerbsbeschränkende Unternehmenszusammenschlüsse;

   d) die Ausdehnung der Wettbewerbsschutzgesetze auf die Ausnahmebereiche, sofern für sie unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses eine Rechtfertigung fehlt.

Der Ministerrat der OECD hat das Wettbewerbskomitee angewiesen, auf seiner Herbsttagung 1972 die auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte zu prüfen und ihm entsprechend zu berichten.

OECD-Schlichtungsverfahren

Auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit hat sich die zuständige Arbeitsgruppe des Ausschusses für wettbewerbsbeschränkende Praktiken auf der Grundlage eines Entwurfes, den das Sekretariat erstellt hat, um die Schaffung eines Schlichtungsverfahrens zur besseren Lösung internationaler Probleme auf dem Gebiet wettbewerbbeschränkender Praktiken bemüht. Infolge einer Reihe von Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen verschiedener Delegationen hat sich die Ausarbeitung eines zweiten Entwurfs als notwendig erwiesen. Die Anfertigung dieses Entwurfs ist wiederum dem Sekretariat übertragen worden.

OECD-Unterrichtungsverfahren

Ebenfalls aufgrund eines vom Sekretariat gefertigten Entwurfs hat das Wettbewerbskomitee eine Reihe von Regeln für eine bessere Anwendung des in der OECD-Empfehlung vom 5. Oktober 1967 vorgesehenen Unterrichtungsverfahrens beschlossen. Nach Maßgabe von Artikel I 1 (a) dieser Empfehlung ist das Bundeskartellamt in einem Fall über ein ausländisches Verfahren unterrichtet worden, das deutsche Interessen berührte. Die japanische Wettbewerbskommission teilte dem Bundeskartellamt mit, daß sie ein Verfahren gegen japanische Unternehmen eingeleitet habe, die an einem internationalen Patentpool beteiligt waren. Zu den Teilnehmern dieses Pools gehörte

ein deutsches Unternehmen, gegen das vom Bundeskartellamt daraufhin ein Verfahren eingeleitet wurde. Nachdem das betreffende Unternehmen das kartellrechtlich zu beanstandende Verhalten aufgegeben hatte, wurde dieses Verfahren mangels öffentlichen Interesses eingestellt. Das Bundeskartellamt hat seinerseits in zwei Fällen gemäß Artikel I 1 (a) der OECD-Empfehlung vom 5. Oktober 1967 eine ausländische Kartellbehörde — die japanische Wettbewerbskommission — über Verfahren unterrichtet.

Extraterritoriale Anwendung des GWB

Das Bundeskartellamt hat ferner die zuständigen nationalen Kartellbehörden von der Einstellung des Verfahrens wegen Absprachen in der Papierindustrie (Erster Abschnitt S. 15, Zweiter Abschnitt S. 74) unterrichtet. Bemerkenswert an diesem Verfahren war vor allem, daß es sich auch gegen schwedische, norwegische und finnische Firmen und nicht nur gegen deren deutsche Vertreter und Töchter richtete, womit sich die Frage der extraterritorialen Anwendung des deutschen Kartellrechts stellte. Nachdem infolge der Verfahrenseinstellung über die Verhängung von Bußgeldern nicht mehr zu entscheiden war, entfiel auch die Entscheidung über die Frage, ob gegen ausländische Unternehmen festgesetzte Bußgelder in das Vermögen ihrer inländischen Töchter vollstreckt werden können. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes sind Mutter- und Tochtergesellschaften insoweit als eine wirtschaftliche Einheit anzusehen. Das gleiche Problem hatte sich schon in bezug auf die Vollstreckung von Bußgeldern gestellt, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Unternehmen mit Sitz außerhalb der EWG festgesetzt worden waren (Tätigkeitsbericht 1969 S. 104).

Informationsaustausch mit ausländischen Kartellbehörden

In einem Fall hat das Bundeskartellamt unter Bezugnahme auf Artikel I 2 der OECD-Empfehlung vom 5. Oktober 1967 die amerikanischen, belgischen, französischen, italienischen und niederländischen Kartellbehörden um Informationen über ein internationales Kooperationsvorhaben auf dem Gebiet der Elektronik ersucht und daraufhin die gewünschten Auskünfte erhalten. Auch außerhalb der OECD-Empfehlung ist es in zahlreichen Fällen zu einem Austausch von Erfahrungen und Informationen rechtlicher und tatsächlicher Art mit ausländischen Kartellbehörden gekommen.

Tabelle 1

Gesamtzahl der nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach dem überwiegend betroffenen Wirtschaftsbereich seit 1966

Warengruppe	1958/ 1961	1962/ 1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	ins- gesamt
Bergbauliche Erzeugnisse	1	4		3	3	3	10	8	32
Mineralölerzeugnisse		3	1	1	1	1	3	2	12
Steine und Erden	1	3	1	4	1	3	5	5	23
Eisen und Stahl			1		1	3	17	9	31
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	3	9		1	2	13	10	5	43
Gießereierzeugnisse	1								1
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke					1	1	1	4	7
Stahlbauerzeugnisse	1	1	2				7	6	17
Maschinenbauerzeugnisse	8	7	2	3	13	14	28	19	94
Landfahrzeuge	6	14	6	3	6	11	19	3	68
Wasserfahrzeuge					1				1
Luftfahrzeuge		4				9		4	17
Elektrotechnische Erzeugnisse	14	24	2	6	6	20	29	17	118
Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren	2	5		3	2		1	1	14
Eisen-, Blech- und Metallwaren	4	8	3	2		7	5	2	31
Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, bearbeitete Edelsteine		1	1				2		4
Chemische Erzeugnisse	8	20	5	11	11	16	38	31	140
Feinkeramische Erzeugnisse	5	2	2	1				2	12
Glas und Glaswaren	3	5	2	2		1	5	1	19
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz		1							1
Holzwaren							1		1
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	2		1	2	3	2	5	3	18
Papier- und Pappewaren	6	1		1				1	9
Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren		1					2	2	5
Kunststofferzeugnisse		3	2			1	7		13
Gummi- und Asbestwaren		2	2	4	1	1	3	1	14
Leder									
Lederwaren und Schuhe			1				1		2
Textilien	1	3	1	1	1	3	5		15
Bekleidung		1				1	2		4
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	4	3	1	1	5	2	13	9	38
Tabakwaren	3	2	2	1		5	3	4	20
Bauwirtschaft								2	2
Handel und Handelshilfsgewerbe	1	3	1	6		4	4	5	24
Handwerk									
Genossenschaften									
Kulturelle Leistungen		2		1			3	2	8
Filmwirtschaft	1	3							4
Sonstige Dienstleistungen		1							1
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd		2		1	2	3		3	11
Verkehrswirtschaft	3	8		1		1	1	5	19
Kreditinstitute				1	4	34	52	60	151
Versicherungen		1				3	9	3	16
Versorgungswirtschaft		6	4	5	1	6	14	1	37
insgesamt	78	153	43	65	65	168	305	220	1 097

Tabelle 2

„Große" Zusammenschlüsse seit 1966

Jahr	Gesamtzahl der nach § 23 GWB angezeigten Zusammenschlüsse (= Tabelle 1)	Davon *„große"* Zusammenschlüsse (ohne Neugründungen)	Anteilige Bilanzsummen aller bei *„großen"* Zusammenschlüssen erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)
1	2	3	4
1966	43 (inclusive 4 Neugründungen)	12	2 181,4
1967	65 (inclusive 5 Neugründungen)	20	1 770,4
1968	65 (inclusive 5 Neugründungen)	16	1 178,2
1969	168 (inclusive 18 Neugründungen)	54 + 5 K *) + 2 V *)	7 112,6 +11 020,3 K *) + 1 497,0 V *)
1970	305 (inclusive 49 Neugründungen)	83 + 7 K *) + 5 V *)	5 438,8 +13 162,8 K *) + 868,6 V *)
1971	220 (inclusive 32 Neugründungen)	49 + 17 K *) + 3 V *)	2 882,7 +18 262,1 K *) + 497,9 V *)
insgesamt 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1971	866 (inclusive 113 Neugründungen)	234 + 29 K *) + 10 V *)	20 564,1 +42 445,2 K *) + 2 863,5 V *)

*) K = Kreditinstitute, V = Versicherungen

Tabelle 3

„Große Zusammenschlüsse nach Größenklassen

Jeweilige Bilanzsumme des erwerbenden Unternehmens *) (in Millionen DM)	1966		1967		1968	
	Anzahl der *„großen"* Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Anzahl der *„großen"* Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Anzahl der *„großen"* Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)
1	2	3	4	5	6	7
unter 100	—	—	—	—	—	—
100 bis 250	1	32,6	3	433,7	—	—
250 bis 500	2	92,0	—	—	1	46,0
500 bis 1000	3	101,0	1	10,5	—	—
über 1000	6	1 955,8	16	1 326,2	15	1 132,2
insgesamt . . .	12	2 181,4	20	1 770,4	16	1 178,2

*) unter Berücksichtigung einer möglichen Konzernzugehörigkeit
**) K = Kreditinstitute, V = Versicherungen

Tabelle 3

der Erwerber seit 1966

1969		1970		1971		1966 bis 1971	
Anzahl der „großen" Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Anzahl der „großen" Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Anzahl der „großen" Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Anzahl der „großen" Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)
8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	1	20,7	4	166,6	5	187,3
2	140,2	3	238,3	3	136,1	12	980,9
6	1 438,3	9	736,9	1	112,5	19	2 425,7
		+ 1 V**)	+ 189,1 V**)			+ 1 V**)	+ 189,1 V**)
2	635,7	2	62,8	4	139,2	12	949,2
44	4 898,4	68	4 380,1	37	2 328,3	186	16 021,0
+ 5 K**)	+11 020,3 K**)	+ 7 K**)	+13 162,8 K**)	+17 K**)	+18 262,1 K**)	+29 K**)	+42 445,2 K**)
+ 2 V**)	+ 1 497,0 V**)	+ 4 V**)	+ 679,5 V**)	+ 3 V**)	+ 497,9 V**)	+ 9 V**)	+ 2 674,4 V**)
54	7 112,6	83	5 438,8	49	2 882,7	234	20 564,1
+ 5 K**)	+11 020,3 K**)	+ 7 K**)	+13 162,8 K**)	+17 K**)	+18 262,1 K**)	+29 K**)	+42 445,2 K**)
+ 2 V**)	+ 1 497,0 V**)	+ 5 V**)	+ 868,6 V**)	+ 3 V**)	+ 497,9 V**)	+10 V**)	+ 2 863,5 V**)

Tabelle 4 **„Große" Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen**

Stand: 31. Dezember 1971 (Erste Zahl: Anzahl der Zusammenschlüsse, zweite Zahl:

Wirtschaftszweig des erworbenen Unternehmens / Wirtschaftszweig des erwerbenden Unternehmens	Bergbauliche Erzeugnisse	Mineralölerzeugnisse	Steine und Erden	Eisen und Stahl	NE-Metalle und Metallhalbzeug	Gießereierzeugnisse	Ziehereien und Kaltwalzwerke	Stahlbauerzeugnisse	Maschinenbauerzeugnisse	Landfahrzeuge	Wasserfahrzeuge	Luftfahrzeuge	Elektrotechnische Erzeugnisse
Bergbauliche Erzeugnisse	2/229	3/115							1/20				
Mineralölerzeugnisse		3/1495**)											
Steine und Erden			2/-*)										
Eisen und Stahl				2/80**)	1/17	1/-*)		2/25	7/439		1/192		
NE-Metalle und Metallhalbzeug					6/310								
Gießereierzeugnisse						1/-*)							
Ziehereien und Kaltwalzwerke							1/27						
Stahlbauerzeugnisse								2/87	4/299				
Maschinenbauerzeugnisse									23/1288				
Landfahrzeuge										11/1030		1/-*)	
Wasserfahrzeuge											1/561		
Luftfahrzeuge												3/675	
Elektrotechnische Erzeugnisse									8/193**)	1/214			17/802
Eisen-, Blech- und Metallwaren													1/118
Chemische Erzeugnisse	2/1133												
Glas und Glaswaren													
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe													
Gummi- und Asbestwaren													
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie													
Tabakwaren													
Bauwirtschaft													
Handel und Handelshilfsgewerbe													
Kulturelle Leistungen													
Verkehrswirtschaft													
Kreditinstitute					1/303				4/51**)				
Versicherungen					1/98								
Versorgungswirtschaft													

*) Aus Gründen der Geheimhaltung keine Angabe der anteiligen Bilanzsummen.

**) Aus Gründen der Geheimhaltung ohne Berücksichtigung der im Jahre 1970 bzw. 1971 erworbenen anteiligen Bilanzsummen.

der beteiligten Unternehmen seit 1966 Tabelle 4

Summe der anteiligen Bilanzsummen in Millionen DM)

Eisen-, Blech- und Metallwaren	Chemische Erzeugnisse	Glas und Glaswaren	Holzwaren	Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	Druckereierzeunisse	Kunststofferzeugnisse	Gummi- und Asbestwaren	Textilien	Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	Tabakwaren	Bauwirtschaft	Handel und Handelshilfsgewerbe	Kulturelle Leistungen	Verkehrswirtschaft	Kreditinstitute	Versicherungen	Versorgungswirtschaft
3/62	3/162																1/391
											1/42	1/18					
						1/56											
								1/-*)									
							1/26										
														1/-*)			
			1/-*)													1/68	
4/236**)																	
	26/2205					1/47			1/37								
		3/231															
				4/592	1/-*)												
							2/16**)	1/11									
									5/525								
									8/186	2/111**)							
											1/72						
												1/195					
													2/38**)				
														3/460			
	3/112		1/-*)	1/220			2/374	4/45	13/299		8/865	3/38		1/13	28/42362	4/1927	
															1/83	5/869	
	1/99																5/2412

Tabelle 5

„Große" Zusammenschlüsse nach

Zusammenschlußarten	1966		1967		1968	
	Anzahl der *„großen"* Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Anzahl der *„großen"* Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Anzahl der *„großen"* Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)
1	2	3	4	5	6	7
Horizontal	10	2 060,6	13	915,6	7	740,8
Vertikal	1	101,2	—	—	1	11,1
Diversifiziert (konglomerat) ..	1	19,6	7	854,8	8	426,3
davon:						
Produktausweitung	(1)	(19,6)	(6)	(846,5)	(6)	(364,4)
Sonstige	—	—	(1)	(8,3)	(2)	(61,9)
insgesamt ...	12	2 181,4	20	1 770,4	16	1 178,2

*) K = Kreditinstitute, V = Versicherungen

Tabelle 5

Zusammenschlußarten seit 1966

1969		1970		1971		1966 bis 1971	
Anzahl der „großen" Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Anzahl der „großen" Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Anzahl der „großen" Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Anzahl der „großen" Zusammenschlüsse	Anteilige Bilanzsummen der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)
8	9	10	11	12	13	14	15
30	5 229,1	56	3 650,9	30	1 719,8	146	14 316,8
+ 5 K*)	+11 020,3 K*)	+ 6 K*)	+13 080,2 K*)	+16 K*)	+18 121,1 K*)	+ 27 K*)	+42 221,6 K*)
		+ 3 V*)	+ 775,1 V*)	+ 2 V*)	+ 93,6 V*)	+ 5 V*)	+ 868,7 V*)
1	31,3	—	—	—	—	3	143,6
23	1 852,2	27	1 787,9	19	1 162,9	85	6 103,7
		+ 1 K*)	+ 82,6 K*)	+ 1 K*)	+ 141,0 K*)	+ 2 K*)	+ 223,6 K*)
+ 2 V*)	+ 1 497,0 V*)	+ 2 V*)	+ 93,5 V*)	+ 1 V*)	+ 404,3 V*)	+ 5 V*)	+ 1 994,8 V*)
(14)	(1 619,1)	(12)	(1 083,1)	(7)	(389,0)	(46)	(4 321,7)
				+ (1) K*)	+ (141,0) K*)	+ (1) K*)	+ (141,0) K*)
(9)	(233,1)	(15)	(704,8)	(12)	(773,9)	(39)	(1 782,0)
		+ (1) K*)	+ (82,6) K*)			+ (1) K*)	+ (82,6) K*)
+ (2) V*)	+ (1 497,0) V*)	+ (2) V*)	+ (93,5) V*)	+ (1) V*)	+ (404,3) V*)	+ (5) V*)	+ (1 994,8) V*)
54	7 112,6	83	5 438,8	49	2 882,7	234	20 564,1
+ 5 K*)	+11 020,3 K*)	+ 7 K*)	+13 162,8 K*)	+17 K*)	+18 262,1 K*)	+ 29 K*)	+42 445,2 K*)
+ 2 V*)	+ 1 497,0 V*)	+ 5 V*)	+ 868,6 V*)	+ 3 V*)	+ 497,9 V*)	+ 10 V*)	+ 2 863,5 V*)

Tabelle 6

Preisbindungen, Preisempfehlungen, preisbindende und -empfehlende Unternehmen 1958 bis 1971 (jeweils 31. Dezember)

	Zahl der Preisbindungen		Zahl der Preisempfehlungen		Zahl der preisbindenden Unternehmen	Zahl der preisempfehlenden Unternehmen
	insgesamt	Kfz-Ersatzteile	insgesamt	Kfz-Ersatzteile		
1958	168 808	78 951	—	—	949	—
1959	203 109	94 254	—	—	1 056	—
1960	191 762	85 175	6 949	3 641	1 095	120
1961	198 059	87 196	18 759	4 934	1 109	276
1962	161 739	53 630	20 817	4 960	1 123	378
1963	159 112	44 931	23 130	5 489	1 181	530
1964	157 899	42 865	49 214	494	1 203	820
1965	172 911	56 391	69 790	827	1 140	973
1966	156 925	55 520	111 660	831	1 053	1 216
1967	174 992	72 396	141 366	900	976	1 365
1968	163 336	61 271	252 409	1 395	960	1 803
1969	170 664	64 595	275 136	1 662	888	1 909
1970	171 766	67 534	297 395	1 776	855	1 863
1971	164 953	80 416	330 612	2 123	808	1 763

Entwicklung der Zahl der preisbindenden und preisempfehlenden Unternehmen

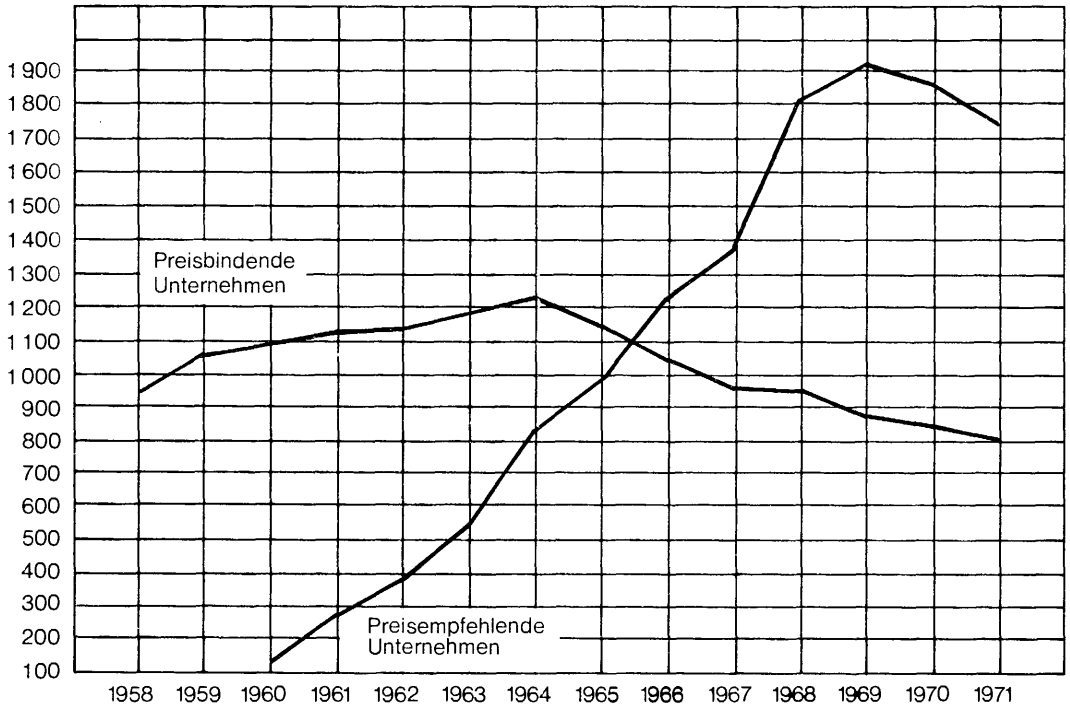

Entwicklung der Zahl der Preisbindungen und Preisempfehlungen

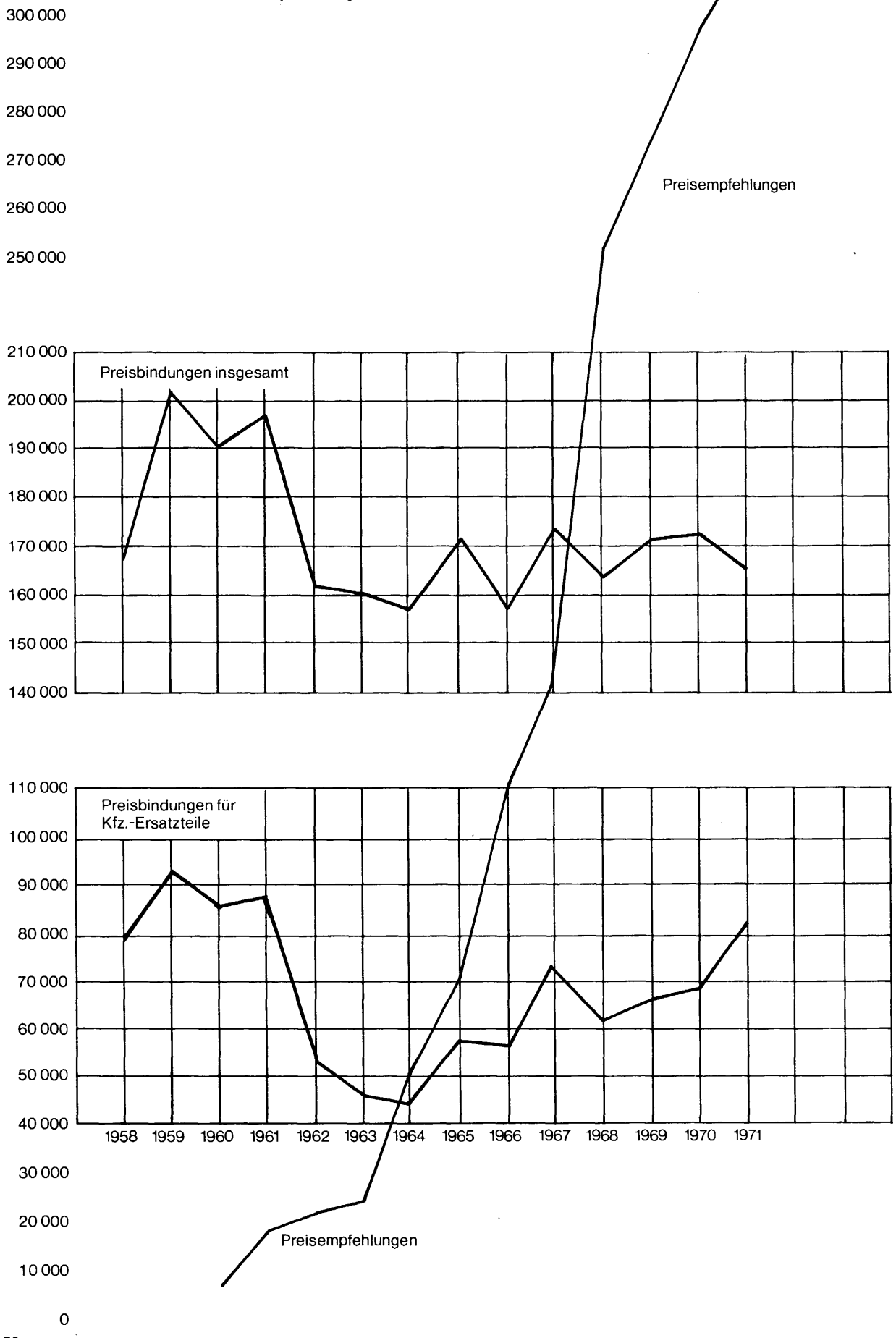

ZWEITER ABSCHNITT

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe

Teererzeugnisse

Die Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse (VfT) und der Phenolverband (PV) haben im Dezember 1971 den Antrag auf Erlaubnis der Fortführung ihrer bis zum Jahresende 1971 erlaubten Kartelle (Tätigkeitsbericht 1965 S. 23 ff., 1966 S. 25) gestellt. Zugleich haben sie beantragt, die Fortführung nach § 56 Nr. 1 durch einstweilige Anordnung bis zur endgültigen Entscheidung über ihren Antrag zu gestatten. Mit Rücksicht darauf, daß die Zeit zur Prüfung der Verlängerungsanträge bis zum Ablauf der Verlängerungsfrist nicht ausreicht, hat das Bundeskartellamt die beantragte einstweilige Anordnung erlassen.

Steine und Erden

1. Natursteine

Die Erlaubnis für das Rationalisierungskartell der Basalt-Union GmbH, Bonn, (Tätigkeitsbericht 1970 S. 50) ist verlängert worden. Die Verlängerung ist jedoch nicht, wie beantragt, für fünf, sondern nur für drei Jahre gewährt worden, da schon nach dieser Zeit überprüft werden soll, ob nach Verstärkung der Marktposition des größten Kartellmitgliedes durch Zusammenschluß mit einer Reihe früher selbständiger Unternehmen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 dann noch für alle Gesellschafter vorliegen, oder ob die Tätigkeit des Vertriebssyndikats die Leistungsfähigkeit einzelner Kartellmitglieder nicht mehr wesentlich zu steigern imstande ist.

2. Zement

Wegen Verdachts syndizierten Zementverkaufs wurde eine Gemeinschaftsgründung mehrerer westfälischer Unternehmen geprüft. Die Prüfung ergab, daß das gemeinsame Unternehmen keine Zementverkaufsgesellschaft mit einer Andienungsverpflichtung der Gesellschafter, sondern eine Silovermietungsgemeinschaft ohne wettbewerbbeschränkende Verpflichtungen ist. Den Geschäftsunterlagen konnte entnommen werden, daß die Gesellschaft sich ausschließlich mit der Vermietung der Silos befaßt und die Gesellschafter ihre Zementverkäufe selbständig durchführen. Es besteht keine Verpflichtung zur ausschließlichen Benutzung der Gesellschaftssilos. Die Gesellschafter haben die Berechtigung zur Benutzung eigener und kundeneigener Silos. Der insoweit nicht eindeutige Gesellschaftsvertrag ist entsprechend dem Verlangen des Bundeskartellamtes geändert worden.

Zwischen dem Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e. V. und der Deutschen Bundesbahn ist ein Zement-Ausnahmetarif für den Bahntransport von Zement vereinbart worden. Aufgrund einer Eingabe von Zementherstellern hat das Bundeskartellamt das vom Bundesverband zur Einführung dieses Sondertarifs vorgesehene Verfahren geprüft. Die vom Verband entworfene, von den Zementherstellern zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung wurde beanstandet, weil sich hiernach jedes Zementunternehmen, das im vorhergehenden Jahr Zement auf dem Schienenweg befördert hat, wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Ausnahmetarifs verpflichten mußte, dieselbe Zementmenge für die folgenden zwölf Monate dem Bahntransport zuzuführen, selbst wenn es eine andere Transportart für vorteilhafter hält. Andererseits sollte sich jedes Zementunternehmen, das seine Vorjahresmenge nicht erreicht, verpflichten, den anderen Unternehmen, also seinen Wettbewerbern, den Differenzbetrag zwischen Regel- und Ausnahmetarif zu ersetzen. Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes verzichtete der Bundesverband auf die Verpflichtung zur Beförderung bestimmter Mengen per Bahn und zur Leistung von Schadensersatz. Seit dem 1. Februar 1971 wird der Zement-Ausnahmetarif der Bundesbahn angewendet.

3. Kalk

Die der Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke seit dem Jahre 1960 wiederholt erteilte Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell mit einem gemeinsamen Verkaufssyndikat (zuletzt Tätigkeitsbericht 1967 S. 46) ist auf Antrag erneut bis zum 31. Juli 1976 verlängert worden. Der Liefergemeinschaft, die sich der Verkaufsstelle Niedersächsischer Kalkwerke GmbH als der gemeinsamen Verkaufsorganisation bedient, gehören nach dem Beitritt eines Werkes sieben Unternehmen der niedersächsischen Kalkindustrie an. Sechs davon sind Mittel- und Kleinunternehmen. In ihrem Einzugsgebiet hat die Liefergemeinschaft einen Marktanteil von weniger als 50 v. H. Der Gesamtumsatz aller am Kartellvertrag beteiligten Unternehmen erreicht zusammen nicht den Umsatz einzelner größerer Unternehmen der Kalkindustrie, die außerhalb Niedersachsens ihren Sitz haben und mit denen die Liefergemeinschaft im Preis-, Rabatt- und Servicewettbewerb steht.

4. Keramische Spaltplatten

Einer vom Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik (Tätigkeitsbericht 1963 S. 23) nach § 3 angemeldeten Änderung des Beschlusses über die Gewährung von Mengenrabatten bei der Lieferung von keramischen Spaltplatten, Trennwandsteinen und sonstigen baukeramischen Erzeugnissen wurde nicht widersprochen. Durch Anhebung der Mindestumsätze, die für die Gewährung der Mengenrabatte von den Abnehmern erreicht werden müssen, hat das Kartell seine Rabattregelung der in diesem Wirtschaftszweig eingetretenen Umsatzentwicklung angepaßt. Gegen die Änderung der Rabattstaffel lagen Widerspruchsgründe nach § 3 Abs. 3 und § 12 nicht vor. Auch der Änderung des Kartellvertrages durch den Beitritt eines weiteren Unternehmens wurde, obwohl sich der Marktanteil des Kartells über 90 v. H. erhöhte, ebenfalls nicht widersprochen, weil das Warenangebot der beteiligten Unternehmen nach Art, Qualität und Preis unterschiedlich ist und darüber hinaus Wettbewerb mit Substitutionsware besteht.

5. Betonsteinerzeugnisse

Neun Hersteller von armierten Bimsbetonplatten, die eine Vertriebskooperation auf kartellfreier Basis planten, haben die Gesellschaftsverträge der gemeinsamen Verkaufsgesellschaft zur kartellrechtlichen Prüfung vorgelegt. Die mittelrheinische Bimsbaustoffindustrie, die Bimsvorkommen im Neuwieder Becken zur Herstellung von Rohbims, Bimsbausteinen und Bimsbauplatten verwendet, steht im Bereich Fertigteil-Bauplatten im Wettbewerb mit Gasbeton-, Asbestzement- und Blechplatten. Gegenüber der bereits etablierten Substitutionskonkurrenz stagnierte der Absatz der einzelnen Unternehmen. Mit Hilfe der gemeinsamen Verkaufsgesellschaft soll der Vertrieb stahlbewehrter Bimsbetonplatten gesteigert werden. Hierzu ist vorgesehen, die gemeinsame Verkaufsorganisation durch Techniker zu unterstützen, um die bei der Fertigteilbauweise mit Leichtbetonplatten bestehende Möglichkeit voll auszunutzen, in Zusammenarbeit mit Architekten oder Bauunternehmen bereits bei der Bauplanung Spannweiten und Tragfähigkeit der Platten, Pfeiler usw. zu bestimmen und die Produktion auf die entsprechende Maßarbeit einzurichten. Die Beteiligung von Technikern in der gemeinsamen Verkaufsstelle soll ferner dazu beitragen, Qualitätsunterschiede der Erzeugnisse der beteiligten Unternehmen, die sich aus der unterschiedlichen Qualität der Bimsvorkommen ergeben, mit der Zeit auszugleichen. Das Bundeskartellamt hat, obwohl bereits nach dem Willen der Beteiligten ein syndizierter Verkauf mit ausschließlicher Andienung nicht vorgesehen war, eine eindeutige Fassung der Gesellschaftsverträge verlangt, damit jeder Kooperationsteilnehmer vertraglich seine unternehmerische Handlungsfreiheit darüber behält, ob er einen durch die gemeinsame Agentur akquirierten Auftrag annimmt oder ablehnt und welche Preise und Konditionen er bei Annahme eines Auftrages festlegt. Hierbei wurde die Verpflichtung der Gesellschafter, der gemeinsamen Verkaufsorganisation die von ihnen für eine Agenturvermittlung vorgesehenen Mengen zu melden, als unbedenklich und erforderlich für die Durchführung der gemeinsamen Vertriebskooperation angesehen.

Eisen und Stahl

Stahlrohre

Einem Stahlrohrkontor gegenüber, das schließlich bestimmte Erzeugnisse nur noch eines Konzerns vertrieb, hatten sich Abnehmer bestimmter Rohrsorten und -dimensionen verpflichtet, mindestens 80 v. H. ihres gesamten Bedarfs an diesen Rohren für den Inlandsmarkt durch Vermittlung des Kontors oder unmittelbar vom Konzern zu beziehen. Bei Bezügen über 80 v. H. des Bedarfs erhielten sie 1 v. H., im Falle des ausschließlichen Bezugs 2 v. H. Rabatt auf die Gesamtbezüge. Da die vertragsgegenständlichen Rohre im Inland allein von dem Konzern hergestellt werden, konnte die Rabattregelung nur bezwecken, die ausländischen Konkurrenten zurückzudrängen oder auszuschalten. Das Bundeskartellamt sah in der Verpflichtung der Abnehmer zu weitgehender Konzentration der Bezüge auf die Konzernwerke eine unbillige Behinderung ausländischer Hersteller; außerdem war die Rabattdifferenzierung nach Auftragskonzentration eine Diskriminierung der Händler (§ 26 Abs. 2). Darin liegt gleichzeitig ein Mißbrauch im Sinne von § 22 Abs. 3, wobei davon ausgegangen wurde, daß der Konzern zumindest bei einem erheblichen Teil der betreffenden Rohre eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von § 22 Abs. 1 besitzt. Bei der Erörterung der Rechtslage wurde das Unternehmen darauf hingewiesen, daß die Rabattbestimmungen auch gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßen und das Bundeskartellamt als nationale Kartellbehörde nach Artikel 88 EWGV und Artikel 9 Abs. 3 VO Nr. 17/62 sowie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (WuW/E EWG/MUV 223, 225) befugt ist, gemäß Artikel 85 Abs. 2 EWGV die Nichtigkeit der Vereinbarung auszusprechen. Daraufhin hat der Konzern die Rabattregelung aufgegeben und das Stahlrohrkontor aufgelöst.

Mehrere Röhrenhersteller hatten Röhrenhändlern einen Treuebonus von zuletzt 3 v. H. dafür zugesagt, Röhrenimporte aus bestimmten Ländern zu unterlassen. Grundlage für die Bonusgewährung war eine von den Händlern abzugebende Erklärung, in dem vergangenen Zeitraum weder unmittelbar noch mittelbar Röhren importiert bzw. Importrohre nur über die von einigen Röhrenherstellern und -händlern gegründete Importgesellschaft bezogen zu haben. Wegen des Verdachts, durch die Gewährung des Treuebonus eine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich auszunutzen sowie die Voraussetzungen des § 18 zu erfüllen, wurden die Unternehmen zur Stellungnahme aufgefordert. Sie machten glaubhaft, daß der Treuebonus seit längerem ohne Prüfung der Voraussetzungen allgemein gewährt wird. Trotzdem wurde er von dem bedeutendsten Röhrenhersteller noch gesondert in seinen Rabattlisten ausgewiesen. Das Unternehmen entsprach der Anre-

gung des Bundeskartellamtes, den Treuebonus nach entsprechender Erhöhung des Grundrabatts zu streichen.

Im Frühjahr 1971 hatte ein Stahlrohre herstellendes Unternehmen Röhrenhändlern eine von 4 DM/t bis 40 DM/t gestaffelte Prämie unter der Bedingung angeboten, daß der Händler 70 bis 97 v. H. seines Gesamtbezuges an allen Stahlrohren von dem Unternehmen bezieht. Für die Erzielung des Prämienhöchstbetrages war ein Bezugsanteil über 97 v. H. Voraussetzung. Später hat sich das Unternehmen bereit erklärt, bei der Ermittlung des Bezugsanteils die Mengen mitzuzählen, die die Händler bei den anderen inländischen und einigen Röhrenwerken in EWG-Ländern abnahmen. Diese Lieferanten wiederum hatten den Händlern gegenüber ihre Bereitschaft bekundet, die von dem Unternehmen gesetzten Bedingungen ihnen ebenfalls vollständig einzuräumen. Die Nichtmitzählung von Bezügen, die den genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, hatte zur Folge, daß nicht in das Prämiensystem einbezogene Hersteller und Importeure an den Röhrenhandel nicht mehr absetzen konnten. Das Bundeskartellamt prüfte das Prämiensystem auf Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung der deutschen Röhrenhersteller (§ 22 Abs. 2 und 3). Die marktbeherrschende Stellung wurde deshalb angenommen, weil der Röhrenhandel, dem das Prämienangebot zuging, wegen der Sortenvielfalt und wegen der zu geringen Produktionskapazität anderer Hersteller auf die Bezüge bei den Prämien gewährenden Unternehmen weitgehend angewiesen ist. Die Sondervergütung erfüllte wegen der Erschwerung des Marktzugangs für andere Anbieter infolge der durch die Prämiengewährung gesteigerten Sogwirkung die Eingriffsvoraussetzung des § 18. Als Diskriminierung und somit auch als Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung stellte sich die Nichtmitzählung der Bezüge von anderen Röhrenwerken sowie die Behinderung der Röhrenhändler dar, deren Lieferungen an andere Handelsfirmen als prämienschädlich galten. Nachdem die Hersteller wegen der Bedenken des Bundeskartellamtes die mit dem Handel getroffenen Vereinbarungen aufgegeben hatten, ist das Mißbrauchsverfahren eingestellt worden, ohne daß die Frage der Marktbeherrschung einer abschließenden Entscheidung bedurfte.

Dem Bundeskartellamt wurde im Jahre 1970 der Entwurf eines Rabattkartellvertrages von zehn Röhrenherstellern zur kartellrechtlichen Beurteilung vorgelegt. Gegenstand des geplanten Vertrages war die Regelung von Gesamtbezugsmengenrabatten für normalwandige Handelsrohre. Es war vorgesehen, Rabatte für den gesamten Bezug von den Kartellmitgliedern, von Herstellern in den EWG-Ländern und auch von Händlern zu gewähren. Das Bundeskartellamt hat dazu die Ansicht vertreten, daß jedenfalls bei mittelbarem Bezug — über Händler — eine Doppelrabattierung vorliegen würde, die nicht als echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 anzusehen sei und schon deshalb im Falle der Anmeldung zum Widerspruch führen müsse. Problematisch war auch die auf die EWG-Länder beschränkte Mitzählung der Außenseiterbezüge. Grundsätzlich sind alle auf den deutschen Markt gelangten Außenseiterbezüge mitzuzählen. Die beabsichtigte Einführung eines Zusatzrabattes für das Unterlassen von Bezügen bei bestimmten Anbietern hat das Bundeskartellamt als mit § 3 unvereinbar bezeichnet. Der im Entwurf zur kartellrechtlichen Prüfung vorgelegte Kartellvertrag ist in dieser oder in anderer Form nicht angemeldet worden.

Das Bundeskartellamt hat bei mehreren seit Jahren bestehenden und nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartellen der Eisen- und Stahlindustrie im Rahmen der Aufsicht nach § 12 geprüft, ob die Kartelle noch der Sicherung und Förderung der Ausfuhr dienen, ob die Kartellregelung etwa auch den Warenverkehr innerhalb des Geltungsbereichs des GWB umfaßt und deshalb nach § 6 Abs. 2 der Erlaubnis bedarf und ob sich in den Kartellverträgen Gebiets-, insbesondere Heimatschutzabkommen, verbergen. Dabei hat das Bundeskartellamt insbesondere bezweifelt, ob die in den Kartellverträgen enthaltenen starren Auslandspreisregelungen geeignet sind, auf den stark umkämpften Auslandsmärkten den sehr flexiblen und individuellen Preisangeboten ausländischer Konkurrenten derart zu begegnen, daß die deutsche Ausfuhr gesichert oder gar gefördert wird. Die Ausführungen der Kartelle haben die Zweifel des Bundeskartellamtes bisher nicht ausgeräumt. Die Überprüfung dauert noch an.

Das Bundeskartellamt hatte anläßlich der Anmeldung eines Exportkartells der Eisen- und Stahlindustrie nach § 6 Abs. 1 zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 1 und 6 Abs. 1 vorlagen. Zwei Handelsunternehmen, die Töchter zweier Unternehmen sind, welche eine gemeinsame Produktionsgesellschaft gegründet haben, hatten sich zum Vertrieb der Erzeugnisse der Produktionsgesellschaft und anderer Hersteller zu einem Exportkartell zusammengeschlossen. Nachdem die Anmelder auf Bedenken des Bundeskartellamtes auf den im Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Einkauf der Vertriebsunternehmen verzichtet hatten, war nur noch die Frage zu prüfen, ob die Gründung der gemeinsamen Produktionsgesellschaft zwischen den Töchtern der Muttergesellschaften noch Wettbewerb zuläßt. Dies wurde vom Bundeskartellamt bejaht. Die beiden Handelsunternehmen stehen miteinander im Wettbewerb; denn es ist unerheblich, daß die beiden Töchter die Vertragswaren von der von den beiden Muttergesellschaften gegründeten Produktionsgesellschaft beziehen. Da im übrigen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 gegeben waren, wurden gegen das Exportkartell keine Bedenken erhoben. Den Anmeldern wurde aber mitgeteilt, daß eine Änderung der Marktverhältnisse die Frage, ob das Kartell der Sicherung und Förderung der Ausfuhr dient, später zu einer anderen Beurteilung führen könnte.

Das Bundeskartellamt hat gegen ein deutsches Unternehmen der Stahlindustrie, eines seiner Vorstandsmitglieder sowie einen leitenden Angestellten dieses Unternehmens Bußgelder in Höhe von insgesamt 130 000 DM verhängt. Das betroffene Unternehmen ist Mitglied mehrerer europäischer Exportkartelle für bestimmte Stahlrohrsorten. Über eine

dieser Rohrsorten bestand bis Anfang 1970 unter Beteiligung des betroffenen Unternehmens und seiner europäischen Kartellvertragspartner sowie einer weiteren außereuropäischen nationalen Mitgliedergruppe ein weltweites Exportkartell. Im Anschluß an die Aufhebung dieses Kartells wurde zwischen den ehemaligen Vertragspartnern über den Abschluß eines Nachfolgeabkommens verhandelt. Aufgrund von schriftlichen Unterlagen über diese Verhandlungen gelangte das Bundeskartellamt zu der Überzeugung, daß diese hinsichtlich der Grundzüge des neuen Abkommens und dessen Vertragsgestaltung im einzelnen bis auf einige noch endgültig auszuhandelnde Vertragspunkte ihren Abschluß in einer Einigung über einen neuen Exportkartellvertrag fanden. Die schriftliche Fixierung des Vertrages sah das Bundeskartellamt in einem Memorandum, aus dessen Diktion auf seinen Charakter als Vertragsdokument zu schließen war. Das in der Folgezeit danach ausgerichtete unternehmerische Verhalten des betroffenen Unternehmens mehrere Monate lang sowie die Einschaltung eines Kartellbüros in London in Geschäfte, die Gegenstand des Kartellvertrages waren, bewies dem Bundeskartellamt nicht nur das ordnungswidrige Hinwegsetzen über einen unwirksamen Kartellvertrag, sondern mußte als weiteres Indiz dafür gewertet werden, daß es bezüglich des Kartellvertrages zu einer Einigung im zivilrechtlichen Sinne gekommen war. Das betroffene Unternehmen hat sich demgegenüber dahin eingelassen, es sei zu einem allseits verbindlichen Vertragsabschluß noch nicht gekommen, man habe sich vielmehr immer noch in Vertragsverhandlungen befunden, die letztlich sogar gescheitert seien, aber bereits im Verhandlungsstadium habe man durch eigenes unternehmerisches Wohlverhalten in Richtung auf die beabsichtigten Kartellregelungen den endgültigen Abschluß des Kartellvertrages erleichtern wollen. Die ausdrückliche Zielbestimmung dieses vom Bundeskartellamt festgestellten Vertrages war, für die Vertragspartner eine Marktordnung zu schaffen und im Geiste gegenseitiger Kooperation auszuweiten. Die Schaffung dieser Marktordnung wurde vor allem in dem Vertrag mit Hilfe von Quoten- und Preisregelungen durchgeführt. Hierdurch wurde die Ausfuhrquote der europäischen Hersteller insgesamt und damit auch die des betroffenen Unternehmens beschränkt. So stand dem betroffenen Unternehmen von dem auf die europäischen Kartellmitglieder entfallenden Anteil etwa 25 v. H. zu. Die Exportmöglichkeit des betroffenen Unternehmens war dadurch erheblich eingeschränkt. Die auf diese Art quotierten Ausfuhrmengen konnten auch nur zu bestimmten Preisen und unter Gewährung festgelegter Rabatte verkauft werden. Diese Quoten- und Preisregelungen beeinflußten die Erzeugung und die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren. Die Beeinflussung fand durch Beschränkung des Wettbewerbs statt, denn das betroffene Unternehmen hatte sich seiner wettbewerblich relevanten Handlungsfreiheit insoweit begeben, als es sich verpflichtete, die Wettbewerbsmittel Preis und Menge nicht mehr autonom einzusetzen. Der Vertrag fiel daher unter § 1. Er war auch geeignet, spürbare Auswirkungen im Inland auftreten zu lassen (§ 98 Abs. 2). Die Vertragspartner hatten eine nach § 6 Abs. 1 mögliche Legalisierung durch Anmeldung beim Bundeskartellamt (§ 9 Abs. 2) nicht vorgenommen. Ungeachtet dessen hat das betroffene Unternehmen den unwirksamen Kartellvertrag praktiziert und sich damit ordnungswidrig verhalten (§ 38 Abs. 1 Nr. 1).

Auf ihren Einspruch sind die Betroffenen vom Kammergericht freigesprochen worden. Das Kammergericht hat die Einlassung der Betroffenen und die entsprechenden Zeugenaussagen von Angehörigen des betroffenen Unternehmens für glaubwürdig erachtet. Diesen folgend hat das Kammergericht festgestellt, daß es zum Abschluß eines Kartellvertrages, der ordnungswidrig habe praktiziert werden können, nicht gekommen sei. Denn solange sich die Parteien nicht über alle Punkte eines Vertrages geeinigt hätten, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung habe getroffen werden sollen, sei im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte sei auch dann nicht bindend, wenn deren vertragsgemäße Aufzeichnung stattgefunden habe (§ 154 Abs. 1 BGB). Das Kammergericht hat auch die Auffassung des Bundeskartellamtes nicht gelten lassen, das nach den Kartellbestimmungen ausgerichtete Verhalten des betroffenen Unternehmens sei ein Indiz für eine bereits vereinbarte Regelung und beweise zugleich deren ordnungswidrige Praktizierung. Dieses zugestandene unternehmerische Verhalten hat das Kammergericht auch hier den Einlassungen der Betroffenen Glauben schenkend als naheliegend dahin gewürdigt, daß es lediglich der Vorbereitung des gewünschten Kartellvertragsabschlusses habe dienen und das Verhandlungsklima verbessern sollen. Das Kammergericht hat im übrigen als Hilfsbegründung die Auffassung vertreten, daß selbst dann, wenn ein Vertrag in streng zivilrechtlichem Sinn zustande gekommen sein sollte, dieser nicht als ein Vertrag im Sinne von § 1 anzusehen sei. Denn Exportkartelle, die sich nur auf Exporte in Auslandsmärkte bezögen, fielen nicht unter das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Solche Kartelle seien nicht geeignet, den Wettbewerb und die Betätigungsfreiheit der Marktteilnehmer auf dem inländischen Markt unmittelbar zu beeinträchtigen. Nur mittelbare Inlandsauswirkungen solcher Kartelle aber müßten hingenommen werden. Der Generalstaatsanwalt eines Kammergerichtes hat gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Bestrebungen des Röhrenhandels, Rabatte und Konditionen durch Kartellvereinbarungen einheitlich zu regeln, sind nicht neu. Schon 1959 hatten Röhrenhändler ein Konditionen- und Rabattkartell angemeldet, dem damals vom Bundeskartellamt hinsichtlich der Rabattregelung widersprochen worden ist (Tätigkeitsbericht 1959 S. 67). Die wirksam gewordenen Konditionenregelungen wurden später aufgekündigt. 1969 wurden dann von Röhrenhandelsunternehmen je ein Rabatt- und Konditionenkartell für normalwandige und dickwandige Handelsrohre angemeldet. Gegen die angemeldeten Kartelle wurden vom Bundeskartellamt Bedenken erhoben (Tätigkeitsbericht 1969 S. 55). Aufgrund dieser Beden-

ken wurden die Anmeldungen zurückgenommen. Auch die dann in der Folgezeit vom Röhrenhandel vor förmlicher Anmeldung vorgelegten in Aussicht genommenen Kartellregelungen stießen auf Bedenken des Bundeskartellamtes. Die überarbeiteten Texte enthielten die zuvor beanstandeten Höchstrabattregelungen nicht mehr. Da sich das neue Anmeldevorhaben zunächst nur auf ein Rabatt- und Konditionenkartell für normalwandige Handelsrohre beschränken sollte, entfiel auch der früher hinsichtlich derartiger Kartellregelungen für dickwandige Handelsrohre geäußerte Verdacht, daß das Kartell letzten wirksamen Wettbewerb ausschließen könnte. Das Hauptbedenken gegen die früher angemeldeten Rabattkartelle bestand darin, daß als Bezugsgrundlage der Rabatte nicht etwa eigene Grundpreise der Händler, sondern die von den Händlern unbeeinflußbaren Werkslistenpreise galten. Dem sollte nunmehr durch eine Vertragsregelung Rechnung getragen werden, derzufolge diese Grundpreise nicht Gegenstand des Kartellvertrages sein sollten. Mangels eines überzeugenden Nachweises dafür, daß die Kartellmitglieder tatsächlich in der Lage und gewillt sein würden, sich von den Werkslistenpreisen zu lösen und eigenständige Grundpreise zu bilden, hätte dieser Vertragsregelung nur deklaratorische Bedeutung beigemessen werden können. Sie hätte nichts an der früheren Beurteilung ändern können, daß ausgehend von Werkslistenpreisen der Hersteller für den Handel der Rabatt das einzige Mittel zur Bestimmung seines Abgabepreises ist und das angestrebte Rabattkartell sich im Grunde als nicht legalisierbares Preiskartell darstellt. Auch gegenüber der erneut vorgesehenen Frachtenregelung im Rahmen des Konditionenkartells mußte das Bundeskartellamt an seinen früheren Bedenken festhalten. Denn durch diese Regelung, die eine einheitliche Frachtabrechnung ab einer bestimmten Frachtbasis vorsah, wären Preisbestandteile geregelt worden. Das Bundeskartellamt konnte sich nicht davon überzeugen, daß die Frachtkosten vom Röhrenhandel nicht als Preisfaktor im Wettbewerb eingesetzt, sondern nur als ihm von den Herstellern in Rechnung gestellt unverändert an die Endabnehmer weitergegeben werden können. Denn eine originäre Frachtberechnung und damit auch Preisberechnung hat der Röhrenhändler z. B. immer dann vorzunehmen, wenn die ihm vom Werk frachtmäßig berechneten Lieferungen, vor allem in den die Frachthöhe maßgeblich bestimmenden Losen, mit den Lieferungen an seine Abnehmer nicht übereinstimmen. Dies wird im Lagergeschäft regelmäßig der Fall sein. Wegen dieser nicht auszuräumenden Bedenken hat der Röhrenhandel schließlich von der beabsichtigten Kartellanmeldung abgesehen. Die das Kartellvorhaben betreibende Interessengemeinschaft wurde aufgelöst.

NE-Metalle und -Metallhalbzeug

Aluminium-Blockmetall, Aluminium-Halbzeug, Messing-Halbzeug

Wegen der Teilnahme an Marktinformationsverfahren sind in zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren Bußgeldbescheide gegen Unternehmen der Aluminium erzeugenden und verarbeitenden Industrie erlassen worden, nachdem die Unternehmen das beanstandete Verhalten auf Abmahnung nicht aufgegeben hatten. An dem Marktinformationsverfahren Aluminium-Blockmetall sind 15 Unternehmen mit einem Marktanteil von annähernd 60 v. H. beteiligt. Die Unternehmen stellen aus Aluminiumschrott und -abfällen Blockmetall (Sekundärmetall) her. Sie melden täglich der Vereinigung Deutscher Schmelzhütten ihre Verkäufe an Aluminium-Blockmetall mit allen ein Einzelgeschäft kennzeichnenden Daten wie Warenarten, Mengen, Preise, Rabatte und Konditionen. Nicht mitgeteilt werden der Meldestelle die Namen der Kunden. Die Meldestelle stellt täglich die Einzelmeldungen der an dem Marktinformationsverfahren beteiligten Unternehmen nach Warenarten zusammen und übersendet am folgenden Werktag jedem Mitgliedsunternehmen die gesamten Verkaufsdaten über alle am Vortag abgeschlossenen Geschäfte.

An dem Marktinformationsverfahren Aluminium-Halbzeug sind 18 Unternehmen mit einem Marktanteil von rund 70 v. H. beteiligt, die Halbzeug aus Aluminium und Aluminiumlegierungen in Gestalt von Blechen und Bändern über 0,20 mm Stärke, Scheiben, Drähten, Stangen, Profilen und Röhren herstellen. Die Mitglieder melden einem Treuhandbüro innerhalb von drei Tagen ihre Verkäufe an Aluminium-Halbzeug durch Übersendung von Auftragsbestätigungen oder Rechnungskopien. Diese Meldungen müssen alle für ein Geschäft wesentlichen Einzelheiten wie Datum, Preise, Rabatte, Konditionen, genaue Bezeichnung der Ware sowie den Namen des Kunden enthalten. Das Treuhandbüro ist ermächtigt, auf Anfrage eines Mitgliedunternehmens nach einem konkreten Einzelgeschäft ihm mitzuteilen, welche Ware in welcher Menge zu welchen Preisen, Rabatten und Konditionen von welchem Unternehmen, welchem Kunden, wann verkauft wurde.

Das Bundeskartellamt hat in beiden Fällen in dieser Praktizierung eines Marktinformationsverfahrens einen Verstoß gegen § 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 1 gesehen. Die Marktinformationsverfahren sind geeignet, die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Aluminium-Blockmetall und auch Aluminium-Halbzeug sind homogene Massengüter. Eine Eigenheit von Märkten mit homogenen Massengütern ist eine verhältnismäßig große Markttransparenz. Wird diese Markttransparenz durch ein Marktinformationsverfahren dadurch erhöht, daß die Mitgliedsunternehmen Kenntnis der Daten der Einzelgeschäfte der anderen Mitglieder erlangen, so wird ihre Stellung gegenüber den Nachfragern nachhaltig verstärkt, weil diese von den Mitgliedsunternehmen kaum unterschiedliche Angebote erhalten können. Durch die Verpflichtung, diese Daten zu melden, die über das Treuhandbüro den angeschlossenen Mitbewerbern zur Kenntnis gelangen können, wird zugleich der Anreiz zu einem vorstoßenden Wettbewerb gedämpft. Vorstoßender Wettbewerb ist nur dort sinnvoll, wo das vorstoßende Unternehmen sich einen Vorsprung sichern kann. Das ist aber

nicht möglich, wenn es zugleich seinen Wettbewerbern den Vorstoß bekanntgeben muß. Derartige Marktinformationsverfahren sind auch geeignet, den für das Wirtschaftsleben typischen Geheimwettbewerb zu dämpfen, wenn nicht sogar auszuschließen. Bei einem Markt für homogene Massengüter mit weitgehend gleichen Preisen verbleibt ein Geheimwettbewerb in der Regel nur bei Rabatten und Konditionen. Wenn sich Unternehmen verpflichten, laufend die von ihnen gewährten geheimen oder versteckten Rabatte offenzulegen, damit auch ihre Wettbewerber davon Kenntnis erhalten, wird der Anreiz zu diesem Wettbewerb beträchtlich gemindert, wenn nicht sogar völlig ausgeschlossen. Die Unternehmen haben ihr ordnungswidriges Verhalten auf Abmahnung nicht aufgegeben. Es wurden daher einheitlich in beiden Fällen gegen alle Betroffenen Geldbußen von 5000 DM festgesetzt. Die Unternehmen haben hiergegen Einspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist.

Ein drittes Verfahren gegen 19 Unternehmen der Messing-Halbzeugindustrie ist ebenfalls abgeschlossen worden. Diese Unternehmen hatten ein Marktinformationsverfahren praktiziert, das im wesentlichen dem der Aluminium-Halbzeugindustrie glich. Auf Abmahnung haben die Unternehmen ihr ordnungswidriges Verhalten aufgegeben. Den Mitbewerbern werden keine Daten über Einzelgeschäfte auf Anfrage oder automatisch gemeldet. Aus den dem Treuhandbüro eingereichten Unterlagen wird jetzt nur noch monatlich eine Mengenstatistik erstellt. Das Bundeskartellamt hat den Unternehmen mitgeteilt, daß gegen eine derartige Mengenstatistik nach den gegenwärtig bekannten Umständen kartellrechtliche Bedenken nicht erhoben werden.

Gießereierzeugnisse

1. Kanalguß

Übereinstimmende Preisangebote regionaler Großhändler für die Lieferung bestimmter Kanalisationsartikel an eine Gemeinde gaben Veranlassung, die Preisgestaltung der Kanalgußhersteller wegen Verdachts von Preisabsprachen zu überprüfen. Denn die Händler hatten sich auf die übereinstimmenden Listenpreise der Kanalgußhersteller berufen. Die Prüfung ergab, daß die Preise der Hersteller im wesentlichen gleich sind; ihre Übereinstimmung beruht darauf, daß sich die meisten Hersteller seit vielen Jahren bei der Herausgabe ihrer Preislisten dem Unternehmen mit dem größten Sortiment und Produktionsausstoß an Kanalgußartikeln anschließen. Bei den Werkspreislisten handelt es sich jedoch um Bruttopreislisten, von denen die Hersteller je nach Wettbewerbssituation, nach Objektbedarf oder nach langjährigen Lieferbeziehungen über die festgelegten Kartellrabatte hinaus (Tätigkeitsbericht 1965 S. 29) unterschiedliche Preisnachlässe gewähren. Das wurde auch von den Händlern bestätigt. Einer repräsentativen Anzahl von Unterlagen über Geschäftsvorfälle konnte entnommen werden, daß insbesondere im Objektgeschäft, das etwa 60 v. H. der gesamten Umsätze der einschlägigen Gießereien ausmacht (Flugplätze, Brücken, Autostraßen usw.), je nach Bedeutung und Größe des Objekts sowie nach der gegebenen Wettbewerbslage in nicht unerheblichem Umfang unterschiedliche Objektrabatte gewährt worden sind. Das Verfahren konnte daher eingestellt werden.

2. Formguß aus Aluminium und Aluminiumlegierungen

Gegen ein Marktinformationsverfahren Aluminiumguß hat das Bundeskartellamt keine rechtlichen Bedenken erhoben. An dem Meldeverfahren sind 36 Aluminiumgießereien beteiligt, die Gußerzeugnisse im Auftrag eines Kunden nach dessen Zeichnungen herstellen. Für jedes Erzeugnis werden besondere, zum Teil außerordentlich teure Gießformen benötigt, die von den Kunden bezahlt werden, jedoch im Eigentum der Gießerei verbleiben. Hierdurch wird in der Regel der Lieferantenwechsel außerordentlich erschwert. Die 36 Unternehmen, neben denen es rund 200 andere Gießereien für Aluminium und Aluminiumlegierungen gibt, übersenden der Meldestelle Unterlagen über abgeschlossene Geschäfte, aus denen die Meldestelle den am Marktinformationsverfahren beteiligten Unternehmen Auskünfte über Preise erteilt. Eine Übermittlung von Angebotsunterlagen erfolgt nach der derzeitigen Praktizierung des Vertrages nicht mehr. Über die Vertragsbestimmungen hinausgehende Praktiken der Meldestelle, einem Anfrager nicht den zuletzt dokumentierten Preis zu nennen, sondern sich von dem letzten Lieferer eines Gußteiles telefonisch den Preis nennen zu lassen, den er heute oder demnächst fordern würde und diesen Preis dem Nachfrager zu nennen, sind als eine mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht zu vereinbarende Einflußnahme auf die Preisstellung eines Anbieters vom Bundeskartellamt beanstandet und von der Meldestelle auch sofort aufgegeben worden. Das Bundeskartellamt ist zu der Überzeugung gelangt, daß bei diesem Marktinformationsverfahren die Eignung für eine Beeinflussung der Erzeugung oder der Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs nicht gegeben ist.

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung

Gabeln und Zinkenhacken

Ermittlungen gegen Gabelhersteller erbrachten keine Anhaltspunkte für den Vorwurf, die deutschen Hersteller hätten in kartellrechtlich bedenklicher Weise zusammengewirkt, um ausländische Hersteller vom deutschen Markt fernzuhalten. Die Untersuchungen ergaben jedoch weitgehende Übereinstimmungen bei Preisen und Rabatten. Die Unternehmen stellten nicht in Abrede, daß es informierende Kontakte zwischen einigen von ihnen gegeben habe. Sie bestritten jedoch entschieden, Preis- oder Rabattvereinbarungen getroffen oder entsprechende Empfehlungen aus-

gesprochen zu haben. Diese Einlassung war nach dem Ermittlungsergebnis nicht zu widerlegen. Gabeln sind relativ homogene Güter. Die Marktstruktur ist durch die überragende Stellung von drei Unternehmen gekennzeichnet. Bei diesen Marktverhältnissen kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich gleiche Listenpreise und Rabatte im Wege der Preisführerschaft durchgesetzt haben. Auch der Verdacht eines Quotenkartells war aufgetaucht, weil der Verband über alle Geschäftsvorfälle durch Übersendung der Rechnungskopien unterrichtet wurde und seinerseits eine zur planmäßigen Verbreitung bestimmte Marktanteilsstatistik erarbeitete. Da sich indessen aus Marktanteilsstatistiken allein das Bestehen eines Quotenkartells weder beweisen noch widerlegen läßt und weitergehende Verdachtsgründe nicht ermittelt werden konnten, wurde das Verfahren eingestellt, nachdem der Verband sich bereit erklärt hatte, von einer planmäßigen Verbreitung der Marktanteilsstatistiken abzusehen.

Stahlbauerzeugnisse

1. Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen

Das Bundeskartellamt hat die der Gütegemeinschaft Bauelemente aus Stahlblech e. V. zugrunde liegenden Regelungen geprüft. Die Mitglieder der Gütegemeinschaft sind frei, auch solche Erzeugnisse zu fertigen, die nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen, denen die gütegesicherten Produkte unterworfen sind. Damit hat die Gütegemeinschaft die Abgrenzung zum Normen- und Typenkartell beachtet. Die Satzungsbestimmungen stellen ausdrücklich klar, daß die Gütegemeinschaft keine markt- und preisregulierenden Aufgaben hat. Ferner ist sichergestellt, daß die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens auch Nichtmitgliedern verliehen werden kann, wenn sie die von der Sache her gebotenen Voraussetzungen erbringen und an der Verleihung interessiert sind. Auch die sonstigen Regelungen enthalten keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen.

2. Stahlbauten

Der Deutsche Stahlbauverband hat nach 1945 ein früheres Marktinformationsverfahren wieder aufgenommen. An ihm beteiligt sich heute die Mehrheit der Verbandsmitglieder, ferner acht inländische Unternehmen, die dem Verband nicht angehören, sowie 15 französische und niederländische Unternehmen. Den Teilnehmern ist es nicht nur überlassen, ob sie sich allgemein und ohne vertragliche Bindung an dem Meldesystem beteiligen, sondern auch, ob sie im Einzelfall eine Meldung abgeben wollen. Gemeldet werden Kundenanfragen aus dem In- und Ausland. Der verwendete Vordruck sieht die Mitteilung des anfragenden Kunden und des Objektes mit Verwendungszweck, Gewicht usw. vor. Er enthält somit nur technische Daten, die der Identifizierung des Objektes dienen. Eine Preisinformation erfolgt nicht. Die Meldestelle informiert ein am Meldeverfahren teilnehmendes Unternehmen, das das gleiche Objekt meldet, automatisch über die Meldungen des oder der anderen Unternehmen unter Offenlegung der Meldedaten. Eine Rückmeldung entfällt, wenn eine Kundenanfrage von nur einem Teilnehmer mitgeteilt wurde. Im Jahre 1970 traf das bei etwa 70 v. H. aller Meldefälle zu. Im übrigen erstellt der Verband aus den Anfragemeldungen monatliche Statistiken, in denen die Meldungen nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgegliedert werden, z. B. Einfach- oder Mehrfachmeldungen, Art der Objekte. Bei dieser Sachlage bestand kein Anlaß zu einem kartellbehördlichen Einschreiten gegen den Verband oder die an den Meldeverfahren beteiligten Unternehmen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß Unternehmen das Meldeverfahren, das ihnen die Kenntnis an einem Projekt der beteiligten Mitbewerber verschafft, zu wettbewerbsbeschränkenden Absprachen über bestimmte Bedarfsfälle mißbrauchen, ergaben sich bisher nicht.

3. Container

Das im vergangenen Jahr angemeldete Spezialisierungskartell zweier Unternehmen auf dem Gebiet der Fertigung und des Vertriebs von Containern (Tätigkeitsbericht 1970 S. 54) ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 beendet worden. [1]) Die Zusammenarbeit schien den Beteiligten nicht mehr sinnvoll, nachdem sich die Interessenlage auf beiden Seiten geändert hatte. Das eine Unternehmen benötigte die bislang durch Kooperation gebundenen Fertigungskapazitäten, um den verstärkten Anforderungen auf dem Gebiet des Waggonbaus voll entsprechen zu können. Dem anderen Unternehmen waren inzwischen durch Übernahme einer Fertigungsstätte für Stahlblechbau in den eigenen Konzernverbund die erforderlichen Herstellungskapazitäten zugewachsen.

Maschinenbauerzeugnisse

1. Drehbänke

Das Spezialisierungskartell von drei Unternehmen, die Drehbänke zur Metallbearbeitung herstellen (Tätigkeitsbericht 1968 S. 41), wurde aufgrund eines Beschlusses seiner Mitglieder beendet.

2. Registrierkassen

Der Inhaber eines Wartungs- und Reparaturbetriebs beschwerte sich darüber, daß er von einem Registrierkassen-Hersteller nicht mit Ersatzteilen beliefert wird. Die Nachprüfungen ergaben, daß zwei Hersteller, die in der Bundesrepublik Deutschland zusammen einen sehr hohen Marktanteil für Registrierkassen haben, bereits seit etwa vier Jahrzehnten ein Netz von eigenen Wartungs- und Reparatur-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 113 vom 25. Juni 1971

stützpunkten unterhalten und Ersatzteile an selbständige Reparaturbetriebe nicht abgeben. Ein weiterer Hersteller beliefert nur seine Vertragshändler und -werkstätten. Andere Hersteller, deren Marktanteil für Registrierkassen zusammen jedenfalls unter 20 v. H. liegen dürfte, liefern dagegen Ersatzteile an jedermann, also auch an selbständige Reparaturbetriebe, soweit dafür Nachfrage besteht. Demnach konnte die Belieferung selbständiger Reparaturbetriebe mit Ersatzteilen für Registrierkassen nicht als üblich im Sinne des § 26 Abs. 2 angesehen werden, so daß die Anwendung des Diskriminierungsverbots trotz der marktbeherrschenden Stellung des einzelnen Herstellers als Anbieter der nicht austauschbaren Ersatzteile ausgeschlossen ist. Die Mißbräuchlichkeit der Lieferungsverweigerung im Sinne des § 22 Abs. 3 hat das Bundeskartellamt unter Abwägung der sich widersprechenden Interessen des einzelnen Herstellers an der Aufrechterhaltung des bisherigen Absatzsystems und der selbständigen Reparaturbetriebe an der Belieferung mit Ersatzteilen vor allem deswegen verneint, weil die Auswirkungen dieser Praxis der führenden Registrierkassen-Hersteller auf den Wettbewerb für Reparaturleistungen gering sind; einerseits führen einige selbständige Reparaturbetriebe schon jetzt Reparaturen an Registrierkassen mit selbst gefertigten Ersatzteilen durch, andererseits wäre auch bei einer Freigabe der Lieferungen mit einer spürbaren Steigerung der Zahl selbständiger Reparaturbetriebe nicht zu rechnen. In der gleichen Sache ist beim Bundesgerichtshof ein Zivilprozeß anhängig. Die Vorinstanzen haben die auf § 35 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 gestützte Klage des beschwerdeführenden Unternehmens gegen den Registrierkassen-Hersteller auf Lieferung von Ersatzteilen abgewiesen. Während das Landgericht Frankfurt (Main) eine sachliche Rechtfertigung der Lieferungsverweigerung anerkannt hat, vertrat das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) (Urteil vom 15. Juli 1971, WuW/E OLG 1180) darüber hinaus die Auffassung, es gebe keinen selbständigen Markt für die Ersatzteile, da diese mit den technisch komplizierten und hochstehenden Registrierkassen untrennbar verbunden seien.

3. Schwermaschinen

Fünf Hersteller von Schwermaschinen praktizieren seit 1960 im Rahmen eines Exportkartellvertrages nach § 6 Abs. 1 ein Marktinformationsverfahren, das den Gemeinsamen Markt der EWG ausnimmt. Für den EWG-Raum haben sie seit dem gleichen Zeitpunkt ein eingeschränktes Meldeverfahren eingerichtet. In dessen Rahmen melden die beteiligten Unternehmen eingehende Kundenanfragen unter Nennung des Kundennamens und des Gegenstandes der Anfrage einer Geschäftsstelle. Preisangaben sind in den dabei verwendeten Vordrucken nicht vorgesehen, werden nach den getroffenen Feststellungen auch nicht gemacht. Sofort nach Eingang der Meldung teilt die Meldestelle dem meldenden Unternehmen mit, ob die gleiche Anfrage bereits von einem anderen, gegebenenfalls von welchem Unternehmen gemeldet worden ist. Ferner werden die Unternehmen, die jene Anfrage bereits zuvor gemeldet hatten, automatisch über die neu eingegangene Meldung unterrichtet. Im übrigen erstellt die Meldestelle jährlich eine Statistik über Anfragemeldungen und über Kaufabschlüsse. Die Statistik über Kaufabschlüsse beruht auf besonderen Meldungen der Unternehmen, die am Jahresende erfolgen. Die Prüfung des Marktinformationsverfahrens nach den Vorschriften des GWB und des EWG-Vertrages hat keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Meldungen und Rückmeldungen von Kundenanfragen zu Preisverständigungen zwischen den jeweils beteiligten Unternehmen geführt haben oder führen, was in dem Exportkartell die erklärte Aufgabe des Marktinformationsverfahrens ist.

4. Werkzeugmaschinen

Sieben in einer GmbH zusammengeschlossenen Unternehmen, die Werkzeugmaschinen herstellen, waren nach einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages auf Ordnung und Abstimmung der Fabrikationsprogramme festgelegt, um Produktionslücken zu schließen und den Bedarf möglichst gleichmäßig zu decken. Eine Erweiterung ihrer in einer Anlage zum Vertrag festgelegten Fabrikationsprogramme bedurfte der Zustimmung der davon betroffenen Gesellschafter. Der Anregung des Bundeskartellamtes, die nach § 1 unwirksamen Regelungen ersatzlos zu streichen, haben die Unternehmen Folge geleistet.

5. Absackwaagen und Sackfüllmaschinen

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines von zwei Unternehmen geschlossenen Spezialisierungskartellvertrages, in dem diese die Herstellung von Absackwaagen und Sackfüllmaschinen untereinander aufteilen, nicht widersprochen. [1]) In den Bereichen, in denen sie auf die Produktion verzichten, wollen sie sich auf Kollegenlieferungen des anderen Vertragspartnern stützen. Eine dahin gehende Lieferverpflichtung haben die Unternehmen allerdings nicht vereinbart. Jeder Vertragspartner wird sich bemühen, die vertragsgegenständlichen Erzeugnisse des anderen mit anzubieten und zu verkaufen. Dem einen Unternehmen ist in diesem Zusammenhang auch die Vertretung seines Vertragspartners auf einer Reihe von Exportmärkten übertragen worden. Der Vertrag sieht schließlich eine allgemeine technische Zusammenarbeit beider Unternehmen mit dem Ziel vor, im Bereich der Vertragserzeugnisse zu möglichst gleichen Werksnormen zu gelangen. Insoweit wird das Vorhaben des Kartells durch eine positive Stellungnahme der Rationalisierungs-Gemeinschaft Verpackung im RKW unterstützt. Die Prüfung der Marktverhältnisse ergab, daß auch nach erfolgter Spezialisierung wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt bestehen bleibt. Beide Unternehmen waren bisher auf getrennten Teilmärkten tätig — das eine auf dem Markt für Absackwaagen, das andere auf dem für Sackfüllmaschinen. Beide verfüg-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 109 vom 19. Juni 1971

ten bisher auf ihrem Teilmarkt über einen Marktanteil von etwa 15 v. H. bis 20 v. H. Ihnen stehen auf jedem Teilmarkt mehrere, zum Teil bedeutende Mitbewerber gegenüber.

6. Flurfördermittel

Bei einem Vertrag, der den Übergang des Produktionsbereiches Flurfördermittel (z. B. Gabelstapler) von einer Unternehmensgruppe auf eine andere vorsah, bedurfte es einer Prüfung, ob es sich um eine Vereinbarung zu einem gemeinsamen Zweck im Sinne von § 1 oder um einen nicht von dieser Vorschrift erfaßten Austauschvertrag handelt, mit dem jeder Vertragspartner eigene, mit denen des anderen nicht übereinstimmende wirtschaftliche Ziele verfolgt. Bedenken bestanden vor allem, ob die zu Lasten des veräußernden Partners vereinbarten zeitlich unbegrenzten Wettbewerbs- und Verkaufsverbote voll in den Rahmen eines Austauschvertrages eingeordnet werden können. Das Bundeskartellamt hat die Auffassung vertreten, daß einem funktional voll in den gegenseitigen Austausch von Leistungen eingegliederten Verbot ein gemeinsamer Zweck nicht zugrunde liegt. Ein Unternehmen, das einen Fertigungsbereich mit allen, auch den immateriellen Geschäftswerten veräußert, verpflichtet sich damit u. a. auch, dem Käufer die Chance zu übertragen, die Geschäftsverbindungen mit den bisherigen Abnehmern fortzusetzen und auszudehnen. In dem Ausmaß, in dem diese Chancen mit der Person des Inhabers des übertragenden Unternehmens verbunden sind, kann er sie bei einer Veräußerung auf den Erwerber nicht tatsächlich übertragen. Er kann seiner Erfüllungspflicht insoweit nur genügen, indem er es während eines gewissen Zeitraums unterläßt, diese Chancen selbst wahrzunehmen. Mit der vertraglichen Übernahme eines inhaltlich von dem Umfang der Hauptleistungspflicht abhängigen Wettbewerbsverbots wird der Veräußerer also das gleiche wirtschaftliche Ziel verfolgen, das ihn auch zur Übernahme der Verpflichtung bestimmt hat, das Unternehmen zu veräußern. Nach ständiger Verwaltungspraxis kam das Bundeskartellamt auch hier zu dem Ergebnis, daß nur zeitlich befristete Wettbewerbs- und Verkaufsverbote darauf schließen lassen, daß ein Veräußerer die Hauptleistungspflicht im Rahmen eines Austauschvertrages mit eigenen, von denen des Erwerbers abweichenden Interessen übernommen hat und damit derartige Verbote nicht auf ein von den Vertragspartnern gemeinsam verfolgtes Ziel ausgerichtet sind. Die beteiligten Unternehmensgruppen haben nach Mitteilung dieser Rechtsauffassung den Vertrag dahin geändert, daß die Gültigkeit der Wettbewerbs- und Verkaufsverbote auf sieben Jahre begrenzt wird.

7. Druckereimaschinen

Ein Unternehmen, das Lackiermaschinen für die Papierverarbeitung herstellt, hat sich an das Bundeskartellamt gewandt. Für die von ihm gefertigten schnellaufenden Ausführungen dieser Maschine ist es auf die Zulieferung von Staffelanlegern, einer besonderen Art von Bogenanlegern, angewiesen. Diese werden in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit nur von zwei Herstellern angeboten, da es keine nennenswerten Importe gibt. Der eine Hersteller verweigerte die Belieferung mit der Begründung, er habe einem Konkurrenten des Beschwerdeführers vor Jahren die Zusage gegeben, nur ihn allein zu beliefern, weil dieser seinerseits sich bereit erklärt habe, die Bogenanleger ausschließlich von ihm zu beziehen. Diese Vertriebsbindung hätte vom Bundeskartellamt nach § 18 für unwirksam erklärt werden müssen, da sie für den Beschwerdeführer den Zugang zum Markt unbillig eingeschränkt hat. Denn für ihn blieb nur noch ein einziger Anbieter, so daß er bei Lieferschwierigkeiten und sonstigen Leistungsmängeln nicht auf andere Anbieter ausweichen konnte. Außerdem war er hinsichtlich der Qualität und der technischen Verbesserungen bei den zu beziehenden Bogenanlegern ganz auf diesen Anbieter angewiesen. Auch konnte er mehrfach Aufträge nicht annehmen, weil die Auftraggeber zur Bedingung machten, daß nur Staffelanleger des anderen, gebundenen Zulieferanten eingebaut werden. Zugleich wurde wegen des engen Angebots an Staffelanlegern der Wettbewerb auf dem relevanten Markt wesentlich beeinträchtigt, zumal da beide gebundenen Unternehmen auf diesem Markt eine starke Stellung einnehmen. Bei derartigen engen Zulieferungsmärkten wird durch eine so weitgehende Ausschließlichkeitsbindung wie im vorliegenden Fall die zweite Eingriffsvoraussetzung nach § 18 fast immer erfüllt sein. Einer förmlichen Erklärung der Unwirksamkeit durch das Bundeskartellamt bedurfte es nicht, weil die beteiligten Unternehmen nach Erörterung der Rechtslage die beschränkende Abmachung aufhoben und der bislang gebundene Zulieferer sich bereit erklärte, auch den Beschwerdeführer zu beliefern.

8. Nähmaschinen

Ein Schweizer Hersteller von Nähmaschinen hat mit einem deutschen Abnehmer, einem selbständigen Handelsunternehmen, einen Alleinvertriebsvertrag geschlossen. In ihm war dem Abnehmer die Verpflichtung auferlegt, dem Hersteller Mitspracherecht und Einblick bei der Festsetzung der Endverbraucherpreise und bei der generellen Festsetzung der Händler- und Großhändlerrabatte, der Mengenrabatte, Boni und sonstigen Vergünstigungen zu gewähren. Eine weitere Regelung, die Garantieleistungen des Herstellers gegenüber dem Partner festlegte, verpflichtete das Handelsunternehmen, sie in gleichem Umfang an seine Abnehmer weiterzugeben. Im Hinblick auf die vom Bundeskartellamt nach § 15 erhobenen Bedenken haben die beteiligten Unternehmen den Vertrag geändert. Das Mitspracherecht des Herstellers bei der Festsetzung der Endverbraucherpreise und Rabatte ist in der Neufassung weggefallen. Dem Hersteller ist nur noch Einblick zu gewähren. Die über die Weitergabe der Garantie getroffene Regelung wurde aufgehoben.

Landfahrzeuge

1. Omnibusse und Obusse

Der Arbeitskreis „Standard-Überlandlinien-Omnibus", dem Vertreter der Deutschen Bundesbahn, des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen, des Bundesverbandes des Deutschen Personenverkehrsgewerbes und der Deutschen Bundespost angehören, hat eine Normen- und Typenempfehlung für den Bau eines Überlandlinienomnibusses nach § 38 Abs. 3 beim Bundeskartellamt angemeldet [1]). Die Empfehlung richtet sich an die Mitglieder des Arbeitskreises und darüber hinaus an alle Interessenten im In- und Ausland. Sie dient dem Ziel, den Überlandlinien-Omnibus so zu vereinheitlichen, daß er den heutigen Erfahrungen in verkehrlicher, betrieblicher und technischer Hinsicht besser gerecht wird. Sie umfaßt alle wesentlichen Bestandteile des Fahrzeuges. Der Fachnormenausschuß Kraftfahrzeugindustrie im Deutschen Normenausschuß hat dem Empfehlungswerk seine Zustimmung gegeben. Die kartellrechtliche Prüfung konnte an die Erfahrungen anknüpfen, die aus Anlaß der Anmeldungen der Rationalisierungsempfehlungen des Verbandes öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. für den Bau eines Standardlinienbusses (Tätigkeitsbericht 1969 S. 61) und von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personen-Nahschnellverkehrs (Tätigkeitsbericht 1970 S. 53) gewonnen worden sind. In einem Vorverfahren wurden die kartellrechtlichen Gesichtspunkte mit dem Arbeitskreis geklärt, so daß das angemeldete Empfehlungswerk in allen Einzelheiten den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

2. Kfz-Teile und -Ersatzteile

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 15. Oktober 1971 die Beschwerde gegen den Beschluß des Bundeskartellamtes vom 11. Dezember 1970 zurückgewiesen, mit welchem dieses acht der von einem Unternehmen der Automobilindustrie angemeldeten Preisbindungen für Ersatzteile nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt und die Anwendung neuer, gleichwertiger Preisbindungen untersagt hat (Erster Abschnitt S. 22). Das Unternehmen hatte sich mit seiner Beschwerde gegen die nunmehr vom Kammergericht bestätigte Auffassung des Bundeskartellamtes gewandt, wonach die Ersatzteile nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 mit gleichartigen Markenwaren anderer Hersteller oder Händler in Preiswettbewerb stehen (Erster Abschnitt S. 22). Außerdem hatte das Unternehmen die Meinung vertreten, das Bundeskartellamt habe von dem mit der Kannvorschrift des § 17 Abs. 1 eingeräumten Ermessen in fehlsamer, dem Gesetzeszweck nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht, das Unternehmen könne seine günstigen Ersatzteilpreise nur im Rahmen einer Preisbindung durchsetzen. Das Kammergericht hat jedoch die Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, wonach mit dem Wort „kann" in § 17 Abs. 1 lediglich zum Ausdruck gebracht wird, daß die Kartellbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Verfahrens einen Ermessensspielraum hat, solange kein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt worden ist. Sie ist zur Unwirksamkeitserklärung verpflichtet, wenn ihre Feststellungen in einem einmal eröffneten Verfahren ergeben, daß die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 von Anfang an gefehlt haben. Ermessenserwägungen, eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des preisbindenden Unternehmens und Überlegungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes seien insoweit nicht zulässig.

Zwei deutsche Kraftfahrzeughersteller und eine Vertriebsgesellschaft eines ausländischen Herstellers haben sich im Hinblick auf die kartellrechtlichen Bedenken (Tätigkeitsbericht 1970 S. 23) bereit erklärt, die Ausschließlichkeitsbindungen für Kraftfahrzeug-Ersatzteile aufzugeben. Danach können die Vertragshändler und -werkstätten dieser Unternehmen anstelle von Original-Ersatzteilen andere Ersatzteile vertreiben und verwenden, soweit der einzelne Werkstattkunde bzw. Ersatzteil-Käufer damit einverstanden ist. Die Verfahren gegen weitere zehn Kraftfahrzeughersteller und Vertriebsgesellschaften sind noch nicht abgeschlossen.

Zwei Unternehmen [1]) sind übereingekommen, auf dem Gebiet der Teilefertigung für die Achsen und Motoren ihrer künftigen schweren Nutzfahrzeugprogramme zusammenzuarbeiten. Sie haben einen Vertrag geschlossen, der im Kern die Aufteilung der Fertigung von näher bestimmten, bislang von jedem Partner selbst hergestellten Teilen und deren wechselseitige Zulieferung vorsieht. Dieser Vertrag war nach § 1 zu beurteilen. Die Wettbewerbsbeschränkung liegt in dem vereinbarten Produktionsverzicht jedes Partners für einen genau festgelegten Bereich der Teilefertigung in Verbindung mit einer wechselseitigen Belieferungs- und Abnahmepflicht. Der Vertrag ist auch geeignet, die Marktverhältnisse zu beeinflussen. Das läßt bereits seine Auswirkung auf den Zuliefermarkt erkennen. Die Beteiligten haben zwar bisher im Bereich der vertragsgegenständlichen Erzeugnisse keine Aufträge an dritte Unternehmen vergeben. Mit dem Kartellvorhaben ist jedoch ein Wandel eingetreten, denn beide Beteiligte haben sich nach einem Zulieferer umgesehen und dabei den Kooperationspartner ausgewählt. Für dritte Unternehmen haben sich damit die Chancen, Fertigungsaufträge für die Vertragsgegenstände zu erhalten, verschlechtert. Der Vertrag bedurfte daher der Freistellung vom Kartellverbot des § 1. Die Beteiligten hatten zunächst den Weg der Legalisierung nach § 5 a beschritten. Die Anmeldung ist jedoch zurückgenommen worden, als die Prüfung der betroffenen Märkte ergeben hatte, daß wesentlicher Wettbewerb nicht vorhanden war. Die Auswirkungen des Kartells auf den Zuliefermarkt sind angesichts des großen Bedarfs beider Unternehmen und der Verschlechterung der Fertigungs- und Lieferchancen dritter Unternehmen erheblich. Die

[1]) Bundesanzeiger Nr. 146 vom 11. August 1971

[1]) Bundesanzeiger Nr. 109 vom 19. Juni 1971

Märkte für Achsen und Motoren weisen eine unterschiedliche Wettbewerbsintensität auf. Während Wettbewerb auf dem Markt für Achsen nicht anzutreffen ist, stellt sich die Wettbewerbslage auf dem Markt für Motoren günstiger dar, weil die Motoren nicht nur zum Einbau in schwere Nutzfahrzeuge bestimmt sind, sondern auch als Standmotoren sowie u. a. als Bestandteil von Baumaschinen Verwendung finden und insoweit Wettbewerb mit anderen potenten Anbietern besteht. Auf dem Markt für Lastkraftwagen haben beide Unternehmen bereits allein, besonders aber zusammen eine starke Stellung. Dabei kommt es in räumlicher Hinsicht allein auf den Markt der Bundesrepublik Deutschland an. Die Berücksichtigung der schwierigen Wettbewerbslage auf den Auslandsmärkten war aus Rechtsgründen in diesem Zusammenhang nicht möglich. Die Lage auf dem Ersatzteilmarkt, der in die vertraglichen Regelungen einbezogen ist, konnte gleichfalls nicht günstig beurteilt werden. Es handelt sich um Originalersatzteile, die im Verhältnis zu anderen Angeboten nicht austauschbar sind. Hier bieten die Beteiligten zwar diese Teile auf dem Markt nebeneinander an. Die Besonderheiten der Fertigung und des Vertriebs lassen jedoch nicht erwarten, daß sich insoweit ein spürbarer Wettbewerb entfaltet. Die Freistellung konnte jedoch nach § 5 Abs. 2 erfolgen. Trotz Einfügung des § 5 a durch die Novelle 1965 zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen können weiterhin Spezialisierungskartelle nach § 5 Abs. 2 legalisiert werden, wenn der Nachweis des Fortbestands wesentlichen Wettbewerbs nicht gelingt. Sie müssen allerdings die höheren Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllen. Das war hier der Fall. Der Vertrag ist, wie die Kartellmitglieder durch Vorlage einschlägigen Materials belegt haben, geeignet, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit in technischer, betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Weise wesentlich zu heben und die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern. Der Rationalisierungserfolg steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung. Die gesetzlich gebotene Abwägung fiel trotz der weitgehend kritischen Wettbewerbslage zugunsten der Beteiligten aus, da die Rationalisierungsvorteile selbst unter Berücksichtigung der Größe der Unternehmen außerordentlich stark ins Gewicht fallen. Die Erlaubnis war unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles antragsgemäß bis zum 31. Dezember 1981 zu erteilen. Die gesetzliche Regelfrist von drei Jahren konnte nicht in Betracht kommen, weil sie nicht einmal die Anlaufzeit der Kooperation decken würde, die sich hier über mehrere Jahre erstreckt. Die Dauer der Erlaubnis mußte sich an der Höhe der Investitionen und der normalen Amortisationsdauer ausrichten. Die Erlaubnis ist mit Auflagen verbunden worden, die das Bundeskartellamt in die Lage versetzen, die Entwicklung der Verhältnisse bei Durchführung der Zusammenarbeit zu überwachen. Wegen der langen Erlaubnisfrist und der ungünstigen Wettbewerbslage im Inland war es geboten, mit Hilfe eines besonders umfangreichen Auflagenkataloges von vornherein die Grundlage für eine intensive Mißbrauchsaufsicht zu schaffen.

3. Schaltgetriebe für Kraftfahrzeuge

Ein im Weltmaßstab bedeutendes ausländisches Unternehmen auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung automatischer Getriebe hat eine Zusammenarbeit mit einem deutschen Getriebehersteller vereinbart. Das umfangreiche Vertragswerk sieht die Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens vor, dem die Herstellung und der Verkauf von automatischen Getrieben für Personenkraftwagen, Lieferwagen, Klein-Lastkraftwagen und andere Nutzfahrzeuge bis zu einem Gesamtfahrzeuggewicht von 6 t übertragen wird. Nach der ursprünglichen Vertragskonzeption hatten sich die Gründer geeinigt, ihre Schutzrechte im vertraglichen Interessenbereich auf das Gemeinschaftsunternehmen zu ausschließlicher Nutzung zu übertragen. Da die Errichtung eines derartigen Patentpools mit § 1 nicht vereinbar ist, bedurfte diese Regelung der Auflockerung. Die Unternehmen haben auf Anregung des Bundeskartellamtes zur Anpassung an die Rechtslage die ausschließlichen Lizenzen durch einfache ersetzt. Ein weiteres Bedenken bestand darin, daß die Vielzahl der aufeinander abgestimmten Verträge nicht hinreichend deutlich erkennen ließ, ob den Gründern die Freiheit verbleibt, auch im Gegenstandsbereich des Gemeinschaftsunternehmens Wettbewerb zu entfalten, soweit er die lizenzierten Schutzrechte nicht verletzt. Die Gründer haben dieses Bedenken durch eine entsprechende authentische Vertragsinterpretation in Form einer verbindlichen Erklärung ausgeräumt.

Luftfahrzeuge

Strahltriebwerke

Ein Unternehmen des Flugzeugbaus hatte mit einem ausländischen Hersteller von Triebwerken einen Vertrag geschlossen, der die Entwicklung und Fertigung von Triebwerksgondeln für ein Kurzstreckenverkehrsflugzeug zum Gegenstand hatte. Das Unternehmen verpflichtete sich, während der Laufzeit des Vertrages weder Aufträge dieser Art an ein drittes Unternehmen zu erteilen, noch selbst diese Erzeugnisse herzustellen. Dem Hersteller wurde korrespondierend das exklusive Recht auf Lieferung der entwickelten Triebwerksgondeln zuerkannt. Das Unternehmen legte den Vertrag dem Bundeskartellamt zur kartellrechtlichen Prüfung vor. Für die Beurteilung der wettbewerbbeschränkenden Regelungen kam es entscheidend darauf an, ob das Vertragswerk insgesamt horizontal nach § 1 oder vertikal nach § 18 einzuordnen war. Nach dem Wortlaut des Vertrages, seiner Vorgeschichte sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zusammenhänge war von einem Austauschverhältnis auszugehen. Zwar sind beide Unternehmen auf der Herstellerebene tätig, was für sich allein darauf hindeuten könnte, daß der Vertrag zu einem gemeinsamen Zweck geschlossen worden ist. Doch handelt es sich hier nicht um die gemeinsame Fertigung eines Kurzstreckenflugzeuges. Das ausländische Unternehmen

leistete als Triebwerkspezialist lediglich einen ergänzenden Beitrag zu einem Gesamtwerk. Ihm kommt hier lediglich die Rolle eines Zulieferers zu. Für die Annahme eines gemeinsamen Zweckes waren mangels weitergehender Abreden Anhaltspunkte nicht ersichtlich. Zu kartellrechtlichen Bedenken bestand kein Anlaß, da die Eingriffsvoraussetzungen des § 18 hier nicht gegeben waren.

Elektrotechnische Erzeugnisse

1. Elektrische Rasierapparate

Ein Unternehmen, das elektrische Rasierapparate herstellt, empfahl während einer Werbeaktion den gebundenen Einzelhändlern, beim Verkauf eines preisgebundenen Gerätes Altgeräte bestimmter Modelle aus den Baujahren 1951 bis 1962 zu bestimmten Rücknahmepreisen in Zahlung zu nehmen. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes überstiegen die Rücknahmepreise zumindest für die älteren Modelle den Verkehrswert dieser Altgeräte erheblich, so daß insoweit Nachlässe auf den gebundenen Verbraucherpreis gewährt wurden. Infolge dieser Nachlässe war die Preisbindung unwirksam geworden, weil sie nicht mehr, wie § 16 Abs. 1 voraussetzt, einen „bestimmten Preis", sondern unterschiedliche Preise zum Gegenstand hatte. Das preisbindende Unternehmen wurde gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgefordert, den Mißbrauch durch Aufhebung der Preisbindung abzustellen. Es hat darauf die Werbeaktion beendet und die gleiche Preisbindung erneut angemeldet. Damit wurde die Wirksamkeit der Preisbindung wieder hergestellt. Auf Antrag des preisbindenden Unternehmens hat das Kammergericht im Wege der einstweiligen Anordnung das Bundeskartellamt verpflichtet, im Preisbindungsregister einen Vermerk einzutragen, wonach über den Fortbestand des Abmahnungsvermerks im Wege weiterer einstweiliger Anordnung entschieden werden soll. In dem Verfahren vor dem Kammergericht ist inzwischen die Hauptsache beiderseits für erledigt erklärt worden, nachdem der Abmahnungsvermerk gemäß § 5 Abs. 1 der Preisbindungsregisterverordnung aufgrund der Neuanmeldung der Preisbindung von Amts wegen als gegenstandslos gelöscht worden war.

2. Fernsehgeräte

Anläßlich der Internationalen Funkausstellung 1971 in Berlin meldete ein Unternehmen, das ein Versandhaus beliefert, Preisbindungen für Fernsehgeräte unter einem bestimmten Wortzeichen an, mit denen nur der Fachhandel beliefert werden sollte. Das Bundeskartellamt beanstandet bereits im Anmeldeverfahren nach § 16 Abs. 4 auch das Fehlen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer Preisbindung und deren Fortbestand, wenn dies offenkundig ist (Antizipierte Mißbrauchsaufsicht), anderenfalls wird das Anmeldeverfahren durch Erteilung der Eingangsbestätigung abgeschlossen und gleichzeitig ein Mißbrauchsverfahren nach § 17 eingeleitet, in dem die materiell-rechtliche Prüfung nachgeholt wird. Da zweifelhaft war, ob die nicht preisgebundenen Versandhaus-Fernsehgeräte mit den zur Preisbindung angemeldeten Fernsehgeräten identisch sind, wurde die Eingangsbestätigung erteilt und in dem anschließenden Mißbrauchsverfahren geprüft, ob die Fernsehgeräte teils zu gebundenen und teils ohne oder unter anderen Firmen-, Wort- oder Bildzeichen zu erheblich niedrigeren Preisen angeboten werden. Noch während dieser Prüfung nahm das Unternehmen seine Anmeldungen zurück.

3. Bespielte Tonträger

Gegen mehrere preisbindende Schallplattenhersteller waren Verfahren nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wegen des Verdachts anhängig, daß sie gleiche Schallplatten zu gebundenen niedrigeren Preisen über Schallplattenklubs an Verbraucher absetzten (Tätigkeitsbericht 1970 S. 62). Bei drei Herstellern wiesen zahlreiche preisgebundene Handelskatalogplatten und nicht preisgebundene Klubplatten so weitgehende Übereinstimmungen auf, daß sie als gleiche Platten anzusehen waren. Es lag ein mit einer Preisspaltung verbundener zweigleisiger Vertrieb, mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, vor. Der vom Bundeskartellamt beanstandete Mißbrauch wurde zunächst nur teilweise durch Aufhebung der Preisbindungen für einige Schallplatten und durch andere Maßnahmen abgestellt. Die Verfahren konnten jedoch eingestellt werden, als die betroffenen Hersteller die Preisbindungen für ihre sämtlichen bespielten Tonträger im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 78/70 vom 8. Juni 1971 aufhoben. Nach diesem Urteil kann im Inland die Verbreitung von Tonträgern, die von dem Hersteller oder mit dessen Zustimmung in einem anderen EWG-Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht worden sind, nicht mit Hilfe des ausschließlichen Verbreitungsrechts des Tonträgerherstellers nach § 85 des Urheberrechtsgesetzes verboten werden (Näheres zu dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Fünften Abschnitt). Wegen der dadurch gegebenen Möglichkeit der Verbreitung reimportierter Tonträger zu niedrigeren als den gebundenen Preisen waren die Preisbindungen im Inland lückenhaft. Ein Festhalten an den Preisbindungen trotz Lückenhaftigkeit hätte deren Unwirksamerklärung durch das Bundeskartellamt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, gegebenenfalls auch nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 2 zur Folge gehabt.

Ein Verfahren nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 war eingeleitet worden, weil — wofür konkrete Anhaltspunkte bestanden — die Abgabepreise eines preisbindenden Schallplattenherstellers für ausländische Abnehmer möglicherweise in solchem Maße unter

den Abgabepreisen für inländische Abnehmer lagen, daß der Preisunterschied auch bei Berücksichtigung der von dem Hersteller im Inland zusätzlich wahrgenommenen Großhandelsfunktion nicht zu erklären war. Die Preisbindungen konnten hiernach geeignet sein, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise ein Sinken der gebundenen Preise zu verhindern. Es bestand der Verdacht, daß die Preisbindungen dem Schutz überhöhter inländischer Abgabepreise dienten. Ferner war zu vermuten, daß deutsche Händler durch die Preisbindungen und die zu deren Durchsetzung getroffenen gerichtlichen Maßnahmen gehindert wurden, Einkaufsvorteile beim Reimport der Schallplatten an den Verbraucher weiterzugeben, und deswegen ein Sinken der Preise unterblieb. In seiner Entscheidung über die Beschwerde des Schallplattenherstellers gegen ein zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhalts erlassenes Auskunftsverlangen des Bundeskartellamtes nach § 46 Abs. 6 wies das Kammergericht ausdrücklich darauf hin, daß das Bundeskartellamt auch das Recht zu der Prüfung gehabt habe, ob ein etwa erheblich überhöhter Herstellerabgabepreis im Inland nur mit Hilfe der Preisbindung aufrechterhalten werde (Beschluß vom 18. Juni 1971 — WuW/E OLG 1189 ff.; wegen der darin behandelten Verfahrensfragen s. Vierten Abschnitt S. 101). Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 8. Juni 1971 veranlaßte Aufhebung der Preisbindung für bespielte Tonträger hat zur Einstellung auch dieses Verfahrens geführt.

Anläßlich der Aufhebung ihrer Preisbindungen sandten einige Tonträgerhersteller Rundschreiben an ihre Abnehmer, in denen diesen mitgeteilt wurde, daß die bisher gebundenen Endverbraucherpreise nunmehr als ungebundene Preise weitergeführt bzw. gelten würden. Diese und ähnliche Erklärungen, die regelmäßig durch Hinweise ergänzt wurden, daß die Preispolitik des betreffenden Herstellers sich nicht ändere und die Aufhebung der Preisbindung nicht zu Preiskampf und Preischaos führen werde, sah das Bundeskartellamt als nicht oder jedenfalls nicht ausreichend als unverbindlich gekennzeichnete Preisempfehlungen an. Der Handel mußte aufgrund der von den Herstellern gewählten Formulierungen annehmen, er sei trotz der Aufhebung der Preisbindungen in der Preisgestaltung nicht frei und habe bei Nichteinhaltung der ihm genannten Preise mit wirtschaftlichem Druck der Hersteller zu rechnen. Gegen derartige Preisempfehlungen schreitet das Bundeskartellamt nach § 38 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 auch dann ein, wenn sie nur an den Handel gerichtet sind und dem Verbraucher nicht zur Kenntnis gelangen. Aufgrund der Beanstandungen des Bundeskartellamtes sandten die Hersteller an ihre Abnehmer neue Rundschreiben, in denen die Unverbindlichkeit der dem Handel mitgeteilten Preise klargestellt und zum Ausdruck gebracht wurde, daß seitens der Hersteller auf die Einhaltung dieser Preise kein Einfluß genommen werde. Mehrere Tonträgerhersteller haben ferner Preisempfehlungen beim Bundeskartellamt angemeldet, um die für ihre Markenwaren empfohlenen Preise auch den Verbrauchern zur Kenntnis bringen zu können.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren

1. Fototechnische Erzeugnisse

Nachdem die deutsche Fotoindustrie die Preisbindung für Kameras und Zubehör Ende 1969 aufgegeben hatte, führte die Vertriebsgesellschaft eines japanischen Kameraherstellers die Preisbindung für eine hochwertige Spiegelreflexkamera mit Zubehör am 1. Februar 1971 wieder ein. Obwohl die Vertriebsgesellschaft dem Handel lediglich einen knappen Funktionsrabatt, darüber hinaus aber keine Mengenrabatte und Boni gewährte, war es einem Zusammenschluß von Fotoeinzelhändlern als Außenseiter möglich, die preisgebundenen Erzeugnisse im europäischen und außereuropäischen Ausland zu erwerben und in der Bundesrepublik Deutschland unter den gebundenen Preisen abzusetzen. Weder der japanische Hersteller noch die Vertriebsgesellschaft haben den ausländischen Abnehmern vertragliche Exportverbote auferlegt. Die Fotoeinzelhändler konnten deshalb die Kameras importieren, ohne die Lieferanten zu einem Vertragsbruch zu verleiten oder eine Vertragsverletzung auszunutzen. Die auf Antrag des preisbindenden Unternehmens gegen ein Mitglied der Einzelhandelsgemeinschaft ergangene einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg ist von diesem Gericht wieder aufgehoben worden. Die Berufung des preisbindenden Unternehmens gegen dieses Urteil hat das Hanseatische Oberlandesgericht mit Urteil vom 9. Dezember 1971 — 3 U 107/71 — zurückgewiesen. Das Gericht ist davon ausgegangen, daß die Preisbindung des japanischen Unternehmens wegen der unbehinderten Importmöglichkeiten nicht mehr theoretisch lückenlos ist. Damit sei die Bindung den gebundenen Händlern gegenüber nicht mehr verbindlich. Außerdem gewähre sie dem preisbindenden Unternehmen keine Ansprüche mehr gegenüber Außenseitern auf Unterlassung oder Schadenersatz wegen Unterbietung der gebundenen Preise. Das Bundeskartellamt hat gegen die Vertriebsgesellschaft aufgrund der Lückenhaftigkeit der Preisbindung nach § 17 ein Mißbrauchsverfahren eingeleitet. Sie hat nach Abmahnung die Preisbindung zum Jahresende aufgehoben.

2. Meßgeräte

Das Bundeskartellamt hat durch einen Zivilprozeß Kenntnis davon erhalten, daß vier Unternehmen, die Wärmemeßgeräte herstellen und vertreiben, beabsichtigen, einen Verein mit dem Zweck zu gründen, Vertriebsgebiete und Preise zu vereinbaren. Die Betroffenen haben alsbald nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens von der Gründung des Vereins Abstand genommen. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere der Prüfung von Rechnungsunterlagen konnte für die vorangegangene Zeit ein nach §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 zu beurteilendes ordnungswidriges Verhalten nicht nachgewiesen werden. Das Verfahren ist eingestellt worden.

3. Uhren

Ein Juwelier, der für Uhren eines Schweizer Herstellers das Alleinvertriebsrecht auf seinem örtlichen Markt innehat, warb in Anzeigen und in seinem Katalog für diese Uhren mit Preisen, die den Schweizer Originalpreisen entsprachen, jedoch unter den von der deutschen Tochtergesellschaft des Herstellers in der Bundesrepublik Deutschland empfohlenen Preisen lagen. Die Tochtergesellschaft nahm dieses Verhalten zum Anlaß, den Alleinvertriebsvertrag des Händlers zu kündigen und die Belieferung einzustellen. Das Bundeskartellamt leitete auf eine Anzeige des Juweliers ein Bußgeldverfahren nach § 25 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Nr. 8 gegen die Tochtergesellschaft ein. Die Vernehmung des Geschäftsführers der Tochtergesellschaft ergab, daß er mit der Kündigung versucht hat, auf die Preisgestaltung des Juweliers einzuwirken. Unter dem Eindruck des Vorwurfs, ordnungswidrig gehandelt zu haben, fand sich der Geschäftsführer umgehend bereit, dem Juwelier unter Rücknahme der Kündigung die alte Rechtsstellung wieder voll einzuräumen. In dem hierzu geschlossenen Vergleich erklärte die Tochtergesellschaft auch ausdrücklich, daß es dem Juwelier freisteht, für die von ihm vertriebenen Uhren des Herstellers mit Schweizer Originalpreisen zu werben. Die Belieferung des Juweliers ist sofort wieder aufgenommen worden, so daß er keinen Umsatzverlust erlitten hat. Das Bundeskartellamt hat das Verfahren eingestellt.

Das Landgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 25. August 1971, 170 423/71 (Kart) — (BB 96/71, S. 1382) die gegen einen Supermarkt von einem Uhren-Hersteller erwirkte einstweilige Verfügung mit folgender Begründung aufgehoben: Das Preisbindungssystem sei in seiner Gesamtheit nur dann als lückenlos anzusehen, wenn für inländische Außenseiter keine Möglichkeit bestünde, die auch im Ausland vertriebenen Uhren von dort zu importieren und im Inland zu einem beliebigen Preis weiterzuverkaufen, ohne daß dabei eine wirksame, den Import ausschließende vertragliche Bindung mißachtet werde. Diesen Voraussetzungen habe das Bindungssystem des Uhren-Herstellers nicht entsprochen. Die Preisbindungen, die Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens waren, hat der Hersteller sofort nach der Entscheidung des Landgerichts aufgehoben. Die Aufrechterhaltung der übrigen Preisbindungen trotz der Reimporte und der durch sie sichtbar gewordenen Lückenhaftigkeit der Preisbindung begründeten den Verdacht einer mißbräuchlichen Handhabung der Bindung im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Das Bundeskartellamt hat deshalb Ermittlungen eingeleitet. Weitere Maßnahmen waren aber nicht erforderlich, da der Hersteller die gesamte Preisbindung zum Jahresende aufgegeben hat.

Ein deutscher und ein Schweizer Uhrenhersteller haben einen Vertrag über ein Spezialisierungskartell geschlossen, der nach Anmeldung und Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam geworden ist. Der Vertrag sieht die gemeinsame Entwicklung und Herstellung einer bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht produzierten Herren-Armbandweckeruhr vor. Die Herstellung des Miniaturuhrwerks und der Summeranlage sowie des Schaltsystems wird zwischen beiden Vertragspartnern aufgeteilt. Das Bundeskartellamt hat den im Vertrag vereinbarten wechselseitigen Gebietsschutz als zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich angesehen. Denn jeder Vertragspartner besitzt in den von ihm belieferten Ländern bereits eine Vertriebsorganisation, die mit den Erzeugnissen des anderen Partners einen günstigeren Umsatz erzielen dürfte als ein von diesem neu zu schaffender Vertrieb. Die Vertriebsregelung ist deshalb geeignet, die Kapazitätsauslastung der Herstellerwerke zu verbessern und dadurch den mit der Spezialisierung angestrebten Rationalisierungseffekt zu erhöhen. Die Spezialisierung läßt wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen, da bereits importierte Herren-Armbandweckeruhren in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden und zu erwarten ist, daß bei günstiger Marktentwicklung die größeren Uhren-Hersteller dem Beispiel der wirtschaftlich kleineren Vertragspartner folgen werden.

Ein Hersteller von Uhren und Schmuckwaren, der sowohl über den Einzelhandel als auch an Endverbraucher direkt absetzte, hat in seinem Katalog Bruttopreise empfohlen, die weder beim Bundeskartellamt angemeldet noch mit dem Unverbindlichkeitsvermerk versehen waren. Im Laufe des nach § 38 Abs. 2 Satz 2 eingeleiteten Bußgeldverfahrens hat der Hersteller mitgeteilt, künftig nur noch Endverbraucher zu beliefern. Nach Vorlage des neuen Kataloges mit Nettopreisen ist das Verfahren eingestellt worden.

Eisen-, Blech- und Metallwaren

1. Heizöllagerbehälter

Das Bundeskartellamt hat Bußgelder in Höhe von 446 000 DM gegen 24 Hersteller von Heizöllagerbehältern sowie gegen den Vorsitzenden und den Justitiar der Fachabteilung im zuständigen Wirtschafts- und Berufsverband und gegen den Leiter der bisherigen Treuhandbüros der Fachabteilung festgesetzt. Die 24 Hersteller besaßen für zylindrische Lagerbehälter, Batterietanks und Haushaltstanks bis 1000 l zusammen einen Marktanteil von etwa 70 v. H. Wie sich aus vom Bundeskartellamt sichergestellten Unterlagen ergab, hatten die der Fachabteilung angehörenden Hersteller, nachdem schon zuvor regelmäßig Preisgespräche geführt worden waren, zum 1. März 1969 die Einführung eines Marktinformationsverfahrens (MIV) beschlossen, das als Zwischenlösung bis zum Zustandekommen eines geplanten, später aber aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamtes fallengelassenen Rabatt- und Konditionenkartells gedacht war. Mit der Durchführung des MIV wurde ein Treuhandbüro beauftragt. Im Zusammenhang mit diesem MIV hatten die Mitglieder die Verpflichtung übernommen, Geschäfte nur noch „zu den üblichen Bedingungen" abzuschließen. Hierunter waren Preise, Rabatte und Konditionen zu verstehen, die in einem Rundschreiben unter Bezugnahme auf

bereits früher versandte Preislisten des größten beteiligten Unternehmens im einzelnen genau festgelegt waren. Diese Preise, Rabatte und Konditionen wurden in der Folgezeit laufend einheitlich verändert, insbesondere die Preise mehrfach zum Teil erheblich erhöht. Entsprechende Verpflichtungs- oder Zustimmungserklärungen der beteiligten Unternehmen zu den gefaßten Beschlüssen wurden gleichfalls sichergestellt. Soweit Außenseiter die Kartellpreise unterboten oder die Kartellrabatte überboten, wurde auf diese im Verhandlungswege von der Fachabteilung und dem Treuhandbüro eingewirkt, wobei in einem Fall ein Außenseiter schließlich dem MIV beitrat. Wie sich aus den Unterlagen ergab, ist die Fachabteilung von Dritten mehrfach auf das Ordnungswidrige dieses Verhaltens hingewiesen worden; auch war ihr Vorsitzender sich der Ordnungswidrigkeit bewußt. Die Kosten des MIV wurden von den Mitgliedern entsprechend ihren Umsätzen getragen. Nach den Feststellungen haben sie allein hierfür während des nahezu zweijährigen Bestehens des MIV mehrere hunderttausend Mark aufgewendet. Die Praktizierung der Absprachen wirkte sich wirtschaftlich günstig für die Beteiligten aus. Bereits knapp ein Jahr nach Einführung des MIV konnte das Treuhandbüro feststellen, daß „sich die Marktlage trotz sehr ungünstiger Absatzverhältnisse in den ersten zwei Monaten sehr vorteilhaft von der des vergangenen Jahres unterscheidet". Die grundlegende Vereinbarung, Geschäfte nur noch zu einheitlichen Bedingungen abzuschließen, sowie die in der Folgezeit in Ausübung dieser Vereinbarung getroffenen einzelnen Absprachen verstießen gegen § 1 und waren daher unwirksam. Da sich die Unternehmen über die Unwirksamkeit durch die Praktizierung der Absprachen laufend hinwegsetzten, handelten sie ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 1. Es genügt insoweit bereits, daß die Unternehmen die abgesprochenen Daten in der Werbung und im Verkauf einheitlich eingesetzt haben, auch wenn es ihnen im Einzelfalle nicht immer gelungen sein mag, sie am Markt ganz durchzusetzen. Der Vorsitzende und der Justitiar der Fachabteilung sowie der Leiter des Treuhandbüros haben durch Empfehlungen darauf hingewirkt, daß diese Absprachen zustandekamen und befolgt wurden. Damit haben sie sich einer Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 2 Satz 1 schuldig gemacht. Gemäß § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 OWiG können Geldbußen auch selbständig gegen Unternehmen, soweit es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt, festgesetzt werden, wenn aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte natürliche Person verfolgt werden kann. Von dieser Möglichkeit hat hier das Bundeskartellamt entsprechend dem summarischen Charakter des Bußgeldverfahrens der Verwaltungsbehörde Gebrauch gemacht. Für die betroffenen Unternehmen hat an den einzelnen ordnungswidrigen Handlungen ein großer und wechselnder Personenkreis, auch innerhalb der Organvertretungen, teilgenommen. Dadurch wäre eine genaue Aufklärung der Tatbeiträge der einzelnen für die Unternehmen aufgetretenen Personen unverhältnismäßig schwierig und langwierig gewesen. Andererseits haben die Unternehmen eine allgemeine Schulderklärung abgegeben. Danach konnte nicht zweifelhaft sein, daß die zuständigen Organvertreter oder Alleininhaber jedenfalls wegen schuldhafter Verletzung ihrer Aufsichtspflicht die begangenen Ordnungswidrigkeiten zu verantworten haben. Obwohl Bußgelder nur gegen die Unternehmen und nicht gegen die einzeln für sie handelnden Personen festgesetzt worden sind, erschien der mit der Festsetzung verfolgte Zweck der Pflichtenmahnung und Abschreckung ausreichend gewährleistet. Zugunsten der Betroffenen wurde bei der Bemessung der Geldbußen berücksichtigt, daß sie alsbald eine allgemeine Schulderklärung abgegeben und bereits im März 1971 das MIV aufgegeben haben. Gegen eine kleine Zahl von Unternehmen mit unbedeutendem Marktanteil und geringem Tatbeitrag konnte das Verfahren eingestellt werden. Der Bußgeldbescheid wurde nicht angefochten.

2. Konservendosen

Sechs Hersteller von Konservendosen für die industrielle Konservierung von Fleisch, Obst und Gemüse mit einem Marktanteil von 82 v. H. praktizierten einen Marktinformationsvertrag, der sie verpflichtete, einer Treuhandstelle Preise, Zahlungsbedingungen, Rabatte und Vergünstigungen jeder Art sowie alle Änderungen dieser Daten mitzuteilen. Gemeldet wurden in der Regel generelle Preisveränderungen, einschließlich der Ankündigung bevorstehender Preiserhöhungen und -senkungen, für einzelne Dosentypen oder Typengruppen. Der Treuhandstelle oblag, die Vertragspartner oder auf Verlangen dritte Personen über jede gemeldete Preisänderung innerhalb von 24 Stunden zu unterrichten. Zu diesem Zweck versendete sie nach Eingang einer Meldung automatisch ein Rundschreiben an alle am Vertrag beteiligten Unternehmen sowie an eine Reihe von Außenseitern. Die Namen des meldenden Herstellers oder irgendwelche Kunden wurden dabei nicht genannt. Die an dem Marktinformationsvertrag beteiligten sechs Unternehmen waren auch Vertragspartner eines Gesamtumsatzrabattkartells. Einer genaueren Prüfung, welche wettbewerblichen Auswirkungen die Kombination beider Verträge hat, sind die Unternehmen durch Aufhebung des Rabattkartellvertrages im Jahre 1969 zuvorgekommen. Nach Unterrichtung der Unternehmen über die Bedenken nach § 1 gegen den Marktinformationsvertrag haben sie dem Bundeskartellamt eine Neufassung dieses Vertrages vorgelegt. Er verlagert das Schwergewicht des Informationsverfahrens auf umsatzstatistische Regelungen. Die Unternehmen brauchen danach Preise oder einzelne Geschäfte nicht mehr zu melden. Vielmehr ist die Treuhandstelle verpflichtet, zur Verhinderung unlauterer Ausspielungen auf Wunsch eines Unternehmens bei einem anderen Vertragspartner zu prüfen, ob von einem Kunden behauptete Preise, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen angeboten, vereinbart oder gewährt wurden. Informationen über einzelne Geschäftsvorfälle sind somit nur noch in so engem Rahmen vorgesehen, daß sie zur Zeit nicht die Annahme eines Verstoßes gegen § 1 rechtfertigen. Das Bundeskartellamt hat sich für einen späteren Zeitpunkt die Überprüfung der neuen Melderegelung vorbehalten.

3. Fahrradpedale und -naben

Vier Hersteller von Fahrradpedalen und -naben mit einem Anteil an der Inlandsproduktion von 100 v. H. haben sich 1964 in einem Marktinformationsvertrag verpflichtet, ihre Preislisten und Zahlungs- und Lieferungsbedingungen laufend bei einem Treuhänder zu hinterlegen. Abweichungen von diesen Unterlagen in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder aufgrund mündlicher Abreden waren dem Treuhänder unverzüglich zu melden. Letzterer erteilte auf Antrag jedem beteiligten Unternehmen Informationen über die Preisstellung und die Vertragsbedingungen der Mitbewerber. Er gab in der Regel fernmündlich Auskunft und nannte dabei den Kunden, nicht aber den Hersteller, von dem eine Meldung stammte. Der Marktinformationsvertrag beschränkte die beteiligten Unternehmen im Wettbewerb. Doch war die Erfüllung der Meldepflichten lückenhaft, was zur Unvollständigkeit der Auskünfte des Treuhänders führte. Außerdem war bei den Ermittlungen der Widerwille der Beteiligten erkennbar geworden, sich in ihrer Handlungsfreiheit einschränken zu lassen. Dadurch ließ sich eine spürbare Beeinflussung der Marktverhältnisse durch das Meldeverfahren nicht vollständig nachweisen. Das Bundeskartellamt hat aber doch den Marktinformationsvertrag für geeignet gehalten, die Marktverhältnisse durch Wettbewerbsbeschränkungen zu beeinflussen und ihn deshalb nach § 1 für unwirksam erachtet. Den Unternehmen wurde nahegelegt, den Vertrag aufzuheben oder so zu ändern, daß er keine wettbewerbsbeschränkenden Bindungen mehr enthält. Sie haben nach Mitteilung des Treuhänders den Marktinformationsvertrag rückwirkend zum 3. Dezember 1970 aufgehoben.

4. Teppichkehrer

Ein Hersteller von Teppichkehrern und anderen Haushaltsgeräten hatte das Bundeskartellamt um Stellungnahme gebeten, ob gegen eine Änderung seiner Rabatt- und Bonusstaffel kartellrechtliche Bedenken bestehen. Dieser Hersteller, der die Endverbraucherpreise gebunden hat, beliefert den gesamten Großhandel sowie den Facheinzelhandel einschließlich Warenhäusern, Versandhäusern und Selbstbedienungseinzelhandel. Die Änderung sah eine Differenzierung zwischen dem herkömmlichen Fachgroßhandel, der nach Ansicht des Herstellers als Zustellgroßhandel eine größere Vertriebsleistung erbringt, und dem Selbstbedienungsgroßhandel, worunter der Lebensmittelgroßhandel mit einer Hartwarenfachabteilung verstanden wurde, durch Gewährung einer höheren Handelsspanne an den Fachgroßhandel vor. Beide Erscheinungsformen des Großhandels sind gleichartige Unternehmen im Sinne von § 26 Abs. 2 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 38). Die vorgesehene unterschiedliche Behandlung wäre sachlich nicht gerechtfertigt gewesen. Denn die Summe der von Groß- und Einzelhandel gegenüber dem Hersteller erbrachten Vertriebsleistungen, auf die in diesem Fall abgestellt werden muß, ist hier gleich. Soweit der beim Selbstbedienungsgroßhandel beziehende Einzelhandel die vom Fachgroßhandel erbrachte Transportfunktion selbst übernimmt, muß der Selbstbedienungsgroßhandel diese Transportfunktion durch Gewährung eines Preisnachlasses vergüten. Dazu ist er nur in der Lage, wenn der Hersteller ihm die gleiche Spanne wie dem Fachgroßhandel einräumt. Anderenfalls wäre der beim Selbstbedienungsgroßhandel kaufende Einzelhändler gegenüber dem beim Zustellgroßhandel kaufenden Händler diskriminiert. Gleiche Bedenken wurden erhoben gegen eine Spannendifferenzierung des Großhandels danach, ob dieser mit oder ohne Vertreter arbeitet. Denn die Vertreter bieten die Erzeugnisse des Herstellers nur im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit an und erbringen daher keine zusätzliche Leistung. Der Hersteller hat den Bedenken Rechnung getragen, indem er ein einheitliches Rabattsystem für beide Großhandelsarten eingeführt hat.

5. Feuerzeuge

Ein ausländischer Hersteller von Feuerzeugen vertreibt die gleichen Erzeugnisse sowohl preisgebunden über eine deutsche Gesellschaft im Inland als auch in Mitgliedsländern der EWG, wobei Händler in einem Mitgliedsland, in dem keine Schwestergesellschaft der deutschen Gesellschaft besteht, über die in den anderen Mitgliedsländern bestehenden Gesellschaften beliefert werden. Wie ein inländischer Händler, der keinen Preis- und Vertriebsbindungsrevers der deutschen Gesellschaft unterschrieben hat, dem Bundeskartellamt mitgeteilt hat, war es ihm trotz der von den ausländischen Schwestergesellschaften ihren Abnehmern auferlegten Export- und Reimportverbote möglich, aus jenem Mitgliedsland, in dem keine eigene Schwestergesellschaft besteht, die gleichen Erzeugnisse, die im Inland preisgebunden sind, zu importieren und infolge des günstigen Einkaufspreises trotz der mit einem Import und Reimport verbundenen Kosten noch mit Gewinn unter dem gebundenen Endverbraucherpreis abzusetzen. Nach seinen Angaben werden die gebundenen Preise auch von anderen Händlern, die offenbar gleichfalls von der Möglichkeit des Imports und Reimports Gebrauch machen oder von ihm beliefert werden, nicht eingehalten. In zwei von der deutschen Gesellschaft gegen den Händler angestrengten Prozessen hat das OLG Karlsruhe durch Urteile vom 30. Juni 1971 (6 U 29/70 AWD 1971 S. 485) festgestellt, daß die von der deutschen Gesellschaft ihren Abnehmern auferlegte Preisbindung deswegen bereits gedanklich nicht lückenlos sei, weil für die inländischen Außenseiter die Möglichkeit bestehe, die im Ausland von einer Schwestergesellschaft vertriebenen gleichen Erzeugnisse zu importieren, ohne daß dabei ein wirksames Export- oder Reimportverbot mißachtet werde, da die von den ausländischen Schwestergesellschaften im EWG-Bereich ihren Abnehmern auferlegten Verbote gegen Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag verstießen. Das gleiche dürfte auch für die von der deutschen Gesellschaft ihren Abnehmern auferlegte Verpflichtung gelten, die preisgebundenen Erzeugnisse nur von ihr zu beziehen. Das Bundeskartellamt hat die deutsche Gesellschaft in dem bereits seit längerem anhängigen Mißbrauchsverfahren aufgefordert, die Preisbindung

aufzugeben und gegebenenfalls zur Preisempfehlung überzugehen. Die deutsche Gesellschaft hat daraufhin einen Teil ihres Sortiments aus der Preisbindung entlassen und statt dessen Preisempfehlungen angemeldet. Hinsichtlich des übrigen Teiles wird das Verfahren fortgesetzt.

6. Tuben

In dem Bußgeldverfahren gegen die am Marktinformationsvertrag Aluminium-Tuben beteiligten Unternehmen sind gegen zehn Personen im wesentlichen aus den im Tätigkeitsbericht 1970 S. 64 f. genannten rechtlichen Gründen Geldbußen in Höhe von insgesamt 18 000 DM festgesetzt worden. Die Betroffenen vertreten die Mehrzahl der Unterzeichner des Vertrages. Gegen Angehörige mehrerer Unternehmen brauchten keine Geldbußen verhängt zu werden, weil diese aus unterschiedlichen Gründen den Marktinformationsvertrag gekündigt oder die Beteiligung am Meldeverfahren eingestellt hatten. In einem Fall hatte der für die Teilnahme am Meldeverfahren Verantwortliche seine Stelle erst so kurze Zeit inne, daß sein Verschulden nicht als erheblich gewertet werden konnte. Die Betroffenen haben Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt, über den das Kammergericht noch nicht entschieden hat.

Chemische Erzeugnisse

1. Düngemittel

In einem noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren wird geprüft, ob die deutschen Hersteller stickstoffhaltiger Düngemittel eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 22 Abs. 2 haben und diese mißbräuchlich ausnutzen. Die Preislisten und Lieferungsbedingungen der Hersteller stimmen nahezu wörtlich überein. Soweit bisher festgestellt werden konnte, stimmen auch die von den einzelnen Herstellern gewährten Rabatte genau überein. Der sich hieraus ergebende Verdacht eines Verstoßes nach § 1 wird in einem noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren geprüft. Das durch eine Reihe von Zuschlägen gekennzeichnete einheitliche Preissystem der Hersteller beeinträchtigt den Wettbewerb, denn zur Vermeidung erheblicher Zuschläge sehen sich die Düngemittel-Großhändler gezwungen, etwa 75 v. H. ihres voraussichtlichen Bedarfs für eine Düngeperiode (März bis Juni jedes Jahres) bereits Ende Juni des Vorjahres zu bestellen. Erst anschließend finden Verhandlungen über Funktions- und Mengenrabatte statt; zu diesem Zeitpunkt ist ein Wettbewerb zwischen den Herstellern jedoch in dem Umfang, in dem sie bereits feste Aufträge für die folgende Düngeperiode erhalten haben, nicht mehr möglich. Dieses Preissystem dürfte auf dem stillschweigenden Einverständnis aller Beteiligten beruhen, daß die Hersteller in jedem Fall einheitliche Rabatte gewähren. Der von den Importen ausgehende Wettbewerb ist möglicherweise nicht wesentlich im Sinne des § 22 Abs. 2. Der Düngemittelgroßhandel ist darauf angewiesen, den weitaus größten Teil seines Bedarfs bei den deutschen Herstellern zu decken. Diese Abhängigkeit wird durch das Preissystem der deutschen Hersteller verstärkt. Der Umfang möglicher Lieferungen aus dem Ausland ist vor Beginn eines Düngejahres nicht genau vorauszusehen. So waren die deutschen Hersteller zu Beginn des Düngejahres 1971/72 trotz steigender Importe und sinkender Kapazitätsauslastung in der Lage, erhebliche Preiserhöhungen vorzunehmen und durchzusetzen.

2. Azetylengas

Die Interessengemeinschaft Acetylen Nord, Hamburg, hat die bisherige Rabattstaffel ihres Gesamtumsatzrabattkartells (Tätigkeitsbericht 1970 S. 66) dahin geändert, daß die ersten vier Rabattstufen unter Aufrechterhaltung der Rabattstaffel einschließlich der Vergünstigungen im übrigen weggefallen sind. [1]) Während zuvor Rabatte bereits bei Abnahme von 80 Vierzigliterflaschen gewährt wurden, beginnt die Rabattgewährung jetzt erst bei Abnahme von 400 Flaschen. Zwar führt der Wegfall der unteren Rabattstufen zu einer Preiserhöhung gegenüber kleineren Abnehmern; diese Anhebung ist jedoch so gering, daß die betroffenen Abnehmer in ihren wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten nicht nennenswert beeinträchtigt werden. Denn einmal ist der Anteil der Kosten für Azetylen an den Gesamtkosten dieser Unternehmen nur gering und zum anderen sind die betroffenen mittelständischen, insbesondere dem Handwerk zugehörigen Abnehmer auf anderen Märkten tätig als die günstiger beziehenden Großabnehmer. Das Bundeskartellamt hat daher in der Umgestaltung der Rabattstaffel auch keine offensichtlich schädlichen Wirkungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 gesehen und hat der Änderung nicht widersprochen.

3. Bremsflüssigkeit

Ein Unternehmen, das Bremsaggregate für Kraftfahrzeuge herstellt, hat in seinen allgemeinen Lieferungsbedingungen die Gewährleistung für den Fall ausgeschlossen, daß das beanstandete Aggregat mit einer anderen als der von dem Unternehmen selbst vertriebenen Bremsflüssigkeit betrieben worden ist. Das Bundeskartellamt hat diese Regelung nach § 18 beanstandet. Die Kraftfahrzeughersteller und die Endabnehmer konnten nicht über die zu verwendende Bremsflüssigkeit frei entscheiden, da die Verwendung einer anderen Bremsflüssigkeit zum Verlust der Gewährleistungsansprüche für mangelhafte Teile einer Bremsanlage führte. Dementsprechend waren die Marktzutrittchancen für andere Unternehmen, die entsprechende Bremsflüssigkeiten anbieten, beschränkt und der Wettbewerb auf diesem Markt beeinträchtigt. Das Ausmaß dieser Rückwirkungen der Gewährleistungsregelung war im wesentlichen dadurch bestimmt, daß die in der Bundesrepublik Deutschland gebauten Kraftfahrzeuge weitgehend mit Bremsaggregaten dieses Fabrikats

[1]) Bundesanzeiger Nr. 136 vom 28. Juli 1971

ausgerüstet werden. Aufgrund dieser Beanstandung hat das Unternehmen die Lieferungsbedingungen geändert. Danach sind die Gewährleistungsansprüche nur noch für solche Schäden ausgeschlossen, die darauf zurückzuführen sind, daß ein Bremsaggregat mit einer ungeeigneten fremden Bremsflüssigkeit betrieben worden ist.

4. Pharmazeutika

Eine pharmazeutische Großhandlung ist von einer größeren Zahl der bedeutendsten Arzneimittelhersteller nicht beliefert worden. Hinsichtlich des Sortiments der lieferwilligen Hersteller ist sie ebenso gut sortiert wie vergleichbare vollsortierte Großhandlungen. Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß durch die Nichtbelieferung die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 für ein Eingreifen der Kartellbehörde erfüllt sind. Jeder Hersteller ist für jede seiner Arzneimittelspezialitäten marktbeherrschend und nutzt diese marktbeherrschende Stellung durch die Nichtbelieferung des Großhandelsunternehmens mißbräuchlich aus. Bei der Abgrenzung des relevanten Marktes ist von den Marktseiten auszugehen, denen die Hersteller als Anbieter und die Großhandlung als Nachfrager angehören, weil es hier auf die Beurteilung des Verhaltens der Hersteller gegenüber der Großhandlung ankommt. Die Hersteller sind insoweit für keine ihrer Arzneimittelspezialitäten dem Wettbewerb anderer Hersteller ausgesetzt. Der Großhändler ist auf jede Spezialität angewiesen und kann nicht auf die eines anderen Herstellers ausweichen. Bei allen von den Apotheken auf Rezept abgegebenen Erzeugnissen — gleichgültig, ob es sich um rezeptpflichtige oder um nicht rezeptpflichtige Arzneimittel handelt — ist ein solches Ausweichen aufgrund des für die Apotheken nach § 10 Abs. 4 der Apothekenbetriebsordnung vom 7. August 1968 geltenden Aut-simile-Verbotes („Die Arzneimittel müssen den Verschreibungen entsprechen." BGBl. I S. 939) ausgeschlossen. Da es den Apotheken danach untersagt ist, statt der verschriebenen Spezialität eine ähnliche eines anderen Herstellers zu liefern, ist ihre Nachfrage gegenüber den Großhändlern und damit auch deren Nachfrage gegenüber den Herstellern völlig unelastisch. Die Großhändler haben auch keine Ausweichmöglichkeiten hinsichtlich nicht rezeptpflichtiger Spezialitäten, soweit diese — in verhältnismäßig unbedeutendem Umfange — von den Apotheken ohne Rezept abgegeben werden. Ein Ausweichen des Großhandels auf Erzeugnisse anderer Hersteller wäre in diesen Fällen nur möglich, wenn der Großhändler den Apotheker ohne Mühe veranlassen könnte, statt der verlangten Spezialität das Konkurrenzerzeugnis zu bestellen. Das ist aber bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Apotheker auch nicht rezeptpflichtige Artikel teilweise auf Rezept abgibt und insoweit ebenfalls an das Aut-simile-Verbot gebunden ist. Die Hersteller nutzen ihre marktbeherrschenden Stellungen für ihre einzelnen Arzneimittelspezialitäten mißbräuchlich aus, indem sie die Großhandlung nicht beliefern. Sie erreichen Einsparungen im Vertrieb, die sie in dem gegebenen Umfang nicht erlangen würden, wenn sie nicht marktbeherrschend wären. Dann würden nämlich die Kunden der Großhandlung nicht ihren vollen Bedarf an den einzelnen, bei dieser Großhandlung nicht erhältlichen Arzneimittelspezialitäten bei anderen Händlern decken, sondern — zum mindesten teilweise — über die betreffende Großhandlung Konkurrenzerzeugnisse beziehen. Das Verhalten der Hersteller ist im Sinne des § 22 Abs. 3 auch deswegen mißbräuchlich, weil es als ungerechtfertigt unterschiedliche Behandlung den Tatbestand des § 26 Abs. 2 erfüllt (Beschluß des Kammergerichts vom 22. Juli 1968 WuW/E 907, 911 „Sportartikelmesse", bestätigt durch Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 3. März 1969 WuW/E BGH 1027 „Sportartikelmesse II"). Die Nichtbelieferung der Großhandlung ist nicht dadurch sachlich gerechtfertigt, daß den Herstellern durch die Belieferung zusätzliche Kosten erwachsen würden, obwohl wegen der unelastischen Nachfrage nach Arzneimitteln keine Umsatzausweitung zu erwarten wäre. Die Beurteilung, ob ein Verhalten nach § 26 Abs. 2 ohne sachlich gerechtfertigten Grund erfolgt und nach § 22 Abs. 3 mißbräuchlich ist, erfordert eine Abwägung der sich widersprechenden Unternehmensinteressen unter Berücksichtigung des allgemeinen wettbewerbspolitischen Interesses an einer Offenhaltung des Marktes. Die Großhandlung verliert durch die Nichtbelieferung nicht nur den Umsatz mit der betreffenden Arzneimittelspezialität, sondern ist auch hinsichtlich des Vertriebs der ihr zugänglichen Spezialitäten beeinträchtigt, weil es für Apotheken einfacher ist, bei einem vollsortierten Händler zu kaufen. Diese Geschäftseinbußen der Großhandlung sind erheblicher als die zusätzlichen Kosten, die den Herstellern durch die Belieferung der Großhandlung entstehen würden. Das Bundeskartellamt hat den Fall mit den Herstellern erörtert. Inzwischen haben alle Hersteller, von einem Unternehmen abgesehen, die Belieferung aufgenommen. Dieses Unternehmen ist nach § 22 Abs. 4 Satz 2 aufgefordert worden, die Belieferung aufzunehmen.

Auf Antrag des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie in Frankfurt/Main sind Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen worden [1]). Sie enthalten Bestimmungen über irreführende Werbung, über die Grenzen der Bezeichnung eines Arzneimittels als neu und über die vergleichende Werbung. Ein Arzneimittelhersteller ist für die Werbung auch dann verantwortlich, wenn er andere beauftragt. Anzeigen müssen sich deutlich vom redaktionellen Teil einer Zeitung oder Zeitschrift unterscheiden. Für die Werbung bei Ärzten sind besondere Regeln aufgestellt worden, die auch auf die Werbung bei Heilpraktikern sinngemäß anzuwenden sind. Hier wird der allgemeine Grundsatz vorangestellt, daß alle Werbemaßnahmen unterbleiben müssen, die dazu führen können, daß der Arzt in einen Konflikt mit seinen Berufspflichten gerät, sich insbesondere bei der Auswahl der von ihm zu verordnenden Arzneimittel der werbenden Firma gegenüber nicht mehr frei fühlt. Weiter gilt die für die Vermeidung von Irrtümern bei der Beurteilung des einzelnen Arzneimittels durch den Arzt,

[1]) Bundesanzeiger Nr. 12 vom 19. Januar 1972

vor allem hinsichtlich der wirksamen Bestandteile, der Wirkungsweise, der Indikationen und Kontraindikationen sowie etwaiger unerwünschter Nebenwirkungen und damit im Interesse des Patienten besonders wichtige Regel, daß der Arzt vollständig über die für die Anwendung erheblichen Eigenschaften der Arzneimittel informiert werden muß. Für diese Vollständigkeit der Unterrichtung der Ärzte ist das Werbung treibende Unternehmen auch insoweit verantwortlich, als in der Anzeigenwerbung, die vor allem in Fachzeitschriften erfolgt, der Umfang der notwendigen Angaben eingeschränkt ist. Entgelte und Werbegaben an Ärzte zum Zwecke der Beeinflussung müssen unterbleiben. Bei Bezugnahme auf gutachtliche Äußerungen sind Namen, Beruf und Wohnort des Gutachters zu nennen. Arzneimittel für die Kassenpraxis als Kassenpackung oder mit ähnlichen Ausdrücken sowie als wirtschaftlich zu bezeichnen ist unzulässig. Werbesendungen, die nicht eilbedürftig sind, dürfen nicht mit Eilzustellung zugesandt werden. Eine Werbung mit Preisausschreiben oder ähnlichen Auslobungen ist bei diesen Berufsgruppen nur beschränkt zulässig. Muster von Arzneimitteln dürfen an sie ausschließlich auf jeweilige Anforderung und lediglich in einem dem Zweck der Erprobung angemessenen Umfang abgegeben werden. Diese Einschränkungen werden in den Wettbewerbsregeln näher umschrieben. Dabei ist jegliche Kopplung von Mustern und Werbegaben untersagt. Auf Ausstellungen dürfen Muster überhaupt nicht, Werbegaben nur beschränkt gezeigt und abgegeben werden. Ärztebesucher müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Apotheken und sonstigen Einzelhandelsgeschäften darf für ihre Werbung in Schaufenstern und ähnlichem kein Entgelt angeboten oder gewährt werden.

Das Bundeskartellamt hat die Preisbindungen für Hustenbonbons einer bestimmten Marke als verteuernd (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) beanstandet. Es war festgestellt worden, daß Konkurrenzerzeugnisse billiger, zum Teil unter empfohlenen Preisen verkauft werden. Die Handelsspannen bei den gebundenen Erzeugnissen waren höher als die Spannen, die sich am Markt, vor allem im Lebensmittelhandel, bei nicht gebundenen Erzeugnissen gebildet hatten, so daß bei Aufhebung der Bindungen ein erhebliches Sinken der Verbraucherpreise zu erwarten war. Der Hersteller hat daraufhin die Preisbindung aufgehoben.

Ein Hersteller von Wacholder-Extrakt hat die gebundenen Verbraucherpreise um 84 v. H. erhöht. Die Handelsspannen machten nach wie vor rund 53 v. H. aus. Damit wurde die Verdienstspanne des Handels je verkaufte Wareneinheit etwa verdoppelt. Diese Erhöhung der absoluten Handelsspanne übertrifft bei weitem die beim Handel eingetretenen Kostensteigerungen. Daraus hat das Bundeskartellamt gefolgert, daß die Preisbindung geeignet ist, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise die gebundenen Waren zu verteuern (Tätigkeitsbericht 1970 S. 68) und hat das Unternehmen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 abgemahnt. Dieses hat daraufhin die gebundenen Verbraucherpreise unter Kürzung der Handelsspannen wieder gesenkt.

5. Fotochemische Materialien

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluß vom 3. März 1971 die Rechtsbeschwerde der Betroffenen gegen die Entscheidung des Kammergerichts vom 17. Februar 1970 verworfen, mit der gegen einen Fotohändlerverband und seinen Geschäftsführer Geldbußen wegen Preisempfehlungen festgesetzt worden waren (Tätigkeitsbericht 1970 S. 67). Er hat an seiner bisherigen Rechtsprechung (WuW/E BGH 471) festgehalten, wonach unter wettbewerbfördernden Bedingungen im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 3 nur solche zu verstehen sind, die die Wettbewerbslage eines mittelständischen Unternehmens im Verhältnis zu Großbetrieben verbessern. Sie sind nicht gleichbedeutend mit Umständen, die nur allgemein die Wirtschaftlichkeit fördern. Eine Empfehlung, den Verkaufspreis auf das höhere Preisniveau einzelner Großvertriebsformen anzuheben und den gleichen Preis zu fordern, kann daher nicht geeignet sein, den mittelständischen Unternehmen einen Vorsprung im Wettbewerb mit den Großbetrieben zu verschaffen; sie regt nicht zum Preiswettbewerb zwischen den verschiedenartigen Unternehmensformen an, sondern schließt ihn gerade aus.

6. Fotolaborarbeiten

Durch unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 9. Juli 1971 hat das Bundeskartellamt eine Geldbuße in Höhe von 2500 DM gegen den Inhaber eines Color-Labors festgesetzt. Er hatte für Foto-Entwicklungsarbeiten zwar eine Nettopreisliste herausgegeben, aber gleichzeitig den Versandtaschen — wie er behauptet, als Serviceleistung — einen Abriß mit einheitlichen Bruttopreisen beigefügt, die der Fotohändler anstelle eigener Kalkulation als Kundenpreis berechnen kann. Die Händler sind zwar darauf hingewiesen worden, daß sie an diese vorgeschlagenen Preise nicht gebunden sind; sie haben sie jedoch im großen Umfang übernommen. Der Betroffene hat damit eine nach § 38 Abs. 2 Satz 2 unzulässige Empfehlung ausgesprochen. Die Verhängung eines Bußgeldes war besonders deshalb geboten, weil das Bundeskartellamt im Jahre 1968 eine große Anzahl von Foto-Laboratorien, ihre Verbände und auch die Fachpresse auf das Ungesetzliche von Bruttopreislisten bei Foto-Entwicklungsarbeiten hingewiesen hatte. Derartige Empfehlungen können, weil es sich um Dienstleistungen handelt, auch nicht entsprechend § 16 legalisiert werden.

7. Farben und Lacke

Nach der rechtskräftigen Aufhebung des Bußgeldbescheids gegen Farbstoffhersteller (Tätigkeitsbericht 1970 S. 11, 22) hat das Bundeskartellamt mit der Prüfung begonnen, ob auf den deutschen Märkten für Farbstoffe und Pigmente eine mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im

Sinne des § 22 festzustellen ist. Ausgangspunkt dieser Überprüfung sind die mehrfachen einheitlichen linearen Preiserhöhungen, die seit 1. Januar 1965 kumuliert zu einer Erhöhung von 23,1 v. H. bei Pigmenten und von 39,1 v. H. bei Farbstoffen geführt haben; Erlösminderungen durch mögliche Preiszugeständnisse zwischen den einzelnen linearen Preiserhöhungen sind dabei noch nicht berücksichtigt. Das Verfahren richtet sich gegen drei selbständige deutsche Unternehmen und zwei abhängige Unternehmen, von denen eines zu einem ausländischen Konzern gehört. Diese Unternehmen vereinigen auf sich einen überragenden Marktanteil. Daneben bieten allerdings noch einige andere Unternehmen — vor allem Vertriebsgesellschaften ausländischer Hersteller und selbständige Importeure — Farbstoffe und Pigmente auf dem deutschen Markt in einem nicht unerheblichen Umfang an. Die noch nicht abgeschlossene Überprüfung bestätigt bisher eine besondere Intransparenz dieser Märkte, auf denen der einzelne Hersteller meist zwischen 1000 und 2000 Erzeugnisse mit sehr unterschiedlichen Absatz- und Erlösentwicklungen vertreibt.

Dem Antrag des Bundesverbandes des Deutschen Farbengroßhandels e. V. in Düsseldorf, die von ihm aufgestellten Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln einzutragen, ist entsprochen worden, nachdem der Verband auf Anregung des Bundeskartellamtes einige Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung vorgenommen hatte. Die eingetragenen Regeln [1]) enthalten Regelungen, wie sie in ständiger Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes als unbedenklich und somit als eintragungsfähig angesehen worden sind. Im einzelnen sind Regeln aufgestellt über die Grundsätze des lauteren Wettbewerbs, der lauteren Preispolitik und Preisgestaltung, über zulässige Ausverkäufe und Räumungsverkäufe, über die Verbote unzulässiger Verkäufe unter Selbstkosten sowie unzulässiger Angebote mit dem Ziel der Vernichtung von Mitbewerbern, unzulässiger Preisnachlässe bei Barzahlung und unzulässiger Zugaben sowie schließlich über das Verbot unzulässiger Abwerbung von Arbeitskräften der Mitbewerber.

8. Linoleum

Zwei Hersteller von Fußbodenbelägen haben sich an Kartellabsprachen beteiligt, mit denen der Wettbewerb im Angebot von Linoleum und Feltbase im Inland und im Ausland beschränkt wurde. Sie kamen im März 1968 überein, in Baden-Württemberg beim Angebot von Linoleum zur Verlegung in Neubauten keine höheren „Objektrabatte" als 5 v. H. zu gewähren. Im Dezember 1968 wurde diese Absprache auf die ganze Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt. Gleichzeitig beschlossen beide Hersteller, den Inlandsmarkt für Linoleum im Verhältnis 85 zu 15 untereinander aufzuteilen. Zu diesem Zweck meldeten beide Unternehmen monatlich den Wert ihrer Linoleumlieferungen einem Notar, der die erreichten Marktanteile errechnete und den Unternehmen mitteilte. Um Quotenüberschreitungen auszugleichen, hielt sich derjenige Vertragspartner, der seine Quote überschritten hatte, bei Angeboten für größere Bauvorhaben zurück. Zum Herbst 1969 vereinbarten beide Hersteller eine Preiserhöhung für bestimmte Linoleum-Sorten um 5 v. H. bzw. 10 v. H. Im Sommer 1970 verpflichtete sich eines der beiden Unternehmen, Linoleum zur Verwendung als Fußbodenbelag nicht mehr herzustellen, sondern vom Vertragspartner zu beziehen und zu vereinbarten Preisen unter eigenem Warenzeichen abzugeben. Anfang 1971 wurden die Listenpreise für fast alle Linoleum-Sorten einverständlich erneut um etwa 6 v. H. erhöht. Ferner ist eines der betroffenen Unternehmen an einem internationalen Exportkartell für Linoleum beteiligt. Dieses Kartell war ungeachtet einer Anmeldung beim Bundeskartellamt nach § 1 unwirksam, weil die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Kartells nicht mit dem Inhalt der Anmeldung übereinstimmten. Das am Exportkartell beteiligte Unternehmen hat außerdem im Jahre 1970 das andere betroffene, an dem internationalen Kartell nicht beteiligte Unternehmen durch eine besondere Vereinbarung veranlaßt, die vom internationalen Kartell festgesetzten Preise einzuhalten und auf bestimmte Exportmärkte nicht oder nur an bestimmte Abnehmer zu liefern. Zusammen mit einem dritten Unternehmen haben die Betroffenen ferner den inländischen Markt für Feltbase nach Quoten unter sich aufgeteilt. Schließlich haben sich die Betroffenen an einem internationalen Exportkartell für Feltbase beteiligt, untereinander weitere Preisabsprachen für Exportmärkte durchgeführt und Vereinbarungen über die von den betroffenen Unternehmen auf diesen Märkten zu beliefernden Kunden getroffen. Diese Exportabsprachen waren nicht nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 beim Bundeskartellamt angemeldet. Wegen dieser Ordnungswidrigkeiten sind gegen den Vorstandsvorsitzenden und ein Vorstandsmitglied des einen betroffenen Unternehmens sowie gegen die beiden Geschäftsführer des anderen betroffenen Unternehmens Geldbußen in Höhe von insgesamt 65 000 DM festgesetzt worden. Außerdem sind nach § 26 OWiG in Verbindung mit § 38 GWB unter Berücksichtigung der erzielten Mehrerlöse, die einen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne von § 13 Abs. 4 OWiG darstellen, gegen das eine betroffene Unternehmen wegen fünf fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten Geldbußen in Höhe von insgesamt 5 275 000 DM und gegen das andere betroffene Unternehmen wegen vier fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten Geldbußen in Höhe von insgesamt 280 000 DM festgesetzt worden. Diese Entscheidung ist noch nicht unanfechtbar.

9. Autopflegemittel

Wegen einer Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 hat das Bundeskartellamt Bußgelder von 1500 DM gegen den Leiter der Verkaufsabteilung eines Unternehmens, von 500 DM gegen den Hauptgeschäftsführer wegen der in diesem Zusammenhang festgestellten Verletzung der notwendigen Aufsichtspflicht nach § 33 Abs. 1

[1]) Bundesanzeiger Nr. 2 vom 5. Januar 1972

und 2 OWiG und von 2000 DM als Nebenfolge nach § 26 OWiG gegen das Unternehmen selbst, das nicht preisgebundene Klebstoffe, Dichtungsmaterialien und Autopflegemittel herstellt, festgesetzt. In einem von dem Verkaufsleiter mitunterzeichneten Schreiben des Unternehmens an ein Niedrigpreisgeschäft wurde diesem angedroht, einen bis dahin vereinbarten und gewährten Rabatt von 10 v. H. zu streichen und den Listenpreis künftig in Rechnung zu stellen, falls es den Verbraucherpreis für ein bestimmtes Autopflegemittel nicht von 5,85 DM auf 8,65 DM heraufsetze. Die Entscheidung ist unanfechtbar geworden.

10. Körperpflegemittel

Nach den Preisbindungsanmeldungen eines Herstellers von Haarspray sollten dessen Erzeugnisse sowohl über den Friseurbedarfs-Großhandel als auch direkt über Friseure an Endverbraucher vertrieben werden. Tatsächlich wurden jedoch ausschließlich Friseure unmittelbar, nicht aber auch Großhändler beliefert. Wegen dieser unrichtigen Angaben über den Vertrieb waren die Preisbindungen nach § 16 Abs. 4 Satz 6 in Verbindung mit § 15 nichtig. Da sie indessen den Anschein wirksamer Preisbindungen hervorriefen, war das Festhalten an ihnen mißbräuchlich nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (WuW/E BKartA 1295 und 1305). Sie sind deshalb durch Beschluß des Bundeskartellamtes für unwirksam erklärt worden. Das Unternehmen hat daraufhin seine Preisbindungen erneut mit berichtigten Angaben über die Vertriebswege angemeldet. Doch mußten diese Preisbindungen abermals für unwirksam erklärt werden [1]). Sie führen nämlich zu einer Verteuerung der gebundenen Waren nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, worauf das Bundeskartellamt das Unternehmen schon vor der erneuten Anmeldung aufmerksam gemacht hatte. Nachdem das Unternehmen den Vertrieb der Haarsprays unter Ausschluß aller übrigen Arten von Handelsunternehmen ausschließlich auf Friseure beschränkt hatte, wurden diese vor jedem sonst erfahrungsgemäß stattfindenden Wettbewerb durch andere Einzelhandelsformen abgeschirmt. Der nun unter den Friseuren noch mögliche Preiswettbewerb war aber durch die Preisbindung ausgeschlossen. Hinzu kam, daß das Unternehmen als weiteren entscheidenden Anreiz zum Bezug seines Haarsprays eine maximal mögliche Gesamthandelsspanne von 49,4 v. H. auf die gebundenen Verbraucherpreise gewährte und die hierfür abzunehmenden Mengen so niedrig ansetzte, daß diese mögliche Gesamthandelsspanne für einen großen Teil der Friseure die regelmäßige Handelsspanne bildete. Handelsspannen in dieser Höhe verteuern bei einem problemlosen Mitgehartikel die gebundenen Waren für den Verbraucher, weil sie nach allgemeiner Erfahrung zumindest von einem Teil des Handels ohne Preisbindung zu wesentlich niedrigeren als den gebundenen Preisen angeboten würden. Das Unternehmen hat auch gegen die zweite Unwirksamerklärung seiner Preisbindungen keine Beschwerde eingelegt, sondern ist mit sämtlichen Erzeugnissen von der Preisbindung zur Preisempfehlung übergegangen.

In einer ebenfalls unanfechtbar gewordenen Entscheidung hat das Bundeskartellamt sämtliche Preisbindungen eines Herstellers von Körperpflegemitteln für unwirksam erklärt. [1]) Das Unternehmen war nicht in der Lage, die erforderliche Lückenlosigkeit seiner Preisbindungen in einer angemessenen Frist wiederherzustellen, nachdem Durchbrechungen in erheblichem Ausmaß festgestellt worden waren.

Die Beschwerden von zwei Unternehmen gegen die Unwirksamerklärung ihrer sämtlichen bzw. eines Teils ihrer Preisbindungen für verschiedene Körperpflegemittel (Tätigkeitsbericht 1970 S. 67) haben sich dadurch erledigt, daß die Unternehmen jeweils für ihr gesamtes Sortiment von der Preisbindung zur Preisempfehlung übergegangen sind.

In Fortsetzung seiner Verwaltungspraxis (Tätigkeitsbericht 1970 S. 67) hat das Bundeskartellamt die Preisbindungen von zehn Unternehmen, die verschiedene Körperpflegemittel und Reinigungsmittel herstellen, nach § 17 Abs. 2 abgemahnt und in zwei Fällen einen Teil der Preisbindungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 für unwirksam erklärt. Ein Teil der Unternehmen vertreibt die Erzeugnisse sowohl über den Groß- und Einzelhandel als auch unmittelbar über den Einzelhandel. Sie gewährten ihren Abnehmern Funktions- und verschiedene Mengenrabatte. Dabei erhielt der direkt belieferte Einzelhandel eine maximal mögliche Gesamthandelsspanne, die entweder bei einzelnen Unternehmen gleich hoch oder bei anderen höher als für den Groß- und Einzelhandel bei Lieferung der preisgebundenen Waren über beide Handelsstufen lag. Diese Rabattgestaltung verstößt gegen § 26 Abs. 2 und demzufolge waren die Preisbindungen mißbräuchlich nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Der Großhandel wird unbillig behindert. Der Einzelhandel wird bei Kenntnis der Einkaufsmöglichkeiten die Waren jeweils bei den preisbindenden Unternehmen und nicht beim Großhandel beziehen, um so die gesamte Spanne selbst zu erhalten. Zugleich werden jeweils gleichartige Unternehmen, nämlich die unmittelbar beim Hersteller beziehenden Einzelhändler, gegenüber den übrigen Einzelhändlern, die über den Großhandel beziehen, ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt. Außerdem war auch die Höhe der maximal möglichen Gesamthandelsspannen bei allen Unternehmen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu beanstanden. Für den direkt belieferten Einzelhandel lagen sie je nach Erzeugnis zwischen 50 v. H. und 60 v. H. der gebundenen Preise. Die Eignung dieser Preisbindungen zur Verteuerung der Waren folgt aus der Kumulierung der Funktionsrabatte mit den maximal möglichen Mengenrabatten, die von einem erheblichen Teil der Abnehmer durch Einkauf entsprechender Mengen auch tatsächlich ausgenutzt werden. Diese Kumulation führt zu Gesamthandelsspannen, die die Nettoeinkaufspreise dieser Händler erheblich unter den in den einzelnen Preisbindungsanmeldungen

[1]) Bundesanzeiger Nr. 93 vom 19. Mai 1971

[1]) Bundesanzeiger Nr. 48 vom 11. März 1971

angegebenen Werksabgabepreisen sinken lassen. Die Ausnutzung dieser günstigen Einkaufsmöglichkeiten gelingt erfahrungsgemäß besonders großen Abnehmern, die zudem in der Regel kostengünstiger als kleinere Händler arbeiten können. Diese durch die Rabattsysteme der einzelnen preisbindenden Unternehmen jeweils begünstigten größeren Abnehmer sind somit nicht wirtschaftlich, sondern nur rechtlich durch die Preisbindungsverträge daran gehindert, die erzielten Einkaufsvorteile auch tatsächlich an Endverbraucher durch niedrigere als die gebundenen Preise weiterzugeben. Bei Aufrechterhaltung der Preisbindungen besteht somit zwischen den gebundenen Verkaufspreisen und den Nettoeinkaufspreisen des Handels sowohl unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Interessen der preisbindenden Unternehmen als auch des Handels und der gesamtwirtschaftlichen Situation ein Miß- und Spannungsverhältnis, das zu einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Verteuerung der gebundenen Waren führt. Zudem handhaben diese Unternehmen durch ihr Festhalten an verteuernden Preisbindungen diese auch mißbräuchlich nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die beiden Unternehmen, deren Preisbindungen durch Verfügungen nach § 17 Abs. 1 für unwirksam erklärt worden sind, haben dagegen Beschwerde eingelegt. Während die eine Beschwerde sich dadurch erledigt hat, daß das Unternehmen einen Teil seiner betroffenen Preisbindungen aufgegeben hat und zur Preisempfehlung übergegangen ist sowie für die weiterhin wirksamen Preisbindungen die maximal möglichen Gesamthandelsspannen von rund 50 v. H. auf 43 v. H. der jeweils gebundenen Preise gesenkt hat, hat das Kammergericht über die andere Beschwerde noch nicht entschieden. Von den Unternehmen, die lediglich nach § 17 Abs. 2 abgemahnt worden sind, sind drei Unternehmen mit ihren sämtlichen und ein Unternehmen mit dem wesentlichen Teil seines Sortiments von der Preisbindung zur Preisempfehlung übergegangen. Ein weiteres Unternehmen hat dadurch den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung getragen, daß es durch Verzicht auf den beanstandeten Naturalrabatt — Lieferung von 15 oder 14 für 12 berechnete Einheiten — die maximal mögliche Gesamthandelsspanne erheblich gekürzt hat. In fünf weiteren Verfahren sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Ein Unternehmen hat zur Einführung verschiedener neuer Körperpflegemittel für die Dauer von fünf Monaten „Probierpreise" von je 5,85 DM, für die Zeit danach jedoch ständige Verbraucherpreise von je 8,25 DM gleichzeitig zur Preisbindung angemeldet. Das Bundeskartellamt hat die Preisbindungen für die um rund 42 v. H. höheren ständigen Verbraucherpreise wegen ihrer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten verteuernden Wirkung beanstandet, weil durch die weitaus niedrigeren Endverbraucher- und Werksabgabepreise für die gleichen Erzeugnisse während einer relativ langen Einführungszeit der Nachweis erbracht war, daß das Unternehmen zu einer anderen Kalkulation wirtschaftlich durchaus in der Lage ist. Das Unternehmen hat daraufhin die höheren Verbraucherpreise zurückgenommen und lediglich die „Probierpreise" zur Preisbindung angemeldet. Ein weiteres Unternehmen hat für ein bestimmtes Körperpflegemittel zunächst für eine Sonderaktion von rund acht Wochen einen empfohlenen Preis von 9,95 DM, für die Zeit danach jedoch einen gebundenen Preis von 14,65 DM angemeldet. Diese Preisbindung hat das Bundeskartellamt beanstandet, weil sie in einer durch die gesamtwirtlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise die gebundene Ware verteuerte. Maßgeblich hierfür war, daß sich während der Sonderaktion auf dem Markt kein höherer als der empfohlene Preis durchgesetzt hatte und die Verbraucher in der Lage waren, das Erzeugnis überall zu einem sehr viel niedrigeren als dem später gebundenen Preis zu erwerben. Das preisbindende Unternehmen hat zwar geltend gemacht, daß der Vertrieb während der Sonderaktion ausschließlich direkt über den Einzelhandel erfolgte, mit der Einführung der Preisbindung aber auch der Großhandel in den Vertrieb eingeschaltet wurde. Das verursacht aber erfahrungsgemäß nicht so hohe zusätzliche Handelskosten, daß damit eine Heraufsetzung des Verbraucherpreises um rund 47 v. H. gerechtfertigt werden könnte. Das Unternehmen hat daraufhin auf die Preisbindung verzichtet und Preisempfehlungen angemeldet.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 15 und 38 Abs. 1 Nr. 1 sowie gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 hat das Bundeskartellamt Bußgelder von 1500 DM gegen den Geschäftsführer eines Unternehmens und von 7500 DM als Nebenfolge nach § 26 OWiG gegen das Unternehmen selbst, das verschiedene kosmetische Erzeugnisse zum Teil preisgebunden, zum anderen preisempfohlen vertrieb, verhängt. Unter Nichtbeachtung des § 16 Abs. 4 hatte das Unternehmen zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen verschiedener Rabatte bei seinen preisgebundenen Erzeugnissen nicht beim Bundeskartellamt angemeldet. Die Preisbindungen waren daher in der Zeit von der Einführung der Änderungen bis zu ihrer verspäteten Anmeldung nichtig (§ 15) und ihre Anwendung ordnungswidrig (§ 38 Abs. 1 Nr. 1). Für einen Teil seines preisempfohlenen Sortiments hatte das Unternehmen die Preisempfehlungen nicht entsprechend § 16 Abs. 4 beim Bundeskartellamt angemeldet, so daß diese bis zu ihrer späteren nach Einleitung des Verfahrens nachgeholten Anmeldung ordnungswidrig nach § 38 Abs. 2 Satz 2 waren. Schließlich hat das Unternehmen für seine preisempfohlenen Erzeugnisse mit seinen Abnehmern — vornehmlich Drogisten — Partnerschaftsverträge abgeschlossen, in denen diese verpflichtet wurden, die empfohlenen Preise einzuhalten und auch damit gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 verstoßen. Die Betroffenen haben zwar geltend gemacht, diese Bestimmungen in den Partnerschaftsverträgen hätten keine Bindungswirkung gehabt, weil den Abnehmern bekannt gewesen sei, daß nur eine Preisempfehlung, aber keine Preisbindung vorliege. Nahezu alle Abnehmer, die die Partnerschaftsverträge unterschrieben hatten, erklärten jedoch auf Anfrage des Bundeskartellamtes, daß sie sich zur Einhaltung der empfohlenen Preise durch den Partnerschaftsvertrag

verpflichtet fühlten. Diese Befragung hat daneben ergeben, daß diese Einzelhändler fast alle einen Preiswettbewerb bei Körperpflegemitteln ablehnten. Die Entscheidung ist unanfechtbar geworden, nachdem die Betroffenen den zunächst eingelegten Einspruch vor einer Entscheidung durch das Kammergericht zurückgenommen hatten.

Wegen der Handhabung von nicht angemeldeten und daher nach §§ 15 und 38 Abs. 1 Nr. 1 nichtigen Preisbindungen hat das Bundeskartellamt Bußgelder von 3000 DM gegen den Geschäftsführer eines weiteren Unternehmens und von 20 000 DM als Nebenfolge nach § 26 OWiG gegen das Unternehmen selbst, das u. a. Sonnenschutzmittel vertreibt, festgesetzt. Das Unternehmen hatte seine Abnehmer veranlaßt, sich in Partnerschaftsverträgen zu verpflichten, die jeweiligen Listenpreise für seine verschiedenen Erzeugnisse einzuhalten, obwohl hierfür keine Preisbindungen angemeldet waren. Erst nachdem das Bundeskartellamt Ermittlungen wegen dieser ordnungswidrigen Preisbindung eingeleitet hatte, hat das Unternehmen Preisempfehlungen für seine Erzeugnisse angemeldet und die kartellrechtlich unzulässigen Bestimmungen des Partnerschaftsvertrages ersatzlos gestrichen. Die Entscheidung ist unanfechtbar geworden.

Wegen Zuwiderhandlung gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 hat das Bundeskartellamt weitere Bußgelder von je 1200 DM gegen den Justitiar eines Unternehmens, wegen der in diesem Zusammenhang festgestellten Verletzung der notwendigen Aufsichtspflicht nach § 33 Abs. 1 und 2 OWiG gegen den Geschäftsführer sowie von 3000 DM als Nebenfolge nach § 26 OWiG gegen das Unternehmen selbst, das verschiedene Körperpflege- und Reinigungsmittel herstellt, verhängt. Das Unternehmen hatte für seine Zahnpasta, für die es Preisempfehlungen angemeldet hat, zunächst den Preis für die Familientube von 2,45 auf 2,60 DM und für die Normaltube von 1,95 auf 2,10 DM erhöht. Einige Wochen später wurden im Rahmen einer Sonderpreisaktion die empfohlenen Preise für diese Tuben wieder auf 2,15 bzw. 1,65 DM gesenkt. Das führte dazu, daß in den Einzelhandelsgeschäften die gleichen Verkaufseinheiten derselben Zahnpasta teilweise zu den erhöhten Normalpreisen, zum anderen zu den gesenkten Sonderpreisen angeboten wurden. Da das Unternehmen zudem sowohl die Preiserhöhung als auch die Sonderpreisaktion nicht sofort, sondern erst drei Monate später entsprechend § 16 Abs. 4 beim Bundeskartellamt angemeldet hat, waren die Preisempfehlungen in der Zwischenzeit nach § 38 Abs. 2 Satz 2 ordnungswidrig. Bei der Bußgeldfestsetzung ist besonders in Betracht gezogen worden, daß diese unterschiedlichen Preise für die beiden Verkaufseinheiten geeignet waren, die Verbraucher zu täuschen, und daß die Preisempfehlungen deshalb auch im Fall rechtzeitiger Anmeldung mißbräuchlich entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 gewesen wären. Die Entscheidung ist unanfechtbar geworden.

Insgesamt sind für Seifen, Wasch- und Körperpflegemittel Preisbindungen von 29 Unternehmen für 1735 Verkaufseinheiten entfallen, nachdem diese entweder nach § 17 Abs. 1 für unwirksam erklärt worden waren oder die Unternehmen sie nach Einleitung von Mißbrauchsverfahren von sich aus aufgegeben hatten. 17 von diesen Unternehmen haben dann für 492 Verkaufseinheiten Preisempfehlungen angemeldet.

Feinkeramische Erzeugnisse

Ein als Exportkartell nach § 6 Abs. 1 angemeldeter GmbH-Vertrag bestimmte, daß der Export der Vertragswaren der Gesellschafter in bestimmte Staaten außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausschließlich durch die Gesellschaft erfolgt und von den Gesellschaftern in diese Staaten daneben kein selbständiger Export (Kompensations-, Switchgeschäfte u. a.) betrieben wird. Durch einen Kartellvertrag nach § 6 Abs. 1 dürfen Geschäfte der Kartellmitglieder nicht ausgeschlossen werden, an denen andere Unternehmen im Inland, z. B. Exporteure, beteiligt sind, weil dadurch auch der Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen innerhalb des Geltungsbereichs des GWB erfaßt würde und die Regelung des Wettbewerbs somit nicht auf Märkte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschränkt wäre. Im Hinblick auf Artikel 85 EWGV dürfen auch Geschäfte durch die Kartellvereinbarung nicht berührt werden, an denen Unternehmen im übrigen EWG-Bereich beteiligt sind. Die Absicht der Kartellmitglieder, nur den selbständigen unmittelbaren Export — ohne Einschaltung weiterer Unternehmen — in bestimmte Staaten auszuschließen, war dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages nicht mit genügender Deutlichkeit zu entnehmen. Den Bedenken des Bundeskartellamtes wurde durch eine ergänzende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag Rechnung getragen, nach der Lieferungen von Vertragswaren, die zum Export bestimmt sind, an in den EWG-Mitgliedstaaten ansässige Exporteure oder andere Unternehmen sowie Kompensationsgeschäfte, Switchgeschäfte usw., an denen in EWG-Mitgliedstaaten ansässige Exporteure, Importeure oder sonstige Unternehmen beteiligt sind, nicht ausgeschlossen werden. Derselbe Gesellschaftsvertrag bestimmte ferner, daß die Geschäftsanteile an die Betriebe gebunden seien und bei der Veräußerung des Betriebs durch einen Gesellschafter der Stammanteil auf den Erwerber übergehe. Hierdurch hätten sich die Gesellschafter in der Freiheit beschränkt, ihre — inländischen — Betriebe auch ohne den Geschäftsanteil an der GmbH zu veräußern mit der Folge, daß die Herstellerbetriebe der Kartellmitglieder nicht mehr ohne die Mitgliedschaft im Exportkartell hätten erworben werden können. Der Gesellschaftsvertrag enthielt insoweit eine Wettbewerbsbeschränkung nach § 1, die sich im Inland ausgewirkt hätte und daher über die nach § 6 Abs. 1 zulässigen Regelungen hinausging. Auch in diesem Punkt wurde der Gesellschaftsvertrag auf Verlangen des Bundeskartellamtes dahin geändert, daß ein Gesellschafter bei der Veräußerung seines Betriebs den Übergang des Stammanteils mit dem Erwerber vereinbaren kann. Damit ist es den Kartellmitgliedern freigestellt, ihre Betriebe auch ohne den GmbH-Geschäftsanteil zu veräußern.

1. Wand- und Bodenfliesen

Das Rabattkartell der „Interessengemeinschaft der deutschen keramischen Wand- und Bodenfliesenwerke" (Tätigkeitsbericht 1962 S. 42) ist zum 31. März 1971 beendet worden [1]), nachdem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 29. Dezember 1970 entschieden hatte, daß der Kartellbeschluß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstößt und eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV versagt wird (Tätigkeitsbericht 1970 S. 102).

2. Glas-, Porzellan- und Kunstgewerbehandel

Der Vertrag einer zum Zweck des gemeinsamen Einkaufs gegründeten GmbH & Co. K.G. enthielt die vertragliche Verpflichtung der Gesellschafter, mit der Gesellschaft nicht in Wettbewerb zu treten und sich auch nicht an Konkurrenzgesellschaften zu beteiligen. Außerdem waren die Gesellschafter übereingekommen, den Weg über ihre Organisation nicht durch direktes Verhandeln mit einem Lieferanten der Gesellschaft zu umgehen. Das Bundeskartellamt beanstandete diese Regelungen, da sich die Gesellschafter hierdurch nach § 1 in ihrer wettbewerblichen Handlungsfreiheit beschränkten. Seitens der Gesellschaft vorgeschlagene Neufassungen der beanstandeten Bestimmungen, die dem Bundeskartellamt zur kartellrechtlichen Prüfung eingereicht wurden, enthielten die Verpflichtung jedes Mitglieds, einen angemessenen Teil seines Bedarfs über die Gesellschaft zu beziehen; ferner war für den Beitritt zur Gesellschaft vorgesehen, daß der Bewerber grundsätzlich nicht Mitglied einer anderen Vereinigung sein dürfe, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolge; schließlich sollten Gesellschafter ausgeschlossen werden können, die einer solchen Vereinigung beitreten. Auch die neu gefaßten Bestimmungen, die Beschränkungen der Gesellschafter hinsichtlich des eigenen, selbständigen Einkaufs und hinsichtlich der Mitgliedschaft in Konkurrenzgesellschaften enthielten, waren mit § 1 unvereinbar. Die Gesellschafter haben die beanstandeten Bestimmungen ersatzlos gestrichen.

Glas und Glaswaren

Im Laufe des Jahres 1970 haben sich zwei Unternehmen der Glasindustrie aufgrund eines Verschmelzungsvertrages zu einem dritten Unternehmen vereinigt. An diesem Unternehmen ist ein in einem anderen EWG-Mitgliedstaat ansässiger Konzern, dem eines der beiden Unternehmen bereits mehrheitlich gehörte, unmittelbar und mittelbar mit mehr als 70 v. H. des Grundkapitals beteiligt, der Rest ist Streubesitz. Dieser nach § 23 angezeigte Zusammenschluß war Gegenstand einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nach § 24. Das Bundeskartellamt ging aufgrund seiner Feststellungen zum Marktanteil und zu den sonstigen Marktgegebenheiten davon aus, daß das vereinigte Unternehmen die Stellung eines marktbeherrschenden Unternehmens erlangt hat bzw. daß die bereits vorhanden gewesene marktbeherrschende Stellung der beteiligten Unternehmen auf den Teilmärkten für Fenster- und Dickglas (unbearbeitetes Flachglas) und auf den Märkten für Isolier- und Sicherheitsglas noch verstärkt wird. Denn Fenster- und Dickglas wird in der Bundesrepublik Deutschland nunmehr nur noch von zwei Flachglaskonzernen hergestellt. Nach den Berechnungen des Bundeskartellamtes betrug der Marktanteil des vereinigten Unternehmens an diesen Glasarten etwa 55 v. H., der des zweiten Konzerns etwa 24 v. H., während auf konzernunabhängige Importe etwa 21 v. H. entfielen. Somit errechnete sich für beide Anbietergruppen ein Gesamtmarktanteil von knapp 80 v. H. Auf dem Markt für Isolierglas hat der Zusammenschluß dazu geführt, daß zwischen den beiden größten Anbietern mit einem Marktanteil von etwa 60 v. H. wesentlicher Wettbewerb nicht besteht. Die beiden größten Anbieter sind in ihrer Gesamtheit auch keinem wesentlichen Wettbewerb durch das Angebot Dritter ausgesetzt. Hinsichtlich der Rohstoffversorgung sind die kleineren und mittleren Isolierglashersteller von den Glashütten der beiden größten Glashersteller abhängig. Nur ganz wenige Isolierglashersteller sind in der Lage, Glas selbst zu importieren. Auf dem Markt für Einscheiben- und Mehrschichtenbzw. Verbundsicherheitsglas kommen nur die beiden Konzerne als Anbieter auf dem Inlandsmarkt in Betracht. Die Nachfrager sind auf sie angewiesen. Auf dem Markt für Verbundsicherheitsglas ist das vereinigte Unternehmen marktführend. In der mündlichen Verhandlung widersprachen die Vertreter des vereinigten Unternehmens der Auffassung des Bundeskartellamtes, daß zwischen den beiden Konzernen kein Wettbewerb bestehe. Auf den Märkten für Fenster- und Dickglas herrsche ein zunehmender Wettbewerb von Importware. Auf dem Markt für Isolierglas könne aufgrund der Importe und der großen Zahl von Anbietern nicht von einer Marktbeherrschung durch das vereinigte Unternehmen gesprochen werden. Auf dem Markt für Sicherheitsglas seien die Importe zwar gering, das vereinigte Unternehmen sei aber zur Abwehr von Preisunterbietungen aus dem Ausland zu niedrigen Preisstellungen gezwungen. Der Ausweitung des mengenmäßigen Absatzes stehe eine geringere Erhöhung des wertmäßigen Umsatzes gegenüber. Diese Ausführungen haben das Bundeskartellamt nicht davon überzeugt, daß auf den drei Teilmärkten wesentlicher Wettbewerb besteht. Für ausreichende Feststellungen über die Auswirkungen von Zusammenschlüssen insbesondere hinsichtlich des Entstehens oder der Verstärkung marktbeherrschender Stellungen ist das Verfahren nach § 24 nicht geeignet.

Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe

Papier

Über Bußgeldverfahren wegen des Verdachts, daß ausländische Unternehmen Absprachen über Preise und Konditionen getroffen haben, die über die Agenten dieser Unternehmen auf dem Inlandsmarkt wirksam geworden sind, wird im Ersten Abschnitt (Seite 16) berichtet.

[1]) Bundesanzeiger Nr. 80 vom 29. April 1971

Papier- und Pappewaren

1. Tapeten

Dem Antrag des Fachverbandes des Deutschen Tapetenhandels e. V., Köln, auf Eintragung der von ihm aufgestellten Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsbericht 1968 S. 63 f.) ist durch Beschluß vom 16. Februar 1971 zum überwiegenden Teil entsprochen worden. Die eingetretenen Regeln [1]) befassen sich insbesondere mit Grundsätzen lauterer Preispolitik und lauterer Preisgestaltung, Verboten irreführender Sonderangebote, irreführender Kopplungsgeschäfte, unzulässiger Zugaben und sittenwidriger Werbemaßnahmen sowie Verboten unlauteren Abwerbens von Kunden und Mitarbeitern eines Wettbewerbers. Eine Regel, welche die kostenlose Überlassung von Tapeziergerät zu den unzulässigen Zugaben zählt, ist unter dem Vorbehalt eingetragen worden, daß die Regel im Register wieder gelöscht werden müßte, wenn die kostenlose Überlassung künftig regional handelsüblich werden sollte und ein entsprechendes Verhalten von Händlern deshalb nicht mehr gegen die Zugabeverordnung verstieße. Nicht eingetragen werden konnte ein beabsichtigtes Bekenntnis des Tapetenhandels zu einem Standesbewußtsein, dessen Maßstäbe nicht nur bei der Beurteilung der Lauterkeit berücksichtigt werden sollten, sondern auch bei der Beurteilung dessen, was im Wettbewerb und im wirtschaftlichen Verkehr üblich ist. Einer Regelung über die Üblichkeit fehlt es an der nach § 28 Abs. 2 erforderlichen Lauterkeitsbezogenheit. Nicht eintragungsfähig war auch ein Diskriminierungsverbot, das die Tapetenhändler an den Handelsgebrauch binden sollte, großen Wiederverkäufern, kleinen Wiederverkäufern, Malermeistern und Endverbrauchern unterschiedliche, abgestufte Mengen- und Funktionsrabatte zu gewähren. Der Handelsbrauch selbst hat wiederum keinen Lauterkeitsbezug. Das Diskriminierungsverbot, das den Lauterkeitsbezug herstellen sollte, war so gefaßt worden, daß es zum mindesten von einem beträchtlichen Teil der Tapetenhändler als ein generelles Verbot verstanden worden wäre, von der Abstufung der Rabatte an die genannten vier Abnehmergruppen abzuweichen. Der Beschluß ist unanfechtbar geworden.

Leitsatz:

> Wettbewerbsregeln können nicht in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen werden, wenn mit ihrer Hilfe Wettbewerber an überkommene Vorstellungen und Gewohnheiten gebunden werden sollen, die als Folge einstiger staatlicher Einflußnahme auf den Wettbewerb oder als Folge wettbewerbsbeschränkender Verträge und übereinstimmender Preisbindungen entstanden sind.

Das Bundeskartellamt hat das Gesamtumsatzrabattkartell der Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten darauf aufmerksam gemacht, daß die im Jahre 1970 beschlossene Erstreckung der Mitzählung von Bezügen der Abnehmer bei Außenseitern auf Ware, die in anderen EWG-Mitgliedstaaten hergestellt worden ist (Tätigkeitsbericht 1970 S. 70), nicht ausreicht, um den Erfordernissen des § 3 zu entsprechen. Wie schon im vergangenen Jahr dem Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen (Tätigkeitsbericht 1970 S. 74) hat das Bundeskartellamt nun auch dem Gesamtumsatzrabattkartell für Tapeten dargelegt, daß nach den vom Kammergericht im Fall „Baukeramik" (WuW/E OLG 831) ausgesprochenen Grundsätzen ein Gesamtumsatz nur dann ein echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 Abs. 1 ist, wenn er den Gesamtumsatz eines bestimmten Produktes erfaßt. Damit ist es unvereinbar, zwischen Außenseiterbezügen aus EWG-Mitgliedstaaten und aus anderen Ländern zu unterscheiden. Die Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten hat daraufhin am 29. Oktober 1971 beschlossen, die Mitzählung von Außenseiterbezügen auf Importe aus allen Ländern zu erstrecken und diesen Beschluß am 5. November 1971 beim Bundeskartellamt angemeldet [2]).

Einer Ergänzung des Gesamtumsatzrabattkartells für Tapeten hat das Bundeskartellamt widersprochen [3]). Die Kartellmitglieder wollten eine neue Rabattart einführen, den sogenannten Qualitätsrabatt. Dieser sollte nach der vom Kartell gegebenen Begründung die Bemühungen des guten Fachgeschäfts entgelten, das sich mit besonderem Kostenaufwand in höherem Maße für den Verkauf teurerer Qualitätstapeten einsetze als ein Händler, der im wesentlichen nur Konsumware vertreibe. Zur Berechnung dieses neuen Rabattes sollten vier Gruppen von Händlern gebildet werden: diejenige mit dem höchsten Durchschnittspreis pro Tapetenrolle sollte 3,5 v. H. Zusatzrabatt erhalten, die zweite Gruppe 2,5 v. H., die dritte 1,5 v. H. und die vierte Gruppe mit dem niedrigsten Durchschnittspreis gar keinen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes wäre ein solcher Rabatt kein echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 Abs. 1. Der Erfolg besonderer Bemühungen für den Absatz von Qualitätstapeten erweist sich nämlich in erster Linie am absoluten und nicht am relativen Absatz dieser Tapeten. Das von dem Kartell gewählte Verfahren hätte nicht die Leistung für den Absatz von Qualitätstapeten als solche honoriert, sondern lediglich das Verhältnis dieser Leistung zu einer anderen, dem Verkauf billigerer Tapeten. Der Qualitätsrabatt hätte zu Diskriminierungen von Abnehmern geführt, welche gegenüber den Lieferanten die gleiche Leistung bei der Abnahme von Waren erbringen. Abnehmer mit gleichem absoluten Umsatz an Qualitätstapeten, aber unterschiedlichem Umfang der Käufe einfacher Tapeten hätten unterschiedliche Rabatte erhalten. Die neue Rabattart hätte eine Tendenz zur Verdrängung der billigeren Tapeten vom Markt und damit eine offensichtlich schädliche Wirkung für die angemessene Versorgung der Verbraucher gehabt. Würde der Handel um so stärker belohnt, je mehr er seinen Durchschnittsrollenpreis erhöhte, so würde ihm das einen Anreiz dafür geben, die teurere Tapete zu forcieren

[1]) Bundesanzeiger Nr. 71 vom 16. April 1971

[2]) Bundesanzeiger Nr. 219 vom 25. November 1971

[3]) Bundesanzeiger Nr. 151 vom 18. August 1971 und Nr. 213 vom 13. November 1971

und die billigere zu vernachlässigen. Der Widerspruchsbeschluß ist unanfechtbar geworden.

Leitsatz:

Ein am Durchschnitts-Stückpreis orientierter Rabatt ist kein echtes Leistungsentgelt, führt zu Diskriminierungen und hat durch seine Verteuerungstendenz offensichtlich schädliche Wirkungen für die angemessene Versorgung der Verbraucher.

2. Schrankpapier

Die nur noch von einem einzigen Unternehmen gehandhabten Preisbindungen für Schrankpapier sind nach § 17 für unwirksam erklärt worden. Das Unternehmen, das die preisgebundenen Erzeugnisse sowohl über den Großhandel als auch über den Einzelhandel absetzt, gewährt bei Ausnutzung aller Einkaufsvorteile beiden Abnehmergruppen zusammen Handelsspannen von 51 und 51,3 v. H. Da die durchschnittliche Betriebshandelsspanne im Papier-, Bürobedarf- und Schreibwaren-Einzelhandel 36,6 v. H., die des Großhandels im vorliegenden Fall 5 v. H. beträgt, und da Schrankpapier ein problemloser Artikel ist, hält das Bundeskartellamt die hier gewährte Gesamthandelsspanne im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für geeignet, die gebundenen Waren in einer gesamtwirtschaftlich nicht gerechtfertigten Weise zu verteuern. Daneben sind die Preisbindungen mißbräuchlich im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, weil das Unternehmen gleichartige Erzeugnisse ohne Preisbindung vertreibt und daher ein Teil der Händler und Verbraucher über günstigere Einkaufsmöglichkeiten getäuscht wird. Schließlich liegt eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung auch darin, daß das Unternehmen an der Bindung festhält, obwohl die betreffenden Anmeldungen wegen fehlender Angaben hinsichtlich einzelner Handelsspannen und wegen Fehlens des Musters eines zur Preisbindung des Einzelhandels verwendeten Vertrags nach § 16 Abs. 4 als nicht bewirkt gelten und die Preisbindungsverträge daher nichtig sind.

3. Papiersäcke

Der überwiegende Teil der deutschen Papiersackhersteller hatte im Jahre 1968 ein Preisinformationsverfahren vereinbart, das die für derartige Verträge typischen Bestimmungen enthielt. Die Vertragspartner waren danach insbesondere zur Meldung aller Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen an die Informationsstelle verpflichtet. Diese gab den Inhalt der Meldungen anfragenden Vertragspartnern bekannt. Derartige Preisinformationsverträge sind im allgemeinen geeignet, das Unterbieten von Konkurrenten zu erschweren und damit im Sinne von § 1 die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen (Tätigkeitsbericht 1970 S. 16). Nachdem das Bundeskartellamt deshalb Ermittlungen durchgeführt hatte, ist das Preisinformationsverfahren von den Beteiligten ersatzlos aufgegeben worden.

Kunststofferzeugnisse

Das Bundeskartellamt hat eine Prüfung eingeleitet, ob die mit einer Alleinvertriebsregelung verbundenen Preisbindungen eins führenden Anbieters von in Frankreich hergestellten Toilettenschränken mißbräuchlich im Sinne von § 17 sind. Dabei kam es u. a. darauf an, ob die Preisbindung deshalb verteuernd wirkte, weil inländische Händler nur durch die Alleinvertriebsregelung rechtlich daran gehindert wurden, die Erzeugnisse direkt und billiger zu importieren und zu einem selbst kalkulierten Preis anzubieten. Inzwischen begann ein großes Einzelhandelsunternehmen, das nicht vertraglich zur Einhaltung der Wiederverkaufspreise verpflichtet war, sich die Erzeugnisse unter Umgehung des Alleinvertriebsweges aus dem europäischen Ausland zu beschaffen und die gebundenen Preise erheblich zu unterbieten. Aufgrund einer Beschwerde beanstandete dann die Kommission der europäischen Gemeinschaften die vom preisbindenden Unternehmen seinen Abnehmern auferlegten Export- und Reimport-Verbote als Verstoß gegen Artikel 85 EWGV. Daraufhin hat das Unternehmen die Preisbindungen mit der Begründung aufgegeben, daß eine lückenlose Durchführung nicht mehr durchsetzbar sei.

Textilien

1. Buchbinderzeugstoff

Das Spezialisierungskartell der Hersteller von Buchbinderzeugstoffen (Tätigkeitsbericht 1966 S. 52) ist durch Beschluß der beteiligten Unternehmen vom 7. September 1971 aufgelöst worden.

2. Sisalkordel

Das Spezialisierungskartell der Hersteller von Sisalkordel für Verpackungszwecke (Tätigkeitsberichte 1965 S. 48, 49 und 1968 S. 68) ist durch Beschluß der beteiligten Unternehmen zum 30. Juni 1971 aufgehoben worden, weil zur Zeit der Beendigung des Kartells Sisalkordel für Verpackungszwecke nur noch von einem der vier Kartellmitglieder hergestellt wurde [1]).

3. Krawattenstoffe

Dem Rationalisierungsverband Krawattenstoffe war zu seinen Beschlüssen, die die zeitweise Überlassung von Musterkollektionen oder Teilen daraus an die Abnehmer verbieten oder nur unter besonderen Bedingungen in begrenztem Umfange gestatten, die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 bis zum 31. August 1971 erteilt worden (Tätigkeitsberichte 1967 S. 67, 68; 1968 S. 69; 1970 S. 76). Auf seinen Antrag wurde die Erlaubnis bis zum 31. August 1976 verlängert [2]), weil die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

---

[1]) Bundesanzeiger Nr. 132 vom 22. Juli 1971

[2]) Bundesanzeiger Nr. 140 vom 3. August 1971 und Nr. 182 vom 30. September 1971

Die Regelung, die die Überlassung von Mustermaterial an die Abnehmer stark einschränkt, ist ihrem Wesen nach auf dauernde Geltung gerichtet. Denn bei ihrem Wegfall entfällt auch der Rationalisierungserfolg, da dann die Krawattenstoffweber wieder zusätzliche Musterkollektionen herstellen müßten. Deshalb und weil die Kartellmitglieder lediglich bei der Werbung um Aufträge mittels Musterkollektionen beschränkt und im übrigen ungebunden sind, konnte die Erlaubnis um fünf Jahre verlängert werden.

4. Heimtextilien

Die Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. hatte im Rahmen ihres Konditionenkartells die Verteilung der Transportkosten für Teppichwaren in der Weise geregelt, daß frei Bestimmungsbahnhof des Käufers geliefert wird und das Rollgeld ab Bestimmungsbahnhof der Käufer zu tragen hat (Tätigkeitsbericht 1967 S. 68). Die Änderungen im Leistungsangebot und in der Organisation des Stückgutverkehrs der Deutschen Bundesbahn zum 1. Juni 1970 (Stückgutreform) machten eine Änderung dieser Transportkostenregelung notwendig. Durch die Stückgutreform wurde die Zahl der Bahnhöfe, die Stückgut abfertigen und zwischen denen Stückgut im Schienenverkehr versandt wird, stark verringert. Von den Stückgutbahnhöfen aus werden die Stückgutsendungen im Flächenverkehr mit Lastkraftwagen sowohl bei den Versendern abgeholt als auch den Empfängern zugestellt. Die Rechnungen der Bundesbahn weisen die Schienenfracht und die Flächenfracht getrennt aus. Die Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. hat eine Änderung der Transportkostenregelung für Teppichwaren angemeldet, nach der die Lieferung frei Stückgutbahnhof des Käufers erfolgt und der Käufer die Flächenfracht zwischen seinem Stückgutbahnhof und seinem Geschäftssitz zu tragen hat. Das Bundeskartellamt hat diese Änderung als sachgemäß angesehen und ihr nicht widersprochen. Es hat jedoch zum Ausdruck gebracht, daß die Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. ihre Transportkostenregelungen für Dekorations- und Möbelbezugsstoffe in entsprechender Weise der Stückgutreform anpassen müsse. Wenn die bisher für die Lieferung von Dekorations- und Möbelbezugsstoffen geltende Regelung, daß der Verkäufer das Rollgeld zum Versandbahnhof und der Käufer die Fracht ab Versandbahnhof zu tragen hat, in der Weise geändert wurde, daß die gesamte Flächen- und Schienenfracht vom Käufer zu tragen sei, liege ein Mißbrauch vor. Denn bei der Anpassung seiner Frachtkostenregelungen an die Stückgutreform dürfe ein Kartell von den zu Gebote stehenden Möglichkeiten nicht die jeweils für seine Mitglieder günstigere wählen und je nachdem, ob sie unfrei oder frachtfrei liefern, die Flächenfracht das eine Mal den Frachtkosten zurechnen und das andere Mal dem Rollgeld gleichsetzen. Die Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. hat die Anmeldung der Änderung ihrer Transportkostenregelungen für Dekorations- und Möbelbezugsstoffe zurückgestellt, um die zur Wahrung der Einheitlichkeit der Einheitsbedingungen der Textil- und Bekleidungsindustrie zwischen den Konditionenkartellen und dem Gemeinsamen Konditionenausschuß des Handels laufenden Besprechungen abzuwarten. Nach Abschluß dieser Besprechungen sind entsprechende Änderungsanmeldungen sowohl der Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. als auch der anderen Konditionenkartelle der Textil- und Bekleidungsindustrie zu erwarten [1]).

Bekleidung

Wäsche

Das Bundeskartellamt hatte die Preisbindung eines Wäscheherstellers nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 beanstandet, weil in der Preisbindungsanmeldung bei den Angaben über die Handelsspanne ein Rabatt von 5 v. H. für Warenhauskonzerne und Versandhandelsunternehmen aufgeführt war. Das preisbindende Unternehmen hat daraufhin dargelegt, daß es sich um einen Mengenrabatt handele, dessen Voraussetzung die Abnahme von mindestens 2500 Teilen pro Saison sei. Derartige Mengen nähmen nur Warenhauskonzerne und Versandhandelsunternehmen ab. Das Bundeskartellamt hat eine Änderung der Angaben in der Preisbindungsanmeldung und damit auch im Preisbindungsregister in der Weise gefordert, daß alle Abnehmer, die mindestens 2500 Teile pro Saison abnehmen, den Rabatt bekommen. Obwohl diese Mindestmenge zur Zeit nur von Kaufhauskonzernen und Versandhandelsunternehmen erreicht wird, ist die Änderung erforderlich. Denn es ist zum Beispiel denkbar, daß mit der Zeit auch andere Einzelhandelsunternehmen in derartige Abnahmemengen hineinwachsen. Außerdem ist es möglich, daß kleine Versandhandelsunternehmen weniger als 2500 Teile pro Saison abnehmen und damit nicht rabattberechtigt sind. Das preisbindende Unternehmen hat eine entsprechende Änderungsanmeldung vorgenommen.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie

1. Lebensmittelverkauf über Tankstellen

Ein Unternehmen hat den Vertrieb eines kleinen Sortiments von Markenartikeln aus dem Lebensmittel- und Genußmittelbereich über Tankstellen eingerichtet. Mit Zustimmung der jeweiligen Mineralölgesellschaft schließt das Unternehmen entsprechende Verträge mit Tankstellenverwaltern und mit speziell für diesen Vertrieb eingesetzten Bezirksgroßhändlern ab. Die Tankstellenverwalter werden als Kommissionäre des jeweiligen Bezirksgroßhändlers tätig, der das regelmäßige Füllen der Verkaufsständer besorgt. Das Sortiment wird dagegen von dem Vertriebsunternehmen zusammengestellt, das auch die einheitliche Ausstattung der Fahrzeuge, Verkaufsständer usw., festlegt und seine Datenver-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 235 vom 17. Dezember 1970 und Nr. 64 vom 2. April 1971

arbeitungsanlage für die Abrechnung und die Erfolgskontrolle zur Verfügung stellt. Das Bundeskartellamt hat die Verträge unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten geprüft und nach einigen Änderungen keine Beanstandungen erhoben. Das Wettbewerbsverbot zu Lasten der Bezirksgroßhändler und Tankstellenverwalter erfüllt die Eingriffsvoraussetzungen des § 18 nicht, solange die Mehrzahl der Tankstellenverwalter ungebunden ist und der Vertrieb von Lebens- und Genußmitteln über Tankstellen im Verhältnis zu anderen Absatzwegen keine selbständige Bedeutung erlangt hat.

2. Fruchtsirup

Die Preisbindungen eines Herstellers von Fruchtsirup wurden mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt. Die Preisbindungen wurden nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mißbräuchlich gehandhabt, weil der Hersteller seinen Abnehmern Werbekostenzuschüsse gewährte, deren vereinbarte Verwendung er nicht kontrollierte. Die unkontrollierte Verwendung dieser Zuschüsse führte in Verbindung mit den im Rahmen der Preisbindung maximal zulässigen Funktions- und Mengenrabatten zu Gesamtspannen, die die Einkaufspreise der Großhändler erheblich unter die in der Preisbindungsanmeldung angegebenen Werksabgabepreise sinken ließen. Außerdem waren die Preisbindungen dadurch nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geeignet, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise ein Sinken der Verkaufspreise für die gebundenen Waren zu verhindern. Der Einzelhandel war durch die Preisbindung gehindert, die aufgrund der verbilligten Einstandspreise erlangten Vorteile durch eine Senkung der Verkaufspreise an den Verbraucher weiterzugeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar geworden.

3. Süßwaren

Die Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e. V. hat zu dem im Jahre 1969 wirksam gewordenen Konditionenkartell (Tätigkeitsbericht 1969 S. 85) Ergänzungen angemeldet. Die Ergänzungen betrafen Regelungen über Verzugszinsen, deren Höhe mit 2 v. H. über dem jeweils geltenden Bundesbank-Diskontsatz festgesetzt wurde, Zahlungen per Wechsel sowie ein Verbot der Vereinbarung von Konventionlstrafen. Gegen die letztgenannte Bestimmung, durch die das Kartell seine Mitglieder vor dem Verlangen der Abnehmer schützen wollte, eine pünktliche und ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung durch Konventionalstrafen zu sichern, hat das Bundeskartellamt Bedenken erhoben. Die völlige Außerkraftsetzung allgemeiner bedeutsamer Rechtsvorschriften — hier §§ 336 ff. BGB und § 348 HGB — zu Lasten der Abnehmer ist als Mißbrauch im Sinne § 12 Abs. 1 Nr. 1 anzusehen (Tätigkeitsberichte 1958 S. 41 und 1959 S. 19). Nachdem die Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e. V. diese Bestimmung ersatzlos gestrichen hatte, sind die übrigen von ihr angemeldeten Änderungen wirksam geworden.

Ein Unternehmen der Süßwarenindustrie hatte bei der Anmeldung von Preisempfehlungen für seine Markenwaren entsprechend § 16 Abs. 4 angegeben, daß es neben der in den Anmeldevordrucken aufgeführten Mengenrabattstaffel den Einkaufszentralen des Einzelhandels und anderen Großabnehmern noch weitere Rabatte nach Vereinbarung gewähre. Da der Anmeldung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 vollständige Angaben über alle von dem preisempfehlenden Unternehmen den nachfolgenden Stufen berechneten Abgabepreise und über die Handelsspannen beizufügen sind, entsprach der Hinweis auf „Rabatte nach Vereinbarung" nicht den gesetzlichen Erfordernissen formgerechter Anmeldung, so daß die Anmeldung der Preisempfehlungen nach § 16 Abs. 4 Satz 6 als nicht bewirkt galt und ihre Handhabung gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 Satz 2 verstieß. Außerdem waren die Preisempfehlungen nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 17 zu beanstanden, weil die Einräumung unterschiedlicher Abgabepreise an Abnehmer, die dieselben Abnahmeleistungen erbringen, eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung gleichartiger Unternehmen darstellt, die die Handhabung dieser Preisempfehlungen mißbräuchlich machte (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Das Unternehmen hat die Anmeldung der Preisempfehlungen zurückgenommen.

Der seit Aufhebung zahlreicher Preisbindungen für Tafelschokolade im Jahre 1964 (Tätigkeitsbericht 1964 S. 40) auf diesem Markt anhaltende starke Wettbewerb hat ein weiteres Unternehmen veranlaßt, die Preisbindung aufzugeben. Nach Feststellungen des Bundeskartellamtes wurde die Preisbindung dieses Unternehmens vom Handel, insbesondere von den Verbrauchermärkten und Niedrigpreisgeschäften nicht mehr eingehalten. In dem nach § 17 eingeleiteten Mißbrauchsverfahren sah sich das Unternehmen nicht in der Lage, die Lückenlosigkeit seines Preisbindungssystems in absehbarer Zeit wiederherzustellen.

Der Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie — Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten e. V. — Fachsparte Eiskrem hat Wettbewerbsregeln aufgestellt und ihre Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beim Bundeskartellamt beantragt.[1]) Die Regeln enthalten Grundsätze über die Verpackung als Zugabe sowie über unzulässige Zuwendungen und Nebenleistungen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

4. Säuglingsmilchnahrung

Eine dem Verband der diätetischen Lebensmittelindustrie e. V. angehörende Gruppe von Herstellern von Säuglingsmilchnahrung hatte vor mehreren Jahren einen Vertrag geschlossen, der Anlässe und Umfang der unentgeltlichen Abgabe von Säuglingsmilchnahrung an Entbindungsheime, Kinderkliniken und ähnliche Institutionen sowie an Ärzte und Hebammen regelte. Da der Vertrag sich nicht nur auf Wettbewerbsmethoden bezog, die nach den Vor-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 64 vom 2. April 1971

schriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unzulässig sind, sondern auch zulässige Wettbewerbshandlungen verbot, leitete das Bundeskartellamt ein Verfahren nach §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 ein. Die beteiligten Unternehmen haben daraufhin den Vertrag, soweit er nicht eindeutig unlautere Tatbestände betraf, nicht mehr durchgeführt und sich um die Aufstellung von Wettbewerbsregeln für den Vertrieb von Säuglingsmilchnahrung bemüht. Zwischen dem Verband der diätetischen Lebensmittelindustrie e. V. und dem Bundeskartellamt wurde eine Fassung dieser Wettbewerbsregeln erarbeitet, deren Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln möglich erschien. Der Eintragungsantrag ist jedoch nicht gestellt worden. Durch den starken Geburtenrückgang der letzten Jahre ist die Nachfrage nach Säuglingsmilchnahrung erheblich zurückgegangen. Dadurch hat die Wettbewerbsintensität auf diesem Markt so zugenommen, daß die beteiligten Unternehmen keine Bindung an Wettbewerbsregeln eingehen wollten. Der Verband der diätetischen Lebensmittelindustrie e. V. hat in einem Mitgliederrundschreiben diejenigen Wettbewerbshandlungen beim Vertrieb von Säuglingsmilchnahrung zusammengestellt, die nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der dazu ergangenen Rechtsprechung unzulässig sind.

5. Bier

In zwei Fällen haben sich Gastwirte mit der Anregung an das Bundeskartellamt gewandt, den Vertrag, der sie zum ausschließlichen Bierbezug von einer Brauerei verpflichtet, nach Artikel 85 EWG-Vertrag für nichtig zu erklären. In beiden Fällen war der Ausschließlichkeitsvertrag nicht bei der EWG-Kommission angemeldet. Die EWG-Kommission beantwortete die im Hinblick auf Artikel 9 Abs. 3 VO Nr. 17/62 gestellte Anfrage mit der Erklärung, daß sie wegen dieser Ausschließlichkeitsverträge weder Verfahren eingeleitet habe, noch die Einleitung von Verfahren beabsichtige. Das Bundeskartellamt hatte daher die Möglichkeit, Artikel 85 EWG-Vertrag anzuwenden. Die von den Gastwirten begehrte Verfügung ist nicht erlassen worden, da deren Vorbringen weder ausreichte, die Ausschließlichkeitsverträge nach Artikel 85 EWG-Vertrag für nichtig zu erklären, noch geeignet war, eine Unwirksamerklärung nach § 18 zu rechtfertigen. Das Bundeskartellamt hat sich jedoch eine erneute Überprüfung der Ausschließlichkeitsverträge vorbehalten, sobald die Ergebnisse der von der EWG-Kommission nach Artikel 12 VO 17/62 eingeleiteten Sektorenuntersuchung über das Braugewerbe vorliegen.

6. Spirituosen

Ein preisbindender Hersteller von Spirituosen gewährt Genossenschaftszentralen und Einkaufskontoren eine Markenführungsprovision in Höhe von 1,5 v. H. des Nettoumsatzes mit den angeschlossenen Großhändlern (2 v. H. bei Genossenschaftszentralen mit mehr als 10 Millionen DM Nettoumsatz). Eine Großhandelsgruppe, die aus mehreren rechtlich selbständigen, jeweils von den gleichen Gesellschaftern gebildeten Kommanditgesellschaften unter der einheitlichen Leitung durch die Komplementärin — eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung — besteht, hat unter Berufung auf § 26 Abs. 2 einen entsprechenden Preisnachlaß beansprucht. Das Bundeskartellamt hat die Anwendbarkeit dieser Vorschrift verneint, da die Leitungsgesellschaft der Großhandelsgruppe im Verhältnis zu den Genossenschaftszentralen und Einkaufskontoren nicht gleichartig ist. Diese sind von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Großhändlern unter anderem zum Zwecke des gemeinsamen Einkaufs errichtet worden. Sie haften grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Großhändler und können deren Geschäftspolitik — hier insbesondere den Umfang der Bezüge von dem Spirituosenhersteller — nicht durch einseitige Entscheidung festlegen. Die zusätzlichen Leistungen der Genossenschaftszentralen und Einkaufskontore, die der Spirituosenhersteller als Rechtfertigung für eine besondere Vergütung ansieht, bestehen im Delcredere, dem Sammelinkasso und in der Absatzwerbung bei den angeschlossenen Großhändlern. Diese Leistungen kann die beschwerdeführende wirtschaftlich als eine Einheit zu betrachtende Großhandelsgruppe nicht erbringen. Deren Geschäftsbeziehungen zu dem Hersteller werden von der Leitungsgesellschaft als Komplementärin der Kommanditgesellschaften bestimmt, die als solche ohne weiteres für alle Verbindlichkeiten haftet. Das Unternehmen wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Markenführungsprovision nach § 16 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 anzumelden und in das Preisbindungsregister einzutragen ist. Diese Vorschriften dienen der umfassenden Offenlegung der Absatzbedingungen bei preisgebundenen Erzeugnissen. Einkaufszusammenschlüsse sind als nachfolgende Handelsstufen auch dann anzusehen, wenn sie nur Rahmenvereinbarungen für die unmittelbaren Bezüge der angeschlossenen Unternehmen abschließen. Es ist nicht erforderlich, daß das Gemeinschaftsunternehmen vorübergehend Eigentümer der gelieferten Waren wird. Das preisbindende Unternehmen hat seine Anmeldung daraufhin entsprechend ergänzt. Das Bundeskartellamt hat die Preisempfehlung für einen Markenweinbrand in entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beanstandet. Früher hatte der gebundene Verbraucherpreis der 1/1-Flasche dieses Weinbrandes 14,50 DM betragen. Nachdem vor mehreren Jahren diese Preisbindung aufgehoben worden war, hatten sich am Markt wesentlich niedrigere Verbraucherpreise gebildet, die etwa zwischen 9,95 DM und 11,95 DM lagen. Dessen ungeachtet meldete der Weinbrandhersteller die Empfehlung eines Verbraucherpreises von 14,50 DM an. Das Bundeskartellamt hat seine Beanstandung wie folgt begründet. Ein vom Hersteller empfohlener Verbraucherpreis muß marktgerecht sein. Wird er unter Mißachtung des marktüblichen Preises so hoch angesetzt, daß er allenfalls den Verkaufspreisen einer kleinen, mit hohen Kosten und Spannen arbeitenden Gruppe von Einzelhändlern entspricht, so ist er überhöht. Die Empfehlung eines überhöhten Preises ist geeignet, das

preisempfohlene Erzeugnis zu verteuern. Dies gilt insbesondere, wenn ein überhöhter empfohlener Richtpreis auf der Verpackung der Ware angegeben und in der Verbraucherwerbung herausgestellt wird. Denn der Hersteller legt damit seinen Abnehmern nicht nur nahe, ihre Abgabepreise zu erhöhen, sondern er erleichtert ihnen auch durch den Preisaufdruck und seine Werbemaßnahmen eine Preiserhöhung. Die in einem Bundesland mit besonderer Marktstruktur festgestellten verhältnismäßig hohen Verbraucherpreise kann man bei der Festlegung eines für das ganze Bundesgebiet empfohlenen Richtpreises nicht zugrunde legen, da dieser sich an dem allgemeinen Preisniveau orientieren muß, wie es sich aufgrund der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Gesamtmarkt, und nicht auf einem atypischen Teilmarkt, bildet. Andererseits können ausgesprochene „Lockvogelangebote" bei der Ermittlung des Marktpreisniveaus nicht berücksichtigt werden. Das preisempfehlende Unternehmen hat eine beachtliche Steigerung seiner Abgabepreise im Hinblick auf die bevorstehende Erhöhung der Branntweinsteuer für unumgänglich erklärt und zugesagt, in diesem Zusammenhang den empfohlenen Verbraucherpreis nicht oder nur unwesentlich zu erhöhen. Mit Rücksicht hierauf hat das Bundeskartellamt das Verfahren ausgesetzt.

Die Beschwerde eines Spirituosenherstellers gegen den vom Bundeskartellamt im Rahmen des Mißbrauchsverfahrens nach § 17 erlassenen Auskunftsbeschluß nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 (Tätigkeitsbericht 1970 S. 78) hat das Kammergericht durch Beschluß vom 29. Januar 1971 (WuW/E OLG) zurückgewiesen und dabei zum Anwendungsbereich des § 46 Stellung genommen. Der Beschwerdeführer hatte beantragt festzustellen, daß der Auskunftsbeschluß des Bundeskartellamtes unzulässig oder unbegründet gewesen sei. Das Gericht hat den Feststellungsantrag mit Rücksicht darauf, daß sich die Hauptsache durch die von dem Beschwerdeführer bereits erteilte Auskunft erledigt hatte, für zulässig in der Sache aber für nicht begründet erklärt. Die Kartellbehörde könne, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sei, nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen. Das Bundeskartellamt sei durch § 17 beauftragt, eine Preisbindung für unwirksam zu erklären, wenn sie mißbräuchlich gehandhabt werde (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder geeignet sei, die gebundenen Waren in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Die Zahl der dem Bundeskartellamt bekanntgewordenen Durchbrechungen der Preisbindung habe ausgereicht, den Verdacht der Verwirklichung eines dieser Tatbestände zu rechtfertigen. Soweit der Beschwerdeführer die Richtigkeit der getroffenen Feststellungen bestritten und das Vorliegen eines Mißbrauchs der Preisbindung verneint habe, müsse die Entscheidung darüber dem Hauptverfahren vorbehalten bleiben. Denn bei der Beurteilung der Frage, ob hinreichender Anlaß für ein Auskunftsverlangen bestehe, könnten nicht die gleichen strengen Anforderungen gestellt werden wie an den Nachweis der Lückenhaftigkeit bzw. des Mißbrauchs oder der Verteuerungswirkung einer Preisbindung. Der Gesetzeszweck des § 46, der dem Bundeskartellamt als Hilfsmittel zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Mißbrauchsaufsicht dienen solle, werde ausgehöhlt, wenn an seine Anwendung auch nur annähernd die gleichen Maßstäbe gelegt würden wie an die Darlegung des Mißbrauchs oder anderer Eingriffstatbestände selbst. Das Auskunftsverlangen sei auch inhaltlich zulässig gewesen, denn die Angaben des Beschwerdeführers, zu welchen Durchschnittspreisen und über welche Vertriebsformen des Einzelhandels sein preisgebundenes Erzeugnis in bestimmten Zeiträumen an Endverbraucher verkauft worden sei, beträfen seine wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 46, und zwar auch insoweit, als er Einzelhändler nicht unmittelbar beliefere. Auch käme es in diesem Verfahren nicht darauf an, ob die auf den Ermittlungsergebnissen des Marktforschungsunternehmens beruhende Auskunft des Beschwerdeführers als Beweismittel für die Frage der Lückenhaftigkeit, eines sonstigen Mißbrauchs oder der Verteuerungswirkung der Preisbindung geeignet sei. Denn nach § 46 dürften nicht nur Auskünfte und Unterlagen verlangt werden, die in einem Amtsverfahren oder einem späteren Beschwerdeverfahren als Beweismittel dienen könnten. Vielmehr gebe diese Bestimmung der Kartellbehörde das Recht, schlechthin Auskünfte einzuholen, die zur Aufklärung eines konkreten, in ihren Aufgabenbereich fallenden Tatbestandes beitragen könnten. Ein Auskunftsverweigerungsrecht habe dem Beschwerdeführer nicht zugestanden. Zwar werde dem Gegner eines Feststellungspflichtigen innerhalb des gerichtlichen Beschwerdeverfahrens eine Mitwirkung zu eigenem Schaden grundsätzlich nur insoweit zugemutet, als eine gesetzliche Verpflichtung bestehe, Urkunden vorzulegen. Im Rahmen des Amtsverfahrens aber habe der Gesetzgeber ihm mit der Sondervorschrift des § 46 eine weitergehende Mitwirkung — gegebenenfalls zu seinen Lasten — ausdrücklich auferlegt.

Über die Beschwerde desselben Spirituosenherstellers gegen den Beschluß, durch den die Verbraucherpreisbindungen für zwei Verkaufseinheiten seines Spitzenerzeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 für unwirksam erklärt worden waren, hat das Kammergericht noch nicht entschieden. Die Preisbindungen werden wegen der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (§ 63 Abs. 1 Nr. 2) weiterhin gehandhabt. Im Dezember meldete der Spirituosenhersteller Änderungen seiner sämtlichen Preisbindungen an. Es handelte sich um Erhöhungen seiner Abgabe- und der gebundenen Weiterverkaufspreise, die mit der bevorstehenden Erhöhung der Branntweinsteuer begründet wurden, in ihrem Ausmaß jedoch weit über den Betrag hinausgehen, den die Steuererhöhung ausmacht. Das Bundeskartellamt sandte mit einem vom Beschlußabteilungsvorsitzenden unterzeichneten Anschreiben diese Änderungsanmeldung unbearbeitet mit der Bitte zurück, die beiden Verkaufseinheiten, deren Verbraucherpreisbindungen für unwirksam erklärt worden waren, aus der Änderungsanmeldung herauszunehmen. Da diese beiden Preisbindungen im Sinne von § 17

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geeignet seien, die gebundene Ware zu verteuern bzw. das Sinken ihrer Preise zu verhindern, beständen gegen weitere Erhöhungen der gebundenen Preise, insbesondere soweit sie über das Ausmaß der Branntweinsteuererhöhung hinausgingen, Bedenken. Es sei für die Kartellbehörde unzumutbar, durch Erteilung der Eingangsbestätigung daran mitzuwirken, daß die für unwirksam erklärten Preisbindungen in abgeänderter, eine zusätzliche Verteuerung bewirkender Form während des Beschwerdeverfahrens zwangsweise durchgesetzt werden, da ihr dieserhalb der Vorwurf widersprüchlichen Verwaltungshandelns zu machen wäre. Der Spirituosenhersteller schickte seine Änderungsanmeldung unverändert dem Bundeskartellamt wieder zu, legte Beschwerde ein und beantragte gleichzeitig eine einstweilige Anordnung, die vom Kammergericht ohne vorherige mündliche Verhandlung erlassen wurde. Das Kammergericht gab dem Bundeskartellamt mit dieser einstweiligen Anordnung ohne jede Einschränkung auf, den Eingang der Änderungsanmeldung schriftlich zu bestätigen. Es hat zur Begründung insbesondere folgendes ausgeführt. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthalte zwar keine Vorschrift, die in einem Fall wie diesem den Erlaß einer einstweiligen Anordnung vorsehe, jedoch sei eine lückenhafte Verfahrensordnung durch Heranziehung von § 80 Abs. 2 und Abs. 5, § 123 VerwGO nicht zuletzt im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG zu ergänzen. Im Rahmen des § 16 könne die Kartellbehörde nur prüfen, ob eine Anmeldung im Sinne des Absatzes 4 dieser Vorschrift vollständig und richtig sei. Materielle Mängel oder Beanstandungen könnten — selbst im Falle der Offensichtlichkeit — nicht eine Verweigerung der schriftlichen Eingangsbestätigung rechtfertigen, sondern müßten im Mißbrauchsaufsichtsverfahren nach § 17 geprüft werden. Da die schriftliche Eingangsbestätigung weder materielle Mängel der angemeldeten Preisbindung heile noch eine Entscheidung über deren Zulässigkeit darstelle, könne der Kartellbehörde nicht der Vorwurf widersprüchlichen Verwaltungshandelns gemacht werden. Die einstweilige Anordnung sei geboten, um vom preisbindenden Unternehmen, das die Preiserhöhungen für erforderlich halte und seinen Abnehmern bereits mitgeteilt habe, wesentliche Nachteile abzuwenden. Überwiegende Interessen der Allgemeinheit ständen nicht entgegen, da die preisgebundenen Erzeugnisse nicht lebensnotwendig seien und die Verbraucher auf zahlreiche Erzeugnisse anderer Spirituosenhersteller ausweichen könnten. Das Bundeskartellamt hat daraufhin mündliche Verhandlung beantragt und in dieser u. a. folgendes vorgetragen. Das Anschreiben, mit dem die Änderungsanmeldung unbearbeitet zurückgesandt wurde, sei keine beschwerdefähige Entscheidung. Da demzufolge für eine Beschwerde kein Anlaß bestehe, sei für eine im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens ergehende einstweilige Anordnung kein Raum. Ohne rechtliches Gehör zu gewähren und ohne die erforderliche Dringlichkeit sei eine einstweilige Anordnung erlassen worden, die die Entscheidung in der Hauptsache endgültig und irreparabel vorwegnehme. Materielle Mängel einer Preisbindung, die bereits beim Eingang der Anmeldung bekannt seien, müsse das Bundeskartellamt berücksichtigen. Es könne nicht durch Erteilung der schriftlichen Eingangsbestätigung am formellen Wirksamwerden einer Preisbindung mitwirken, die es gleichzeitig nach § 17 für unwirksam erklären müßte. Dies gelte besonders für einen Fall wie den vorliegenden, in dem die Mängel einer bereits für unwirksam erklärten und nur wegen des Suspensiveffekts der Beschwerde noch gehandhabten Preisbindung durch eine Änderungsanmeldung noch verstärkt würden. Das Kammergericht hat im Anschluß an die mündliche Verhandlung seine einstweilige Anordnung bestätigt und diese ergänzend u. a. wie folgt begründet. Das preisbindende Unternehmen habe einen Rechtsanspruch auf die schriftliche Bestätigung des Einganges seiner formell ordnungsgemäßen Anmeldung. Würde sich bei Verweigerung der Eingangsbestätigung im anschließenden Verfahren herausstellen, daß materielle Unwirksamkeitsgründe nicht bestehen oder nicht erweislich sind, würde dem preisbindenden Unternehmen ein Schaden entstehen, der rückwirkend nicht beseitigt werden könne. In einem derartigen Ausnahmefall müsse der Grundsatz, daß einstweilige Regelungen die Hauptsachenentscheidung nicht vorwegnehmen dürfen, außer Betracht bleiben. Selbst wenn man in Fällen offenbaren Mißbrauchs eine Verweigerung der Eingangsbestätigung für zulässig erachte, sei hier die einstweilige Anordnung begründet, da ein Mißbrauch bzw. eine Verteuerungswirkung der geänderten Preisbindung nicht offen zu Tage liege. Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs sei nicht verletzt, da angesichts der besonderen Natur des Eilverfahrens die vorherige Anhörung des Antraggegners bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung zu unterbleiben habe. Das Kammergericht hat die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluß nicht zugelassen, weil es sich nicht um eine Entscheidung in der Hauptsache handele. Auch inhaltlich werde die Hauptsachentscheidung nicht endgültig durch diesen Beschluß vorweggenommen, da dieser mit Abschluß des Beschwerdeverfahrens außer Kraft trete. Das Bundeskartellamt hat aufgrund der einstweiligen Anordnung die schriftliche Eingangsbestätigung erteilt. Das Beschwerdeverfahren in dieser Sache ist noch anhängig.

Tabakwaren

1. Rauchtabak

Ein Rauchtabak herstellendes Unternehmen hatte gemäß § 23 Abs. 1 den Erwerb einer Beteiligung von 25 v. H. an einem Unternehmen der gleichen Branche angezeigt. Bei der Prüfung des Zusammenschlusses war das Bundeskartellamt zu der Auffassung gelangt, daß das Unternehmen dadurch eine marktbeherrschende Stellung erlangt oder seine bereits vorhandene marktbeherrschende Stellung verstärkt hat. In der gemäß § 24 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde dazu ausgeführt, daß das Unternehmen seine Mitbewerber im Marktanteil beträchtlich überragt. Der Markt für Feinschnitt-Tabake sei zu fast 75 v. H. von dem Unternehmen beliefert worden. Durch den Zusammen-

schluß mit dem zweitgrößten Hersteller auf diesem Markt betrage der Marktanteil fast 90 v. H. In den Rest teilten sich 38 kleine inländische Anbieter, da der Import keinerlei Bedeutung habe. Bei Pfeifentabaken sei zwar der durch den Zusammenschluß erreichte Marktanteil mit etwa 50 v. H. erheblich geringer. Da sich jedoch in die andere Hälfte 59 Anbieter teilten, sei auch auf diesem Markt nach dem Zusammenschluß kein wesentlicher Wettbewerb zu erwarten, zumal vor allem die relativ bedeutenden Mitbewerber das Unternehmen als Preisführer bezeichneten. Darüber hinaus drücke sich die Stärke des Unternehmens in zahlreichen nationalen und internationalen Verflechtungen sowie in seiner Stellung bei konfektionierten Zigaretten aus, die es ihm ermögliche, erhebliche finanzielle Mittel zur Förderung des Rauchtabakmarktes einzusetzen. Vertreter des Unternehmens wandten sich gegen die vorgenannte Marktabgrenzung. Es gebe nur einen einheitlichen Markt für Tabakwaren, zu dem neben Fein- und Grobschnittabaken auch konfektionierte Zigaretten gehörten. Zwischen Feinschnittabaken, die zu 70 v. H. zur Selbstanfertigung von Zigaretten verwendet würden, und konfektionierten Zigaretten sei die Substitution besonders deutlich. Darüber hinaus machten sich Preisänderungen bei Rauchtabak allgemein sofort im Zigarettenabsatz bemerkbar. Umgekehrt hänge das Marktverhalten eines Anbieters von Rauchtabak von den Verhältnissen auf dem Markt für konfektionierte Zigaretten ab. Bei alledem sei der Marktanteil des Unternehmens bei Rauchtabak insgesamt seit 1967 um bislang mehr als drei Punkte laufend zugunsten der deutschen und ausländischen Mitbewerber zurückgegangen. Da jedoch der Rauchtabakmarkt selbst in starkem Rückgang begriffen sei, begegne die uneingeschränkte Anwendung des § 22 auf ein Unternehmen, das auf einem solchen schrumpfenden Markt tätig sei, rechtlichen Bedenken. Im übrigen lasse der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung von 25 v. H. an einem anderen Unternehmen nicht den Schluß zu, daß der Wettbewerb zwischen beiden Unternehmen aufgehört habe, so daß es auch nicht gerechtfertigt sei, die Marktanteile der Unternehmen zu addieren. Das Bundeskartellamt blieb bei seiner Meinung, daß von selbständigen Märkten für Fein- und Grobschnitt-Tabaken auszugehen sei. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß das Unternehmen selbst die Marktanteile bei der Anzeige nach § 23 für die beiden Märkte getrennt angegeben habe und auch die amtliche Statistik die Erzeugnisse getrennt ausweise. Die Meinung des Unternehmens, daß es auch auf einem so abgegrenzten Markt im wesentlichen Wettbewerb stehe, wurde nicht geteilt. Bezüglich der Anwendung des § 22 auf schrumpfende Märkte wurde vom Bundeskartellamt der Standpunkt vertreten, daß dieser Gesichtspunkt allenfalls bei der Frage, ob Mißbrauch vorliegt, Berücksichtigung finden kann. Der Vorwurf des Mißbrauchs war jedoch in der Verhandlung nicht erhoben worden. In einem inzwischen eingeleiteten Verfahren wird geprüft, ob das Unternehmen, das die Großhandelspreise gebunden hat, im Preiswettbewerb steht und ob einzelne Vertriebsbindungen zu beanstanden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1, §§ 22, 26 Abs. 2, § 18).

2. Zigaretten

Die Zigarettenhersteller haben eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen getroffen. Danach erhalten kleine und mittlere Unternehmen — zur Zeit sieben „Hersteller der Gruppe B" — von den anderen Unternehmen — zur Zeit fünf „Hersteller der Gruppe A" — Übergangszahlungen zum Ausgleich der Steuermehrbelastungen, die diesen Unternehmen während der am 1. Juli 1971 begonnenen ersten Phase zur Harmonisierung der Tabaksteuer in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zigarettenpreislagen unter 9 Pf je Stück entstehen. Nach der im Rahmen der EWG beschlossenen Regelung sind auf dem deutschen Zigarettenmarkt die bisher für die unteren Zigarettenpreislagen geltenden gesetzlichen Wettbewerbsbeschränkungen entfallen. Der dadurch möglich gewordene Wettbewerb könnte in Anwendung der Vereinbarung über die Ausgleichszahlungen eingeschränkt werden. Unter den zur Zeit gegebenen und ihm bekannten Umständen sieht sich das Bundeskartellamt aber nicht veranlaßt, deswegen gegen die beteiligten Zigarettenhersteller kartellrechtliche Maßnahmen durchzuführen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat das Vorhaben aus wirtschaftspolitischen Gründen nachdrücklich befürwortet. Ein vertragsbeteiligtes Unternehmen hat inzwischen bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV beantragt, für die Vereinbarung ein Negativattest zu erteilen.

Das Bundeskartellamt hatte die Frage zu prüfen, ob von den Zigarettenherstellern den Abnehmern gewährte „Sofort-Bankeinzugs-Rabatte" bzw. „Zusatzrabatte für Lastschriftkunden" im Rahmen der Preisbindungen für Zigaretten anzumelden und in das Preisbindungsregister einzutragen sind. Dies wurde bejaht; denn entgegen der Auffassung einiger Zigarettenhersteller handelt es sich bei diesen Vergütungen um einen Bestandteil der Handelsspanne. Nach § 16 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die Anlegung und Führung des Preisbindungsregisters vom 3. Januar 1966 (BGBl. I S. 59) sind vollständige Angaben über die Handelsspannen der preisgebundenen Waren der Anmeldung beizufügen und in das Preisbindungsregister einzutragen.

Bauwirtschaft

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie hat Änderungen seiner vom Bundeskartellamt beanstandeten Rahmenvereinbarung mit der Bundeswirtschaftskammer in Belgrad vorgeschlagen, durch die jedoch die kartellrechtlichen Bedenken nur zum Teil ausgeräumt werden (Tätigkeitsbericht 1970 S. 80). Da die Vereinbarung aber seit dem Beginn der Prüfung des Bundeskartellamtes nicht mehr praktiziert wird, erschien die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen den Hauptverband bisher nicht geboten, zumal die Vertragsbeteiligten an der Durchführung der Vereinbarung wirtschaftlich anscheinend nicht mehr besonders interessiert sind; denn die selb-

ständige und vertraglich nicht eingeschränkte Tätigkeit von Bauunternehmen aus osteuropäischen Staaten, zum Beispiel Rumänien und Polen, auf dem deutschen Baumarkt hat sich während des Berichtsjahres erheblich verstärkt.

Derselbe Verband hat im Sommer 1971 die „Baugeräteliste 1971" herausgegeben, durch die die „Baugeräteliste 1960" ersetzt worden ist. Die kartellrechtliche Prüfung der neuen Baugeräteliste hat ergeben, daß sie — ebenso wie die Baugeräteliste 1960 — Angaben enthält, die als Empfehlungen von Preisbestandteilen anzusehen sind. Die Baugeräteliste 1971 geht zwar nicht mehr von einem bestimmten, einheitlichen Beschäftigungsgrad für alle Geräte aus und stellt insofern aus wettbewerblicher Sicht gegenüber der Baugeräteliste 1960 eine Verbesserung dar. Dennoch läßt auch sie der betriebsindividuellen Kalkulation der Gerätekosten insbesondere aus folgenden Gründen einen zu geringen Spielraum: bei jeder Geräteart werden auf der Grundlage von Vorhaltemonaten für Abschreibung und Verzinsung Prozentsätze und Beträge jeweils nur als zwei, vom Herausgeber schematisch begrenzte Von-Bis-Werte angegeben; als Ausgangswert für die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung wird jeweils nur ein bestimmter „mittlerer Neuwert" verwendet, den der Herausgeber ermittelt hat; die Reparaturkosten für die einzelnen Geräte werden ausschließlich als Durchschnittswerte in einem bestimmten monatlichen Prozentsatz und Betrag vom mittleren Neuwert angegeben. Trotz dieser kartellrechtlichen Bedenken hält das Bundeskartellamt zunächst die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie als Herausgeber der Baugeräteliste 1971 im öffentlichen Interesse nicht für geboten. Das bisher noch anhängige, jedoch seit mehreren Jahren ruhende Verfahren wegen der Verbreitung der Baugeräteliste 1960 hat sich durch die Herausgabe der neuen Liste sachlich erledigt und ist eingestellt worden (Tätigkeitsbericht 1966 S. 60).

Kulturelle Leistungen

1. Verlagswesen

Die Prüfung des von Musikverlagen eingeführten Sammelreversverfahrens (Tätigkeitsbericht 1969 S. 88) wurde abgeschlossen. Den Bedenken des Bundeskartellamtes entsprechend haben die preisbindenden Musikverlage davon abgesehen, ein Verbot der seit Jahrzehnten üblichen Nachlässe für bestimmte Abnehmergruppen (z. B. Musikbibliotheken, Musiklehrer) einzuführen.

Die zwischen verschiedenen Verlagsunternehmen (Originalverlagen) und einer Buchgemeinschaft vereinbarten Lizenzverträge, die dieser das Recht zur Herstellung einer Buchgemeinschaftsausgabe einräumten, enthielten die formularmäßige Verpflichtung des Originalverlages, während der Vertragsdauer keinen Preis für das Buch festzusetzen oder zuzulassen, der nicht mindestens 20 v. H. über dem Preis der Buchgemeinschaftsausgabe liegt. Das nach §§ 15, 38 Abs. 1 Nr. 1 eingeleitete Verfahren wurde nach Aufhebung der beanstandeten Vertragsbestimmung eingestellt.

Ein Verlagsunternehmen vertrieb eine französische Taschenbuchreihe, die in Frankreich für 3 fr (Einfachband), 4 fr (Doppelband) oder 5 fr (Dreifachband) angeboten wurde, zu gebundenen Endabnehmerpreisen von 3,30 DM, 4,40 DM bzw. 5,50 DM. Jeder inländische Buchhändler konnte die Bücher dieser Reihe aus Frankreich beziehen, ohne sich zur Einhaltung der inländischen Preisbindung verpflichten zu müssen. Die Preisbindung war daher gedanklich lückenhaft. Das Festhalten an einer lückenhaften Preisbindung stellt einen Mißbrauch nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dar. Das preisbindende Unternehmen wurde auf diese Rechtslage hingewiesen; es hat darauf die Preisbindung aufgehoben.

Ein Subskriptionsangebot preisgebundener Verlagserzeugnisse muß von vornherein neben dem Subskriptionspreis die Dauer des Subskriptionsangebots und den später geltenden höheren Normalpreis angeben. Ohne diese Angaben ist die Preisbindung mißbräuchlich, da Buchhändler und Verbraucher über die für ihre Entscheidung maßgebenden Bedingungen des Subskriptionsangebots getäuscht werden. Diesen Standpunkt hat das Bundeskartellamt gegenüber mehreren Verlagsunternehmen vertreten, deren Subskriptionsangebote nicht befristet waren. Die Verfahren wurden beendet, nachdem die Verlage das beanstandete Verhalten aufgegeben hatten.

Ein Verlagsunternehmen bezog von einem anderen Verlag die Restauflage eines preisgebundenen Werkes und verkaufte die Exemplare unter dem gebundenen Preis an Mitglieder des verlagseigenen Buchklubs. Der mit dem zweigleisigen Vertrieb verbundene Mißbrauch der Preisbindung entfiel nicht dadurch, daß das preisgebundene Werk beim Originalverlag bereits vergriffen war. Das Verfahren wurde nach Aufhebung der Preisbindung eingestellt.

2. Verwertungsgesellschaften

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 1970 (WuW/E BGH 1069) verstoßen Urheberrechtsverwertungsgesellschaften gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2, wenn sie bei der Geltendmachung des Anspruchs nach § 53 Abs. 5 Urheberrechtsgesetz von Unternehmen, die Tonbandgeräte importieren, einen höheren Vergütungssatz fordern als von inländischen Herstellern solcher Geräte. Das im Anschluß an dieses Urteil gegen die Verwertungsgesellschaften eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde eingestellt, nachdem die Gesellschaften das diskriminierende Verhalten gegenüber den Importeuren von Tonbandgeräten aufgegeben und erklärt hatten, für die Vergangenheit und Zukunft nur noch einheitliche Vergütungssätze nach § 53 Abs. 5 Urheberrechtsgesetz zu fordern.

Die GEMA — Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte — hatte 1968 durch Beschluß ihrer Mitgliederver-

sammlung die ordentliche Mitgliedschaft einiger Musik-Verlage für beendet erklärt und auf den Status außerordentlicher Mitglieder herabgestuft. Dies wurde damit begründet, daß diese Musikverlage wegen wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Großunternehmen der Schallplattenindustrie einem Interessenwiderstreit ausgesetzt seien, der die satzungsgemäße Erfüllung ihrer Mitgliedschaftspflichten gefährde. Ein 1968 gegen die GEMA eingeleitetes Verwaltungsverfahren wegen des Verdachts des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch diskriminierende Behandlung der herabgestuften Mitglieder wurde ohne Verfügung beendet, nachdem der Bundesgerichtshof die wegen desselben Sachverhaltes gegen die GEMA erhobene Klage der betroffenen Mitglieder durch Urteil vom 3. März 1971 rechtskräftig abgewiesen hatte (Erster Abschnitt S. 24).

3. Werbung

Die von einem Berufsverband der Werbewirtschaft erwogene Einführung einer Selbstkontrolle der Preislistentreue, gegen die das Bundeskartellamt Bedenken erhoben hatte (Tätigkeitsbericht 1970 S. 81), ist nicht verwirklicht worden. Der Vorgang wurde abgeschlossen [1]).

4. Rundfunk und Fernsehen

Die Prüfung der unterschiedlichen Einschaltpreise und der Rabatte einer Fernsehanstalt nach §§ 22, 26 Abs. 2 (Tätigkeitsbericht 1970 S. 81) hat Anlaß gegeben, diese Prüfung auf alle anderen deutschen Rundfunkanstalten auszudehnen. Da diese anderen Rundfunkanstalten die Fernsehwerbung durch Tochtergesellschaften durchführen, ist gegen diese ein Verfahren eingeleitet worden. Die Betroffenen haben eingewendet, daß das GWB auf sie keine Anwendung finde, da sie auch bei der Ausstrahlung von Werbefernsehsendungen hoheitlich handelten. Im übrigen seien die Werbegesellschaften nicht marktbeherrschend, denn das Werbefernsehen befände sich im Wettbewerb mit anderen Werbeträgern. Das Bundeskartellamt könne auf die Gestaltung der Preise und Rabatte für Werbesendungen keinen Einfluß nehmen. Hiervon abgesehen sei die Gewährung von Mengenrabatten und die Berechnung relativ höherer Preise für kürzere Werbespots in mehrfacher Hinsicht sachlich gerechtfertigt. Mengenrabatte seien in der Werbewirtschaft allgemein üblich, zumal sich bei der Abwicklung von Aufträgen über längere Gesamteinschaltzeiten innerhalb eines Jahres die Verwaltungskosten ermäßigten. Außerdem hätten die Rabattstaffeln die Aufgabe, die stärkere Belegung der werbeschwachen Monate zu fördern. Wegen der niedrigen Durchschnittszuteilung in den werbestärkeren Monaten kämen fast alle als Anwärter für Rabatte in Betracht kommenden Auftraggeber mit langen Gesamteinschaltzeiten mit einem großen Teil ihrer Einschaltungen in werbeschwache Monate. Die Rabatte gäben zugleich den Unternehmen, die in die werbeschwachen Monate ausweichen müßten, einen Ausgleich dafür, daß in diesen Monaten weniger Fernsehzuschauer erreicht würden und dadurch ein höherer Tausenderpreis (Preis je 1000 erreichter Fernsehzuschauer) verursacht werde. Die Berechnung relativ höherer Preise für kürzere Werbespots sei deshalb gerechtfertigt, weil die Sendung kürzerer Werbespots höhere Kosten für das Werbeprogramm verursache und die Werbewirksamkeit eines Werbespots nicht proportional mit seiner Sendelänge steige. Die Ausstrahlung fast ausschließlich kurzer Spots würde Abneigungen der Zuschauer gegenüber dem Werbefernsehen fördern, weil solche Spots oft eine zu massive Werbung enthielten und die Werbeblöcke dadurch übermäßig unruhig würden. Längere Werbespots hingegen könnten mehr informieren, auch seien sie unterhaltsamer als kürzere Spots, weil der Aufbau der Handlung besser dargestellt werden könne. Wenn ein Zuschauer sein Gerät aus Abneigung gegenüber der Werbesendung einer Fernsehanstalt abschalte, lasse er sich auch durch das übrige Sendeprogramm nicht mehr ansprechen. Das Bundeskartellamt hat zwar seine Auffassung über die Anwendbarkeit des GWB auf die Betroffenen aufrechterhalten, aber nach eingehender Sachverhaltsermittlung die sachliche Rechtfertigung der Gewährung von Mengenrabatten und der Berechnung relativ höherer Preise für kürzere Werbespots anerkannt. Die Verfahren sind eingestellt worden.

Die mit der „Preislistentreue der Werbeagenturen" zusammenhängenden kartellrechtlichen Fragen sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 9. April 1970 (Tätigkeitsbericht 1970 S. 83) nicht in jeder Hinsicht gelöst worden. Die Entscheidung läßt offen, ob das Verbot der Weitergabe der Mittlervergütung auch dann mit § 15 vereinbar ist, wenn nicht ein Verlag, sondern ein anderer Werbeträger ein solches Verbot vereinbart. Da der Beschluß des Bundesgerichtshofes mit der eigenartigen Interessenverknüpfung zwischen Verlag und Werbemittler/Werbeagentur begründet ist, läßt sich der Rechtsgedanke dieser Entscheidung nicht auf solche Vertragsverhältnisse im Werbegeschäft übertragen, an denen Verlage nicht beteiligt sind; insoweit bleibt daher § 15 grundsätzlich anwendbar. Diese Rechtsauffassung hat das Bundeskartellamt gegenüber Werbegesellschaften der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten vertreten. Der Vorgang ist abgeschlossen worden, nachdem die Werbegesellschaften erklärt haben, in Zukunft Werbeagenturen und Werbemittlern nicht mehr zur untersagen, die eingeräumten Provisionen an ihre Kunden weiterzugeben.

Filmwirtschaft

Filmtheater

In der Wirtschaftsfachpresse wurde unter Hinweis auf Mitteilungen einer Filmfachzeitschrift berichtet,

[1]) Entgegen der Feststellung im Tätigkeitsbericht 1970 S. 81 (rechte Spalte, Absatz 2, letzter Satz) war ein „Verfahren" in diesem Zusammenhang nicht eingeleitet worden. Der entsprechende Satz hätte daher lauten müssen: „Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen."

als Ergebnis einer ausländischen Konferenz sollten künftig Kinospielfilme nicht gleichzeitig in Kassettenform — auch nicht in der Bundesrepublik — auf den Markt kommen. Es bestand hiernach der Verdacht eines Beschlusses nach § 1 über Nichtaufführung von Spielfilmen in Lichtspieltheatern (Tätigkeitsbericht 1961 S. 48 Nr. 1), wenn diese Filme zugleich als Kassettenfilme hergestellt werden, die auch im Fernsehen gesendet werden können. Das Bundeskartellamt stellte fest, daß die Veröffentlichung in der deutschen Fachzeitschrift ein kommentarloser Nachdruck einer ausländischen Pressemeldung war. Als deutsche Vertreter waren nur zwei geladene Ehrengäste Kongreßteilnehmer, die zur Mitwirkung an Konferenzbeschlüssen nicht autorisiert waren und in dieser Sache auch keine verbindlichen Erklärungen abgegeben haben. Über die Frage der Nichtaufführung derartiger Filme in Lichtspieltheatern ist zwar außerhalb der Tagesordnung in Arbeitsgesprächen und Diskussionsbeiträgen gesprochen worden, zu Vereinbarungen oder Beschlüssen ist es jedoch nicht gekommen; Aufzeichnungen oder Protokolle sind nicht geführt worden. Die für eine nach § 38 Abs. 2 Satz 2 mit § 1 ordnungswidrige Empfehlung in Betracht kommenden Betroffenen hatten nach dem Ergebnis der Ermittlungen von dem Nachdruck der ausländischen Pressenotiz in dem deutschen Fachorgan erst nach dem Erscheinen Kenntnis erlangt. Anders als im Fall des Boykotts des im Fernsehen voraufgeführten Spielfilms „Wir Kellerkinder" (Tätigkeitsbericht 1961 S. 48 Nr. 2) lag hier auch kein Empfehlungstatbestand vor. Die Ermittlungen sind nach der Erklärung der Betroffenen, die Tagungsgespräche im Ausland hätten zu keinen wie auch immer gearteten Maßnahmen im Inland geführt, eingestellt worden. Die spätere Nachprüfung hat keine neuen Verdachtsmomente ergeben.

Freie Berufe

Das Bundeskartellamt ist gegen weitere Honorarempfehlungen auf Verbandsebene eingeschritten (Tätigkeitsbericht 1970 S. 84). Ein Verfahren konnte ohne Verhängung eines Bußgeldes abgeschlossen werden, nachdem der Vorstand des Verbandes die von ihm bekanntgegebenen Honorarempfehlungen widerrufen hatte. In einem weiteren Fall sagte ein Verlag zu, den Vertrieb eines Honorarverzeichnisses aufzugeben und die vorhandenen Exemplare zu vernichten. Auch hier wurde das Verfahren eingestellt. In zwei weiteren Fällen gaben Verbände nach Erörterungen mit dem Bundeskartellamt ihr Vorhaben auf, als Empfehlungen zu wertende Honorarverzeichnisse herauszugeben.

Der Bundesverband der Deutschen Zahnärzte e. V. hatte sich gegenüber dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen vertraglich verpflichtet, durch die ihm angeschlossenen Organisationen auf die Zahnärzte einzuwirken, keine zahntechnischen Gemeinschaftslaboratorien — d. h. Laboratorien, deren Allgemeinkosten von mindestens zwei Zahnärzten getragen werden — zu betreiben. Das Bundeskartellamt hat Ermittlungen wegen des Verdachts von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 und nach § 38 Abs. 2 Satz 2 eingeleitet. Daraufhin hat der Bundesverband der Deutschen Zahnärzte seinen Mitgliedern gegenüber erklärt, daß diese Vereinbarung nur für solche unter Beteiligung von Zahnärzten betriebenen Laboratorien gelte, die nach der Handwerksordnung (HandwO) unzulässig seien. In der Mitteilung wird klargestellt, daß die finanzielle Beteiligung von Zahnärzten an einem zahntechnischen Laboratorium, welches von einer nach § 7 HandwO in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen Person betrieben wird, ebensowenig unter die Vereinbarung fällt wie die Beteiligung von Zahnärzten an nach § 7 HandwO eingetragenen juristischen Personen oder Personengesellschaften, die ein zahntechnisches Laboratorium betrieben. Das Verfahren ist eingestellt worden.

Die Bundesgemeinschaft der Architektenkammern (Bundesarchitektenkammer) hat in der September-Ausgabe ihres Mitteilungsblattes „Deutsches Architektenblatt" ein „Vertragsmuster für städtebauliche Leistungen" abgedruckt. Nach § 5 dieses Vertragsmusters richtet sich die Vergütung des Architekten nach einem vom Bund Deutscher Architekten (BDA) ausgearbeiteten Honorarverzeichnis, das mit der irreführenden Überschrift „Neufassung des Abschnitts ‚Städtebauliche Fachleistungen' der Gebührenordnung für Architekten, Entwurf des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung" im Anschluß an das Vertragsmuster abgedruckt ist. Das Bundeskartellamt sieht in dieser Veröffentlichung eine an Architekten gerichtete Empfehlung, die dort genannten Preise und Geschäftsbedingungen den mit den Auftraggebern abzuschließenden Architektenverträgen zugrunde zu legen. In dem gegen die Bundesarchitektenkammer wegen Verstoßes gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 eingeleiteten Bußgeldverfahren ermittelt das Bundeskartellamt, ob die Empfehlung zu einem gleichförmigen Verhalten von Architekten geführt hat.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

1. Eier und Geflügel

Auf dem Eier- und Geflügelmarkt führte eine nicht bedarfsgerechte Produktionsausweitung zu einem Marktungleichgewicht. Die EWG-Marktordnungen für Eier und für Geflügelfleisch sehen für derartige Absatzsituationen im Gemeinsamen Markt keine Interventionen der öffentlichen Hand vor. Um die Überproduktion abzubauen, ergriff die Eier- und Geflügelwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland mit finanzieller Unterstützung des Bundes Maßnahmen zur Selbsthilfe.

Auf dem Eiersektor wurde zur Stabilisierung des Marktes der Eier-Stabilisierungsfonds-Vermögensverwaltungs-GmbH, Bonn, gegründet, der nach § 100 Abs. 1 geprüft wurde. Beanstandet wurde, daß Verbände, die sich auf die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder beschrän-

ken, Gesellschafter werden sollten; denn nur Erzeuger und deren Vereinigungen, die sich mit Erzeugung, Lagerung und Absatz befassen, erfüllen die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1. Ferner wurde darauf hingewirkt, daß sich die Tätigkeit des Stabilisierungsfonds auf landwirtschaftliche Erzeugnise im Sinne des § 100 Abs. 5 beschränkt. Zu Eiprodukten verarbeitete Zwischenprodukte (Vollei, Eigeld oder Eiweiß) erfüllen diese Voraussetzungen nicht; sie konnten daher in die Stabilisierungsmaßnahmen nicht mit einbezogen werden. Schließlich wurde erreicht, daß die Gesellschafterversammlung den Beirat und die Geschäftsführung bei den zu ergreifenden Stabilisierungsmaßnahmen nicht durch Preisbeschlüsse bindet, die nach § 100 Abs. 1 nicht zulässig sind. Die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds erstrecken sich in erster Linie auf Regelungen im Bereich der Erzeugung, und zwar Beschränkung der Einstallung von Elterntieren, der Bruteiereinlagen und Kükenschlüpfe und der Aufzucht von Hennenküken.

Der Behebung der Krise am Eiermarkt sollte auch eine Aktion führender Legehennenhalter dienen, die als „Baller-Aktion" bekanntgeworden ist. Sie wurde wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Absprachen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 geprüft. Es war beabsichtigt, bis Ende August 1971 den Inlandsmarkt von einer Wochenkapazität deutscher Schaleneier, mindestens „200 000 Wochenkisten-Kapazität" zu entlasten. Diese Eier sollten roh oder als Eiprodukte in Drittländer exportiert werden. Die Aktion ist nicht durchgeführt worden; denn die vorgesehene Mindestmenge war zu hoch angesetzt und wurde dementsprechend nicht erreicht.

Wegen der Krise am Eiermarkt haben sich Vermehrerbetriebe, die Eintagsküken vom größten Hühneraufzuchtbetrieb Westeuropas, der Firma Lohmann, Cuxhaven, beziehen, zur Deutschen HNL-Vertriebsgesellschaft mbH & Co KG, Lotte bei Osnabrück, zusammengeschlossen. Gesellschaftszweck ist die Rationalisierung von Produktion und Vertrieb durch gemeinsame Produktionsplanung und Gemeinschaftsabsatz von HNL-Küken und HNL-Junghennen. Die Verträge wurden nach § 100 geprüft. Dabei wurde festgestellt, daß durch diesen Zusammenschluß der Wettbewerb am Markt im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 nicht ausgeschlossen wird; denn neben der Legerasse HNL gibt es drei weitere namhafte Hühnerrassen (Shaver, Babcock, Hubbard) und eine größere Anzahl weniger bedeutender Hühnerrassen. Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1971 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Auf dem Geflügelsektor war die erste Maßnahme zur Marktanpassung der Beschluß von Geflügelmästervereinigungen, in der Zeit vom 29. März bis 7. Mai 1971 die Anlieferung lebender Hähnchen an die Geflügelschlachtereien um rund 40 v. H. einzuschränken. Diese Mästervereinigungen sind Erzeugervereinigungen im Sinne von § 100 Abs. 1, die Absatzregelungen treffen können.

Zur langfristigen Behebung der Überproduktion wurde im Herbst 1971 der Mastgeflügel-Stabilisierungsfonds-Vermögensverwaltungs-GmbH, Bonn, gegründet. Gesellschafter sind Brütereien und in Erzeugervereinigungen zusammengeschlossene Mästereien. Dabei handelt es sich um etwa 2000 Mästereien bäuerlichen Zuschnitts. Zielsetzung und Aufbringung der Mittel sind die gleichen wie beim Stabilisierungsfonds für Eier. Auch die Stabilisierungsmaßnahmen laufen im Sinne des § 100 Abs. 1 in erster Linie auf eine Beschränkung der Erzeugung, hier des Mastgeflügels hinaus, die aus Fondsmitteln gestützt wird. Ergänzend hierzu soll der Export von tiefgekühltem Geflügel, einem nicht landwirtschaftlichen Erzeugnis im Sinne von § 100 Abs. 5 Nr. 2, in Drittländer gefördert werden.

2. Blumen

Entsprechend den Grundsätzen, die bei den freiwilligen Handelsketten entwickelt wurden (Tätigkeitsbericht 1960 S. 17 und 1961 S. 46) hat das Bundeskartellamt einen vertikalen Zusammenschluß von Erzeugung, Groß- und Einzelhandel, die Florentine Blumenhandels GmbH, Waiblingen, geprüft. Bislang besteht erst ein regionaler Zusammenschluß in Stuttgart und Umgebung. Weitere Zusammenschlüsse über das gesamte Bundesgebiet sind geplant. Anlaß zu diesem Zusammenschluß gab der zunehmende Wettbewerb, dem Blumenfachgeschäfte durch großbetriebliche Unternehmensformen ausgesetzt sind, die zu günstigen Preisen (Sonderangebote) insbesondere am Wochenende Blumen anbieten. Eine Verpflichtung der angeschlossenen Blumenfachgeschäfte zum gemeinsamen Einkauf bei ihrem Ketten-Blumengroßhändler, also ein Nachfragekartell im Sinne von § 1, besteht nicht. Nur soweit der Kettengroßhändler zu marktgerechten, konkurrenzfähigen Bedingungen liefern kann, liegt es im Interesse der Einzelhändler, ihren Einkauf auf den Florentine-Großhändler zu konzentrieren. Auch der Großhändler ist in seiner Einkaufsdisposition frei. Die gemeinschaftliche Werbung fällt nicht unter die Verbotsvorschrift des § 1, da sie individuelle Werbungsmaßnahmen der einzelnen Blumenhändler nicht ausschließt. Preisempfehlungen des Großhändlers an seine Einzelhändler, die insbesondere für Sonderangebote an den Wochenenden gedacht sind, erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen der Mittelstandsempfehlung im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 3.

Die Fleurop-Vereinigung hat ihre Geschäftsbedingungen vom Maklervertrag auf einen Kommissionsvertrag umgestellt (Tätigkeitsbericht 1970 S. 85). Die aus steuerlichen Gründen notwendig gewordenen Änderungen konnten erlaubt werden, weil sie den bisher festgestellten Rationalisierungserfolg unverändert lassen [1]).

Einem weiteren Antrag der Fleurop-Vereinigung auf Erlaubnis der Änderung ihres Rationalisierungskartells nach § 5 Abs. 2 und 3 konnte insoweit entsprochen werden, als er die Erhöhung der Mindestspendenwerte für Kränze ohne Schleife von 27 DM auf 37 DM und mit Schleife von 37 DM auf 47 DM sowie eine Anhebung der Lieferspesen

[1]) Bundesanzeiger Nr. 106 vom 12. Juni 1971

für Stadtlieferungen von 2 DM auf 2,50 DM und für Lieferungen in Nebenorte von 0,25 DM auf 0,30 DM für den gefahrenen Kilometer betraf. Während des Verfahrens entschloß sich die Antragstellerin, ihre zunächst gestellten Anträge auf weitergehende Erhöhungen der Lieferspesen zu ermäßigen. Die Erhöhung der Mindestspendenwerte beruhte auf gestiegenen Material- und Lohnkosten für die Anfertigung von Kränzen. Die Anhebung der Lieferspesen rechtfertigte sich durch die nachgewiesen gestiegenen Kosten der Unternehmen. Bei den Werten, die der Entscheidung zugrunde gelegt wurden, ist das Bundeskartellamt von Durchschnittswerten ausgegangen und hat extreme Werte, die teilweise errechnet waren, nicht berücksichtigt [1]).

3. Milcherzeugnisse

Mit der Aufhebung der Festpreisregelung für Trinkmilch durch die Verordnung über Mindestpreis für Trinkmilch vom 14. Januar 1971 (BGBl. I S. 42) zum 1. Februar 1971 hat der Milchmarkt eine weitere Auflockerung erfahren (Tätigkeitsbericht 1970, S. 85). Seitdem gibt es für lose und für abgepackte Milch eine Mindestpreisregelung ab Molkerei oder deren Verteilerstelle. Die Mindestpreisregelung ist jedoch faktisch ohne Bedeutung, weil die Milchpreise inzwischen mehrfach heraufgesetzt wurden — unter anderem als Folge der Richtpreisanhebung durch den EWG-Ministerrat vom 25. März 1971 nach Artikel 3 EWG-VO Nr. 804/68 — und zur Zeit erheblich über den Mindestpreisen liegen. Die Auflockerung des Milchmarktes geht Hand in Hand mit einer Konzentration der Molkereien. Bei der Beobachtung des Milchmarktes entwickelte sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden, da insbesondere bei Frischmilch die Zuständigkeit meist bei den Landeskartellbehörden liegt; denn Einzugs- und Absatzgebiete der Molkereien reichen regelmäßig nicht über das Gebiet eines Landes hinaus (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 d und Nr. 3).

In einer Reihe von Verfahren wurden Ordnungswidrigkeiten von den Landeskartellbehörden rasch abgestellt. So hatten einige Molkereien Niedrigpreisgeschäften Liefersperren angedroht, um sie auf diese Weise zur Anhebung ihrer Preise zu veranlassen (§ 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 25 Abs. 1). In einer anderen Gruppe von Fällen hatten Milchhändler ihre Molkerei zu Liefersperren von Mitbewerbern, die Trinkmilch zu besonders günstigen Preisen anboten, veranlaßt (§ 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 26 Abs. 1).

Das Bundeskartellamt hat gegen 18 angemeldete Verbraucherpreisempfehlungen Mißbrauchsverfahren eingeleitet, weil die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16, die auf Preisempfehlungen entsprechend Anwendung finden, nicht vorliegen. Lose Milch ist keine Markenware im Sinne des § 16 Abs. 2. Außerdem ist bei Trinkmilch im allgemeinen die Tatbestandsvoraussetzung des Preiswettbewerbs nicht erfüllt, weil die Molkereien meist regional über eine überragende Marktstellung verfügen. Einerseits wirkt hier die zum 1. April 1971 aufgehobene gesetzliche Regelung der Molkerei-Absatzgebiete fort, zum anderen ist Trinkmilch wegen ihrer schnellen Verderblichkeit ein hochempfindliches und darüber hinaus frachtintensives Gut, das jedenfalls zur Zeit nicht über weitere Entfernungen transportiert wird. Das schließt nicht aus, daß es in absehbarer Zeit zu einem Preiswettbewerb kommen kann, sei es, daß die länger haltbare H-Milch weiter an Bedeutung gewinnt, daß Lebensmittelkonzerne sich durch den Aufkauf von Molkereien in den Trinkmilchabsatz einschalten oder daß der Lebensmittelgroßhandel auch Trinkmilch in sein Sortiment aufnimmt. In sämtlichen Verfahren wurde der beanstandete Mißbrauch durch Rücknahme der Preisempfehlungen abgestellt.

Mehrere Genossenschaftsmolkereien haben nach und nach ihre Eiskremproduktion eingestellt und ihre Eiskreminteressen auf die Milchhof-Eiskrem GmbH & Co. KG bzw. deren Organgesellschaft Milchhof-Eiskrem GmbH, beide Mettmann, übertragen. Am 1. November 1971 sind die Moha-Milchversorgungsbetriebe, Frankfurt/M., und Wiesbaden GmbH beigetreten. Mit zwei weiteren Genossenschaftsmolkereien werden Beitrittsverhandlungen geführt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Speiseeis unter Verwendung von Produkten der Gesellschaftsunternehmen, ferner der Vertrieb sowie die Herstellung von sonstigen Tiefkühlkost-Erzeugnissen. Zweck dieses Zusammenschlusses ist die Rationalisierung von Produktion und Absatz und die Stärkung der Marktposition der genossenschaftlichen gegenüber den industriellen Eiskremherstellern, die nach wie vor dominierend sind. Durch diesen Zusammenschluß ist die genossenschaftliche Eiskremproduktion auf den vierten Platz vorgerückt. In den Verträgen befindet sich ein Wettbewerbs- und Beteiligungsverbot. Danach sind die Gesellschafter verpflichtet, weder selbst noch durch Dritte Speiseeis herzustellen und zu vertreiben. Wesentliche Beteiligung an Speiseeisunternehmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Dieses Wettbewerbs- und Beteiligungsverbot wird unter dem Gesichtspunkt des § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 geprüft.

In Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben sich sechs namhafte Genossenschaftsmolkereien zu einem Marketing-Verbund unter dem gemeinsamen Warenzeichen HANSANO zusammengeschlossen. Die Hansa-Molkerei eGmbH, Hamburg, als Inhaberin dieses Warenzeichens hat den Vertragspartnern das Recht erteilt, das Warenzeichen HANSANO bei Milch- und Milchfrischprodukten als gemeinsames Warenzeichen zu verwenden. Kartellrechtlich bedenklich war, daß bei Milchfrischprodukten die Absatzgebiete gegeneinander abgegrenzt werden sollten; denn diese Produkte sind keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne des § 100 Abs. 5 Nr. 2. Solche Absatzregelungen fallen daher unter die Verbotsvorschrift des § 1. Die beanstandete Regelung wurde aufgegeben. Die Warenzeicheninhaberin, die Hansa-Molkerei eGmbH, Hamburg, gestattet ihren

[1]) Bundesanzeiger Nr. 182 vom 30. September 1971

Vertragspartnern die Benutzung des Warenzeichens HANSANO lediglich außerhalb ihres eigenen Absatzgebietes. Hiergegen bestehen keine kartellrechtlichen Bedenken.

4. Seefischerei

Die Konzentration innerhalb der Hochseefischerei dürfte mit nunmehr vier Hochseefischreedereien zum Abschluß gekommen sein (Tätigkeitsbericht 1970 S. 86). Allein auf die „Nordsee" Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven, entfallen etwa 65 v. H. der Anlandungen. Für die Produktion von seegefrostetem Fisch ist mit Unterstützung des Bundes ein größeres Neubauprogramm angelaufen. Fünfzehn Fangfabrikschiffe mit einer Bausumme von etwa 300 Millionen DM wurden in Aufrtag gegeben. Zur Deckung des Frischfischbedarfs werden etwa 20 Voll- und Teilfroster älterer Bauart auf den Frischfischfang umgebaut. In der Kutterfischerei erfolgte ein bedeutsamer Zusammenschluß. Die Anwendung der EWG-Fischmarktordnung verzögert sich infolge des Fehlens von Ausführungsverordnungen. Seit dem Sommer 1971 werden die gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische angewendet (EWG-VO Nr. 2455/70).

Die Seefisch-Absatz-Gesellschaft mbH (SAG), Bremerhaven, hat sich nicht den EWG-Rücknahmepreisen für Frischfisch (= Mindestpreise) angeschlossen (EWG-VO Nr. 293/71 in Verbindung mit der EWG-VO Nr. 2142/70) und verzichtet damit auf einen Ausgleich aus dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL). Die von ihr festgesetzten Mindestpreise (Von-Preise) liegen höher. Die Von-Preisanhebungen für Hering (23. Juli 1971) und Rotbarsch (23. August 1971) wurden nicht als Mißbrauch der durch Freistellung (§ 100 Abs. 1) erlangten Stellung im Markt beanstandet (§ 104 Abs. 1 Nr. 1). Das Bundeskartellamt sieht die Von-Preise der SAG so lange als kartellrechtlich unbedenklich an, als sie die Aufgabe haben, Marktzusammenbrüche bei einem Überangebot zu verhindern. Im Falle naturbedingter Überversorgungen des Marktes mit dem schnell verderblichen Frischfisch ist der Preismechanismus nicht mehr voll funktionsfähig. Von-Preise haben daher die Aufgabe, ein Durchschlagen der Auktionspreise auf die Fischmehlpreise zu verhindern. Die beiden Von-Preisanhebungen hielten sich im Rahmen der 1968 vom Bundeskartellamt erarbeiteten Kriterien. Danach dürfen die Von-Preise 90 v. H. der Durchschnittserlöse der letzten zwei Jahre (Referenzperiode 1. Oktober bis 30. April) in den drei Verwendungen Inlandsabsatz, Export und Fischmehlverarbeitung nicht überschreiten.

Beim Frostfisch konnten insbesondere bei Rundfisch die hohen Lagerbestände der Jahre 1967 bis 1969 abgebaut werden. Zumindest bis zum Frühjahr 1971 herrschte eine Knappheitssituation, die sich weltweit auswirkte. Die Seefrostvertrieb GmbH (SVG), Bremerhaven, hat ihre Preise daraufhin mehrfach erhöht. Inzwischen hat sich die Marktlage nach Freigabe des Wechselkurses der DM und durch einen gewissen Absatzrückgang wieder entspannt. Auf kartellrechtliche Bedenken ist das im Gesellschaftsvertrag verankerte Rückkaufsrecht der Gesellschafter gestoßen. Danach können die Gesellschafter — überwiegend Vertikal-Konzerne (vom Fischfang über Fischverarbeitung, Fischgroß- und -einzelhandel) — die angediente Ware zurückkaufen, um sie konsumgerecht weiterzuverarbeiten und in den Verkehr zu bringen oder um sie als Großhändler unbearbeitet weiterzuverkaufen. Dieses Rückkaufsrecht wirkte sich während der Knappheitssituation dahin gehend aus, daß die gesamte der SVG angediente Ware von den Gesellschaftern zurückgekauft wurde. Unabhängigen, also nicht vertikal integrierten fischverarbeitenden Industrieunternehmen wurde keine Ware angeboten. Sie waren auf die landgefrostete Kutterware und insbesondere auf Importe aus Drittländern angewiesen, die mit einem EWG-Außenzoll von wertmäßig 15,6 v. H. belegt ist. Es wird geprüft, ob sich dieses Rückkaufsrecht als Mißbrauch erweist (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 1) und möglicherweise gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 verstößt.

Im Sommer 1971 haben sich sieben Vereinigungen von Erzeugerbetrieben der Kutterfischerei zur Vereinigung der Deutschen Kutterfischerei GmbH, Hamburg, zusammengeschlossen. Die Verträge und Beschlüsse wurden nach § 100 Abs. 1 Satz 2 dem Bundeskartellamt gemeldet. Dieser Zusammenschluß der Kutterfischer ist insbesondere im Zusammenhang mit der EWG-Fischmarktordnung zu sehen. Über diese zentrale Vereinigung soll eine ausreichende Preisstabilisierung ermöglicht werden. Die Vereinigung wendet im Gegensatz zur SAG die EWG-Rücknahmepreise an, kann also mit einem Ausgleich aus Mitteln der EWG rechnen, falls die Marktpreise auf die Rücknahmepreise absinken sollten. Die Bremerhavener Kutterfisch-Genossenschaft und die Kutterfisch eGmbH, Cuxhaven, sind dieser Vereinigung bisher nicht beigetreten.

Verkehrs- und Fernmeldewesen

1. Seeschiffahrt

Das Verfahren gegen die Schiffahrtskonferenzen nach Fernost (Tätigkeitsberichte 1968 S. 82, 1969 S. 91, 1970 S. 86) ist mit einer Mißbrauchsverfügung abgeschlossen worden.

Im einzelnen wird hierüber im Ersten Abschnitt (Seite 29) berichtet.

Das Verfahren nach § 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Nr. 1 gegen die Schiffahrtskonferenzen nach Westafrika (Tätigkeitsbericht 1970 S. 86) hat das Bundeskartellamt eingestellt, nachdem die Frachtunterschiede zwischen den Kontinentalkonferenzen und der englischen Konferenz so herabsgesetzt worden waren, daß eine spürbare Benachteiligung und Behinderung des deutschen Exports nicht mehr festgestellt werden kann.

2. Hafenläger

Das Verfahren, das die Preisgestaltung in den Häfen für die Lagerung und die Umschlagdienste bei Ge-

treide zum Gegenstand hatte (Tätigkeitsbericht 1970 S. 87), ist ebenfalls eingestellt worden. Das Ergebnis eingehender betriebswirtschaftlicher Untersuchungen läßt keine mißbräuchliche Handhabung der durch § 99 Abs. 2 Nr. 3 erfolgten Freistellung von § 1 im Sinne des § 104 erkennen.

3. Personennahverkehr

Der Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe in Köln und die Deutsche Bundesbahn haben Ende 1970 ein Abkommen über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr geschlossen. Dieses sieht eine Koordinierung zu dem Zweck vor, den Nahverkehr möglichst rationell zu gestalten und keinen unnötigen Parallelverkehr aufkommen zu lassen. Solche Zusammenarbeit dient im wesentlichen der Vorbereitung von Gebietsabgrenzungsverträgen, die dem Genehmigungsverfahren nach § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBfG) unterliegen. Die im Jahre 1969 in Kraft getretene Neufassung von § 8 Abs. 2 und 3 PBfG (BGBl. I S. 348) begründet eine Verpflichtung der Genehmigungsbehörde u. a., sofern die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern, für die Einrichtung und befriedigende Bedienung sowie für die Erweiterung und Änderung von Verkehrsverbindungen zu sorgen und dabei auf freiwillige Zusammenarbeit oder Zusammenschlüsse der Unternehmer hinzuwirken und das Entstehen zusammenhängender Liniennetze zu fördern. Deshalb hat das Bundeskartellamt keine Bedenken geltend gemacht, die sich — soweit nicht § 99 Abs. 1 Platz greift — ohne diese neue und spezielle gesetzliche Vorschrift aus § 1 gegen solche Koordinierungsvereinbarungen ergeben könnten.

4. Luftverkehr

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs, über das im Ersten Abschnitt (Seite 27) berichtet wird, ist das GWB auf Verträge und Beschlüsse von Luftfahrtunternehmen auch dann anzuwenden, wenn der Bundesminister für Verkehr eine Genehmigung nach § 21 Luftverkehrsgesetz erteilt hat, die aber nach dieser Vorschrift nicht erforderlich war. Daraus folgt, daß die Kartellbehörde insoweit die Mißbrauchsaufsicht nach § 104 auch über vom Bundesminister für Verkehr genehmigte Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen auszuüben hat, falls nach § 99 Abs. 2 die §§ 1, 15 bis 18 keine Anwendung finden.

Kreditwirtschaft

Die deutschen Großbanken haben zur Erschließung neuer Kreditmärkte und zur Erweiterung ihrer Beteiligung am internationalen Kreditgeschäft Kooperationsabkommen mit gleichrangigen ausländischen Kreditinstituten abgeschlossen. Hierbei sind vor allem zu nennen die Abkommen zwischen der Commerzbank AG, Crédit Lyonnais und Banco di Roma, zwischen der Dresdner Bank AG, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Algemene Bank Nederland und Banque de Bruxelles, sowie zwischen der Deutschen Bank AG und fünf europäischen Partnern (Europäischer Beratungsausschuß). Obgleich die wesentlichen Bestimmungen dieser Abkommen auf das internationale Kreditgeschäft ausgerichtet sind, schließen einzelne Formulierungen nicht aus, daß die Bindungen der beteiligten deutschen Unternehmen auch die Marktverhältnisse im Geltungsbereich des GWB durch Beschränkung des Wettbewerbs (§ 1) berühren. Während in zwei Fällen die Prüfung andauert, haben die deutschen Partner der zweiten Kooperation ihr Abkommen vorsorglich nach § 102 zur Legalisierung gemeldet.

Die Entwicklung des Zinsniveaus war wieder Anlaß für eine Reihe von Empfehlungen der Spitzenorganisation des Kreditwesens. Im April empfahlen der Bundesverband Deutscher Banken e. V. seinen Mitgliedsinstituten und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. für den Sparkassenbereich den Spareckzins, d. h. den Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist, um ein halbes Prozent zu senken. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. hat weiter angeregt, für länger laufende Sichteinlagen und bestimmte Wertpapiere den Zins von 6 v. H. nur noch als untere Grenze anzusehen und sich im übrigen den Markttendenzen flexibel anzupassen. Alle Empfehlungen wurden nach § 102 gemeldet; Mißbrauchsgesichtspunkte sind nicht erkennbar geworden.

Die im Zentralen Kreditausschuß zusammengefaßten Spitzenverbände des Kreditwesens haben für ihre Bereiche empfohlen, ab Januar 1972 im Verkehr mit der Kundschaft einheitliche Bedingungen für den Scheckverkehr und insbesondere die „Bedingungen für eurocheque-Karten" anzuwenden. Auch diese Empfehlung ist in entsprechender Anwendung von § 102 gemeldet worden; Mißbrauchsmaßnahmen sind nicht erfolgt.

Eine Privatbank hat beantragt, den drohenden Ausschluß aus seinem regionalen Bankenverband durch einstweilige Anordnung zu verbieten. Nach der Verbandssatzung ist ein Ausschluß u. a. bei schwerer Verletzung der Mitgliedspflichten möglich, zu denen auch die Mitgliedschaft im Prüfungsverband deutscher Banken gehört. Nachdem die Bank den Beitritt zu diesem Prüfungsverband abgelehnt hatte, hat der Regionalverband ein Ausschlußverfahren angekündigt. Das Bundeskartellamt hat den hiergegen gerichteten Antrag der Bank auf Erlaß einer Anordnung nach §§ 27, 56 zurückgewiesen, weil nicht glaubhaft gemacht worden war, daß der Ausschluß eine ungleiche Behandlung dargestellt hätte, d. h., daß gleichartige andere Banken vom Verband im Gegensatz zu der antragstellenden Bank nicht gezwungen werden, dem Prüfungsverband beizutreten. Im übrigen hat das Bundeskartellamt die Auffassung vertreten, daß eine Anordnung nach § 27 sowohl gegen eine Aufnahmeverweigerung als auch gegen den Ausschluß aus einem Verband möglich ist. Die Bank hat nach dieser Entscheidung ihren Antrag auf Durchführung des Hauptverfahrens nach § 27 zurückgezogen.

Versicherungswesen

Das seit Jahren vorbereitete „Abkommen zur Durchführung rechtlich begründeter Provisionsregelungen"

(Tätigkeitsbericht 1970 S. 90) ist nunmehr unter der Bezeichnung „Wiesbadener Vereinigung" zustande gekommen. Das Abkommen bezweckt die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Provisionsregelungen, vor allem der Provisionsabgabeverbote. So sind darin die in Verhandlungen des Bundeskartellamtes und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen mit den Verbänden der Versicherer und der Versicherungsvermittler gefundenen Tätigkeitsmerkmale des industrieverbundenen Versicherungsvermittlers aufgeführt, bei deren Vorliegen die Provisionszahlung in der Regel zulässig ist. Diese Tätigkeitsmerkmale (rechtliche Selbständigkeit von Vermittler und Versicherungsnehmer, Handelsregistereintragung, hauptberufliche Tätigkeit, ausreichendes Fachpersonal usw.) sollen von einer Paritätischen Kommission geprüft werden, und zwar zunächst bei Vermittlern, die eine Bruttovergütung von unter 300 000 DM jährlich erzielen. Der Vereinigung sind bisher über 160 Versicherungsunternehmen mit der Verpflichtung beigetreten, dem Abkommen entsprechend Vermittlungsverträge zum nächstzulässigen Termin zu kündigen. Schuldhafte Verletzungen oder Umgehungen werden durch Vertragsstrafen geahndet. Die Entscheidungen der Paritätischen Kommission können zur Nachprüfung dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen vorgelegt werden, dem auch die Stellungnahmen der Kommissionsausschüsse zu Abkommensverstößen mitzuteilen und die verlangten sonstigen Auskünfte zu geben sind. Außerdem sind die Vertragsstrafen durch die ordentlichen Gerichte nachprüfbar. Das Wiesbadener Abkommen ist wegen seines verpflichtenden Inhalts nach § 102 gemeldet worden, nachdem in zum Teil langwierigen Erörterungen mit dem Bundeskartellamt im Wege einer antizipierten Mißbrauchsaufsicht kartellrechtliche Bedenken ausgeräumt worden sind.

Für die Industriefeuer-Versicherung hat der Verband der Sachversicherer seine „Tarifierungsgrundsätze", die als Verbandsempfehlungen nach § 102 gemeldet worden waren (Tätigkeitsbericht 1970 S. 88) ergänzt. Auf Verträge mit Gesamt-Versicherungssummen von 50 Millionen DM und darüber, die bisher nicht der Tarifierungskommission vorgelegt worden sind, wird danach bei jeder Fälligkeit ab September 1971 die volle Richtlinienprämie erhoben, falls Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbaren, daß die vom Versicherer ermittelte Prämie entweder eine Vorauszahlung auf die endgültig zu ermittelnde Prämie oder längstens für ein Versicherungsjahr gültig ist. Letztgenannte Vereinbarung ist allerdings nur unter der Voraussetzung zulässig, daß sich der vom Versicherer ermittelte Prämiensatz gegenüber dem bisher bezogenen um einen bestimmten Mindestsatz erhöht. Kommt keine dieser Vereinbarungen zustande, ist die Tarifierung der Tarifierungskommission so rechtzeitig vorzulegen, daß die von ihr ermittelte Prämie bei jeder Fälligkeit ab 1. September 1971 erhoben werden kann. Weiter ist ein Anpassungszuschlag von mindestens 10 v. H. für Verträge, die in den letzten fünf Jahren einen Schadenaufwand im Verhältnis zur Prämie von 150 v. H. erreicht oder überschritten hatten, sowie ein Trendzuschlag für die allgemein steigende Schadenentwicklung empfohlen worden. Dieser Trendzuschlag war zunächst im März 1971 für alle neun statistischen Bücher der „Prämienrichtlinien für Industrie-Feuer- und BU-Versicherungen" auf 15 v. H. festgesetzt worden, wurde jedoch im Oktober 1971 für die Mehrzahl der Tarifbücher auf bis zu 60 v. H. erhöht. Außerdem sind Bestimmungen und Prämiensätze aller Tarifbücher nach dem jeweiligen Schadenverlauf des Industriezweiges geändert worden (z. B. Erhöhung der Kunststoffzuschläge im Buch V — Textilindustrie). Durch diese und frühere Prämienveränderungen und vor allem durch Neubewertung alter Policen haben sich in Ausnahmefällen für Industriebetriebe Erhöhungen bis über 500 v. H. ergeben, so daß sich zahlreiche Unternehmen und Verbände beschwerdeführend an das Bundeskartellamt gewandt haben. Angesichts der starken Zunahme vor allem der Großschäden hat das Bundeskartellamt den bisher immer noch erfolglosen Versuch der Industriefeuer-Versicherer, durch Einhaltung der Tarifierungsgrundsätze diese Versicherungssparte zu sanieren, dennoch nicht als Mißbrauch der Freistellung vom Kartell- und Empfehlungsverbot angesehen und bisher keine Maßnahmen nach § 102 Abs. 2 ergriffen. Auch die Nachprüfung einzelner besonders starker Prämienerhöhungen hat bisher keinen Mißbrauchstatbestand ergeben. Das Bundeskartellamt beobachtet die Industriefeuer- und FBU-Versicherung jedoch weiter sorgfältig auf unberechtigte Prämienanforderungen. Zum Zeitpunkt, in dem dem Sanierungsbedürfnis genügend Rechnung getragen sei wird, wird es zur Wiedergewinnung marktgerechter Wettbewerbsverhältnisse auf den Wegfall der Tarifierungsgrundsätze hinwirken.

Fünf deutsche professionelle Rückversicherer haben nach gemeinsamer Einführung der Spitzenrisikoklausel (Tätigkeitsbericht 1970 S. 88) angesichts des weiter verschlechterten Verlaufs des Industriefeuergeschäfts mitgeteilt, daß sie mit Beginn des Jahres 1972 i. w. gleichlautende Verschärfungen ihrer Rückversicherungsbedingungen vornehmen werden. Um die Erstversicherer zu genaueren Schätzung des möglichen Höchtsschadens anzuhalten, haben sie durch eine zusätzliche Klausel die über den geschätzten Höchstschaden hinausgehende Höherhaftung des Rückversicherers auf 50 v. H. des Betrages begrenzt, der sich ohne Überschreitung des zugrunde gelegten Höchstschadensatzes ergeben hätte. Der der Minderhaftung des Rückversicherers entsprechende Anteil der Originalprämie wird dem Erstversicherer vom Rückversicherer erstattet. Durch eine weitere Klausel wird der Erstversicherer zusätzlich an den Gesamtschäden eines Geschäftsjahres beteiligt, wenn die Summe des Schaden-, des Kostensatzes und der Feuerschutzsteuer 102,5 v. H. der verdienten Prämie übersteigt, der Vertrag dem Rückversicherer also mehr als 2,5 v. H. Verlust gebracht hat. Die Beteiligung des Zedenten wird aber auf 20 v. H. der über diesen Satz hinausgehenden Schäden und auf höchstens 8 v. H. der verdienten Prämie begrenzt. Die Rückversicherer haben bestritten, sich über die im wesentlichen einheitliche Verschärfung der Rückversicherungsbedingungen mit bindender Wirkung geeinigt zu haben. Sie erklären die Übereinstim-

mung der neuen Klauseln, der Prämiensätze und Provisionskürzungen mit bloßem Meinungsaustausch bei Tagungen u. ä., mit ohnehin international weitgehend gleichlautenden Rückversicherungskonditionen, ferner mit dem Wunsch der Erstversicherer nach Einheitlichkeit der Rückversicherungsbedingungen. Da die Rückversicherer eine Meldung nach § 102 ablehnen, wird das Bundeskartellamt prüfen, ob die Durchführung der neuen Maßnahmen ein Hinwegsetzen über einen Kartellvertrag darstellt und damit ordnungswidrig ist.

Die Rothenburger Vereinigung, die nach Aufhebung der Prämienbeschlüsse Ende 1968 als Provisionskartell weiterbesteht (Tätigkeitsbericht 1968 S. 82), hat zur Senkung der inneren und äußeren Verwaltungskosten, vor allem um die Kürzung der Rückversicherungsprovisionen aufzufangen, die vorsorgliche Kündigung aller Verträge mit Mehrfachagenten und Maklern zum Jahresende 1971 beschlossen. Sodann sind ihre „Ausführungsbestimmungen" nach Verhandlungen mit den Vermittler- und Maklerverbänden dahin geändert worden, daß für die Industriefeuer- und FBU-Versicherungsverträge über 1 Million DM je nach dem jährlichen Prämienaufkommen und je nach der zu honorierenden Tätigkeit niedrigere Höchstprovisionen und -courtagen gezahlt werden. Dabei wird die Vermittlervergütung bei hauptberuflichen Vertretern und Maklern um ca. 20 v. H. gekürzt. Der Beschluß gilt bis Ende 1973. Die Vermittlerverbände haben diese Maßnahmen angesichts des schlechten Geschäftsverlaufs der Versicherer im Industriefeuer- und FBU-Geschäft einerseits und der steigenden Versicherungssummen andererseits als Provisionsgrundlage grundsätzlich toleriert, jedoch ist die Erörterung von Einzelfragen noch nicht abgeschlossen. Die Provisionsänderungen sind nach § 102 gemeldet worden.

Die zur Zeit 46 Mitglieder des Arbeitskreises Transportversicherung (Tätigkeitsbericht 1970 S. 89) haben die 1970 empfohlene lineare Einführung des „Risikoerschwerniszuschlags" von 10 v. H. auf alle Prämien und Prämienzuschläge im Berichtszeitraum verpflichtend beschlossen. Wenn der Versicherungsnehmer diesen Erschwerniszuschlag nicht akzepiert, soll der Versicherungsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden. Weiter sollen bis Ende 1972 keine neuen Zeichnungsvollmachten und Agenturverträge abgeschlossen werden. Ferner soll die Kostenordnung (Provisionsregelung) auch für 1972 fortgelten. Für alle Regelungen ist Meldung nach § 102 erfolgt; Mißbrauchsmaßnahmen waren nicht erforderlich.

Die Sanierungsbemühungen in der Seekasko-Versicherung gehen weiter (Tätigkeitsbericht 1970 S. 90), nachdem die Schiffsreparaturen, Dockgebühren u. a. zwischen Ende 1968 und Ende 1970 um über 40 v. H. gestiegen sind und die Verteuerung sich weiter progressiv fortzusetzen scheint. Die Mitglieder des Deutschen Transport-Versicherungs-Verbandes sind übereingekommen, ab Juli 1970 alle Prämien um einen sogenannten Trendzuschlag auf 10 v. H. zu erhöhen. Daneben sind die angekündigten Erhöhungssätze innerhalb der Klasseneinteilung der Schiffe für die Prämienberechnung (Schragen) in Kraft getreten; sie liegen — z. T. sogar erheblich — unter den Erhöhungen des Joint Hull Understandings, die Berechnungsgrundlage für die englische, interational dominierende Seekasko-Versicherung. Der Anteil der dort versicherten deutschen Flotte wird auf 30 v. H. bis 40 v. H. geschätzt, wogegen die Versicherung britischer Schiffe bei deutschen Versicherern unwesentlich ist. Die Sanierungsmaßnahmen des Deutschen Transport-Versicherungs-Verbandes haben im Berichtszeitraum wegen der Schadenentwicklung keinen Anlaß zum Einschreiten nach § 102 Abs. 2 geboten.

Die Prüfung, ob das Prämienkartell der Interessengemeinschaft Flußkasko-Versicherung durch Einführung der Preissteigerungsklausel mißbräuchlich handelt (Tätigkeitsbericht 1970 S. 89), ist nicht weitergeführt worden, nachdem sich das Kartell und die Verbände der Binnenschiffahrt auf den Fortfall der Werftpreisklausel zugunsten einer anderen Prämienanpassung an die Entwicklung der Reparaturkosten, nämlich durch eine paritätische Kommission, geeinigt haben. Das Kartell hat sodann die Einführung eines linearen Trendzuschlages von 10 v. H. auf alle Prämien ab 1. September 1971 beschlossen, dafür aber die Preissteigerungsklausel 1969 ersatzlos aufgehoben. Weiter ist die Prämienbemessungsgrundlage für die individuelle Sanierung der Policen geändert worden, um das weit ungünstigere Verhältnis zwischen Prämie und Schaden je nach Schadenverlauf der einzelnen Schiffe und Flotten auszugleichen. Das Flußkasko-Abkommen läuft nunmehr zunächst bis Ende 1972. Die Änderungen sind nach § 102 gemeldet worden.

In drei Mitversicherungsgemeinschaften haben sich private Krankenversicherungsunternehmen zur Einführung einer gemeinsamen zusätzlichen Krankentagegeldversicherung für Mitglieder Allgemeiner Orts-, Innnungs- und der Betriebskrankenkassen zusammengeschlossen. Nach Auslaufen der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber kann der gesetzlich Versicherte mit über der Versicherungspflichtgrenze liegendem Verdienst bei längerer Krankheit Einbußen erleiden, weil sich das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherer nur nach der Leistungsbemessungsgrenze richtet und damit geringer sein kann als das Arbeitsentgelt. Die Zusatzversicherung soll diese Differenz ausgleichen. Die drei Mitversicherungsgemeinschaften haben hierfür je einen Tarif mit alters- und geschlechtsunabhängiger Prämie erarbeitet, der inzwischen von einer Beschlußkammer des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen genehmigt worden ist. Das Bundeskartellamt hat in einer Stellungnahme zunächst Bedenken aus § 18 gegen die zwischen dem Bundesverband der Ortskrankenkassen und den Gemeinschaften vertraglich festgelegte Pflicht erhoben, ihre Mitglieder auf die neue Zusatzversicherung aufmerksam zu machen und für sie zu werben. Darauf ist in die Vereinbarung aufgenommen worden, daß es den Ortskrankenkassen freisteht, auch für andere interessierte Versicherungsunternehmen zu werben. Die Mitversicherungsverträge und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherung der drei Gemeinschaften erhalten wettbewerbsbeschränkende Bin-

dungen der Mitglieder im Sinne von § 1 (Quotenfestlegungen u. a.) und bedürfen zur Legalisierung der Meldung nach § 102. Darüber hinaus hält das Bundeskartellamt einzelne Bestimmungen für nach § 102 Abs. 2 angreifbar. Es hat im Beschlußkammerverfahren des Bundesaufsichtsamts für den Fall der Praktizierung der Mitversicherungsverträge ein Mißbrauchsverfahren in Aussicht gestellt, falls z. B. die Regelung bestehen bleibt, wonach das geschäftsführende Unternehmen des jeweiligen Pools bei Beschlußfassung über die Änderung und bei Kündigung des Mitversicherungsvertrages praktisch nicht überstimmt werden kann; auch die Verteilung der Adressen ausgeschiedener Versicherter nach der Mitversicherungsquote der Poolmitglieder unterliegt der Prüfung im Rahmen von § 102 Abs. 2.

In ähnlicher Weise haben vier private Krankenversicherungs-Unternehmen einerseits und die Barmer Ersatzkasse mit der Deutschen Angestellten-Krankenkasse andererseits eine Zusammenarbeit hinsichtlich einer über die Erstattungspflicht der Ersatzkassen hinausgehende, sämtliche Krankenhauskosten umfassende Zusatzversicherung vereinbart. Das Bundeskartellamt hat in Übereinstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in einer Stellungnahme kartellrechtliche Bedenken gegen einzelne Abreden dieser Kooperationen geltend gemacht. Es hat die von den beiden Ersatzkassen zugesagte Hinweis- und Werbetätigkeit für die privaten Krankenversicherer und den gemeinsamen Verzicht, Zusatzversicherungen anderer privater Versicherer nicht anzubieten, als Wettbewerbsbeschränkung beurteilt. Das gilt auch für die gegenseitige Zusage der vier privaten Krankenversicherer, nicht mehr einzeln bei den beiden Ersatzkassen für die neue Zusatzversicherung zu werben und bis zur Genehmigung des Gemeinschaftstarifs die Zusatzversicherung bereits vorher, und zwar nach den schon bestehenden individuellen Tarifen als „Sofort-Lösung" anzubieten. Der Rechtsstreit einer anderen Gruppe privater Krankenversicherer gegen die beteiligten Versicherer und Ersatzkassen sowie das Verfahren der Tarifgenehmigung beim Bundesaufsichtsamt sind noch nicht abgeschlossen. Für ein Einschreiten des Bundeskartellamtes wegen Ordnungswidrigkeiten oder nach § 102 Abs. 2 hat vorläufig kein Anlaß bestanden.

Im Rahmen der Prüfung von Pool- oder Kooperationsverträgen, die zwischen Versicherungsunternehmen zur rationalisierenden Aufgabenteilung, zum Personalaustausch oder zur Vorbereitung von Fusionen abgeschlossen worden sind, hat das Bundeskartellamt in einigen Fällen auf § 91 aufmerksam gemacht. In Schiedsabkommen darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die ihnen zugrunde liegenden Verträge nach § 102 legalisiert werden. Die Unternehmen haben zur Vermeidung der Nichtigkeitsfolge die beanstandeten Schiedsabreden zu ihren Kooperationsabkommen ergänzt.

Versorgungswirtschaft

Im Berichtszeitraum sind 919 Verträge nach § 103 Abs. 1 beim Bundeskartellamt angemeldet worden, von denen 902 als Verträge von nur regionaler Bedeutung an die für die weitere Bearbeitung der Anmeldungen zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden sind; 17 überregionale Verträge wurden vom Bundeskartellamt bearbeitet. Damit hat sich die Gesamtzahl der seit Inkrafttreten des Gesetzes angemeldeten versorgungswirtschaftlichen Verträge auf 40 442 erhöht. Insgesamt werden hiervon 36 935 von den Landeskartellbehörden und 3507 vom Bundeskartellamt bearbeitet. In diesen Zahlen sind nicht nur neu abgeschlossene Verträge, sondern auch Vertragsänderungen enthalten. Letztere waren im Berichtszeitraum wiederum in zunehmendem Maße vor allem auch Vertragsverlängerungen. In der Tendenz ist der Neuabschluß von Verträgen nach § 103 Abs. 1 im Bereich der Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft rückläufig, während mit steigender Ausbreitung der Versorgung mit Erdgas die Gaswirtschaft sich in zunehmendem Maße nunmehr auch der Verträge nach § 103 Abs. 1 bedient. 647 Verträge nach § 103 Abs. 1 wurden im Berichtszeitraum in das Kartellregister eingetragen, davon auf Ersuchen der Landeskartellbehörden 582 und durch Verfügung des Bundeskartellamtes 65. Daneben wurden insgesamt 2347 Ergänzungseintragungen, im wesentlichen Vertragsverlängerungen, vorgenommen. Von diesen entfallen 2322 auf die Landeskartellbehörden und 25 auf das Bundeskartellamt. Zu einem Teil betreffen die im Berichtszeitraum vorgenommenen Eintragungen noch in den Vorjahren vorgenommene Anmeldungen.

In Durchführung der Entschließungen der Kartellreferenten des Bundes und der Länder vom 10./11. Juni 1965 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 61) und 16./17. November 1967 (Tätigkeitsbericht 1967 S. 85) haben die Landeskartellbehörden wegen des Verdachts des Mißbrauches eines Gebietsschutzvertrages nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 im Berichtszeitraum gegen 41 letztverteilende Stromversorgungsunternehmen Verfahren nach § 104 eingeleitet, an denen das Bundeskartellamt nicht nur gesetzlich beteiligt ist, sondern in die es sich zum Teil auch eingeschaltet hat. Das Bundeskartellamt hat selbst im Berichtszeitraum gegen zwei Versorgungsunternehmen Verfahren nach § 104 eingeleitet. Insgesamt sind damit in Verfolg der in den vorgenannten Entschließungen verlautbarten Verwaltungspraxis der Kartellbehörden 397 Verfahren eingeleitet worden. Mehrere von diesen — im Berichtszeitraum zahlenmäßig ansteigend — richteten sich gegen das Verhalten von Gasversorgungsunternehmen. Die Zahl der eingeleiteten Verwaltungsverfahren gibt jedoch keinen Hinweis auf die Zahl letztlich begründeter Mißbrauchsvorwürfe. Denn die sich im Berichtszeitraum abzeichnende besondere Situation auf dem deutschen Erdgasmarkt schlug sich in einer größeren Zahl beschwerdeführender Eingaben an das Bundeskartellamt nieder. Diese sowie eigene Marktbeobachtungen gaben Anlaß zu einer eingehenden Untersuchung. Sie ergab, daß der Erdgasmarkt durch eine unvorhergesehene stark wachsende Nachfrage gekennzeichnet ist. Die hauptsächlichen Gründe hierfür sind einmal die im Vergleich mit den konkurrierenden Primärenergien Kohle und schweres Heizöl günstiger gewordenen Gaspreise und zum anderen das

Bestreben der großen Sonderabnehmer, durch Verwendung des die Umwelt nicht verschmutzenden Erdgases Aufwendungen zu ersparen, die sie bei Verwendung von Kohle oder Erdöl voraussichtlich zu machen hätten. Obwohl das Verhältnis der Verbrauchssteigerungsraten zwischen dem industriellen Sonderabnehmerbereich einschließlich der Kraftwerke und dem Tarifabnehmerbereich 2 : 1 beträgt, soll der letztere bei Verfügung über anfallende Zusatzmengen tendenziell begünstigt werden. Nur ein Sechstel der Nachfrage kann durch das Gas befriedigt werden, das in deutschen Erdgasfeldern gewonnen wird. Die aus den Niederlanden bezogenen Gasmengen können derzeit nicht erhöht werden, weil das niederländische Förderunternehmen aus internen absatzpolitischen Gründen nicht zur wesentlichen Aufstockung der bisher kontrahierten Mengen bereit ist. Für das kontrahierte Gas aus der Sowjetunion und die später aufzustockenden Mengen sind bereits überwiegend Bezugsanrechte vergeben. Die Förderung aus deutschen Erdgasfeldern kann nur in begrenztem Tempo gesteigert werden. Auch das Versorgungsnetz mit Einschluß der unerläßlichen Speicher für Zeiten der Verbrauchsspitzen kann nicht mit der wünschenswerten Geschwindigkeit ausgebaut werden. Der Gaspreis in den langfristigen Altverträgen hat sich trotz der Übernachfrage als relativ stabil erwiesen. Zwar ist der Gaspreis in solchen Verträgen regelmäßig zu 70 v. H. an den Preis für schweres Heizöl gebunden, aber die Steigerung der Heizölpreise wirkt sich nach der Systematik der Preisgleitklausel erst nach einem längeren Zeitraum aus. Im Gegensatz zu den auf langfristigen Altverträgen beruhenden verhältnismäßig stabilen Preisen haben sich für Neuabnehmer und Aufstockungsmengen im Rahmen bestehender Verträge Marktpreise herausgebildet. Dabei ist auf der Kostenseite des in der Bundesrepublik Deutschland geförderten Erdgases zu berücksichtigen, daß das deutsche Gas „sauer" ist und vor dem Vertrieb unter beträchtlichen Kosten entschwefelt werden muß, was sich auf die Marktpreise auswirkt. Die gegenwärtige Diskrepanz zwischen Nachfrage und verfügbaren Liefermengen wird voraussichtlich in etwa drei bis vier Jahren ausgeglichen sein. Aufgrund dieser Feststellungen hat das Bundeskartellamt keinen Anlaß gesehen, gegen eines der auf dem Sektor Erdgas tätigen Unternehmen ein Mißbrauchsverfahren einzuleiten.

Von den von den Kartellbehörden nach § 104 eingeleiteten Verfahren konnten bisher 307 ohne Mißbrauchsverfügung abgeschlossen werden. In allen diesen Fällen haben sich die Letztverteiler überwiegend den Preisen ihrer Vorlieferanten bzw. denen der von ihnen demarkierten Unternehmen im wesentlichen angepaßt. In diesem Berichtszeitraum, den allgemeine Preissteigerungen auch in der Versorgungswirtschaft kennzeichnen, erfolgte der Anpassungsprozeß häufig dadurch, daß die Letztverteiler sich einer Preisanhebung ihrer Vorlieferanten nicht anschlossen und dadurch das bestehende Preisgefälle einebneten oder doch abbauten.

Nach einer solchen Anpassung konnte das Bundeskartellamt auch ein Verfahren abschließen, welches eingeleitet wurde, weil ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen in seinem Versorgungsgebiet nicht nur erheblich teurer versorgte als sein Lieferunternehmen im eigenen Gebiet, sondern zudem noch unterschiedliche Strompreise in seinem durch eine Landesgrenze zweigeteilten Versorgungsgebiet forderte. In diesem Fall hat das Bundeskartellamt sein Vorgehen auch auf § 26 Abs. 2 gestützt. Die von dem Versorgungsunternehmen vorgenommene Preisdifferenzierung war ausgerichtet an den unterschiedlichen Preisen der seinen beiden unterschiedlich behandelten Gebietsteilen jeweils benachbarten Versorgungsunternehmen. Diese Aufteilung des Versorgungsgebietes in zwei Preisgebiete war jedoch schon deshalb nicht zu rechtfertigen, weil das betroffene Versorgungsunternehmen den Strom für beide Gebietsteile zu gleichen Bedingungen von einem Vorlieferanten bezieht. Das Bundeskartellamt hatte deshalb die Anpassung der Preise im gesamten Versorgungsgebiet an die des in seinem Gebiet billigeren Vorlieferanten verlangt. In einer großen Zahl weiterer Fälle sind im Hinblick auf die Entschließung der Kartellreferenten vom 10./11. Juni 1965 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 61) auch weiterhin Anträge auf preisrechtliche Genehmigung der Erhöhung von Tarifpreisen und auf Verlängerung bereits erteilter Ausnahmegenehmigungen gar nicht erst gestellt oder doch eingeschränkt zurückgenommen oder aber nicht im beantragten Umfang genehmigt worden. Dieses muß vor dem Hintergrund einer im Grundsatz nach oben gerichteten Preistendenz gesehen werden. In weiteren Fällen haben wiederum Versorgungsunternehmen auch von sich aus die Preise gesenkt und den Preisen des beliefernden oder auch nur von ihnen demarkierten Versorgungsunternehmens angeglichen, um ein Mißbrauchsverfahren zu vermeiden.

Durch eine der bislang wenigen erforderlichen Mißbrauchsverfügungen nach § 104, 22 hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als Landeskartellbehörde einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Jahre 1970 aufgegeben, seine Strompreise für Tarifabnehmer zu senken und denen seines benachbarten und von ihm demarkierten Vorlieferanten anzupassen. Das betroffene Unternehmen legte gegen diese Verfügung Beschwerde ein. An dem nachfolgenden Beschwerdeverfahren war das Bundeskartellamt nach § 66 Abs. 2 beteiligt. In seinem das Beschwerdeverfahren abschließenden Beschluß vom 14. Januar 1971 hat das Oberlandesgericht München die in den vorgenannten Entschließungen der Kartellreferenten verlautbarte Verwaltungspraxis im Ansatz bestätigt, indem es ausführt, daß ein Mißbrauch eines Gebietsschutzvertrages nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 durch ein Versorgungsunternehmen dann vorliegt, wenn der andere Vertragsteil ohne das Bestehen der Gebietsschutzvereinbarung in der Lage wäre, zu seinen niedrigeren Preisen die Versorgung im gesamten Gebiet beider Vertragspartner zu übernehmen. Bereits in einem Zwischenverfahren hatte das Oberlandesgericht München die Auffassung des Bundeskartellamtes und der Kartellbehörden bestätigt, derzufolge im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 104 ein Anspruch der Versorgungsunternehmen auf Gewinn

oder Kostendeckung nicht anerkannt werden kann (Tätigkeitsbericht 1969 S. 94 f.). Das Oberlandesgericht hat der Beschwerde dennoch stattgegeben. Es vermißte ausreichende Feststellungen der Landeskartellbehörde, ob und inwieweit die Kosten für den Bau oder den Erwerb eines Leitungsnetzes im gedachten Fall der Versorgungsübernahme im Gebiet des durch die Mißbrauchsverfügung betroffenen Unternehmens durch seinen Vorlieferanten Einfluß auf dessen Strompreise haben würden. Das Oberlandesgericht hat damit im Rahmen der Mißbrauchsprüfung nach § 104 die Feststellung der Kosten für den Bau oder Erwerb eines Leitungsnetzes für entscheidungserheblich angesehen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden kommt es in der Regel auf diese Feststellung nicht an, weil der Begriff des Mißbrauchs nach § 104 eine solche Prüfung nicht erfordert. Eine höchstrichterliche Überprüfung dieser für die Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden entscheidenden Rechtsfrage war zunächst blockiert, weil das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hatte. Hiergegen haben die Landeskartellbehörde und auch das Bundeskartellamt Nichtzulassungsbeschwerden erhoben. Beiden wurde vom Bundesgerichtshof durch nicht näher begründeten Beschluß stattgegeben und damit die Rechtsbeschwerdemöglichkeit eröffnet. Da der Bundesgerichtshof auch der Nichtzulassungsbeschwerde des Bundeskartellamtes stattgegeben hat, hat er die Befugnis des Bundeskartellamtes zur Einlegung der Rechtsbeschwerde auch in diesem Fall bestätigt. Daraus kann entnommen werden, daß das Bundeskartellamt im Rechtsbeschwerdeverfahren auch dann „Kartellbehörde" im Sinne von § 75 ist, wenn es an dem vorhergehenden Beschwerdeverfahren nach § 66 Abs. 2 „beteiligt" war. Über die daraufhin von der Landeskartellbehörde und dem Bundeskartellamt eingelegten Rechtsbeschwerden ist vom Bundesgerichtshof noch nicht entschieden worden.

DRITTER ABSCHNITT

Lizenzverträge

I. Lizenzverträge und Kartellverträge

Bei der Anwendung des § 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 haben sich bestimmte Anhaltspunkte für die Abgrenzung vertikaler Lizenzverträge von horizontalen, zu einem gemeinsamen Zweck geschlossenen, wettbewerbsbeschränkenden Kartellverträgen ergeben (Tätigkeitsberichte 1969 S. 98 Nr. 8 und 9; 1970 S. 92 f. Nr. I). Insbesondere sind gegenseitige ausschließliche Lizenzverträge mit technischen und räumlichen Marktaufteilungen hinsichtlich der Lizenzerzeugnisse schwerpunktmäßig geprüft worden. In mehreren Fällen war übereinstimmend festzustellen, daß gegenseitigen ausschließlichen Lizenzverträgen insbesondere dann ein gemeinsamer Zweck zugrunde liegt, wenn die Parteien im beiderseitigen Interesse Gebietsaufteilungen vornehmen, die den gegenseitigen Heimatschutz verbürgen und zugleich jeden fremden Lizenzsucher von vornherein von der Möglichkeit einer Mitlizenz ausschließen. Durch derartige Vereinbarungen wird der zugrunde liegende gegenseitige Schutzrechts-Lizenzvertrag zu einem nach § 1 unwirksamen Lizenz-Kartellvertrag erweitert. Gewerbliche Schutzrechte der in § 20 genannten Art schließen die Anwendung des § 1 nicht aus. Ihr vertraglicher Einsatz zu einem gemeinsamen Zweck ist vielmehr erfahrungsgemäß besonders geeignet, die Marktverhältnisse für den Warenverkehr durch Wettbewerbsbeschränkungen zu beeinflussen. Zusätzlich werden derartige ausschließliche Überkreuzlizenzen, an denen mitunter auch mehr als zwei Parteien beteiligt sind, so ausgestaltet, daß zugleich eine technische Abgrenzung (Beschränkung der Herstellung und des Vertriebs auf jeweils andere Maschinentypen, Maschinengrößen, Leistungsstärken und dergleichen) zur Ausschaltung des Wettbewerbs untereinander stattfindet. In allen derartigen Fällen sind die gegenseitigen ausschließlichen Lizenzerteilungen auf Verlangen des Bundeskartellamtes in Verfahren nach § 20 Abs. 4, §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 von den betroffenen Unternehmen unter Zulassung der Drittlizenzeinräumung aufgehoben worden. Soweit derartige Vertragsauswirkungen nicht nur im Inland, sondern in anderen EWG-Mitgliedsstaaten in Betracht kamen, sind im Hinblick auf die Artikel 85, 86 EWG-Vertrag auch entsprechende Vertragsänderungen mit Wirkung für diese Länder vorgenommen worden. In allen Fällen von Lizenzkartellen, die im wesentlichen durch die Vergabe gegenseitiger ausschließlicher Lizenzen in Verbindung mit weiteren marktregelnden Wettbewerbsbeschränkungen gekennzeichnet und nach § 1 zu beurteilen sind, wurden Schiedsvereinbarungen nach § 91 Abs. 1 Satz 1 als nichtig beanstandet. Schiedsgerichtsvereinbarungen in Lizenzverträgen werden von § 91 Abs. 1 nur dann nicht erfaßt, wenn sie Bestandteil ausschließlich vertikaler Austauschverträge nach §§ 20, 21 sind.

In dem besonders gelagerten Fall eines Zusammenarbeits- und Know-how-Vertrages zwischen je einem Maschinenbauunternehmen in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland spielten gleichzeitige Patentlizenzen keine entscheidende Rolle. Die Vertragschließenden begründeten die gegenseitigen ausschließlichen Lizenzen allein mit der Notwendigkeit des bestmöglichen Schutzes ihres jeweils zur Benutzung offengelegten wertvollen betriebsgeheimen technischen Wissens. Sie waren zwar bereit, Unterlizenzen zuzulassen, machten diese aber von dem vorherigen, schriftlichen Einverständnis des Vertragspartners abhängig, das an keine Voraussetzungen gebunden war. Das Bundeskartellamt widersprach der Meinung, schon der Charakter der Gegenseitigkeitsvereinbarung und die Gefahr eines etwaigen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben schlössen unbillige Drittlizenzverweigerungen von vornherein aus. Auch der Änderungsvorschlag der Parteien, die Versagung der Zustimmung zur Drittlizenzvergabe sei nur möglich, wenn dadurch das Lizenzgeberinteresse nachweisbar erheblich beeinträchtigt werde, wurde vom Bundeskartellamt als nicht ausreichend bezeichnet. Es genügt nicht, allein auf die betrieblichen Verhältnisse der Vertragsparteien abzustellen. Nach § 1 dürfen bei gegenseitigen Lizenzverträgen die Marktverhältnisse nicht durch spürbare Beschränkungen des Lizenznachfragewettbewerbs beeinflußt werden. Vom Bundeskartellamt wurde zur Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen folgende Formulierung vorgeschlagen, die von den Parteien durch Vertragsänderung übernommen worden ist: Der jeweilige Lizenznehmer ist zur Unterlizenzvergabe im Vertragsgebiet befugt. Er hat seine Absicht, Unterlizenzen zu erteilen, dem Lizenzgeber rechtzeitig anzuzeigen. Der Lizenzgeber hat ein Einspruchsrecht, wenn durch die vorgesehene Unterlizenzerteilung insbesondere die Gefahr der Weitergabe technischer Betriebsgeheimnisse besteht und seine geschäftlichen Interessen erheblich gefährdet erscheinen. Wettbewerbsgründe rechtfertigen die Versagung der Zustimmung zur Unterlizenzerteilung nicht.

In Lizenzverträgen über Metallerzeugnisse hatten sich drei Lizenznehmer ungeachtet der ihnen jeweils nur erteilten einfachen Herstellungs- und Vertriebs-

lizenzen vom Lizenzgeber ausbedungen, daß etwaige weitere Lizenzvergaben von ihrer Erlaubnis abhängig sind. Nach der Gesamtwürdigung aller für diesen Vertrag maßgeblichen Umstände und seiner Vorgeschichte wurde vom Bundeskartellamt auf diese Vereinbarung § 1 angewendet und die ersatzlose Streichung verlangt. Die seit dem Jahre 1969 begonnene Verwaltungspraxis gegen Lizenzkartelle, an denen Lizenznehmer maßgeblich beteiligt sind, wurde damit fortgesetzt (Tätigkeitsbericht 1969, S. 98 Nr. 8 und 9). Das vereinbarte Mitbestimmungsrecht der Lizenznehmergruppe bei künftigen Lizenzerteilungen war als horizontale, gegen § 1 verstoßende Vereinbarung anzusehen. Die im Interesse aller Beteiligten bewirkte Beschränkung des Lizenzgebers in seiner Handlungsfreiheit bei weiteren Lizenzerteilungen diente dem gemeinsamen Zweck der Aufteilung des Marktes für die Lizenzgegenstände auf den selbst herstellenden Lizenzgeber und vorzugsweise nur auf die drei ersten Lizenznehmer. Da der Vertrag noch vor seiner Durchführung dem Bundeskartellamt vorgelegt und auf dessen Hinweis unverzüglich abgeändert worden ist, bestand keine Veranlassung zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Der dem Bundeskartellamt noch vor Vertragsabschluß mit einer Vielzahl von Lizenznehmern vorgelegte Formblatt-Patentlizenzvertrag über eine neue Produktentwicklung ließ eine Einigung des Lizenzgebers mit den vorgesehenen Lizenznehmern darüber erkennen, daß die Anzahl der weiteren Lizenznehmer durch eine entsprechende Verpflichtung des Lizenzgebers beschränkt werden sollte. Auch für den Ersatz ausscheidender Lizenznehmer sollte der Lizenzgeber bestimmten, ihm von den Lizenznehmern auferlegten Beschränkungen unterliegen. Das Bundeskartellamt sah hierin zu einem gemeinsamen Zweck auf horizontaler Ebene herbeigeführte Vereinbarungen, deren spätere Durchführung geeignet erschien, den Warenverkehr für die Vertragserzeugnisse durch Wettbewerbsbeschränkung zu beeinflussen. Da der Vertragsentwurf neben gemeinsam festgelegten Gebietsaufteilungen auch Preisvereinbarungen über die künftigen Abgabepreise zwischen dem Lizenzgeber und seinen vorgesehenen Lizenznehmern erkennen ließ, verneinte das Bundeskartellamt die Anwendbarkeit des § 20 und kündigte an, nach einem etwaigen Vertragsabschluß nach § 20 Abs. 4, §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 gegen die sodann ordnungswidrige Durchführung dieser Vereinbarungen vorzugehen. Der Lizenzgeber teilte hierauf mit, der beabsichtigte Abschluß von über 50 Lizenzverträgen werde auf unbestimmte Zeit zurückgestellt, der Lizenzgeber werde zu gegebener Zeit Nachricht geben. Der weitere Verlauf wird vom Bundeskartellamt überprüft.

In einem Lizenzvertrag nur über technische Betriebsgeheimnisse nach § 21 Abs. 1 an Fahrzeugteilen hatten die Vertragsbeteiligten, die unmittelbare Wettbewerber sind, die jeweiligen technischen Arbeitsgebiete unter Wettbewerbsausschluß untereinander aufgeteilt. Die ausländische Lizenzgeberin hatte der inländischen Lizenznehmerin darüber hinausgehend untersagt, sich durch Beteiligung an Unternehmen, die Wettbewerbserzeugnisse herstellen oder vertreiben, in eine Wettbewerbsstellung zur Lizenzgeberin — unter Ausnahme eines ausländischen EWG-Mitgliedstaates — zu begeben. Das Bundeskartellamt sah in diesen Vereinbarungen unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Vertrages eine für die Lizenzgegenstände bewirkte technische und räumliche Marktaufteilung zu einem gemeinsamen Zweck mit der Eignung, die Marktverhältnisse für den Verkehr mit diesen Waren durch Wettbewerbsbeschränkungen zu beeinflussen. Die ersatzlose Streichung dieser nach § 1 unwirksamen und nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 ordnungswidrigen Vereinbarungen wurde verlangt. Da die deutsche Lizenznehmerin den Vertrag von sich aus wegen eigener kartellrechtlicher Bedenken dem Bundeskartellamt vorgelegt und die notwendigen Streichungen unverzüglich bewirkt hatte, wurde von einer Bußgeldverhängung abgesehen.

Mit einem Lizenz- und Zusammenarbeitsvertrag über Sach- und Verfahrenspatente im Maschinenbaubereich wurde zwischen einem inländischen und mehreren außerhalb der EWG ansässigen ausländischen Unternehmen zugleich ein Patentpool begründet. In dieser Patentgemeinschaft sollten sämtliche einschlägigen bestehenden und künftigen Schutzrechte aller Vertragspartner zusammengefaßt werden. Da sich der Vertrag auch auf das deutsche Unternehmen auswirkte, war insoweit nach § 98 Abs. 2 ungeachtet der Vereinbarung ausländischen Rechtes und eines internationalen Schiedsgerichts das GWB anzuwenden. Der Vertrag diente im wesentlichen der Zusammenlegung, Erhaltung, Mehrung, Sicherung und Verwendung der im Patentpool eingebrachten Schutzrechte. Er richtete sich somit seinem Hauptzweck nach auf Marktauswirkungen auch im Inland, die auf der Schutzrechtszusammenlegung aller Beteiligten beruhten. Obwohl es sich um Verträge über Patente, Lizenzeinbringungen und um Lizenzeinräumungen zwischen den international Beteiligten handelte, war auf das Vertragswerk nicht § 20, sondern nach seinem Inhalt, der daraus folgenden Zielsetzung und der durch Wettbewerbsbeschränkung bewirkten Beeinflussung der Marktverhältnisse § 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 4, § 98 Abs. 2 anzuwenden. Die Vertragsparteien hatten über Schutzrechtsvereinbarungen Gebietsabgrenzungen vorgenommen, bei denen es sich um gegenseitige Heimatschutzabkommen handelte, die den Wettbewerb untereinander beseitigten oder verhinderten. Unter Aufhebung bzw. Einschränkung der Patentpool- und Heimatschutzvereinbarungen wurde das Vertragswerk auf gegenseitige einfache Lizenzen umgestellt. Die von den Parteien vorgeschlagenen Änderungen sahen aber für die Lizenzerteilungen an Dritte jeweils die Zustimmung aller Vertragspartner vor, so daß kein Schutzrechtsinhaber in der Lage gewesen wäre, autonom über eigene Drittlizenzerteilungen zu entscheiden. Auf die erneuten Beanstandungen des Bundeskartellamtes, die sich auch auf gegenseitige Nichtangriffsverein-

barungen bezogen, wurde das gesamte Vertragswerk aufgehoben und durch neue Verträge ersetzt, die keine Vereinbarungen zu einem gemeinsamen Zweck enthalten und als Lizenzaustauschverträge nach §§ 20, 21 Abs. 1 wirksam sind. Da die alten Verträge auch eine Beschränkung der eigenen selbständigen Forschung und Entwicklung des inländischen Unternehmens enthielten, wurde durch eine schriftliche Erklärung dieser Vertragspartei klargestellt, daß sie insoweit derzeitig und künftighin keinen Beschränkungen unterliegt. Das Verfahren nach § 20 Abs. 4, §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 wurde eingestellt, weil das deutsche Unternehmen den Anregungen zur Vertragsänderung unverzüglich entsprochen und auch seinen ausländischen Vertragspartnern gegenüber, die keinen Geschäftssitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben, den Neuabschluß durchgesetzt hatte.

Das Bundeskartellamt hat gegen ein deutsches Unternehmen der Glasindustrie ein Bußgeld in Höhe von 19 000 DM wegen Verstoßes gegen die § 1 (§ 20 Abs. 4), § 38 Abs. 1 Nr. 1 unanfechtbar festgesetzt. Es hat mit einem ausländischen Unternehmen, das im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine geschäftliche Niederlassung unterhält, einen Lizenzvertrag geschlossen. Beide Vertragspartner hatten vereinbart, ihre Preislisten, Lieferbedingungen und die Voraussetzungen für den Direktbezug der Vertragserzeugnisse jeweils zu besprechen und aufeinander abzustimmen. Diese jahrelang — bei nur einem Fall von Preiserhöhungen — durchgeführten Vereinbarungen sind nicht durch die Vorschriften für Lizenzverträge (§§ 20, 21 Abs. 1) gedeckt. Es handelt sich vielmehr um vertragliche Abmachungen über Preise, Lieferungs- und Bezugsbedingungen nach §§ 1, 20 Abs. 4, an die sich gleichermaßen Lizenzgeber und -nehmer im Geltungsbereich des GWB zu halten hatten. Unter Berücksichtigung der Marktstellung des betroffenen Unternehmens, seines ausländischen Lizenzgebers und der anderen zum Teil preisgünstigeren Anbieter entsprechender Glaserzeugnisse entsprach die Bußgeldhöhe auch den festgestellten Marktfolgen. Vom Bundeskartellamt ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß nach § 20 Abs. 4 auch bei Verträgen über Patente, Gebrauchsmuster und technische Betriebsgeheimnisse allein die §§ 1 ff. anzuwenden sind, wenn derartige Verträge oder in ihnen enthaltene Vereinbarungen den vertikalen Bereich der §§ 20, 21 verlassen und zu einem gemeinsamen Zweck unter Verstoß gegen § 1 geschlossen und durchgeführt werden. Daher hat sich auch in diesem Falle das betroffene Unternehmen ohne Erfolg auf die Sondervorschriften über Lizenzverträge berufen. Ihm war entgegenzuhalten, daß in § 20 Abs. 1 und 2 keine Beschränkungen für Lieferbedingungen zugelassen sind und die §§ 20, 21 als Vorschriften über Vertikalverträge keine horizontalen Preisvereinbarungen für die Erzeugnisse beider Parteien erfassen. Nach dem Abschluß des Bußgeldverfahrens sind neugefaßte Lizenzverträge unter Streichungen und Änderungen der unwirksamen alten Vertragsteile vorgelegt worden, die nach §§ 20, 21 Abs. 1 wirksam sind.

II. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

1. § 20 Abs. 1 erster Halbsatz

Über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehende Beschränkungen

a) Wettbewerbsverbote

In einem Patentlizenzvertrag über Fahrzeugapparaturen wurde der Lizenznehmer verpflichtet, bei bestimmten Vorrichtungen ausschließlich auf den Absatz der Lizenzerzeugnisse hinzuwirken. Er durfte daneben lediglich ein einschlägiges Erzeugnis weiter herstellen und vertreiben. Die Verpflichtung zum ausschließlichen Vertrieb nur der Lizenzerzeugnisse verbot dem Lizenznehmer mit einer Ausnahme zugleich Herstellung und Vertrieb aller anderen, auch der nicht unter das Lizenzpatent fallenden Erzeugnisse. Diese Beschränkung des Lizenznehmers, die weit über den Inhalt des Lizenzpatentes hinausging und sich im wesentlichen auf ungeschützte Ausführungsformen erstreckte, war nach § 20 Abs. 1 unwirksam. Auf einen entsprechenden Hinweis des Bundeskartellamtes ist sie durch eine einfache Vertragsausübungspflicht ersetzt worden.

Ausländische Lizenzgeber verboten dem deutschen ausschließlichen Lizenznehmer in einem Vertrag über Patente und technische Betriebsgeheimnisse nach § 21 Abs. 1 während der Vertragsdauer andere als die lizenzierten Prüfgeräte herzustellen und zu vertreiben. Bei vorsätzlicher Nichtbeachtung dieses Verbotes war der Vertrag fristlos kündbar. Dem Lizenznehmer wurde ferner die Herstellung und der Vertrieb der Vertragserzeugnisse und jedweder anderer Art von Prüfgeräten — auch solcher, die Schutzrechte oder Know-how des Lizenzgebers nicht verletzen konnten — für eine Sperrzeit von fünf Jahren untersagt. Auf Verlangen des Bundeskartellamtes wurde diese schwerwiegende Beschränkung aufgehoben und statt dessen nur eine Ausübungspflicht vereinbart. Auch in weiteren, ähnlich gelagerten Fällen wurden Wettbewerbsverbote, die zum Teil auch noch Jahre nach dem Vertragsende gelten sollten, auf Verlangen des Bundeskartellamtes aufgehoben.

b) Lizenznehmer-Beschränkungen in Sortenschutz-Verträgen

Nach der Neufassung des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 und der gleichzeitigen Änderung des Patentgesetzes sind Erfindungen von Pflanzensorten, die im Artenverzeichnis aufgeführt sind, sowie Verfahren zu deren Züchtung vom Patentschutz ausgenommen (§ 56 Nr. 2 SortSchG, § 1 Abs. 2 PatG). Patente über die vegetative Vermehrung von Zierpflanzen werden nicht mehr erteilt, für bestehende Patente und schon bewirkt gewesene Patentanmeldungen gilt die Übergangsregelung des § 57 SortSchG. Da auch andere Vorschriften des SortSchG geändert worden sind, hat das Bundeskartellamt alle in Betracht kommenden Zierpflanzen-Formblatt-Lizenzverträge erneut nach § 20 geprüft, nachdem es schon früher die Anwendbarkeit

des § 21 Abs. 1 auf derartige Verträge verneint hatte (Tätigkeitsbericht 1965 S. 65 Nr. 11 Abs. 2 f). Im Verlauf dieser die Verträge der großen Zierpflanzenzüchter umfassenden Prüfung wurden auch die maßgeblichen Verbände beider Vertragsseiten, der Züchter und Vermehrer, gehört. Nach mehrmaliger Anhörung der Standpunkte aller Vertragsbeteiligten wurden neue Vertragstexte ausgearbeitet, die in mehreren Punkten bisherige Beschränkungen der Lizenznehmer beseitigten oder milderten (z. B. Umfang der Zierpflanzenvermehrung auf selbst bewirtschafteten Flächen, Vertriebserweiterung auch an Wiederverkäufer mit Katalog-Angeboten, Abbau von Auslands-Vertriebsbeschränkungen, Neuregelung der Lizenzzahlungen, Herabsetzung der Vertragsstrafen-Vereinbarungen). Soweit den Lizenznehmern für den Gemeinsamen Markt Im- und Exporte auferlegt werden, ist auf die Anmeldung der Verträge bei der EG-Kommission hingewirkt worden. In sämtlichen Formblattverträgen wurden auf Verlangen des Bundeskartellamtes die § 12 SortSchG und damit auch § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 entgegenstehenden Vereinbarungen über Mutationen aufgehoben. Die Lizenznehmer waren bislang zur entschädigungslosen Ablieferung aller bei der Lizenzvermehrung entdeckten — oft wirtschaftlich wertvollen — Zierpflanzenmutationen an den Lizenzgeber verpflichtet. Das Bundeskartellamt hat die Beseitigung dieser Lizenznehmer-Beschränkungen durchgesetzt.

c) Lizenzgebühren-Beschränkungen

In einem Vertrag zwischen einem ausländischen Lizenzgeber und einem inländischen Lizenznehmer über Maschinenbauelemente waren die grundlegenden Patente bereits abgelaufen. Ohne Rücksicht darauf sollte der Lizenznehmer an der über zwanzigjährigen Laufzeit des Vertrages bei unveränderten Lizenzgebühren festgehalten werden. Die Prüfung der Patentlage ergab, daß die fest vereinbarte Vertragsdauer sogar über die höchstzulässige Laufzeit aller noch bestehenden Vertragspatente hinausging. Die nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 längstmögliche Ausübung der Schutzrechte wurde daher durch die Lizenzgebührenzahlungspflicht für die gesamte, länger dauernde Vertragslaufzeit überschritten. Gemessen am Anfangsbestand, waren Zahl und Bedeutung der Vertragsschutzrechte zudem entscheidend verringert. Unter diesen Voraussetzungen wurde die Lizenzgebührenzahlungspflicht nach Dauer und Höhe als nach § 20 Abs. 1 Zeit und Inhalt der restlichen Schutzrechte überschreitende unwirksame Beschränkung des Lizenznehmers im Geschäftsverkehr beanstandet. Die Parteien gaben die Zusage für eine entsprechende Vertragsänderung mit angemessenen neuen Lizenzgebührenvereinbarungen. Die noch ausstehende schriftliche Vertragsänderung (§ 34) wird zu gegebener Zeit geprüft.

2. § 20 Abs. 2 Nr. 2

Nicht preisbezogene Verkaufsbedingungen gehören nicht zu den nach dieser Vorschrift zulässigen Bindungen des Lizenznehmers hinsichtlich der Preisstellung für den geschützten, lizenzierten Gegenstand. Sie wurden aus einer vertraglichen Preisstellungsbindung auf Verlangen des Bundeskartellamtes gestrichen. Soweit Preisvorschriften für Lizenznehmer in anderen EWG-Mitgliedstaaten in Lizenzverträgen festgestellt wurden, sind die Lizenzgeber auf die „Bekanntmachung über Patentlizenzverträge" der EG-Kommission vom 24. Dezember 1962 (ABlEG Nr. 2922/62 f; WuW 1963 S. 124) hingewiesen worden. Hiernach besteht eine § 20 Abs. 2 Nr. 2 entsprechende Freistellung für derartige Preisstellungs-Beschränkungen der Lizenznehmer für Lizenzerzeugnisse in anderen EWG-Mitgliedstaaten nicht. Die Verträge wurden entsprechend geändert.

In einem Lizenzvertrag über Patentanmeldungen und technische Betriebsgeheimnisse an Schließvorrichtungen wurde der Lizenznehmer verpflichtet, jeweils die Marktpreise durch den Lizenzgeber genehmigen zu lassen. Da der Lizenznehmer auch nicht lizenzierte eigene Erzeugnisse dieser Art vertrieb und der Lizenzgeber mit der genannten Verpflichtung auf die Preise aller Handelsstufen von Fall zu Fall Einfluß nehmen konnte, verneinte das Bundeskartellamt die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 Nr. 2 und verlangte und bewirkte die Streichung dieser nach § 20 Abs. 1 erster Halbsatz unwirksamen Beschränkung. § 20 Abs. 2 Nr. 2 erfaßt nur die schriftliche Preisstellungsbindung für den geschützten Gegenstand, soweit die erste Veräußerung des Lizenznehmers in Betracht kommt. Nach § 20 sind Preisfestsetzungen des Lizenzgebers für weitere Handelsstufen unwirksam.

3. § 20 Abs. 2 Nr. 3

Eine der schwerwiegendsten Lizenznehmerbeschränkungen ist die Verpflichtung, eigene Patente und Patentanmeldungen des Lizenznehmers an Verbesserungen, Änderungen, Weiterentwicklungen oder Neukonstruktionen auf dem technischen Gebiet der Lizenzgegenstände auf den Lizenzgeber — meist sogar unentgeltlich — zu übertragen. In einem Patent- und Know-how-Lizenzvertrag, der zudem als Vertragsmuster für eine Vielzahl weiterer Verträge über Verfahren und Rezepturen für fettarme, abgepackte Lebensmittel dienen sollte, wurde eine derartige Vereinbarung, die jedwede Weiterentwicklung des Lizenzverfahrens betraf, als nach § 20 Abs. 1 unwirksam beanstandet. Die Anwendung des § 20 Abs. 2 Nr. 3 schied schon deshalb aus, weil Übertragungsverpflichtungen an derartigen Lizenznehmer-Erfindungen auf den Lizenzgeber gegen § 20 Abs. 1 erster Halbsatz verstoßen. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 sind nur Rücklizenzierungen abhängiger Lizenznehmer-Patente oder Patentanmeldungen (Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen) zulässig, sofern der Lizenzgeber gleichartige Verpflichtungen übernimmt (Tätigkeitsberichte 1960 S. 49 Nr. 2 b Abs. 2, 1961 S. 58 zu e Abs. 1 und 1963 S. 68 Nr. 5 b). Der Lizenzgeber hob auf Anregung des Bundeskartellamtes diese Beschränkung in seinen Formblattverträgen auf und vereinbarte nur noch die zulässige Rücklizenz für etwaige Verbesserungs- und Anwendungserfindungen bezüglich seiner Vertragspatente gegen angemessene Lizenzgebühren.

Da der erste Mustervertrag unmittelbar nach seinem Abschluß dem Bundeskartellamt unaufgefordert zur Prüfung vorgelegt und sogleich anregungsgemäß geändert worden ist, wurde von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 20 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Nr. 1 abgesehen. Die Zusage, alle weiteren Verträge nur in geänderter Form abzuschließen, wird zu gegebener Zeit nachgeprüft.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 5

In einem Auslands-Patentlizenzvertrag über automatische Geräte bestand für die deutsche Lizenznehmerin ein Wettbewerbsverbot. Auf Anregung des Bundeskartellamtes wurde der Gemeinsame Markt von dieser Verpflichtung ausgenommen. In der neu gefaßten Vereinbarung blieb jedoch für das übrige Ausland die Verpflichtung bestehen, keine Gegenstände herzustellen und zu vertreiben, die als Ersatz für die Lizenzerzeugnisse verwendet werden könnten. Das Bundeskartellamt berief sich auf die Unwirksamkeit nach § 20 Abs. 1, da mit dieser Formulierung der Freistellungsbereich des § 20 Abs. 2 Nr. 5 für Auslandsbeschränkungen überschritten wurde. Auch derartige Lizenznehmerbeschränkungen müssen sich unmittelbar auf das lizenzierte Schutzrecht beziehen. Das auf Ersatz-Erzeugnisse gleich welcher Art, Herstellung und Beschaffenheit gerichtete allgemeine Verbot erfüllte diese Voraussetzungen nicht. Auf den Hinweis des Bundeskartellamtes wurde eine neue Vereinbarung getroffen, nach der es der Lizenznehmerin untersagt ist, außerhalb des Gemeinsamen Marktes unter Verwendung von lizenzierten Schutzrechten und/oder technischen Betriebsgeheimnissen der Lizenzgeberin Erzeugnisse herzustellen oder zu vertreiben, die als Ersatz für die Vertragserzeugnisse dienen können.

5. § 20 Abs. 3

Die Nachprüfung früherer Erlaubniserteilungen nach § 20 Abs. 3 im Wege der Mißbrauchaufsicht nach § 20 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 3 und 4 (Tätigkeitsbericht 1970 S. 95 Nr. 7) wurde abgeschlossen. Bestimmte vertragliche Beschränkungen in Patentlizenzverträgen der Lizenznehmer sollten in dem Zeitpunkt enden, in dem die vertragswesentlichen Grundpatente erlöschen. Es wurde festgestellt, daß die in den Erlaubnisformeln erteilten Auflagen eingehalten worden sind.

6. § 20 Abs. 4, § 20 Abs. 3

Das Erlaubnisverfahren nach § 20 Abs. 3 ist nur den vertikalen Verträgen über Benutzung oder Erwerb der in § 20 Abs. 1 genannten Schutzrechte und in § 21 aufgeführten technischen Betriebsgeheimnisse und sonstigen Rechte und Besitzstände vorbehalten. Die Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 erstreckt sich nur auf nach §§ 20, 21 unwirksame Beschränkungen der Lizenznehmer oder Erwerber, nicht aber auf Beschränkungen, die dem Lizenzgeber oder Veräußerer auferlegt werden. Sind nach § 20 Abs. 4 auf Verträge der genannten Art die §§ 1 ff. anzuwenden, die den §§ 20, 21 vorgehen, scheidet die Möglichkeit einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 aus. In einem Fall ist auf den entsprechenden Hinweis des Bundeskartellamtes ein vorgesehener Erlaubnisantrag nicht gestellt worden, da anderenfalls dessen Zurückweisung angekündigt war. Hinsichtlich der weiteren Anwendungsfälle des § 20 Abs. 4 wird auf die vorstehenden Ausführungen zu I. Lizenzverträge und Kartellverträge verwiesen.

7. § 21 Abs. 1

Lizenzgeber, die technische Betriebsgeheimnisse über neue, die Technik bereichernde Herstellungsverfahren oder Konstruktionen mit oder ohne flankierende Patente Dritten zur Benutzung offenlegen oder überlassen, unterliegen bei ihren Verträgen nach § 21 Abs. 1 der entsprechenden Anwendung des § 20. Zur Absicherung der technischen Betriebsgeheimnisse werden häufig die nach § 20 insbesondere für Patente zulässigen Beschränkungen überschritten. Viele Lizenzgeber beachten nicht, daß die nur analoge Anwendung des § 20 auf ungeschützte Erfindungs- und sonstige technische Leistungen (§ 21 Abs. 1) keine über den Inhalt des § 20 Abs. 1 zweiter Halbsatz und Absatz 2 Nr. 1 bis 5 hinausgehenden Beschränkungen erlaubt. Daher ist es unzulässig, den Bestand lizenzierten betriebsgeheimen technischen Know-hows durch vertragliche Wettbewerbsverbote, Herstellungs- oder Vertriebsbeschränkungen für unlizenzierte ähnliche Erzeugnisse oder dgl. zu schützen. Der Lizenzgeber darf hingegen seine technischen Betriebsgeheimnisse durch Geheimhaltungsvereinbarungen mit dem Lizenznehmer einschließlich dessen Betriebsangehörigen, Zulieferern und anderen Kontaktunternehmen analog § 20 Abs. 2 Nr. 4 absichern. Zulässig ist auch das Verbot unlizenzierten Gebrauchs als Verwendungsbeschränkung analog Umfang und Gebiet der von § 20 Abs. 1 zweiter Halbsatz gedeckten Ausübung des Schutzrechtes. Auch Kontrollrechte des Lizenzgebers und Vertragsstrafenvereinbarungen im Verletzungsfall überschreiten nicht den in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 2 Nr. 4 auch für technische Betriebsgeheimnisse bestehenden Raum zulässiger Nichtangriffs- und Schutzvereinbarungen. Unabhängig davon können technische Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 21 Abs. 1 als mitunter wesentlicher Wertfaktor im Besitz eines Einzelerfinders oder eines Unternehmens als sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB und bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung auch nach § 826 BGB die Schadensersatzpflicht des Verletzers begründen. Darüber hinaus ist nach § 18 UWG die unbefugte Verwertung im Geschäftsverkehr anvertrauter Vorlagen oder technischer Vorschriften (z. B. Zeichnungen, Modelle, Verfahrensanweisungen) zu Wettbewerbszwecken mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und nach § 17 UWG bei Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch Arbeitnehmer mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bedroht. Der mehrfach erhobene Einwand, das Kartellrecht mache einen hinlänglichen Schutz wertvoller technischer Betriebsgeheimnisse bei Lizenzvergaben unmöglich, entbehrt daher der Grundlage. Im übrigen steht es jedem Erfinder, der einen optimalen Schutz anstrebt, frei, Patentanmeldungen vorzunehmen. Erst in diesem Fall för-

dert er durch die nach 18 Monaten bewirkte Offenlegung der Patentanmeldung den Stand der Technik. Gleichwohl werden dem Inhaber technischer Betriebsgeheimnisse, der sein neues technisches Wissen vor dem Bekanntwerden schützt und der dadurch seine die Technik bereichernden Leistungen der Öffentlichkeit vorenthält, nach § 21 Abs. 1 ohne zwingenden Grund die entsprechenden Beschränkungsbefugnisse eingeräumt, die nach § 20 der Patentinhaber aufgrund seiner durch Offenlegung tatsächlich bewirkten Bereicherung der Technik hat.

Bei noch nicht offengelegten Patentanmeldungen (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 mit Abs. 4 PatG) wendet das Bundeskartellamt § 20 nicht unmittelbar an. Es geht aber bis zur Offenlegung davon aus, daß es sich bei dem Gegenstand der Patentanmeldung um technische Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 21 Abs. 1 handelt.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahrensfragen

Nach § 17 Abs. 2 soll die Kartellbehörde vor einer Mißbrauchsverfügung nach § 17 Abs. 1 das preisbindende Unternehmen auffordern, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen (ebenso § 22 Abs. 4 Satz 2). In seinem Beschluß vom 28. Mai 1971 (WuW/E OLG 1204 — „Farbfernsehgeräte") hat das Kammergericht dazu die Auffassung vertreten, daß diese Sollvorschrift wie eine Mußvorschrift verbindlich ist, solange die Behörde nicht besondere Umstände dartun und beweisen kann, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel zulassen. In dem zu entscheidenden Fall (Aufhebung der Preisbindungen für Farbfernsehgeräte, Tätigkeitsbericht 1970 S. 60 f.) sah das Gericht die Abmahnung derjenigen Unternehmen, die nicht ausdrücklich darauf verzichtet hatten, als erforderlich und zumutbar an. Das Gericht führte dazu aus, die Abmahnung hätte dem beschwerdeführenden Unternehmen die Möglichkeit gegeben, die Preisbindung zu verteidigen oder zur Vermeidung einer Mißbrauchsverfügung selbst aufzugeben; unter den gegebenen Umständen hätte die Abmahnung durch Fernschreiben, telegraphisch oder fernmündlich mit kurzer Fristsetzung erfolgen können.

Zu der Frage, inwieweit der Kartellbehörde hinsichtlich der Aufhebung einer Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wegen fehlender Freistellungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 ein Handlungsermessen zusteht, hat sich das Kammergericht in dem Beschluß vom 15. Oktober 1971 geäußert (Zweiter Abschnitt S. 80).

Das Kammergericht hat außerdem in zwei Beschlüssen zu den Voraussetzungen und zu dem Inhalt von Auskunftsbeschlüssen nach § 46 Stellung genommen (Beschluß vom 29. Januar 1971 — WuW/E OLG 1160 „Haushaltspanels"; Beschluß vom 18. Juni 1971 — WuW/E OLG 1189 „Import-Schallplatten"). Voraussetzung ist danach ein konkreter Verdacht, an dessen Darlegung jedoch nicht annähernd die gleichen Maßstäbe angelegt werden dürfen wie an den Nachweis der Eingriffsvoraussetzungen bei der Hauptentscheidung. So sei die Kartellbehörde nicht verpflichtet, die bisher zugänglichen Beweismittel im vollen Umfang offen zu legen; deshalb hat das Gericht in dem ersten Fall pauschale Angaben des Bundeskartellamtes über festgestellte Preisunterbietungen als ausreichend angesehen. Im gleichen Fall hat das Gericht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, über die ein Unternehmen Auskunft erteilen muß, bei einem preisbindenden Unternehmen auch die tatsächlichen Endverbraucherpreise gerechnet ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen den Einzelhandel direkt beliefert. In dem anderen Fall wurde die Auskunftspflicht auch auf die Abgabepreise des Unternehmens bei Lieferungen an ausländische Unternehmen erstreckt; der Territorialitätsgrundsatz des § 98 Abs. 2 stehe dem nicht entgegen. In dem ersten Fall bestätigte das Gericht ausdrücklich, daß die betroffenen Unternehmen im Rahmen des § 46 zur Mitwirkung bei der Aufklärung gegebenenfalls auch zu ihren Lasten verpflichtet sind, soweit ihnen nicht das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 46 Abs. 5 wegen der Gefahr einer straf- oder bußgeldrechtlichen Verfolgung zusteht. Die Kartellbehörde könne auch nicht auf die Möglichkeit anderer Ermittlungsmaßnahmen verwiesen werden, wenn der zu ermittelnde Sachverhalt dem betroffenen Unternehmen bekannt ist und von ihm ohne Schwierigkeiten mitgeteilt werden kann. Ein der Kartellbehörde bereits freiwillig mitgeteilter Sachverhalt kann jedoch, wie das Gericht in dem zweiten Fall ausführt, anschließend nur dann zum Gegenstand eines Auskunftsbeschlusses gemacht werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der ursprünglichen Auskunft bestehen; die Unanwendbarkeit der Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 auf freiwillig erteilte Auskünfte rechtfertige allein keinen Auskunftsbeschluß über den gleichen Sachverhalt.

Da die Beschwerde gegen einen Beschluß nach § 46 keine aufschiebende Wirkung hat (Tätigkeitsbericht 1970 S. 98), wird die verlangte Auskunft regelmäßig schon vor der Beschwerdeentscheidung zu erteilen sein. Danach ist das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache erledigt. Das Kammergericht erkennt jedoch in den oben genannten Beschlüssen ein berechtigtes Interesse der Betroffenen an der Feststellung nach § 70 Abs. 2 Satz 2 an, da die erteilte Auskunft in dem Verwaltungsverfahren nicht verwendet werden darf, wenn der Auskunftsbeschluß unzulässig war. Hat sich auch das Verwaltungsverfahren zum Beispiel durch Aufhebung einer Preisbindung in der Hauptsache erledigt, kann das Feststellungsinteresse nach Ansicht des Gerichts angenommen werden, wenn die Wiedereinführung der Preisbindung möglich und die Auskunft für diesen Fall noch von Bedeutung ist.

In einem Beschluß vom 22. Juli 1971 (1 Qs 98/71) hat das Landgericht Mainz die Auffassung vertreten, daß § 46 in einem kartellrechtlichen Bußgeldverfahren keine Anwendung findet. Die Zulässigkeit von Durchsuchungen und Beschlagnahmen und das dabei zu beachtende Verfahren richte sich nicht nach den kartellrechtlichen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, sondern nach § 46 Abs. 2 OWiG, §§ 94, 98, 102 und § 162 Abs. 1 StPO.

In dem Beschluß vom 29. April 1971 (WuW/E BGH 1173 „Bayerischer Bankenverband") hat der Bundes-

gerichtshof einige Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist behandelt. Er bestätigte die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtsferien auf das Kartellverwaltungsverfahren. Weiter führte der Bundesgerichtshof aus, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne nicht gewährt werden, wenn der Prozeßbevollmächtigte zwar rechtzeitig eine Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist beantragt, sich aber anschließend nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist vergewissert habe, daß seinem Antrag stattgegeben worden ist. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung und über die Zulässigkeit der Beschwerde könne in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 519 b ZPO und des § 125 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts sei die Rechtsbeschwerde nach §§ 75 ff. GWB zulässig, wenn die angefochtene Entscheidung der Kartellbehörde in der Hauptsache ergangen und die Rechtsbeschwerde vom Beschwerdegericht zugelassen worden ist. Als eine solche Zulassung hat der Bundesgerichtshof bereits die in den Entscheidungsgründen enthaltene Äußerung des Beschwerdegerichts angesehen, gegen seine Entscheidung sei die „Beschwerde" zulässig, da das Gericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hätte, wenn in der Hauptsache entschieden worden wäre. Das neu geregelte Gebührenrecht der Kartellbehörden (§ 80 Abs. 2 bis 9 in der Fassung nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969, Bundesgesetzbl. I S. 901, und die Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden — KartKostV — vom 16. November 1970, Bundesgesetzbl. I S. 1535) ist auch anzuwenden auf Verfahren, die bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits abgeschlossen waren und in denen Gebühren noch nicht erhoben worden sind (Artikel 9 Abs. 2 Überleitungsgesetz, § 11 Abs. 2 KartKostV). Das Bundeskartellamt setzt deshalb jetzt Gebühren für zum Teil vor langer Zeit abgeschlossene Amtshandlungen fest, da von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 (WuW/E VG 197) bis zum Inkrafttreten der Neuregelung eine Festsetzung von Gebühren nicht möglich war. Die gegen diese Rückwirkung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken hat das Kammergericht in ständiger Rechtsprechung (zuerst Beschluß vom 16. August 1971, WuW/E OLG 1201) zurückgewiesen. Das Gericht weist darauf hin, daß die grundsätzliche Regelung des § 80 Abs. 2 Satz 1, wonach in Verfahren vor der Kartellbehörde Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben werden, seit Erlaß des Gesetzes unverändert in Kraft ist; die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe sich nur gegen die unbestimmt gefaßte Ermächtigungsvorschrift des § 80 Abs. 2 Satz 2 (alte Fassung) gerichtet. Entsprechend der Gebührenregelung für vergleichbare Verwaltungsakte anderer Behörden hätten die Unternehmen damit rechnen müssen, daß die formellen Fehler der Bestimmungen über die Gebühren der Kartellbehörden beseitigt und anschließend auch in abgeschlossenen Verfahren Kostenbescheide ergehen würden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Anwendung des EWG-Vertrages

Zu Artikel 85 bis 90 EWGV

1. Erlaß von Durchführungsverordnungen des Rates nach Artikel 87 EWGV

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat zur Förderung und Erleichterung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit die Verordnungen (EWG) Nr. 2821/71 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EWGV auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander absgestimmten Verhaltensweisen und Nr. 2822/71 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 17 erlassen (beide vom 20. Dezember 1971, ABlEG Nr. L 285 vom 29. Dezember 1971 S. 46 und S. 49; Erster Abschnitt S. 33). Die Verordnung Nr. 2821/71 enthält neben der Angabe der Typen von Vereinbarungen, für die Gruppenfreistellungsverordnungen erlassen werden können, Rahmenvorschriften für den Inhalt und das Verfahren beim Erlaß dieser Vorschriften. Sie legt ferner die Befugnis der Kommission fest, im Einzelfall Vereinbarungen, die zwar unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, aber mit den Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 3 EWGV unvereinbare Wirkungen haben, den Vorteil der Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung mit Wirkung für die Zukunft zu entziehen.

Beide Verordnungen tragen dem Wunsch kooperationswilliger Unternehmen Rechnung, daß ihre Zusammenarbeit nicht aufgrund von zwingenden Publizitätsvorschriften des Gemeinschaftsrechts (Artikel 19 VO 17) bekanntwerden muß. Die Verordnung Nr. 2821/71 enthält keine Anmeldepflicht als Voraussetzung für die Anwendung einer Gruppenfreistellungsverordnung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen; die Verordnung Nr. 2822/71 befreit bestimmte Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung sowie über Spezialisierung von der Anmeldepflicht des Artikels 4 Abs. 1 VO 17. Das kann eine wirksame Überwachung (Artikel 87 Abs. 2 Buchstabe b EWGV) von Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßen, durch die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden erschweren. Außerdem werden die von der Anmeldepflicht des Artikels 4 Abs. 1 VO 17 befreiten Vereinbarungen damit nach den Grundsätzen des EuGH-Urteils vom 18. März 1970 („Bilger ./. Jehle", Tätigkeitsbericht 1970 S. 105) so lange voll wirksam, wie ihre Nichtigkeit nicht festgestellt ist.

2. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

a) Entscheidungen nach Artikel 85 und 86 EWGV

Im Berichtsjahr hat die Kommission elf Verfahren durch Entscheidungen nach Artikel 85 und 86 EWGV abgeschlossen. Besondere Bedeutung kommt den ersten beiden auf Artikel 86 EWGV gestützten Verbotsentscheidungen („GEMA", „Continental Can Company"), den ersten Einzelfallentscheidungen zu Patentlizenzverträgen („Burroughs-Delplanque"; „Burroughs/Geha-Werke") und der Entscheidung über einen Kooperationsfall im Bereich Forschung und Entwicklung („Henkel-Colgate") zu.

In der Sache GEMA hat die Kommission erstmals eine Verbotsentscheidung nach Artikel 3 VO 17 mit Verstößen gegen Artikel 86 EWGV begründet, der Unternehmen die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben verbietet (Entscheidung vom 2. Juni 1971, ABlEG Nr. L 134/15 vom 20. Juni 1971). Die Satzung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), eines wirtschaftlichen Vereins nach deutschem Recht, enthielt Bestimmungen, die nach Auffassung der Kommission ausländische Musikanbieter (Komponisten, Textdichter, Musikverleger) gegenüber deutschen Musikanbietern beim Erwerb der Mitgliedschaft in der GEMA benachteiligten. Ferner stufte die Satzung die Mitgliedschaftsrechte in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ab. Neben Unterschieden bei der Beteiligung an der vereinsinternen Willensbildung hatte diese Abstufung zur Folge, daß die Mitglieder minderen Rechts von verschiedenen Leistungen der GEMA ausgeschlossen blieben, die aus Erträgen der GEMA aus der Wahrnehmung der Urheberrechte aller Mitglieder finanziert wurden. Andere Klauseln der Satzung und des langfristigen Berechtigungsvertrages, mit dem die Mitglieder der GEMA die Wahrnehmung sämtlicher Musik-Urheberrechte für alle Verwertungsarten und für alle Länder der Welt übertragen mußten, bewirkten eine übermäßige Bindung der Mitglieder und behinderten sie unbillig darin, zu einer anderen Urheberrechtsverwertungsgesellschaft zu wechseln. Unter diesem Gesichtspunkt beanstandete die Kommission auch einige Vorschriften in der Satzung der GEMA-Sozialkasse, einer Versorgungseinrichtung des Vereins. Diese sahen unter anderem eine Wartezeit von zwanzig Jahren bis zum Entstehen eines Anrechts auf Leistungen und den Verlust dieses Anrechts bei Beendigung der Mitgiedschaft in der GEMA vor. Die Kommission sah in dem Bestehen und der Anwendung dieser Rege-

lungen eine mißbräuchliche Ausnutzung der beherrschenden Stellung, welche die GEMA, die in der Bundesrepublik keine Wettbewerber hat, in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes besitzt. Neben der Diskriminierung der Musikanbieter aus anderen Mitgliedstaaten und der sachlich nicht gerechtfertigten, übermäßigen Bindung ihrer Mitglieder wertete die Kommission es als Mißbrauch im Sinne des Artikels 86 EWGV, daß die GEMA durch ihr System das Zustandekommen eines einheitlichen Marktes für Dienstleistungen der Musikverleger verhindere. Auch im Verhalten der GEMA gegenüber Musikverwertern (Schallplattenherstellern, Importeuren von Tonträgern, Importeuren von Ton- und Bildaufzeichnungsgeräten) wurden mehrere Verstöße gegen das Verbot des Artikels 86 EWGV festgestellt. Die Kommission verpflichtete die GEMA, die festgestellten Zuwiderhandlungen gegen Artikel 86 EWGV im Verhältnis zu Musikanbietern und Musikverwertern sofort abzustellen und die notwendigen Maßnahmen zur Änderung der beanstandeten Satzungs- und Vertragsklauseln innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung durchzuführen. Die Entscheidung der Kommission ist unanfechtbar geworden, nachdem die GEMA ihre dagegen gerichtete Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zurückgenommen hatte. Die GEMA-Entscheidung wird das System der Verwertung von Musik-Urheberrechten in den EWG-Mitgliedstaaten nachhaltig beeinflussen. Die Urheberrechtsverwertungsgesellschaften in Frankreich, Belgien und den Niederlanden, die das Verhältnis zu den Musikanbietern weitgehend ähnlich dem System der GEMA geregelt hatten und gegen die zum Teil bereits Verfahren der Kommission eingeleitet waren, werden ihre Tätigkeit den Grundsätzen der GEMA-Entscheidung anpassen müssen. In dem Verfahren gegen die italienische Verwertungsgesellschaft S.I.A.E., die ein gesetzliches Monopol für die Wahrnehmung der Urheberrechte in Italien besitzt, hat die Kommission durch Entscheidung vom 9. November 1971 nach Artikel 11 Abs. 5 VO 17 Auskünfte angefordert, deren Erteilung vorher verweigert worden war (ABlEG Nr. L 254/15 vom 17. November 1971).

In ihrer zweiten auf Artikel 86 EWGV gestützten Entscheidung hat die Kommission einen Unternehmenszusammenschluß in der Verpackungsmittelindustrie als mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung beanstandet und das beherrschende Unternehmen, die Continental Can Company, verpflichtet, die Zuwiderhandlung gegen Artikel 86 EWGV abzustellen. Das Unternehmen muß der Kommission bis zum 1. Juli 1972 zu diesem Zweck Vorschläge unterbreiten (Entscheidung vom 9. Dezember 1971 — IV/26.811 „Continental Can Company", ABlEG Nr. L 7/25 vom 8. Januar 1972). Die besondere Bedeutung dieses Falles liegt darin, daß die Kommission hier die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung allein in den objektiven Folgen des Zusammenschlusses für die Marktstruktur, nämlich in der praktischen Ausschaltung des Wettbewerbs auf einigen Märkten, gesehen hat. Die Kommission hat damit, den Überlegungen der Denkschrift über „Das Problem der Unternehmenskonzentration im Gemeinsamen Markt" folgend (WuW 1966 S. 330 ff.), Artikel 86 EWGV erstmals zur Kontrolle eines Unternehmenszusammenschlusses angewendet (Erster Abschnitt S. 44). Die Entscheidung der Kommission ist auf folgende Feststellungen gestützt: Die Continental Can Company erwarb im April 1970 über ihre Tochtergesellschaft, die Europemballage Corporation, etwa 80 v. H. der Anteile des niederländischen Unternehmens Thomassen & Drijver-Verblifa N.V. und erhöhte damit ihre Beteiligung auf über 90 v. H. Zur Zeit dieses Erwerbs besaß Continental Can bereits über 85 v. H. des Grundkapitals der Schmalbach-Lubeca-Werke AG, Braunschweig (SLW); diese Beteiligung brachte sie ebenfalls in die Europemballage Corporation ein, deren sämtliche Anteile sie hält. Thomassen & Drijver ist in den Benelux-Staaten, Schmalbach-Lubeca in der Bundesrepublik Deutschland der weitaus bedeutendste Hersteller von Leichtmetallverpackungen. Die Kommission hat zur Begründung ihrer Entscheidung ausgeführt, daß Continental Can zur Zeit des Erwerbs der Anteile an Thomassen & Drijver in der Bundesrepublik eine beherrschende Stellung auf dem Markt der Leichtverpackungen (Feinblech, Kunststoff) für Fleisch- und Fischkonserven und der Metallverschlüsse besaß. Diese beherrschende Stellung ergebe sich aus den hohen Anteilen der Tochtergesellschaft Schmalbach-Lubeca auf diesen Märkten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Bedeutung der Continental Can-Gruppe. Wenn durch den Zusammenschluß eines beherrschenden Unternehmens mit einem anderen die beherrschende Stellung derart verstärkt werde, daß der Wettbewerb, der trotz der anfänglichen beherrschenden Stellung noch tatsächlich oder potentiell fortbestanden hätte, für die betreffenden Waren in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes praktisch ausgeschaltet werde, so sei darin die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EWGV zu sehen. Der Erwerb von Thomassen & Drijver durch Continental Can habe zu einer endgültigen Änderung der Angebotsstruktur für die betreffenden Leichtverpackungen und Metallverschlüsse in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes geführt. Continental Can — durch ihre Tochtergesellschaft Schmalbach-Lubeca — und Thomassen & Drijver seien vor dem Zusammenschluß potentielle Wettbewerber in einem großen gemeinsamen Aktionsgebiet (Benelux, nördlicher und mittlerer Teil der Bundesrepublik Deutschland) gewesen. Der Zusammenschluß habe die Wiederherstellung des Wettbewerbs zwischen beiden Gruppen unmöglich gemacht und den Wettbewerb für die genannten Verpackungstypen in dem genannten Gebiet praktisch ausgeschaltet [Continental Can hat gegen die Entscheidung Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben (ABlEG Nr. C 24/1 vom 11. März 1972)].

In zwei Fällen hat die Kommission erstmals eine Entscheidung über die Anwendung von Artikel 85 EWGV auf Patentlizenzverträge getroffen und Negativatteste erteilt (Entscheidungen vom 22. Dezem-

ber 1971 — IV/5400 „Burroughs-Delplanque" und IV/5405 „Burroughs/Geha-Werke", ABlEG Nr. L 13 vom 17. Januar 1972 S. 50 und S. 53). Burroughs ist in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland Inhaber mehrere Patente für ein Kohlepapier mit Kunststoffbeschichtung, das in beiden Ländern etwa 10 v. H. des Gesamtverbrauchs an Durchschreibematerial ausmacht. Burroughs hat mit Delplanque (Frankreich) und mit den Geha-Werken (Braunschweig) inhaltlich weitgehend übereinstimmende Patentlizenzverträge geschlossen. Danach erteilt Burroughs dem Lizenznehmer an einigen der Patente ausschließliche, an den anderen Patenten nicht ausschließliche Lizenzen zur Herstellung in seinem Land. Jeder Lizenznehmer erhält ferner das nicht ausschließliche Recht zum Verkauf und Vertrieb sämtlicher unter den Lizenzen hergestellten Erzeugnisse im Gemeinsamen Markt und mehreren anderen Ländern (Verkaufsgebiet). Dem Lizenznehmer ist außerdem eine nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung von zwei im Verkaufsgebiet für Burroughs eingetragenen Warenzeichen eingeräumt. Die Verträge enthalten gegenseitige Unterrichtungspflichten von Lizenzgeber und Lizenznehmer, die Verpflichtung des Lizenzgebers, jede erforderliche technische Unterstützung zu gewähren sowie folgende Pflichten des Lizenznehmers: er hat die Erzeugnisse in ausreichender Menge herzustellen und die technischen Instruktionen des Lizenzgebers bei der Produktion zu befolgen, muß die erteilten technischen Auskünfte während der Laufzeit des Vertrages und zehn Jahre danach (Delplanque) geheimhalten und Lizenzgebühren in festgelegter Höhe zahlen. Die Entscheidungen gaben der Kommission insbesondere Gelegenheit, ihre Beurteilung von Ausschließlichkeitsklauseln in Patentlizenzverträgen aus der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1962 über Patentlizenzverträge (ABlEG Nr. 139 vom 24. Dezember 1962 S. 2922) zu präzisieren. In dieser Bekanntmachung hatte die Kommission die Frage offen gelassen, ob die Ausschließlichkeitsbindung des Lizenzgebers, keinem anderen Nachfrager eine Lizenz zu erteilen, eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecke oder bewirke (a. a. O. Abschnitt IV). Sie geht jetzt davon aus, daß eine ausschließliche Herstellungslizenz eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen kann, die unter das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV fällt. In den entschiedenen Einzelfällen sah die Kommission diese mögliche Beschränkung jedoch nicht als spürbar an. Beide Lizenznehmer hätten nur einen schwachen Marktanteil aus ihren Heimatmärkten; auch beließen die Lizenzverträge, die Burroughs mit Unternehmen im Gemeinsamen Markt geschlossen habe, dem Lizenzgeber und den Lizenznehmern die Freiheit, die Erzeugnisse im gesamten Gemeinsamen Markt zu verkaufen. Die anderen Verpflichtungen des Lizenzgebers und der Lizenznehmer enthielten keine Einschränkung des Wettbewerbs. Da beide Lizenzverträge sonach keine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 EWGV bezweckten oder bewirkten, konnte dahingestellt bleiben, ob eine Ausschließlichkeitsverpflichtung des Lizenzgebers geeignet sein kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. In der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1962 (a. a. O.) hatte die Kommission diese Frage „bei der gegenwärtigen Lage in der Gemeinschaft" generell verneint.

In der Sache „Henkel/Colgate" hat die Kommission für eine Vereinbarung über die gemeinsame Forschung und Entwicklung sowie über die Regelung der Lizenzvergabe an den Ergebnissen eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV erteilt (Entscheidung vom 23. Dezember 1971 — IV/26.917, ABlEG Nr. L 14/14 vom 18. Januar 1972). Henkel und Colgate-Palmolive, die als Hersteller von bestimmten Textil-Reinigungsmitteln im Gemeinsamen Markt den zweit- bzw. viertgrößten Marktanteil besitzen, haben vereinbart, eine gemeinsame Forschungsgesellschaft in der Schweiz zu gründen, um bisher getrennt durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zusammenzufassen. Beide Unternehmen haben bisher ohne Erfolg versucht, Qualität und Verwendungsart der betreffenden Erzeugnisse durch individuelle Forschung weiter zu entwickeln und in einer Weise zu verbessern, die ihnen einen erheblichen technischen Vorsprung vor ihren Konkurrenten verschaffen würde. Henkel und Colgate werden der gemeinsam geleiteten Forschungsgesellschaft ihr bisheriges Wissen auf dem Forschungsgebiet mitteilen und auf dieser Grundlage Forschungsvorhaben formulieren. Später von den Partnern auf dem gemeinsamen Forschungsgebiet erworbenes technisches Wissen müssen sie der Forschungsgesellschaft mitteilen und gegebenenfalls lizenzieren. Beide Partner bleiben rechtlich frei, ihre unabhängige eigene Forschung für die gemeinsamen Projekte durchzuführen und deren Ergebnisse auch durch Lizenzierung auszuwerten, soweit dadurch die der Forschungsgesellschaft übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Praktisch wird die Vereinbarung nach Auffassung der Kommission jedoch aus tatsächlichen Gründen, insbesondere wegen des hohen Forschungsaufwandes und der Erfolglosigkeit der bisherigen individuellen Bemühungen beider Unternehmen, dazu führen, daß auf dem gemeinsamen Forschungsgebiet nur noch die Forschungsgesellschaft tätig wird. Die Leitung der Forschungsgesellschaft entscheidet, ob für Forschungsergebnisse Patentschutz nachgesucht werden soll und ob Lizenzgebühren für die Überlassung von Patent- oder Know-how-Lizenzen an die Vertragspartner oder dritte Unternehmen verlangt werden sollen. Es ist die Vergabe von nicht ausschließlichen Lizenzen an die Vertragspartner zu einem Lizenzgebührensatz vorgesehen, der eine festgelegte Höhe nicht überschreiten darf. Die Verwertung der Forschungsergebnisse durch Dritte setzt das Einverständnis beider Partner voraus. Der Vertrag soll nach dem Willen der Beteiligten nicht dahin ausgelegt werden, daß dadurch einem von ihnen im Vertrieb (Preise und Verkaufsgebiete) oder in seiner unabhängigen Forschung Beschränkungen auferlegt würden. Die Kommission hat festgestellt, daß die Vereinbarung den Ausschluß oder zumindest eine wesentliche Einschränkung des Forschungswettbewerbs bewirke. Dem Forschungswettbewerb komme hier besondere Bedeutung zu. Die fraglichen Produkte, die außer

von den Vertragspartnern nur von wenigen starken Wettbewerbern (Unilever und Proctor & Gamble) angeboten werden, seien weitgehend homogen. Geringe Qualitätsunterschiede würden durch die aufwendige Werbung überdeckt. Die Anbieter seien daher bestrebt, so wesentliche Verbesserungen von Qualität und Verwendungsart ihrer Erzeugnisse zu erzielen, daß sie im Urteil der Verbraucher einen deutlichen Vorsprung erzielten. Durch die Vereinbarung über gemeinsame Forschung und Entwicklung sei dieses Wettbewerbsmittel zwischen Henkel und Colgate ausgeschlossen. Unter diesen besonderen Umständen schränke die Vereinbarung den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes in spürbarer Weise ein. Angesichts der starken Stellung der Partner auf den Märkten der Mitgliedstaaten sei die Vereinbarung auch geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (Artikel 85 Abs. 1 EWGV). Für die Freistellung von diesem Verbot war maßgebend, daß nach Auffassung der Kommission die gemeinsame Forschung einen Beitrag zur Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts erwarten läßt. Die Entscheidung ist auf fünf Jahre begrenzt und in Anbetracht der starken Marktstellung beider Unternehmen, der oligopolistischen Marktstruktur und der Ungewißheit, in welcher Weise die Beteiligten sich bei der Verwertung der Forschungsergebnisse durch Lizenznahme verhalten werden, mit weitreichenden Auflagen verbunden. Die Beteiligten müssen der Kommission alle von der Forschungsgesellschaft abgeschlossenen Lizenzverträge unverzüglich mitteilen, jährlich über deren Anwendung im Gemeinsamen Markt berichten, Schiedssprüche vorlegen und personelle und finanzielle Verbindungen zwischen beiden Unternehmensgruppen sowie gemeinsame Beteiligungen an dritten Unternehmen anzeigen.

Mit zwei Entscheidungen hat die Kommission wettbewerbsbeschränkende Regelungen des Zementabsatzes in den Niederlanden untersagt. Für ein Exportkartell von 38 deutschen Zementherstellern, die aufgrund einheitlicher Lieferverträge verpflichtet waren, ihre Exporte in die Niederlande ausschließlich über ein Verkaufskontor abzuwickeln, hat die Kommission eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV versagt und die Unternehmen verpflichtet, die Zuwiderhandlungen gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV abzustellen (Entscheidung vom 23. Dezember 1971 — IV/595 „Nederlandse Cement-Handelmaatschappij N.V." — N.C.H. —, ABlEG Nr. L 22/16 vom 26. Januar 1972). Die Lieferverträge zwischen den Herstellern und der N.C.H. sahen vor, daß diese als alleinverkaufsberechtigter Eigenhändler im Beneluxgebiet tätig wurde. Die N.C.H. setzte Preise und Geschäftsbedingungen selbst fest, nachdem ihre Bindung an die diesbezüglichen Beschlüsse des Noordwijks-Cement-Accoord, des grundlegenden Produzentenkartells für den niederländischen Markt zwischen den niederländischen, belgischen und deutschen Zementherstellern, mit dessen Umgestaltung Anfang 1971 entfallen war. Der Gesamtabsatz der N.C.H. war nach Quoten auf die beteiligten deutschen Hersteller aufgeteilt. Die Kommission hat festgestellt, daß die in den Lieferverträgen schriftlich festgelegten Wettbewerbsbeschränkungen der Hersteller und der N.C.H. auf einer grundlegenden, schriftlich nicht fixierten Absprache der beteiligten Hersteller untereinander beruhten, auf dem niederländischen Markt nur bestimmte Quoten zu einheitlichen Preisen und Geschäftsbedingungen ausschließlich über die N.C.H. zu verkaufen. Eine Freistellung nach Atrikel 85 Abs. 3 EWGV hat die Kommission versagt, da insbesondere die von den beteiligten Unternehmen vorgetragenen positiven Folgen der Vereinbarung für die Verbesserung der Warenverteilung in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit ihr verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen stünden.

Die zweite Entscheidung betraf ein Händlerkartell. Die „Vereinigung van Cementhandelaren" (V. C. H.), eine niederländische Vereinigung von Zementhändlern mit über 65 v. H. des Zementabsatzes in den Niederlanden, hatte ihre Mitglieder verpflichtet, beim Absatz von Mengen unter 100 t gebundene Preise einzuhalten. Für den Verkauf größerer Mengen gab die V. C. H. Richtpreise bekannt; die Mitglieder mußten solche Geschäfte zu Preisen abschließen, die einen nachweisbaren Gewinn enthielten. Außerdem bestanden verbindliche Beschlüsse über Rabatte, Geschäftsbedingungen und Vertriebsbeschränkungen. Die Kommission hat die beantragte Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV für diese gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßenden Wettbewerbsbeschränkungen versagt und die Vereinigung verpflichtet, die Zuwiderhandlungen sofort abzustellen (Entscheidung vom 16. Dezember 1971 — IV/324, ABlEG Nr. L 13/34 vom 17. Januar 1972). Die Wettbewerbsbeschränkungen waren nach Auffassung der Kommission geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Sie regelten zwar nur den Zementabsatz der Händler in den Niederlanden, wirkten sich aber auch auf den Vertrieb des aus Belgien und Deutschland importierten Zements aus, der zur Zeit etwa ein Drittel des Verbrauchs in den Niederlanden deckt. Eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV war nicht möglich, da nicht festgestellt werden konnte, daß die Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den V. C. H.-Mitgliedern zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen/wirtschaftlichen Fortschritts in stärkerem Ausmaß als ein freier Wettbewerb beitrug.

Für eine Vereinbarung zwischen einem belgischen und einem französischen Hersteller über die Spezialisierung bei Herstellung und Vertrieb von Jagd- und Sportmunition hat die Kommission eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV abgegeben. Die Entscheidung ist mit der Auflage verbunden, alle zwei Jahre über die wichtigsten Spezialisierungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen sowie über die Entwicklung von Preisen, Rabatten und Marktanteilen der Beteiligten in den EWG-Ländern zu berichten (Entscheidung vom 28. Mai 1971 — IV/26.624 „F. N. — C. F." (S. A. Fabrique Nationale d'Armes de Guerre — S. A. La Cartoucherie Française) ABlEG Nr. L 134/6 vom 20. Juni 1971).

In der Sache „CEMATEX" (Entscheidung vom 24. September 1971 — IV/181, ABlEG Nr. L 227/26

vom 8. Oktober 1971) hat die Kommission für die von mehreren europäischen Landesvereinigungen von Textilmaschinenherstellern vereinbarten Zulassungsbedingungen für die „Internationalen Textilmaschinen-Ausstellungen" eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV abgegeben. Die Zulassungsbedingungen beschränken die Teilnahme an dieser Fachmesse und an anderen Veranstaltungen. Die Entscheidung entspricht den Grundsätzen, welche die Kommission für die Beurteilung solcher auf eine Rationalisierung des Messe- und Ausstellungswesens gerichteten Regelungen in der Sache „Europäische Werkzeugmaschinen-Ausstellungen" (Tätigkeitsbericht 1969 S. 102) entwickelt hat.

Zwei Herstellern von Hydraulikelementen in Frankreich und Deutschland hat die Kommission eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV für eine Vereinbarung über gegenseitigen Alleinvertrieb und Spezialisierung erteilt (Entscheidung vom 20. Dezember 1971 — IV/26418 „SOPELEM/LANGEN", ABlEG Nr. L 13/47 vom 17. Januar 1972). Durch zwei inhaltlich im wesentlichen übereinstimmende Verträge hatten sich beide Unternehmen verpflichtet, in ihrem Land die vom Partner hergestellten Hydraulikelemente zu verkaufen und neue Geräte, die mit diesen Erzeugnissen in Wettbewerb treten würden, nicht zu entwickeln. Das Herstellungsprogramm der Unternehmen für diese sehr speziellen Elemente ergänzt sich. Auch soweit sie bestimmte Elemente nicht gleichzeitig herstellen, sind sie jedenfalls als potentielle Wettbewerber anzusehen. Die Vereinbarung hat wegen der Besonderheiten der Erzeugnisse tatsächlich eine gegenseitige Ausschließlichkeit der Belieferung zur Folge. Beide Partner haben auf ihren Heimatmärkten Marktanteile von rund 5 v. H.; ihre Ausfuhren in das Land des Partners haben erst seit Abschluß der Vereinbarung nennenswerten Umfang erreicht. Die Kommission hat u. a. festgestellt, daß die Vereinbarung zu Verbesserungen der Warenverteilung und der Herstellung beitrage, an denen die Verbraucher angemesen beteiligt würden.

Für Satzung und Tätigkeit einer gemeinsamen Exportverkaufsgesellschaft von sechs kleinen französischen Herstellern von Gemüsekonserven hat die Kommission ein Negativattest erteilt (Entscheidung vom 16. Dezember 1971 — IV/23.514 — „SAFCO", ABlEG Nr. L 13/44 vom 17. Januar 1972). Die Andienungspflicht der Beteiligten an die Verkaufsgesellschaft erstreckt sich zwar auch auf Exporte in andere EWG-Mitgliedstaaten. Die Kommission konnte jedoch ein Negativattest erteilen, da diese Bindungen angesichts der schwachen Marktstellung des Kartells keine spürbare Wettbewerbsbeschränkung darstellen; in ihrem Hauptabsatzgebiet, der Bundesrepublik, hat die SAFCO einen Marktanteil von durchschnittlich nur 1 bis 2 v. H.

b) Sonstige Entscheidungen

Mit Entscheidung vom 25. November 1971 (IV/26.945 — „Boehringer", ABlEG Nr. L 282/46 vom 23. Dezember 1971) hat die Kommission den Antrag der Boehringer Mannheim GmbH, auf die wegen Beteiligung am internationalen Chininkartell (Tätigkeitsbericht 1969 S. 103) verhängte Geldbuße von 190 000 Rechnungseinheiten die von einem amerikanischen Gericht in der gleichen Sache verhängte Geldstrafe von 80 000 US-Dollar anzurechnen, zurückgewiesen. Sie ging dabei davon aus, daß der Gerichtshof in seinem Urteil vom 15. Juli 1970 (Tätigkeitsbericht 1970 S. 105) nicht abschließend über die Frage der Anrechnung entschieden habe. Einen den insoweit voneinander abweichenden Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu entnehmenden gemeinsamen Grundsatz, daß bei Sanktionen nach Gemeinschaftsrecht von dritten Staaten verhängte Sanktionen anzurechnen seien, hat die Kommission verneint. Im übrigen greife das Verbot der Doppelbestrafung, soweit es in den Mitgliedstaaten gelte, nur dann ein, wenn es sich um „dieselbe Tat" handele. Für diese Frage sei im Kartellrecht nicht auf die Vereinbarung oder den Beschluß abzustellen, durch den die Beteiligten sich zu wettbewerbbeschränkendem Verhalten verpflichten, sondern auf die in Ausführung dieser Verpflichung vorgenommenen Handlungen und auf die durch sie verletzten Rechtsgüter. Da der amerikanische Richter Handlungen des Unternehmens, die den Wettbewerb in den USA, die Kommission aber Handlungen, die den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes einschränkten, geahndet habe, sei hier nicht „dieselbe Tat" bestraft worden. Das Unternehmen hat gegen die Enscheidung der Kommission Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben (ABlEG Nr. C 24/2 vom 11. März 1972).

Die Kommission hat im Berichtsjahr in stärkerem Ausmaß als bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Ermittlungsverfahren schriftliche Auskünfte durch Entscheidungen nach Artikel 11 Abs. 5 VO 17 anzufordern (Entscheidung vom 1. Februar 1971 — IV/26.792 „C. I. C. G. — ZVEI/ZPÜ", ABlEG Nr. L 34/13 vom 11. Februar 1971; Entscheidung vom 2. Juli 1971 — IV/AF 239 „Bitumen-Klebemasse", ABlEG Nr. L 161/32 vom 19. Juli 1971; drei Entscheidungen vom 18. Juni 1971 in dem Verfahren „Allgemeine Untersuchung über das Braugewerbe", ABlEG Nr. L 161 vom 19. Juli 1971, S. 2, 6 und 10; Entscheidung vom 9. November 1971 — IV/26.909 „S. I. A. E.", ABlEG Nr. L 254/15 vom 17. November 1971).

Erstmals hat die Kommission gegen ein Unternehmen wegen der nicht vollständigen Vorlage von angeforderten Geschäftsunterlagen bei einer Nachprüfung durch Vertreter der Kommission nach Artikel 14 VO 17 eine Geldbuße verhängt. Der S. A. Raffinerie Tirlemontoise, einer belgischen Zuckerfabrik, wurde wegen dieses Verstoßes nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe c VO 17 eine Geldbuße von 4000 Rechnungseinheiten auferlegt. Die Entscheidung ist nicht angefochten worden (Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 11 — 1971, S. 57).

3. Entscheidungen der Gerichte

a) Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Berichtsjahr sind zwei Entscheidungen nach Artikel 177 EWGV hervorzuheben, die sich mit dem Verhältnis zwischen der Ausübung von gewerblichen Schutzrechten und dem Gemeinschaftsrecht befassen

(„Sirena GmbH ./. Eda GmbH", „Deutsche Grammophon Gesellschaft mbH ./. Metro" — Erster Abschnitt S. 33).

Der Sache „Sirena-GmbH ./. Eda GmbH", in der der Gerichtshof durch Urteil vom 18. Februar 1971 entschied (Rechtssache 40/70, RsprGH XVII S. 69 = WuW/E EWG/MUV 257), lag folgender Sachverhalt zugrunde: Sirena, ein italienischer Hersteller von Kosmetika, hatte 1937 von einem amerikanischen Unternehmen die Warenzeichen „PREP" und „PREP GOOD MORNING" für Italien erworben. Das amerikanische Unternehmen hatte durch einen entsprechenden Vertrag einem deutschen Hersteller diese Warenzeichen für Deutschland vor Inkrafttreten des EWG-Vertrages übertragen. Sowohl Sirena als auch das deutsche Unternehmen vertreiben unter diesem Warenzeichen ein gleichartiges kosmetisches Erzeugnis. Eda und andere italienische Händler importierten von dem deutschen Hersteller mit dem Warenzeichen versehene Ware aus Deutschland und verkauften sie in Italien erheblich billiger als Sirena ihr entsprechendes Erzeugnis. Gegen diese Importe erhob Sirena Klage vor einem italienischen Zivilgericht unter Berufung auf ihr italienisches Warenzeichenrecht. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften befaßte sich zunächst mit der von dem italienischen Gericht gestellten Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das Gemeinschaftsrecht dem Warenzeicheninhaber das ihm nach den nationalen Rechtsvorschriften zustehende Recht schmälert, Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten zu unterbinden. Er ging davon aus, daß die Artikel 85 ff. EWGV über das Verhältnis zwischen dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und den nationalen Rechtsvorschriften über das Warenzeichenrecht nichts aussagen. Andererseits könnten sich aus der Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der gewerblichen Schutzrechte auf das jeweilige Staatsgebiet durch die in der Gemeinschaft noch nicht vereinheitlichten nationalen Vorschriften Hindernisse für den freien Verkehr mit Markenartikeln und damit für das Wettbewerbssystem der Gemeinschaft ergeben. Im Bereich der Vorschriften über den freien Warenverkehr lasse Artikel 36 EWGV Einfuhrverbote und -beschränkungen zu, die aus Gründen des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind, jedoch nur mit dem Vorbehalt, daß sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Artikel 36 EWGV sei Ausfluß eines Grundsatzes, der auch im Wettbewerbsrecht Anwendung finden könne: die von der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats anerkannten gewerblichen Schutzrechte seien zwar durch die Artikel 85 und 86 EWGV nicht in ihrem Bestand berührt; ihre Ausübung könne aber unter diese Verbotsvorschriften fallen. Die Ausübung eines Warenzeichenrechts könne immer dann unter das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV fallen, wenn sie Gegenstand, Mittel oder Folge einer Kartellabsprache sei. Artikel 85 EWGV sei daher auf den Fall, daß die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten stammender, das gleiche Warenzeichen tragender Erzeugnisse unter Berufung auf das Zeichenrecht verhindert wird, anwendbar, wenn die Zeicheninhaber das Zeichen oder das Recht zu seiner Benutzung durch Vereinbarungen untereinander oder mit Dritten erworben haben. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Ausübung des Warenzeichenrechts nach Artikel 86 EWGV verboten sei, hat der Gerichtshof entschieden, daß der Inhaber eines Warenzeichens nicht schon deshalb eine beherrschende Stellung im Sinne des Artikels 86 EWGV besitzt, weil er Dritten die Benutzung des Warenzeichenrechts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates untersagen kann. Erforderlich sei darüber hinaus, daß der Zeicheninhaber die Macht habe, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes zu verhindern; hierbei sei das Vorhandensein und die Stellung von Herstellern oder Händlern zu berücksichtigen, die gleichartige oder substituierbare Waren vertreiben. Zu dem Merkmal der mißbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung führte der Gerichtshof aus, der höhere Preis eines Erzeugnisses beweise für sich allein nicht notwendig einen Mißbrauch, könne aber ein entscheidendes Indiz sein, wenn er besonders hoch und sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Auch in dem Verfahren, das zu dem Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juni 1971 in der Sache „Deutsche Grammophon Gesellschaft mbH ./. Metro" (Rechtssache 78/70, RsprGH XVII S. 487 = WuW/E EWG MUV 263) führte, ging es um die Zulässigkeit der Ausübung von Schutzrechten zur Verhinderung des Verkaufs aus anderen Mitgliedstaaten importierter Erzeugnisse. Hier hatte sich die Deutsche Grammophon GmbH in einer vor dem Landgericht Hamburg erhobenen Klage auf das Verbreitungsrecht des Herstellers von Tonträgern (§ 85 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 — URG — BGBl. I S. 1273) berufen, um den Import von Schallplatten in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern. Die Deutsche Grammophon GmbH hatte die betreffenden Schallplatten, die sie auf dem deutschen Markt zum gebundenen Endverbraucherpreis von 19 DM anbot, zu einem Abgabepreis von 6,39 FF + MWSt an ihre Tochtergesellschaft Polydor in Frankreich geliefert. Von dieser hatte sie ein Schweizer Großhändler gekauft und nach Deutschland an den Lieferanten von Metro reexportiert (Tätigkeitsbericht 1970 S. 106). Der Gerichtshof entnahm dem Vorlagebeschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts die Frage, ob das Gemeinschaftsrecht verletzt ist, wenn das einem Hersteller von Tonträgern nach einer innerstaatlichen Gesetzgebung zustehende ausschließliche Recht zur Verbreitung der geschützten Gegenstände dazu benützt werden kann, den inländischen Vertrieb von Erzeugnissen zu unterbinden, die von diesem Hersteller oder mit seiner Zustimmung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates in Verkehr gebracht worden sind. Zunächst bestätigt der Gerichtshof seine Entscheidung im Falle „Sirena GmbH ./. Eda GmbH", daß die Ausübung eines ausschließlichen Schutzrechts — dort des Warenzeichenrechts, hier des Verbreitungsrechts des Herstellers von Tonträgern nach § 85 URG — immer dann unter Artikel 85 Abs. 1 EWGV fallen kann, wenn sie Gegen-

stand, Mittel oder Folge einer Kartellabsprache ist, die eine Aufteilung des Gemeinsamen Marktes bewirkt, indem sie Einfuhren von in anderen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß in Verkehr gebrachten Waren aus diesen Staaten untersagt. Der Gerichtshof hat aber darüber hinaus auch geprüft, ob die Ausübung des Verbreitungsrechts des Tonträger-Herstellers mit den genannten Auswirkungen, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 EWGV im Einzelfall nicht erfüllt, gegen andere Normen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere gegen die Vorschriften des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr, verstößt. Aus Artikel 36 EWGV ergebe sich, daß der Vertrag zwar den Bestand der durch die nationale Gesetzgebung eines Mitgliedstaates eingeräumten gewerblichen Schutzrechte nicht berühre, die Ausübung dieser Rechte aber unter die Verbote des Vertrages fallen könne. Artikel 36 EWGV lasse Verbote oder Beschränkungen des freien Warenverkehrs nur zu, soweit sie zur Wahrung der Rechte berechtigt sind, die den spezifischen Gegenstand des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums ausmachen. Wenn ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht — das Verbreitungsrecht des Herstellers von Tonträgern aus § 85 URG — dazu benützt werde, um in einem Mitgliedstaat den Vertrieb von Waren, die vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates in Verkehr gebracht worden sind, allein deshalb zu verbieten, weil die Ware nicht im Inland in Verkehr gebracht wurde, so verstoße ein solches Vertriebsverbot gegen das wesentliche Ziel des Vertrages, den Zusammenschluß der nationalen Märkte zu einem einheitlichen Markt. Ein solches Verbot würde die Isolierung der nationalen Märkte aufrechterhalten. Auf eine weitere Vorlagefrage des Hanseatischen Oberlandesgerichts in diesem Verfahren hat der Gerichtshof die Auslegung der Begriffe „beherrschende Stellung" und „mißbräuchliche Ausnutzung" in Artikel 86 EWGV sowie seine Auffassung über die Bedeutung des Forderns hoher Preise als Indiz für einen Mißbrauch bestätigt, die er in dem „Sirena ⁄ Eda"-Urteil begründet hatte.

Über die Rückwirkungen dieser beiden Urteile auf die deutsche Preisbindung berichtet der Erste Abschnitt (S. 33).

Ein weiterer Fall einer Verhinderung von Wareneinfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat liegt dem auf Vorlage des Handelsgerichts Nizza ergangenen Urteil des Gerichtshofs vom 25. November 1971 (Rechtssache 22/71 „BEGUELIN ⁄ IMPORT EXPORT", AWD 1972 S. 82) zugrunde. Hier hatte die französische Tochtergesellschaft des belgischen Handelsunternehmens Beguelin unter Berufung auf den von diesem mit dem japanischen Unternehmen Oshawa geschlossenen Alleinvertriebsvertrag über von Oshawa hergestellte Gas-Taschenfeuerzeuge der Marke „WIN" Paralleleinfuhren solcher Feuerzeuge nach Frankreich zu verhindern versucht. Das beklagte französische Unternehmen C.L. Import Export Nizza hatte 1966 18 000 WIN-Feuerzeuge vom deutschen Alleinvertreter, der Gebrüder Marbach GmbH, erworben und nach Frankreich eingeführt. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, daß die Übertragung eines Alleinvertriebsrechts von einer Muttergesellschaft auf eine Tochtergesellschaft, die zwar eigene Rechtspersönlichkeit, aber keine wirtschaftliche Selbständigkeit besitzt, keine Wettbewerbsstörung im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 EWGV bezwecke oder bewirke. Er hat ferner entschieden, daß ein Alleinvertriebsvertrag zwischen einem Hersteller aus einem Drittstaat und einem Händler im Gemeinsamen Markt unter Artikel 85 Abs. 1 EWGV fällt, wenn er „rechtlich oder tatsächlich verhindert, daß der Händler die fraglichen Waren in andere Mitgliedstaaten wieder ausführt oder daß diese Waren aus anderen Mitgliedstaaten in das geschützte Gebiet eingeführt und dort von anderen Personen als dem Konzessionär oder seinen Kunden vertrieben werden". Bei der Entscheidung, ob dies zutreffe, seien nicht nur die sich aus den Vertragsbestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten, sondern auch der wirtschaftliche und rechtliche Gesamtzusammenhang, namentlich das Bestehen ähnlicher Vereinbarungen des gleichen Herstellers mit Konzessionären in anderen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Ein Alleinvertriebsvertrag sei insbesondere dann geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu stören, wenn er in Verbindung mit einer nationalen Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb dem Konzessionär ermöglicht, Paralleleinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten in das ihm eingeräumte Gebiet zu unterbinden. Der Konzessionär könne sich daher auf eine solche Gesetzgebung nur dann berufen, wenn die angebliche Unlauterkeit des Verhaltens seiner Wettbewerber sich aus anderen Umständen als nur als Paralleleinfuhren ergibt. Hinsichtlich der Spürbarkeit der Handels- und Wettbewerbsbeeinträchtigung hat der Gerichtshof ausgeführt, daß vor allem berücksichtigt werden müsse, „welcher Art die von der Vereinbarung erfaßten Waren sind, ob es sich um beschränkte Mengen handelt oder nicht, welche Stellung der Konzedent und der Konzessionär auf dem Markt der fraglichen Waren einnehmen, ob die Vereinbarung allein steht oder sich im Gegenteil in ein System von Vereinbarungen einfügt, ob die Ausschließlichkeit durch strenge Klauseln gesichert ist oder ob im Gegenteil Wiederausfuhren und Paralleleinfuhren erlaubt und damit Möglichkeiten offengelassen sind, die gleichen Waren auf anderen Absatzwegen zu vertreiben". Der Gerichtshof hat sich ferner zur Anwendbarkeit der Gruppenfreistellungsverordnung 67/67 geäußert und entschieden, daß diese nicht eingreife, wenn eine Vereinbarung dem Konzessionär untersage, die fraglichen Waren in andere Mitgliedstaaten auszuführen. Schließlich hat er festgestellt, daß die Nichtigkeit nach Artikel 85 Abs. 2 EWGV absolut sei, d. h. eine nach dieser Vorschrift nichtige Vereinbarung keine Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern erzeuge und Dritte nicht entgegengehalten werden könne.

Das Urteil in der Sache „Cadillon ⁄ Höss" (vom 6. Mai 1971, Rechtssache 1/71, RsprGH XVII S. 351 = WuW/E EWG/MUV 261 „Betonbunker") wiederholt die Grundsätze, die der Gerichtshof in der „Völk ⁄ Vervaecke"-Entscheidung (Tätigkeitsbe-

richt 1969 S. 106) zur Auslegung des Artikels 85 Abs. 1 EWGV im Hinblick auf Alleinvertriebsverträge zwischen Unternehmen mit schwacher Marktstellung entwickelt hatte. Danach ist es möglich, daß Alleinvertriebsverträge mit absolutem Gebietsschutz zwischen Partnern, die auf dem Markt der Vertragserzeugnisse eine schwache Stellung einnehmen, nicht unter das Verbot des Artikels 85 Abs. EWGV fallen. Der Gerichtshof führt ergänzend aus, dies gelte um so mehr, wenn ein Alleinvertriebsvertrag weder Paralleleinfuhren Dritter in das geschützte Gebiet noch die Wiederausfuhr der Vertragserzeugnisse durch den Alleinvertriebshändler verhindern. In dem Ausgangsverfahren des vorlegenden französischen Gerichts konnte weiter die Frage erheblich werden, ob die Verordnung Nr. 67/67 (Gruppenfreistellung für Alleinvertriebsverträge) auf Vereinbarungen anwendbar ist, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen und bei der Kommission nicht angemeldet sind. Der Gerichtshof hat entschieden, daß einer unter Artikel 85 Abs. 1 EWGV fallenden, nach Inkrafttreten der VO 67/67 abgeschlossenen Alleinvertriebsvereinbarung, falls sie die materiellen Voraussetzungen für die Gruppenfreistellung erfüllt, die Gruppenfreistellung auch dann zugute kommen kann, wenn sie bei der Kommission nicht angemeldet worden ist.

Durch Urteil vom 13. Juli 1971 (Rechtssache 8/71, RsprGH XVII S. 705) hat der Gerichtshof eine Klage des Deutschen Komponistenverbandes e. V. gegen die Kommission als unzulässig abgewiesen. Der Deutsche Komponistenverband hatte bei der Kommission Ende 1970 beantragt, in den verschiedenen von der Kommission gegen die GEMA eingeleiteten Verfahren angehört zu werden, da der Verband ein ausreichendes Interesse im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 VO 17 habe. Die Kommission gab dem Verband mit einem Schreiben, in dem sie die Frage des „ausreichenden Interesses" offen ließ, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats. Der Verband begehrte jedoch eine förmliche Entscheidung über seine Zulassung zu dem Verfahren und erhob, nachdem die Kommission diese Entscheidung nicht getroffen hatte, Klage beim Gerichtshof mit dem Antrag, die Kommission zu verurteilen, ihm im Rahmen des Verfahrens IV/26.760 (GEMA, oben 2 a) das formelle rechtliche Gehör gemäß Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 VO 17 zu gewähren.

Der Gerichtshof hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Kommission habe es nicht unterlassen, den Antrag des Deutschen Komponistenverbandes zu bescheiden. Daher seien die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Untätigkeitsbeschwerde nach Artikel 175 Abs. 3 EWGV nicht erfüllt. Diese Vorschrift sei nicht anwendbar, wenn die Kommission einen Antrag beschieden habe, wenngleich mit einem anderen als dem von dem Antragsteller gewünschten oder für notwendig erachteten Inhalt.

b) Deutsche Gerichte

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg hat mit Urteil vom 28. Oktober 1971 (3 U 108/70) in dem Verfahren, das zu dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juni 1971 („Deutsche Grammophon GmbH ./. Metro") geführt hatte, die vom Landgericht erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben, die der Antragsgegnerin den Vertrieb von aus Frankreich über die Schweiz reimportierten Schallplatten untersagte. Das Oberlandesgericht ging auf der Grundlage des Urteils des Gerichtshofs davon aus, daß die Berufung der Antragstellerin auf ihr Verbreitungsrecht (§ 85 URG) hier gegen die Vorschriften des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr verstoße (Artikel 36 Satz 2 EWGV). Die fraglichen Schallplatten seien auch dann mit Zustimmung der Antragstellerin in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, wenn ein Angestellter ihre Tochtergesellschaft in Frankreich — wie die Antragstellerin vorgetragen hatte — beim Verkauf pflichtwidrig gehandelt habe.

Auch der Rechtsstreit, der auf Ersuchen um Vorabentscheidung Anlaß zu dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Sache „Bilger ./. Jehle" gab (Tätigkeitsbericht 1970 S. 105), ist im Berichtsjahr entschieden worden (Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. Juli 1971 — 9 U 149/66). Das Oberlandesgericht hat eine Aussetzung des Verfahrens, in dem die Beklagten sich unter anderem auf den Verstoß eines Bierlieferungsvertrages gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV beriefen, für unzulässig gehalten. Nach dem erwähnten Urteil des Gerichtshofs seien nicht angemeldete, von der Anmeldung befreite Vereinbarungen solange voll wirksam, wie ihre Nichtigkeit nicht festgestellt sei. Mit dieser Rechtslage sei es nicht vereinbar, den Rechtsstreit bis zu einer Entscheidung über die Nichtigkeit des Bierlieferungsvertrages nach Artikel 85 Abs. 1 und 2 EWGV durch die hierfür zuständige Verwaltungsbehörde, das Bundeskartellamt, auszusetzen. Das Oberlandesgericht ist daher in seinem Urteil von der Wirksamkeit des streitigen Bierlieferungsvertrages ausgegangen.

4. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV durch das Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt hat seine Praxis fortgesetzt, darauf hinzuwirken, daß wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, die den Anwendungsbereich des Artikels 85 EWGV berühren, den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts angepaßt oder gegebenenfalls bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften angemeldet wurden. Entscheidungen nach Artikel 85 Abs. 1 und 2 oder Artikel 86 EWGV im Rahmen seiner Zuständigkeit aus Artikel 9 Abs. 3 VO 17 hat das Bundeskartellamt nicht getroffen.

5. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der Kommission

a) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen (Artikel 10 Abs. 3 VO 17)

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen trat zu neun Sitzungen zusammen. An den Beratungen nahmen Präsident Professor Dr. Günther als von der Bundesregierung bestelltes Mitglied des Ausschusses oder in seiner Vertretung der bestellte Vertreter, Leitender Regierungsdirektor Dr. Markert, und andere Beamte des Bundeskartellamtes

teil. Der Ausschuß gab in diesen Sitzungen Stellungnahmen zu 18 Entscheidungsvorschlägen der Kommission ab, welche die Anwendung des Artikels 85 EWGV auf einzelne Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, des Artikels 86 sowie des Artikels 15 VO 17 betrafen.

b) Anhörungen nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17

Die Kommission hat in sechs Verfahren Anhörungen nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17 in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung Nr. 99/63/EWG durchgeführt, an denen Beamte des Bundeskartellamtes teilgenommen haben.

Stichwortverzeichnis

A

Abgestimmte Verhaltensweisen 13
Abmahnung 21
Absackwaagen 57
Absatzmittler 30
Administrierte Preise 28
Aluminium 55
Anbietermeldeverfahren 13, 15, 16
Anordnung, einstweilige 21
Anteilserwerb 7
Auslandsmärkte 18
Ausschließlichkeitsbindungen 29, 104 f.
Außenhandelsstatistik 10
Außenseiter, -bezüge 16, 17
Arzneimittel 67
Automobilindustrie 19, 22

B

Bagatellfälle 9
Bauindustrie 16, 82
Baukeramik 16
Baupreisentwicklung 16
Behinderungsverbot 25, 26
Berkhouwer-Bericht 32
Betonerzeugnisse 51
Bindungssysteme 19
Blechwaren 63
Bußgeld 16, 23, 24, 52, 64, 66

C

Chemische Erzeugnisse 66
Container 56
Continental Can 31, 32, 102 f.

D

DGG/Metro 33
Diskriminierungsverbot 25, 26, 67
Dispositionsfreiheit 4

Düngemittel 66
Druckereimaschinen 58

E

Eingriffskriterien 8, 9
Einigung, offene 13
Einstweilige Anordnung 21
Eisen und Stahl 51, 52, 53, 54
EG-Kommission 19, 78, 97, 102 ff.
Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Monopolmißbrauch 27
Elektrotechnische Erzeugnisse 61
Ernährungsindustrie 76
Ersatzteile (Kfz) 22, 59
Europäische Wettbewerbspolitik 30 ff., 102 ff.
EWG 28, 30 ff., 78, 97, 102 ff.
Exportkartelle 18, 19, 35, 51, 52, 53, 57, 69, 72
Exportverbot 34, 65
Extraterritoriale Anwendung des GWB 38

F

Fahrradpedale und -naben 65
Feinkeramik 72
Feinmechanik 62
Feuerzeuge 65
Flachglas 23, 73
Flurfördermittel 58
Freie Berufe 84
Freistellung 18, 19, 73
Funktionaler Unternehmensbegriff 23
Fusionskontrolle 11
  europäische 32, 36, 103
Fußbodenbeläge 23

G

Geheimkartelle, weltweite 15
Geldbußen 16, 23, 24, 52, 64, 66
GEMA 24, 32, 82 f., 102 f.
Gesamtumsatzrabattkartell 17, 35, 74
Gewerbliche Schutzrechte 32, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 106 f.
Gießereierzeugnisse 55
Großunternehmen 18
Gruppenfreistellung 102

H

Hauptsachenentscheidung, Vorwegnahme in einstweiligen Anordnungen 21
Horizontale Empfehlungen 20, 21
Horizontale Konzentration 9

I

IATA 26
Industrielle Konzentrationen 10
Inflation und Wettbewerb 36
Informationsaustausch mit ausländischen Kartellbehörden 38
Inlandsauswirkung, mittelbare 18
Internationale Zusammenarbeit 34 ff.

K

Kalk 50, 51
Kaltwalzwerkerzeugnisse 55
Keramische Spaltplatten 51
Know-how 98
Körperpflegemittel 70
Kohlenwertstoffe 50
Konglomerate Zusammenschlüsse 7, 9
Konzentration 5, 6, 7, 9, 11
Konditionen 16, 63, 76
Konzentrationsentwicklung 5, 6, 7
Kooperationserleichterung mittlerer und kleinerer Betriebe 18, 30, 31
Kooperationsverordnungen, EWG 31
Kreditinstitute 5, 6, 8
-wirtschaft 88
Kunststoffe 75

L

Landeskartellbehörden 16
Landfahrzeuge 59, 60
Leasing, Automobil 26, 27
Lebensmittel 76
Linoleum 24, 69
Lizenzen 35
Lizenzverträge 94, 95, 96, 97, 98, 99
Lückenlosigkeit, -haftigkeit der Preisbindung 19, 39, 34, 63
Luftfahrzeuge 60

M

Mannesmann-Röhrenwerke 13
Markenwaren und Preisbindung 34
Marktaufteilung 37
Marktbeherrschende Stellung 5, 7, 73
Marktbeobachtung 10
Marktinformationsverfahren 54, 57
-verträge 14, 64, 66
Marktmacht, Ausnutzung 26, 73
Mehrheitsbeteiligung 7
Mehrerlös 23, 24
Meldestellen 14
Meldeverfahren 14, 15
Metalle und Metallhalbzeug 54
Mineralölerzeugnisse 50
Minolta 34
Mißbrauchsaufsicht 4, 10 ,18, 77, 93
Monopolkommission 10
Monopolmißbrauch 27
Mühlenkartelle 26
Multinationale Unternehmen 36

N

Nähmaschinen 58
NE-Metall 54
Neugründungen 40
Novelle 4, 8, 10, 13, 18

O

OECD 35, 36, 37, 38
OECD-Schlichtungsverfahren 37
OECD-Sutiden 35, 36
OECD-Unterrichtungsverfahren 37
Öffentliche Hand als Unternehmen 23
Offener Einigungsmangel 13, 53
Ordnungswidrigkeit 24, 64, 52
Originalersatzteile 22, 23
Optik 62

P

Papierindustrie 38
Papierwaren 74

Parallelimporte 34, 107 f.
Partnerschaftsverträge (Drogisten) 71
Patente 35, 36, 37, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 102, 104
Pharmazeutika 67
Potentieller Wettbewerb 11
Praktizierung eines noch unvollständigen Vertrages 53
Preisabsprachen 23, 24, 69
Preisbehörde 27
Preisbindung und EWG-Recht 10, 19, 20, 21, 22, 33, 34, 47, 61, 62
Preisbindungsregister 21
Preise 16, 23, 24, 28, 61, 62, 69, 70, 72, 75, 77, 79, 81, 83, 92
Preisempfehlungen 20, 47, 68, 70, 72, 77, 86
Preismeldeverfahren 13, 14, 15

Q

Quoten 69

R

Rabattabsprachen 23, 52
Rabatte 16, 23, 29, 63, 69, 74, 76, 83
Rationalisierungsgemeinschaft 57
Rechtsprechung (BGH) 24 ff.
Regierungsentwurf einer Novelle 4, 5
Registrierkassen 56
Reimporte 34, 62, 63
Reimportverbot 34, 65
Relevanter Markt 9, 22
Rohre 51, 52, 53, 54
Ronson 34

S

Sachverständigenrat 10
Satzung eines Vereins 25
Schiffahrtskonferenzen 29
Schlichtungsverfahren, OECD 37
Schwermaschinen 57
Seefischerei 87
Sicherung und Förderung der Ausfuhr 19
Spezialisierungsvereinbarung 17, 31, 75
Spirituosen 21, 79, 80
Spürbarkeit 34
Stahl 51, 52, 53, 54
Stahlbauerzeugnisse 56

Statistik 10, 17, 18, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 57
Statistisches Bundesamt 10
Steine und Erden 50
Stromerzeuger und Monopolmißbrauch, OECD 37
Strukturpolitik 12

T

Teerfarbenfall 12, 68
Teppichkehrer 65
Textilien 75
Timex 34
Tonträger 61, 62, 109
Treuerabatt 29
Trockenrasierer 61
Tuben 66

U

Üblicherweise zugänglicher Geschäftsverkehr 26, 27
Uhren 63
Umweltschutz 12
Unternehmensbegriff 23
Unternehmenszusammenschlüsse 4, 6, 7, 8, 9, 23, 32, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46
Unterrichtungsverfahren, OECD 37
Urheberrechte (und EWG-Vertrag) 33, 82, 83

V

Verbraucherpreisempfehlungen 20
Vereinsbeschlüsse 24, 25
Vereinssatzung 25
Verfahrensfragen 100 ff.
Verflechtung 7
Verkaufseinheiten 20
Verkehrspolitik der EWG 28
Verkehrswirtschaft 27, 28, 87
Versicherungen 5, 88, 91
Versorgungswirtschaft 91
Vertikale Konzentrationsvorgänge 9
Völk/Verwaecke 34

W

Warenzeichen 33
Werkzeugmaschinen 57

Z

Zement 50, 105 ff.
Ziehereierzeugnisse 55
Zusammenschlüsse 4, 6, 7, 8, 9, 23, 32, 39, 46
Zusammenschlußkontrolle 4
Zweifrontentheorie 23

Paragraphenverzeichnis mit Stichworten

§ 1
13, 19, 20, 25, 52, 53, 57, 59, 60, 62, 64, 65, 69, 72, 73, 75, 78, 85, 86, 88, 94, 96
Kartellvertrag
Kartellverbot
Teerfarbenfall
Rohre (Mannesmann)
Offener Einigungsmangel
Exportkartell
Horizontale Empfehlungen
Vorstandsbeschluß
Mitgliederbeschluß (GEMA)
Ersatzteile (Kfz)
Luftfahrzeuge
Marktinformation

§ 3
52, 74

§ 3 Abs. 3
51, 66
Keramische Spaltplatten
Mengenrabatte

§ 5 Abs. 2
17, 50, 59, 75, 85
Erlaubnisantrag für Spezialisierungskartelle Ersatzteile (Kfz)
Zulieferer (Kfz)

§ 5 Abs. 3
50, 52

§ 5 a
17, 59
Mittelstandsförderung
Spezialisierungsvereinbarungen
Ersatzteile (Kfz)
Zulieferer (Kfz)

§ 6 Abs. 1
19, 52, 57, 69, 72
Freistellungsnorm, keine für Exportkartelle
Rohre (Mannesmann)
Linoleum
Feinkeramik

§ 9 Abs. 2
19, 53, 69
Exportkartelle
Linoleum, Rohre

§ 12
19, 51, 77
Mißbrauchsaufsicht
Exportkartelle
Keramische Spaltplatten
Mengenrabatte

§ 15
58, 70, 71, 72, 83
Nähmaschinen
Körperpflegemittel

§ 16 Abs. 1 Nr. 1	22, 23, 61, 68, 86, 100 Relevanter Markt Ersatzteile (Kfz) Originalersatzteile Papierfiltertüten II Reifen Elektrotechnische Erzeugnisse Trockenrasierer
§ 16 Abs. 4	81
§ 16 Abs. 4 Satz 6	70, 75, 77, 78 Körperpflegemittel Papier
§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	22, 59, 71, 77, 80, 100 Relevanter Markt Ersatzteile (Kfz) Originalersatzteile Papierfiltertüten II Reifen Elektrotechnische Erzeugnisse Trockenrasierer
§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	61, 63, 70, 71, 75, 76, 77, 79 Uhren Reimporte Körperpflegemittel Tonträger
§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	61, 62, 68, 70, 75, 78, 79
§ 17 Abs. 2	61, 70, 71 Elektrotechnische Erzeugnisse Trockenrasierer Körperpflegemittel
§ 18	52, 58, 60, 78 Rohre Prämiengewährung Eingriffsvoraussetzungen Druckereimaschinen Luftfahrzeuge
§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1	97, 98
§ 20 Abs. 1 Halbsatz 2	97, 98
§ 20 Abs. 2 Nr. 2	97
§ 20 Abs. 2 Nr. 3	97
§ 20 Abs. 2 Nr. 4	98
§ 20 Abs. 2 Nr. 5	98

§ 20 Abs. 4	94, 95, 96, 98
§ 21 Abs. 1	95, 96, 98, 99
§ 22	12, 13, 51, 69, 81, 83, 92 Teerfarbenfall, Nachwirkungen Abgestimmte Verhaltensweisen
§ 22 Abs. 2	52, 66
§ 22 Abs. 3	51, 52, 57, 67 Eisen und Stahl Rohre
§ 22 Abs. 4	67, 100
§ 23	5, 6, 8, 39, 40, 80 Angezeigte Zusammenschlüsse
§ 23 Abs. 2 Nr. 5	7 Anteilserwerb
§ 23 Abs. 4 Satz 2	7 Konzentrationsentwicklung
§ 24	23, 80, 81 Verhandlungen über Zusammenschlüsse Flachglas
§ 25 Abs. 1	63, 69 Uhren Autopflegemittel
§ 26 Abs. 1	86
§ 26 Abs. 2	25, 26, 51, 57, 65, 67, 70, 76, 78, 82, 83, 87, 92 Diskriminierungsverbot Behinderungsverbot IATA Mühlenkartelle Leasing Rohre Eisen und Stahl Registrierkassen Teppichkehrer
§ 26 Abs. 4	64 Geldbußen gegen juristische Personen
§ 27	88
§ 28 Abs. 2	74
§ 33 Abs. 1	69
§ 35	57
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	53, 62, 64, 71, 72 ,78, 86, 94, 95, 96 Stahlrohre (Mannesmann) Meßgeräte Milcherzeugnisse

§ 38 Abs. 1 Nr. 8	63, 86, 69 Uhren Milcherzeugnisse
§ 38 Abs. 2 Satz 1	64 Preisempfehlungen Horizontale Empfehlungen Verbraucherpreisempfehlungen Schallplatten Uhren
§ 38 Abs. 2 Satz 2	20, 21, 62, 63, 68, 71, 72, 77, 84 Preisempfehlungen Horizontale Empfehlungen Verbraucherpreisempfehlungen Schallplatten/Uhren
§ 38 Abs. 3	59 Omnibusse
§ 39 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3	100
§ 46 Abs. 1 Nr. 1	78, 79, 100
§ 46 Abs. 5	100 Reimporte Schallplatten
§ 46 Abs. 6	62 Tonträger
§ 56	21, 88 Kreditwirtschaft Spirituosenhersteller
§ 63 Abs. 1 Nr. 2	79
§ 66 Abs. 2	92, 93
§ 70 Abs. 2 Satz 2	100
§ 73 Abs. 1	21 (Spirituosenhersteller)
§ 75	93
§ 80 Abs. 2	101
§ 91 Abs. 1 Satz 1	94
§ 98 Abs. 2	53, 95, 96, 100 Stahlrohre (Mannesmann) Exportkartell
§ 99	88
§ 99 Abs. 1	27 (Verkehrswirtschaft)

§ 99 Abs. 2 Nr. 1 — 29, 87

§ 100 Abs. 1 — 84, 85, 87

§ 100 Abs. 5 — 85, 86

§ 102 — 88, 91
Kreditwirtschaft

§ 103 Abs. 1 Nr. 1 — 92

§ 104 — 87, 88, 92, 93

§ 104 Abs. 1 Nr. 1 — 27 ,29
Schiffahrtskonferenzen
Monopolmißbrauch

EWG-Vertrag

Artikel 36 Satz 2 — 109
Gewerbliche Schutzrechte

Artikel 85 Abs. 1 — 33, 34, 51, 65, 72, 73, 75, 78, 81, 102 ff.
Export- und Reimportverbot
Gewerbliche Schutzrechte
Markenwaren
Preisbindungen
Parallelimporte
Feuerzeuge

Artikel 85 Abs. 1 — 108

Artikel 85 Abs. 3 — 34, 73, 102 ff.

Artikel 86 — 30, 31, 32, 33, 102 ff.
Continental Can
GEMA
Warenzeichen
Fusionskontrolle
Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen

Artikel 87 Abs. 2 — 102

Artikel 88 — 51

Artikel 177 — 106

Verordnung

Nr. 17/62 — 31, 102, 103, 106, 109, 110

Nr. 67/67 — 109

Nr. 1174/68 — 28

Nr. 2821/71 — 102

Nr. 2822/71 — 31, 102

Montanunionvertrag

Artikel 660 32

Grundgesetz

Artikel 19 Abs. 4 21, 80

Artikel 103 Abs. 1 21
Spirituosenhersteller
Einstweilige Anordnung und Hauptsacheentscheidung

BGB

§ 154 13, 53
Offener Einigungsmangel
Stahlrohre (Mannesmann)
Praktizierung unvollständigen Vertrages

§ 315 27

§ 316 27
Monoplmißbrauch
Elektrizitätsversorgungsunternehmen
Preisbehörde

§ 336 ff. 77

§ 823 Abs. 1 98

§ 826 *) 98

UrhG

§ 53 Abs. 5 82

§ 85 61, 109
Bespielte Tonträger

PatG

§ 1 Abs. 2 96

§ 24 Abs. 3 Nr. 2 99

§ 24 Abs. 4 99

***) HGB**

§ 348 77

SortSchG

§ 12	97
§ 56 Nr. 2	96
§ 57	96

UWG

§ 17	98
§ 18	98

OWiG

§ 6 Abs. 3	16 Geldbuße für Vergangenheit
§ 13 Abs. 4	24, 69 Bußgeldbemessung Mehrerlös
§ 26	69, 71, 72
§ 33 Abs. 1	64, 69, 72
§ 33 Abs. 2	69
§ 46 Abs. 2	100

StPO

§ 94	100
§ 98	100
§ 102	100
§ 162 Abs. 1	100

KartKostVO

§ 11 Abs. 2	101

PBfG

§ 8 Abs. 2 und 3	88

Luftverkehrsgesetz

§ 21 88

BVFG

§ 75 26
Mühlenkartelle
Mühlengleicher Betrieb

VwGO

§ 80 Abs. 2 und 5 21, 80

§ 123 21, 80
Spirituosenhersteller
Einstweilige Anordnung und Hauptsacheentscheidung

§ 125 Abs. 2 101

Apothekenbetriebsordnung

§ 10 Abs. 4 67

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort	Fundstelle WuW/E BGH	TB des BKartA 1971 Seite
27. 2. 1969	Papierfiltertüten II	WuW/E BGH 990, 991	22
3. 3. 1969	Sportartikelmesse II	WuW/E BGH 1027	67
30. 1. 1970	GEMA	WuW/E BGH 1069	82
17. 12. 1970	Teerfarbenhersteller	WuW/E BGH 1147	12, 13
29. 4. 1971	Bayerischer Bankverband	WuW/E BGH 1173	100
13. 7. 1971	Mühlenkartelle	WuW/E BGH 1175	26

Fundstellen der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort	Fundstelle	TB des BKartA 1971 Seite
20. 3. 1962	Kammergericht	Reifen	WuW/E OLG 461, 463	22
17. 7. 1967	Kammergericht	Baukeramik	WuW/E OLG 831	16, 74
22. 7. 1968	Kammergericht	Sportartikelmesse	WuW/E OLG 907, 911	67
29. 1. 1971	Kammergericht	Haushaltspanels	WuW/E OLG 1160	100
28. 5. 1971	Kammergericht	Farbfernsehgeräte	WuW/E OLG 1204	100
18. 6. 1971	Kammergericht	Importschallplatten	WuW/E OLG 1189	62, 100
30. 6. 1971	OLG Karlsruhe	Ronson	AWD 1971, 485	34
15. 7. 1971	OLG Frankfurt	Registrierkassen	WuW/E OLG 1180	57
15. 10. 1971	Kammergericht	Kfz-Ersatzteile	WuW/E OLG 1323	22
9. 12. 1971	OLG Hamburg	Minolta	BB 1972, 56	34

Geschäftsübersicht für das Jahr 1971

I. Kartelle

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A und B. Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren aufgrund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung über angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik", Stand Januar 1958 *). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt, jeweils unterteilt in bekanntgemachte und nicht bekanntgemachte (wegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 oder wegen fehlender Bekanntmachungsreife) Anmeldungen und Verträge.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1970); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1971). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist in den Tabellen A, B, E, F, G, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T und U verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in den Tabellen A und C als „rechtswirksam geworden" nur insoweit aufgeführt, als aufgrund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung", obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

*) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an andere Behörden abgegeben
§ 2	50	—	—	42	42	1	—	—	—	—	—	—	5	2
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	51	—	1	42	42	1	—	—	—	—	—	—	5	2
§ 3	39	—	—	30	20	2	—	—	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	39	—	—	30	19	2	—	—	—	—	—	—	7	—
§§ 2 und 3	26	—	—	17	13	2	—	—	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	—	—	17	13	2	—	—	—	—	—	—	7	—
§ 4	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
§ 5 Abs. 1	10	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 5 Abs. 2	27	1	1	—	—	—	—	16	2	—	1	—	9	—
	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—[2]	—
	28	1	1	—	—	—	—	17	3	—	1	—	9	—
§ 5 Abs. 2 und 3	51	23	3	—	—	—	—	19	12	—	7	4	17	1
	—	—	—	—	—	—	—	—[3]	—	—	—	—	—	—
	51	23	3	—	—	—	—	19	12	—	7	4	17	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	41	—	—	40	32	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	43	—	1	40	29	1	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	24	—	—	22	22	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	28	—	1	24	22	—	—	—	—	—	—	—	3	—
§ 6 Abs. 1	97	2	1	90	76	—	—	—	—	—	—	—	6	—
	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—[4]	—
	101	2	3	92	73	—	—	—	—	—	—	—	6	—
§ 6 Abs. 2	20	1	—	—	—	—	—	11	5	—	—	—	9	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—[5]	—
	20	1	—	—	—	—	—	11	5	—	—	—	9	—
§ 7	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1
	396	28	5	249	213	6	—	48	19	—	9	4	71	4
	12	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—
	408	28	10	253	206	6	—	49	20	—	9	4	73	4

Fußnoten Seite 131

Tabelle B

Übersicht über die Verfahren aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 5 a vor den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an Bundeskartellamt abgegeben
§ 2	3	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 und 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 Abs. 2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
§ 5 Abs. 2 und 3	19	3	1	—	—	—	—	9	3	—	—	—	8	1
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	3	2	—	—	—	—	9	3	—	—	—	8	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	4	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
	34	3	2	4	4	1	—	9	3	—	—	—	14	4
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	36	3	4	4	4	1	—	9	3	—	—	—	14	4

Fußnoten zu Tabelle A

[1]) Davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen;
1 anderes nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden;
1 drittes nur als Konditionenkartell, Rabattvereinbarung zurückgenommen.
[2]) Davon 1 übergeleitet in ein Verfahren nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 (Zugang bei § 5 a Abs. 1 Satz 1)
[3]) Davon in 1 Fall Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt
[4]) Davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2)
[5]) Davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3)

Tabelle C

Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Bergbauliche Erzeugnisse				
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
1	Lava-Union eGmbH § 5 Abs. 2 und 3	Rheinland-Pfalz III/4-2511-3792/70	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	1/70 BAnz. Nr. 113 vom 26. Juni 1970
	Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe				
1	Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225300-J-1547/58 80/65 247/65 346/71	ja	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1971 erteilt; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 37	17/70 BAnz. Nr. 54 vom 19. März 1970
2	Phenol-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225350-J-1546/58 80/65 346/71	ja	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1971 erteilt; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 36	18/70 BAnz Nr. 54 vom 19. März 1970
	Steine und Erden				
1	Nordbayerische Basaltunion GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-600/58 22/63 44/66 85/69	—	Erlaubnis bis zum 30. September 1972 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd.I, Nr. 42	73/69 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1969
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-1799/58 322/62 255/65 147/66 83/68 137/69 191/70 233/70	ja	Erlaubnis bis zum 15. November 1974 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29	5/71 BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1971

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
3	Nordhessische Basalt-Union § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-130/70	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	37/70 BAnz. Nr. 103 vom 10. Juni 1970
4	Rabattgemeinschaft Schiefertafel GUR-Kartell § 3	B 1-251255-C-254/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 93	12/63 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1963
5	Zementexport Rhein-West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100-K-188/60 214/63 13/64 227/66 298/69	—	Erlaubnis bis zum 31. Januar 1973 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67	19/70 BAnz. Nr. 54 vom 19. März 1970
6	Konditionenkartell westfälischer Zementwerke § 2	B 1-253100-B-408/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 100	45/71 BAnz. Nr. 219 vom 25. November 1971
7	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-208/59 121/61 172/62 95/63 99/66 114/71	—	Erlaubnis bis zum 31. Juli 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56	36/71 BAnz. Nr. 155 vom 24. August 1971
8	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-133/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
9	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-134/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 20. September 1958
10	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-135/58	—	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
11	Konditionen-vereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300-B-677/58 122/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
12	Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-254134-D-2026/58 326/60 319/62 32/66 45/66 195/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7; Änderung des Mengenrabattbeschlusses; Widerspruch; unanfechtbar geworden	40/71 BAnz. Nr. 194 vom 16. Oktober 1971

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
13	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-254200-J-488/58 65/62 19/63 172/63 160/64 132/65 175/66 30/67 234/70	ja	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1975 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 20	11/71 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1971
nicht bekanntgemacht:					
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-29/59 82/63	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-103/61	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-267/62 213/63	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-282/62	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-117/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-210/66	—	rechtswirksam geworden	—
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
20	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
21	Bayerische Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-43117/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	2/70 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1971
22	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-44869/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	BAnz. Nr. 104 vom 8. Juni 1967
23	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 5551d4-Kc-68321/71	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
24	Konditionenkartell § 2	Bayern 5551a-KC-68320/71	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
25	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/D 2-73-13	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 3	2/69 BAnz. Nr. 192 vom 15. Oktober 1969
	Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)				
1	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Freiformschmiedestücken § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-274000-I-244/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 29	8/71 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1971
2	Deutsche Radsatz- und Radreifengemeinschaft e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700-J-2060/58 185/63 36/65 209/70	—	Erlaubnis bis zum 30. November 1973 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	3/71 BAnz. Nr. 16 vom 26. Januar 1971
	n i c h t b e k a n n t g e m a c h t :				
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-467/58	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-180/65	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-263/66	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-176/71	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)				
1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120-K-35/60 131/64 146/68 49/70 325/71	—	Erlaubnis bis zum 20. November 1971 erteilt; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	48/71 BAnz. Nr. 232 vom 14. Dezember 1971
2	Güteschutz-gemeinschaft Bleihalbzeug e. V. § 5 Abs. 1	B 1-285141-E-79/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964
3	Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektrotechnische Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 1-285500-I-33/67 116/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 72	18/69 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1969
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-203/59	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-174/64	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-222/64	—	rechtswirksam geworden	—
	Gießereierzeugnisse				
1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100-D-186/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 42	73/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
2	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Haus- und Hofkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100-D-187/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 41	74/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1925/58 219/60 125/64	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-338/60 49/62	—	rechtswirksam geworden	—
	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung				
1	Konditionenkartell für Stahlflanschen § 2	B 5-302140-B-8/61 113/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 70	95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
2	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedern-hersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60 136/64 116/67	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	60/69 BAnz. Nr. 199 vom 24. Oktober 1969
3	Hersteller technischer Federn § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-302194-I-92/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 93	125/68 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1968
4	Hersteller von rohen Schrauben und Muttern GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 5-302310-D-96/68 317/68 132/69 109/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 90	99/68 BAnz. Nr. 161 vom 29. August 1968
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-145/60	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-167/60	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-264/68	—	rechtswirksam geworden	—
	Maschinenbauerzeugnisse				
1	Industriewerke Karlsruhe AG, Maschinenfabrik Weingarten AG, Adam Richter Maschinenfabrik GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321230-I-66/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 75	64/67 BAnz. Nr. 149 vom 11. August 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Wafios Maschinen-fabrik Wagner & Schmid und Ernst Koch & Co. § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-321259-I-66/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 20	59/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
3	Maschinenfabrik Esterer AG und Gebrüder Linck KG § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321700-I-239/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 14	21/70 BAnz. Nr. 57 vom 24. März 1970
4	Maschinenfabrik Fahr AG, Bucher-Guyer AG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323500-I-143/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 94	126/68 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1968
5	Anker-Werke Gebr. Goller oHG und Demag AG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323571-I-138/66 65/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 62	118/66 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1966
6	Limburger Eisen-gießerei und Maschinenfabrik Theodor Ohl KG und Huhter & Co. KG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323600-I-102/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 27	78/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
7	Johannes Fuchs KG und Kramer-Werke GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323640-I-33/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 17	40/70 BAnz. Nr. 116 vom 1. Juli 1970
8	Seitz-Werke GmbH und Enzinger-Union-Werke AG § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-324610-I-168/71	—	rechtliche und wirt-schaftliche Prüfung	51/71 BAnz. Nr. 235 vom 17. Dezember 1971
9	Carl Ganzler und E. F. G. Küster- Rud. A. Hartmann § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-325229-I-1/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 18	46/70 BAnz. Nr. 117 vom 2. Juli 1970
10	Librawerk Pelz & Nagel KG und PWA Papierwerke „Wald-hof-Aschaffenburg" AG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-325450-I-88/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 41	43/71 BAnz. Nr. 212 vom 12. November 1971
11	Hersteller von Druck- und Verpackungs-maschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-326100-I-232/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 92	124/68 BAnz. Nr. 229 vom 7. Dezember 1968

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
12	Hersteller von Schuh-reparaturmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-326931-I-118/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 78	92/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
13	Vereinigte Armaturen-gesellschaft (VAG) § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-21/66 121/67 48/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 47	15/71 BAnz. Nr. 63 vom 1. April 1971
14	Deutsche Babcock & Wilcox Dampfkessel-werke AG und Stahl-armaturen Persts GmbH, KG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-114/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 77	87/76 BAnz. Nr. 207 vom 3. November 1967
15	Hersteller von Armaturen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-54/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 19	60/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
16	Rabattkartell der Hersteller von Metall-balgreglern ohne Hilfsenergie GUR-Kartell § 3	B 5-327338-C-168/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 10	8/64 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1964
17	Hersteller von Ableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350-I-138/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 6	57/69 BAnz. Nr. 188 vom 9. Oktober 1969
18	Hersteller von Kondensatableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350-I-157/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 9	65/69 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1969
19	Hydraulikelemente und Zubehörteile § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327395-I-45/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 88	88/68 BAnz. Nr. 144 vom 6. August 1968
20	Normen- und Typen-kartell für Hydraulik-anlagen und deren Einzelteile § 5 Abs. 1	B 5-327395-E-56/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 1	25/69 BAnz. Nr. 66 vom 9. April 1969
nicht bekanntgemacht:					
21	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-133/60	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
22	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-132/60 134/60 106/61 209/67 26/71	—	rechtswirksam geworden	—
23	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-164/60	—	rechtswirksam geworden	—
24	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-260/60	—	rechtswirksam geworden	—
25	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-262/60	—	rechtswirksam geworden	—
26	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-238/63	—	rechtswirksam geworden	—
27	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-111/61	—	rechtswirksam geworden	—
	Landfahrzeuge (ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)				
1	MAN und Saviem § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-331300-I-48/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 97	134/68 BAnz. Nr. 242 vom 31. Dezember 1968
2	Rationalisierungskartell zwischen Daimler Benz AG und Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG § 5 Abs. 2	B 5-331853-H-92/71	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 40	42/71 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1971
3	Wohnwagenhersteller-Industrie § 5 Abs. 1	B 5-334510-E-175/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
4	Wohnwagenhersteller-Industrie § 2	B 5-334510-B-176/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 12	12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
5	Wohnwagenwerk Helmut Knaus KG und KALI-Beiwagen- und Anhängerfabrik KG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334510-I-169/71	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	52/71 BAnz. Nr. 1 vom 4. Januar 1972

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Wasserfahrzeuge				
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-220/60	—	rechtswirksam geworden	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-221/60	—	rechtswirksam geworden	—
	Elektrotechnische Erzeugnisse				
1	Siemens und AEG-Telefunken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-361100-I-181/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 11	7/70 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1970
2	G. Bauknecht GmbH und Brown, Boveri & Cie AG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361150-I-135/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 28	81/70 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1971
3	Rationalisierungskartell für HGÜ-Anlagen § 5 Abs. 2 und 3	B 4-361300-J-93/68	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	32/68 BAnz. Nr. 70 vom 9. April 1968
4	Robert Bosch GmbH, Ero-Starkstrom Kondensatoren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361700-I-180/66 268/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 70	46/67 BAnz. Nr. 94 vom 23. Mai 1967
5	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter und Steckdosen) GUR-Kartell § 3	B 4-362310-C-116/60 439/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 46	32/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
6	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) GUR-Kartell § 3	B 4-362330-C-118/60 8/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 48	38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
7	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) GUR-Kartell § 3	B 4-362370-C-117/60 363/61 7/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 47	37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
8	Fernmeldekabel-Gemeinschaft, Köln § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362630-J-176/65 243/66	—	Erlaubnis bis zum 31. Mai 1974 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 51	37/69 BAnz. Nr. 102 vom 7. Juni 1969
9	Preßverbinder und Preßkabelschuhe § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-362800-I-52/67 323/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 73	55/68 BAnz. Nr. 81 vom 27. April 1968
10	Vakuummetallurgische Anlagen W. C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-363400-I-47/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 52	111/67 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1968
11	Brown, Boveri & Cie AG und Heinrich Neitz KG § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400-I-127/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 5	56/69 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1969
12	Brown, Boveri & Cie, AG und Dr. Schmitz & Apelt GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400-I-128/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 4	55/69 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1969
13	Spezialisierungskartell über Saunaanlagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363655-I-280/67 53/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 83	29/68 BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1968
14	Osram GmbH und Radium Elektrizitäts-Gesellschaft mbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-364000-I-35/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 50	58/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
15	Hersteller von elektrischen Lampen GUR-Kartell § 3	B 4-364400-C-193/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 14	24/62 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964
nicht bekanntgemacht:					
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-125/59 255/62 18/63 98/67	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-131/59	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-152/59	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-317/60	—	rechtswirksam geworden	—
20	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-256/62	—	rechtswirksam geworden	—
21	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-37/63	—	rechtswirksam geworden	—
22	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-418/64	—	rechtswirksam geworden	—
23	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-544/64	—	rechtswirksam geworden	—
24	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-18/67	—	rechtswirksam geworden	—
25	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-294/67	—	rechtswirksam geworden	—
26	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-286/67	—	rechtswirksam geworden	—
	Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren				
1	Hersteller elektronischer Uhren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-377000-I-52/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 2	40/69 BAnz. Nr. 120 vom 5. Juli 1969
2	Porta Uhrenfabrik Wehner KG und Nepro Watch § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-377170-I-111/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 43	47/71 BAnz. Nr. 223 vom 1. Dezember 1971
3	Peter-Uhren GmbH und Jaz S. A. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-377300-I-69/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 26	76/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
	Eisen-, Blech- und Metallwaren				
1	Marktgemeinschaft Gas-Wasserheizer GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 5-383183-D-273/60 86/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 9	98/67 BAnz. Nr. 226 vom 2. Dezember 1967
2	Buderus'sche Eisenwerke und Clima Chappee § 5 a Abs .1 Satz 1	B 5-384210-I-92/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 24	74/70 BAnz. Nr. 206 vom 4. November 1970

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
3	Interessengemeinschaft Stahlradiatoren GUR-Kartell § 3	B 5-384211-C-210/62 213/64 255/64 19/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 1	40/65 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1965
4	Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384300-J-28/60 21/62 171/62 84/64 256/64 38/65 42/70	—	Erlaubnis bis zum 30. April 1975 mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 41; Erlaubnis zu 1. bis 4. Änderung des Kartellbeschlusses erteilt; unanfechtbar geworden	62/70 BAnz. Nr. 173 vom 18. September 1970
5	Rudolf Fissler KG Aluminium- und Metallwarenfabrik und Ritter-Aluminium GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-384610-I-228/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 15	33/70 BAnz. Nr. 93 vom 23. Mai 1970
6	Metallkapselfabrik Loos & Co. GmbH und Mannes & Co. § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-388570-I-18/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 16	36/70 BAnz. Nr. 999 vom 4. Juni 1970
7	Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montagewerkzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-389000-I-281/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 99	6/69 BAnz. Nr. 19 vom 29. Januar 1969
nicht bekanntgemacht:					
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-151/60	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-268/60 95/70	ja	rechtswirksam geworden	—
	Anorganische Chemikalien und Grundstoffe				
1	Deutsche Ammoniak-Vereinigung (DAV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413410-J-136/58 132/63 276/64 135/69	ja	Erlaubnis bis zum 30. Juni 1969 erteilt; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71	63/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-222/58	—	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
3	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-256/68	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	101/68 BAnz. Nr. 171 vom 12. September 1968
4	Verein der Thomasphosphatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413440-J-127/58 138/63 165/68	ja	Erlaubnis bis zum 31. Juli 1968 erteilt; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 20	59/68 BAnz. Nr. 98 vom 28. Mai 1968
5	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155-B-130/62 382/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 88	7/65 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1965
6	Interessengemeinschaft Acetylen Nord GUR-Kartell § 3	B 3-415160-C-359/69 60/70 128/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 13	50/71 BAnz. Nr. 232 vom 14. Dezember 1971
nicht bekanntgemacht:					
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-280/58	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-62/59	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-213/59	—	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/61	—	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-124/61	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-129/62	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-6/70	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-122/71	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Mineralfarben und Teerfarben				
1	Internationale Lithopone Associate „ILA" § 6 Abs. 2	B 3-441110-K-115/59 294/64 101/67 167/70	—	Erlaubnis bis zum 31. Oktober 1970 erteilt; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 74	77/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
2	Hersteller von Bleimennige und Bleiglätte GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 3-441145-D-234/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 82	86/68 BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968 —
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-197/60	—	rechtswirksam geworden	
	Kunststoffe				
1	Hersteller von Phenolharzpreßmassen GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 3-453171-D-11/62 1/63 329/64 216/65 211/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 84	78/67 BAnz. Nr. 183 vom 28. September 1967
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-83/58	—	rechtswirksam geworden	—
	Chemisch-technische Erzeugnisse				
1	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700-D-138/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26	25/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Inländische Mitglieder der Zündstein-konvention § 6 Abs. 2	B 3-465147-K-30/58 252/62 297/65 278/68 209/71	—	Erlaubnis erteilt; weitere Verlängerung durch einstweilige Anordnung; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 16	49/71 BAnz. Nr. 232 vom 14. Dezember 1971
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-88/58	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-253/58	—	rechtswirksam geworden	—
	Chemische Fasern				
1	Exportförderung für Zellwolle § 3	B 3-491100-C-142/58 99/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 52	60/67 BAnz. Nr. 142 vom 2. August 1967
2	Exportförderung für Textilreyon § 3	B 3-491500-C-140/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 66	26/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961
3	Exportförderung für Kupferkunstseide § 3	B 3-491520-C-164/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-94/58	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-149/58 258/67	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-89/62	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-270/69	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Feinkeramische Erzeugnisse				
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 4-515000-D-334/59 62/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	26/62 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1962
2	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern GUR-Kartell § 3	B 4-519100-C-16/59 205/61 191/63 277/66 298/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71	31/70 BAnz. Nr. 84 vom 9. Mai 1970
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-371/59	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-121/60	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-48/71	—	rechtswirksam geworden	—
	Glas und Glaswaren				
1	Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten GUR-Kartell § 3	B 4-521110-C-19/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 12	11/70 BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1970
2	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112 E-200/61 207/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-95/59	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitt- und Formstoffen)				
1	Hersteller von Schrankwänden § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-542310-I-88/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 79	100/67 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1967
2	Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542340-D-258/64 78/67 28/69 310/69 71/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 16	55/70 BAnz. Nr. 141 vom 5. August 1970
3	Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume Konditionenkartell § 2	B 3-542347-B-248/71	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	2/72 BAnz. Nr. 10 vom 15. Januar 1972
	Papier- und Pappewaren				
1	Interessengemeinschaft der deutschen Tapetenfabrikanten GUR-Kartell § 3	B 3-561100-C-234/58 119/61 38/67 53/67 128/67 200/67 269/67 314/67 296/68 122/70 151/71 216/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 10; Widerspruch gegen Änderungs- und Ergänzungsbeschluß eingelegt	46/71 BAnz. Nr. 219 vom 25. November 1971
2	Rationalisierungskartell von Tapetenherstellern und -händlern § 5 Abs. 2	B 3-561100-H-260/69	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	30/70 BAnz. Nr. 81 vom 30. April 1970
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-115/58	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Kunststofferzeugnisse				
1	Hersteller von Kunststoffrohren § 5 a Abs. 1 Satz 1 und 2	B 3-585114-I-5/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 46	19/67 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1967
2	Hersteller von Tischbelägen	B 3-585570-C-63/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 7	61/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969
3	Hersteller von Tischbelägen § 5 Abs. 1	B 3-585570-E-62/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 8	62/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969
	Gummi- und Asbestwaren				
1	Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100-C-179/60 127/65 308/65 249/67 312/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	64/68 BAnz. Nr. 108 vom 12. Juli 1968
2	Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen des technischen Bedarfs § 3	B 3-592150-C-241/60 128/65 163/65 307/65 291/67 366/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 68	15/70 BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1970
3	Hersteller von Filterplatten und Filterrahmen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-592199-I-120/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 23	69/70 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1970
	Lederwaren und Schuhe				
1	Mosbach, Gruber & Co., Fritz Zerfass GmbH & Co. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-621590-I-133/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 58	93/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000- B-117/61 202/61 203/61 242/61 162/62 235/62 227/63 278/64 332/64 333/64 239/65 257/65 117/66 118/66 345/66 346/66 294/67 377/67 419/68 1/70 3/71 8/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 75, Abt. A, Bd. II, Nr. 53	19/68 BAnz. Nr. 49 vom 9. März 1968
	Textilien				
1	Interessengemeinschaft Textillohnveredlung § 2	B 2-630200- B-348/64 116/65 43/66 160/66 171/66 151/67 423/68 14/70 143/70 175/70 176/70 152/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 23	82/70 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1971
2	WGF Wuppertaler Garnbleicherei und Färberei § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-630200 I-183/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 81	8/68 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1968
3	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700- B-86/60 1/61 15/61 103/62 138/68 236/69 289/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	77/69 BAnz. Nr. 240 vom 30. Dezember 1969

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
4	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630700-B-117/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 31	63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
5	Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus vollsynthetischen Fasern § 2	B 2-631871-B-114/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 21	63/70 BAnz. Nr. 173 vom 18. September 1970
6	Dreizylinder-spinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633100-I-206/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 60	110/66 BAnz. Nr. 215 vom 18. November 1966
7	Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei e. V. § 2	B 2-633110-B-408/58 179/61 194/66 65/69 125/69 57/70 121/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	67/70 BAnz. Nr. 182 vom 1. Oktober 1970
8	Zusatzkartell zum Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei § 2	B 2-633110-B-252/60 180/61 21/62 106/64 238/64 195/66 66/69 126/69 58/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	48/61 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1961
9	Spezialisierungskartell für SYNtric-Garne § 5 Abs. 2	B 2-633180-H-123/65 I-334/68 11/70	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartelregister Abt. A, Bd. II, Nr. 32	8/69 BAnz. Nr. 19 vom 29. Januar 1969
10	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300-B-16/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 11	25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
11	Kammgarnspinnerei Bietigheim AG, Schachenmayr, Mann & Cie. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633300-I-264/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 66	9/67 BAnz. Nr. 20 vom 20. Januar 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
12	Rationalisierungs-kartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaser-industrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633500-E-585/58 154/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 5	71/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959
13	Rationalisierkartell für Erntebindegarn von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e.V. § 5 Abs. 1	B 2-633545-E-98/65 155/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 29	59/65 BAnz. Nr. 183 vom 29. September 1965
14	Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e.V. § 2	B 2-633549-B-88/63 230/63 156/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 4	53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
15	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. § 2	B 2-633550-B-53/65 142/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 25	89/65 BAnz. Nr. 215 vom 13. November 1965
16	Konditionenkartell der deutschen Baum-wollzwirnerei § 2	B 2-633910-B-84/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
17	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertüchern (I) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-116/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 54	66/66 BAnz. Nr. 136 vom 26. Juli 1966
18	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertüchern (II) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-246/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 64	121/66 BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1966
19	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertüchern (III) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-328/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 69	26/67 BAnz. Nr. 60 vom 30. März 1967
20	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Rohgewebe	B 2-637100-B-191/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 85	58/68 BAnz. Nr. 95 vom 21. Mai 1968

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
21	§ 2 Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200- B-134/59 208/59 92/60 217/60 158/63 193/65 271/65 135/68 79/70 167/70 17/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	82/68 BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1968
22	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200- B-144/59 126/60 201/60 72/64 89/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	105/68 BAnz. Nr. 187 vom 4. Oktober 1968
23	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige § 2	B 2-637200- B-164/59 144/68 20/69 174/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 22	32/69 BAnz. Nr. 89 vom 14. Mai 1969
24	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240- B-133/59 93/60 196/62 22/63 136/68 80/70 168/70 119/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	83/68 BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1968
25	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240- B-108/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 30	62/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
26	Verband Deutscher Krawattenstoff-webereien §§ 2 und 3	B 2-637280- D-260/58 272/65 117/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	5/58 BAnz. Nr. 87 vom 8. Mai 1958
27	Rationalisierungs-verband Krawatten-stoffe § 5 Abs. 2	B 2-637280- H-341/66 374/68 26/70 142/71	—	Änderung des Kartell-beschlusses; Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 91	38/71 BAnz. Nr. 182 vom 30. September 1971
28	Fa. Föcking & Cohausz, Rheiner Zwirnweberei GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637320- I-29/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 61	108/66 BAnz. Nr. 211 vom 10. November 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
29	Hersteller von Decken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637410-I-97/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 49	59/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
30	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Schlaf- und Reisedecken § 2	B 2-637410-B-147/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 55	81/66 BAnz. Nr. 154 vom 19. August 1966
31	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 2-637700-D-119/60 210/60 192/65 258/65 291/66 246/68 62/70 141/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	127/68 BAnz. Nr. 235 vom 17. Dezember 1968
32	Konvention der Deutschen Heimtextil-Industrie e. V. § 2	B 2-637800-B-164/60 32/62 33/62 130-132/62 224/67 252/68 10/69 221/69 217/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	18/71 BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1971
33	Normenkartell für Kokosmatten aus Läuferstoffen § 5 Abs. 1	B 2-637820-E-422/68 53/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 98	7/69 BAnz. Nr. 19 vom 29. Januar 1969
34	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59 211/63 122/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	72/68 BAnz. Nr. 133 vom 20. Juli 1968
nicht bekanntgemacht:					
35	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-44/63	—	rechtswirksam geworden	—
36	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-110/64 348/66	—	rechtswirksam geworden	—
37	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-195/65	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellamt	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
38	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-42/66	—	rechtswirksam geworden	—
39	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-184/67	—	rechtswirksam geworden	—
			Bekleidung		
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60 125/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	73/68 BAnz. Nr. 133 vom 20. Juli 1968
2	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungsindustrie § 2	B 2-641100-B-17/60 129/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 35	77/68 BAnz. Nr. 135 vom 24. Juni 1968
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungsindustrie § 2	B 2-641100-B-342/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 27	44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965
4	Fachkartell Damenoberbekleidungsindustrie (Bundesgebiet) § 2	B 2-641200-B-15/60 204/65 127/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 33	75/68 BAnz. Nr. 135 vom 24. Juli 1968
5	Fachkartell der Damenoberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200-B-16/60 128/68 213/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	76/68 BAnz. Nr. 135 vom 24. Juli 1968
6	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie § 2	B 2-641400-B-14/60 126/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	74/68 BAnz. Nr. 133 vom 20. Juli 1968
7	Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie § 2	B 2-642000-B-21/60 126/63 264/65 134/68 174/68 39/69 135/70 212/70 45/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	81/68 BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1968

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellamt	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
8	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500-B-20/60 262/65 133/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	80/68 BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1968
9	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten § 2	B 2-644100-B-19/60 132/68 39/69 232/69 210/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	79/68 BAnz. Nr. 135 vom 24. Juli 1968
10	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400-B-18/60 86/65 130/68 211/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	78/68 BAnz. Nr. 135 vom 24. Juli 1968
11	Konditionenkartell der Pelzbekleidungsindustrie § 2	B 2-646500-B-189/63 142/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 13	106/68 BAnz. Nr. 187 vom 4. Oktober 1968
	Erzeugnisse der Ernährungsindustrie				
1	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710-D-213/62	—	Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 94	19/63 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1963
2	Hersteller von Süßwaren § 2	B 2-682700-B-209/69 53/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr .10	27/71 BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1971
3	Hersteller von kandierten Früchten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 2-682748-I-266/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 82	25/68 BAnz. Nr. 56 vom 20. März 1968
4	Molkerei J. A. Meggle und Georg Jäger oHG § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683140-I-153/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 57	80/66 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1966
5	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351-B-149/61 25/62 250/65 14/66 146/66 127/70	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 76	46/66 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellamt	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-199/58	ja	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-240/59 97/64 52/68 93/71	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-228/61	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-96/68 102/70	—	rechtswirksam geworden	—
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
10	Molkereien in Solingen und Bergisch Gladbach § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein-Westfalen I/D 2-72-21	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 86	3/68 BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968
11	Molkereien in Krefeld und Rheydt § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein-Westfalen I/D 2-72-21	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 87	4/68 BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968
Tabakwaren					
1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) GUR-Kartell § 3	B 2-691100-C-153/61 5/67 62/67 377/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 77	24/69 BAnz. Nr. 65 vom 3. April 1969
2	Gemeinschaft der Deutschen Rauch- und Kautabak-Hersteller GUR-Kartell § 3	B 2-697100-C-218/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	82/60 BAnz. Nr. 117 vom 22. Juni 1960
Handel mit bergbaulichen Erzeugnissen					
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-532/58 76/65 27/66	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellamt	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Handel mit Eisen und Stahl				
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-53/65	—	rechtswirksam geworden	—
	Handel mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen; Uhren				
1	Konditionenkartell der Mitglieder der ZentRa-Garantie-gemeinschaft e. V. § 2	B 5-712520-B-70/67 134/69 84/70 74/71	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 74	61/67 BAnz. Nr. 143 vom 3. August 1967
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-219/68	—	rechtswirksam geworden	—
	Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie				
1	Fleurop § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712860-J-359/58 180/63 240/66 331/66 175/67 372/67 115/69 149/69 249/69 60/70 146/70 19/71 212/71 232/71	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	41/71 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1971
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-2/65	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellamt	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Handwerk				
	Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe				
1	Lieferbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe § 2	B 3-721607-B-15/59 94/67 265/69	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 15	35/70 BAnz. Nr. 93 vom 23. Mai 1970
	Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)				
1	Konditionenkartell des Vereins für Verkehrsordnung im Buchhandel § 2	B 4-745100-B-88/62 207/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89	65/70 BAnz. Nr. 178 vom 25. September 1970
	Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
2	Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	Baden-Württemberg 3788.6-5 1109	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 25	2/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
	Freie Berufe				
	Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
1	Konditionenkartell § 2	Niedersachsen	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie				
	nicht bekanntgemacht:				
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-127/71	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
	Geld-, Bank- und Börsenwesen				
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000-B-225/64 274/64 B 1-346/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	3/69 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1969

II. Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen

Seit dem 1. Januar 1968 sind beim Bundeskartellamt 27 Anmeldungen nach § 99, 17 Meldungen nach § 100, 197 Meldungen nach § 102, 78 Meldungen nach § 102 a Abs. 1 und 40 442 Anmeldungen nach § 103 eingegangen.

Im übrigen wird wegen der Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen auf die Ausführungen im Ersten Abschnitt verwiesen.

III. Preisbindungen und Preisempfehlungen

1. Preisbindungen

Im Jahre 1971 haben weitere 42 Unternehmen Preisbindungen angemeldet; 89 Unternehmen haben ihre Anmeldungen zurückgenommen. Die Zahl der preisbindenden Unternehmen hat sich somit um 47 auf 808 gesenkt. Die gesamten angemeldeten Verkaufseinheiten sind bei 59 186 Zugängen (davon 20 597 für Kraftfahrzeug-Ersatzteile) und 65 999 Rücknahmen (davon 7715 für Kraftfahrzeug-Ersatzteile) um 6813 auf 164 953 gesunken. Von den angemeldeten Verkaufseinheiten entfallen 80 416 auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -zubehör und 84 537 auf andere Erzeugnisse.

2. Preisempfehlungen

Vertikale Preisempfehlungen für Markenwaren haben im Jahre 1971 weitere 251 Unternehmen angemeldet; 351 Unternehmen haben ihre Anmeldung zurückgenommen. Die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen hat sich somit um 100 auf 1763 gesenkt. Die Gesamtzahl der preisempfohlenen Verkaufseinheiten hat sich bei 92 946 Zugängen und 59 729 Rücknahmen um 33 217 auf 330 612 erhöht. Auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör entfallen 2123 Verkaufseinheiten und auf andere Erzeugnisse 328 489.

Die Zahl der Unternehmen, die sowohl Preisbindungen als auch Preisempfehlungen angemeldet haben, hat sich um 45 auf 196 gesenkt. Die Zahl der von ihnen preisgebundenen Verkaufseinheiten hat sich um 13 709 auf 50 987 erhöht, die der preisempfohlenen Verkaufseinheiten hat um 951 auf 26 183 zugenommen. 146 Unternehmen haben für gleichartige Waren Preisbindungen (39 238 Verkaufseinheiten) und Preisempfehlungen (13 396 Verkaufseinheiten) angemeldet. 13 Unternehmen haben ihre sämtlichen Preisbindungen (7336 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und Preisempfehlungen (7336 Verkaufseinheiten) angemeldet.

In der nachstehenden Tabelle sind die Preisbindungen und -empfehlungen aufgeschlüsselt nach Warengruppen aufgeführt. Bei den angeführten Warenarten der jeweiligen Warengruppe lag im Jahre 1971 der zahlenmäßige Schwerpunkt der angemeldeten Preisbindungen bzw. -empfehlungen.

Tabelle D

Zahl der bestehenden Preisbindungen und -empfehlungen, aufgeschlüsselt nach Warenklassen und Warenarten

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Bergbauliche Erzeugnisse	6 (6)	12 (12)	13 (14)	25 (27)
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe	6 (6)	26 (26)	11 (12)	249 (257)
darunter				
vor allem Kraft- und Leuchtstoffe	5 (5)	23 (23)	4 (4)	14 (14)
Schmieröle und sonstige Öle	1 (1)	3 (3)	7 (8)	164 (172)
Steine und Erden	3 (3)	23 (20)	8 (7)	65 (50)
NE-Metalle und Metallhalbzeug	1 (1)	5 (1)	1 (1)	3 (3)
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung	5 (5)	296 (307)	7 (8)	1 902 (1 994)
darunter				
vor allem Gleitschutz-, Traktoren- und ähnliche Ketten	— (—)	— (—)	3 (4)	1 316 (1 884)
Feld- und Gartengeräte	3 (4)	294 (305)	1 (3)	4 (109)
Stahlbauerzeugnisse	— (—)	— (—)	1 (2)	61 (130)
Maschinenbauerzeugnisse	14 (14)	3 913 (3 776)	203 (215)	62 413 (62 303)
darunter				
vor allem Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen	— (—)	— (—)	7 (7)	600 (591)

[1] Die Angaben in den Klammern enthalten die Vergleichszahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1970.

[2] Eine Anzahl von Unternehmen hat Preisbindungen und/oder Preisempfehlungen für mehrere Warenarten angemeldet. Während bei den im Textteil unter 1. und 2. aufgeführten Gesamtzahlen jedes Unternehmen aber nur einmal gezählt wurde, erscheinen in der Aufstellung eine Reihe von Unternehmen mehrfach, soweit sie nämlich für die verschiedenen Warenarten jeweils Preisbindungen oder Preisempfehlungen angemeldet haben. Die Summe der Unternehmen in der Aufstellung ist daher größer als die im Textteil aufgeführten Gesamtzahlen.

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Ottomotoren; Dieselmotoren	— (—)	— (—)	6 (5)	328 (266)
Gewerbliche Kühlschränke und Tiefkühltruhen über 250 l	— (—)	— (—)	3 (3)	11 (11)
Heizungsumwälzpumpen	2 (2)	230 (160)	6 (7)	63 (105)
Trocknungsanlagen und Maschinen für die Landwirtschaft	— (—)	— (—)	13 (13)	1 559 (1 577)
Straßenbaumaschinen	1 (1)	3 (3)	8 (7)	59 (41)
Sonstige Landmaschinen, Zubehör und Schlepperanbaulader	2 (2)	85 (71)	154 (163)	39 788 (40 329)
Dreirad- und Vierradschleper (Ackerschlepper und Zubehör)	— (—)	— (—)	28 (28)	5 287 (5 399)
Unterhaltungs- und Spielautomaten; Ausschüttwaagen	2 (2)	2 (3)	4 (5)	116 (126)
Büromaschinen und Zubehör	5 (5)	85 (109)	6 (6)	904 (920)
Nähmaschinen	— (—)	— (—)	2 (2)	80 (57)
Armaturen und Zubehör	4 (4)	3 519 (3 429)	3 (3)	2 065 (2 065)
Landfahrzeuge	21 (21)	80 573 (67 727)	44 (48)	5 178 (5 146)
darunter				
vor allem Personenkraftwagen und Kleinomnibusse	17 (16)	105 (113)	8 (6)	65 (31)
Kombinationskraftwagen	7 (7)	31 (29)	1 (1)	1 (1)
Liefer- und Lastkraftwagen	5 (8)	17 (27)	1 (1)	2 (2)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Krafträder	— (—)	— (—)	5 (5)	48 (44)
Mopeds	1 (1)	4 (4)	4 (4)	19 (18)
Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge	18 (20)	80 416 (67 534)	13 (15)	2 123 (1 776)
Anhänger-Fahrzeuge (ohne Fahrradanhänger)	— (—)	— (—)	8 (11)	1 151 (1 337)
Luftbereifte Gespannfahrzeuge und Zubehör	— (—)	— (—)	14 (15)	1 715 (1 886)
Elektrotechnische Erzeugnisse	77 (87)	3 210 (11 414)	121 (133)	24 241 (20 354)
darunter				
vor allem Elektrowerkzeuge und Zubehör, Geräteschalter	1 (2)	10 (22)	16 (13)	4 807 (6 663)
Elektrowärmegeräte und Zubehör	19 (19)	168 (152)	20 (27)	307 (347)
Elektrische Kühlschränke, Kühltruhen bis 250 l und Zubehör	10 (8)	36 (38)	4 (6)	111 (116)
Elektrische Leuchten	— (—)	— (—)	8 (9)	2 627 (2 630)
Elektronenblitzgeräte, Batterie- und Dynamoleuchten	1 (2)	1 (5)	6 (7)	14 (23)
Elektrische Glühlampen	7 (7)	562 (545)	4 (4)	442 (442)
Entladungslampen und Zubehör	— (—)	— (—)	2 (2)	25 (25)
Rundfunkgeräte und Musiktruhen	17 (18)	186 (171)	17 (18)	183 (233)
Fernsehgeräte und Kombinationen	13 (17)	186 (413)	7 (8)	56 (99)
Sonstige Hochfrequenzgeräte und Zubehör für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte	6 (7)	217 (206)	10 (10)	282 (249)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Elektrische Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte	14 (15)	129 (116)	18 (15)	277 (256)
Mikrofone, Tonabnehmer, Kopfhörer, Lautsprecher, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektroakustische Geräte	17 (16)	244 (209)	24 (23)	852 (610)
Schallplatten (bespielt)	1 (7)	376 (7 665)	7 (6)	10 426 (5 515)
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37 (49)	8 693 (8 306)	165 (209)	22 825 (25 936)
darunter				
vor allem Ferngläser, Fernrohre und Zubehör	1 (—)	2 (—)	5 (10)	53 (134)
Optische Meßinstrumente sowie Zubehör	2 (2)	660 (630)	2 (3)	7 (9)
Objektive für Foto-, Projektions- und Kinoapparate	1 (—)	9 (—)	10 (21)	782 (1 072)
Fotoapparate	1 (—)	5 (—)	9 (13)	61 (71)
Foto-Neben- und Zusatzapparate, Fotokopiermaschinen, Fotolaborgeräte	2 (2)	34 (35)	9 (13)	240 (316)
Fotobedarf, Belichtungsmesser sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile	2 (2)	248 (248)	24 (37)	1 620 (2 485)
Projektions- und Kinogeräte	3 (3)	40 (40)	19 (26)	73 (287)
Projektionswände, Filmbe- und verarbeitungsgeräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile	1 (1)	2 (2)	20 (35)	559 (1 277)
Lehrmittel und Laborgeräte	4 (4)	20 (19)	— (—)	— (—)
Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Geräte	2 (2)	55 (50)	3 (2)	72 (58)
Kleinuhren	17 (15)	3 921 (3 730)	84 (92)	15 811 (16 675)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Großuhren	9 (7)	940 (988)	20 (22)	1 892 (2 306)
Kurzzeitmesser und Zeitauslöser	2 (2)	18 (18)	6 (5)	25 (36)
Eisen- und Metallwaren, Handelswaffen	79 (80)	8 802 (8 387)	103 (105)	13 604 (11 747)
darunter				
vor allem Pistolen und Revolver	1 (1)	1 (1)	4 (4)	11 (11)
Sport- und Jagdgewehre	1 (1)	25 (25)	5 (5)	67 (71)
Schießbedarf für Handelswaffen	1 (1)	118 (119)	2 (1)	16 (12)
Öfen und Zubehör	10 (10)	116 (130)	3 (3)	92 (79)
Herde und Zubehör	5 (5)	56 (60)	6 (7)	37 (40)
Geräte und Bedarfsartikel aus Stahlblech für Haus- und Landwirtschaft	8 (8)	106 (105)	13 (13)	683 (945)
Stahlrohrmöbel, geschweißte Stahlblechrohre	6 (6)	94 (78)	7 (5)	479 (195)
Haushalt- und Küchengeräte und Bedarfsartikel aus NE-Metallblechen	8 (9)	140 (139)	5 (5)	231 (315)
Schneidwaren	6 (6)	45 (42)	5 (7)	67 (68)
Bestecke und Tafelhilfsgeräte	4 (4)	4 715 (4 538)	12 (14)	8 415 (7 434)
Küchenmaschinen und verwandte Geräte	3 (3)	34 (33)	4 (5)	56 (64)
Haushalts-, Personalwaagen und Zubehör	3 (4)	38 (43)	2 (4)	5 (10)
Tafelgeräte	2 (3)	1 556 (1 327)	9 (10)	627 (621)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1])	
	Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
Galanteriewaren	14 (13)	263 (226)	10 (9)	141 (170)
Taschen- und Tischfeuerzeuge	7 (7)	486 (522)	8 (8)	151 (100)
Büro- und Schreibgeräte	5 (3)	295 (286)	7 (7)	228 (184)
Haushalt- und gewerbliche Drahtwaren	2 (3)	3 (10)	1 (1)	1 (1)
Metallfolien, Dosen, Hülsen und sonstige Metallkapseln	3 (2)	12 (10)	2 (3)	17 (21)
Metallkurzwaren	3 (3)	3 (3)	4 (6)	247 (249)
Füllhalter, Kugelschreiber u. ä.	5 (5)	549 (520)	15 (13)	589 (362)
Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine, Musikinstrumente aller Art	85 (89)	10 581 (11 194)	149 (121)	14 544 (17 998)
darunter				
vor allem Klaviere, Flügel und Harmonien	10 (10)	348 (359)	6 (6)	95 (95)
Zupfinstrumente	2 (2)	28 (48)	3 (3)	119 (983)
Schlag-, Effekt- und Signalinstrumente	1 (1)	4 (7)	6 (5)	1 871 (1 359)
Blasinstrumente	1 (2)	44 (75)	8 (8)	676 (765)
Mund- und Handharmonika	— (—)	— (—)	2 (2)	184 (192)
Blech- und Metallspielwaren	16 (17)	2 333 (3 024)	3 (3)	880 (840)
Holzspielwaren	7 (6)	342 (362)	1 (1)	2 (2)
Musik- und Sportspielwaren	3 (3)	9 (11)	3 (4)	25 (27)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Stoff- und Fellspielwaren	4 (5)	858 (804)	1 (1)	6 (6)
Papier-, Pappe- und Massespielwaren	9 (9)	1 736 (1 657)	5 (5)	244 (238)
Sonstige Spielwaren	26 (28)	3 618 (3 652)	6 (7)	52 (71)
Geräte für Tennissport	4 (5)	24 (29)	4 (4)	156 (156)
Geräte für Eis- und Wintersport	11 (11)	183 (176)	2 (2)	59 (53)
Geräte für Schwimm- und Wassersport, Geräte für Angelsport	1 (1)	9 (9)	6 (4)	1 064 (725)
Uhrenarmbänder aus Silber, Gold, Platin, Platinbeimetallen und deren Plattierungen	3 (3)	138 (138)	100 (77)	8 879 (11 690)
Anorganische Chemikalien und Grundstoffe	3 (4)	62 (37)	13 (13)	118 (116)
darunter				
vor allem Düngemittel für Topf- und Gartenpflanzen	3 (3)	54 (36)	10 (10)	112 (101)
Organische Chemikalien	4 (4)	11 (11)	4 (4)	11 (16)
Pharmazeutika	54 (56)	740 (718)	45 (44)	415 (591)
darunter				
vor allem Pharmazeutische Chemikalien	3 (3)	7 (6)	1 (2)	1 (2)
Desinfektionsmittel	6 (6)	26 (26)	8 (9)	63 (105)
Human-pharmazeutische Spezialitäten	38 (39)	357 (337)	22 (20)	95 (82)
Drogen sowie Extrakte pflanzlicher und tierischer Herkunft	8 (8)	159 (169)	5 (5)	41 (38)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Dentalmedizinische und dentaltechnische Erzeugnisse	8 (9)	150 (134)	5 (3)	84 (76)
Veterinär-pharmazeutische Erzeugnisse	2 (2)	6 (6)	2 (3)	7 (251)
Mineralfarben und Teerfarben	1 (1)	4 (4)	4 (4)	47 (47)
Kunststoffe	3 (4)	234 (341)	11 (15)	2 348 (2 337)
darunter				
vor allem Schmalfilme, Packfilme, Roll- und Kleinbildfilme, Planfilme und sonstige Filme	1 (2)	48 (77)	5 (6)	1 143 (1 089)
Fotografische Papiere	1 (1)	15 (15)	5 (3)	536 (499)
Fotochemische Materialien	1 (1)	9 (98)	7 (8)	663 (740)
Chemisch-technische Erzeugnisse	148 (156)	8 110 (8 086)	187 (174)	4 199 (3 100)
darunter				
vor allem Öl-, Leim- und Wasserfarbe, Lacke	— (—)	— (—)	5 (4)	130 (112)
Klebestoffe und Bindemittel	3 (3)	12 (12)	10 (10)	217 (186)
Feinseifen- und Körperpflegemittel-Geschenkpackungen	26 (24)	677 (522)	12 (11)	138 (48)
Feinseifen	48 (51)	454 (440)	39 (32)	175 (139)
Rasierseifen und Rasiercreme	27 (28)	110 (108)	16 (10)	39 (27)
Haarwaschmittel	30 (32)	139 (203)	32 (26)	174 (121)
Waschmittel für Grob-, Bunt- und Feinwäsche	3 (6)	16 (47)	17 (19)	147 (142)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Rostlösemittel, Schleifpasten und sonstige Reinigungs- und Putzmittel	20 (20)	96 (92)	43 (41)	258 (247)
Autowasch- und Pflegemittel	2 (2)	5 (17)	14 (16)	310 (254)
Alkoholische Duft- und Hygiene-Wasser	72 (78)	1 626 (1 599)	34 (26)	282 (202)
Parfüms	39 (36)	622 (617)	5 (3)	13 (7)
Kopf- und Haarwasser, Haarfestlegemittel	39 (46)	196 (242)	48 (44)	378 (281)
Hautcremes und -emulsionen	68 (74)	1 654 (1 578)	42 (32)	484 (249)
Zahnpflegemittel	12 (15)	50 (63)	14 (12)	108 (71)
Gesichtspuder und sonstiger Puder	37 (38)	286 (298)	13 (11)	43 (36)
Schönheitspflegemittel	43 (42)	1 151 (1 173)	15 (10)	231 (91)
Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel	2 (2)	15 (14)	13 (16)	47 (77)
Schuhcreme, sonstige Schuh- und Lederpflegemittel, Schwärzen und Tinten für Leder und Schuhe	1 (1)	4 (5)	13 (12)	45 (38)
Fußbodenpflegemittel	5 (4)	55 (55)	12 (14)	74 (82)
Feinkeramische Erzeugnisse	6 (6)	272 (236)	5 (6)	488 (646)
darunter				
vor allem Haushaltsgeräte aus Porzellan, undekoriert und dekoriert	— (—)	— (—)	1 (2)	128 (334)
Feinkeramische Schleifscheiben und andere Schleifmittel	2 (2)	3 (3)	2 (2)	125 (77)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Glas und Glaswaren	7 (8)	580 (558)	16 (17)	3 042 (3 047)
darunter				
vor allem Konservenglas, Haushalts- und Wirtschaftsglas, gepreßtes Bleikristall, weiße Flaschen	4 (4)	557 (532)	9 (9)	354 (401)
Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege	1 (1)	4 (5)	2 (2)	2 616 (2 616)
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Holzwaren	23 (25)	651 (572)	158 (146)	131 555 (110 076)
darunter				
vor allem Einbauküchen	1 (1)	7 (7)	55 (57)	48 282 (44 911)
Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz	4 (6)	2 481 (342)	75 (63)	55 648 (40 956)
Büromöbel aus Holz	— (—)	— (—)	13 (12)	11 169 (10 618)
Pinsel, Bürsten und Besen	16 (16)	78 (79)	14 (17)	159 (145)
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	7 (8)	156 (869)	4 (4)	18 (19)
Papier- und Pappewaren	34 (50)	4 051 (8 276)	47 (51)	2 876 (2 432)
darunter				
vor allem Tapeten und Tapetenborten aus Papier	13 (24)	3 651 (7 998)	3 (4)	337 (307)
Imprägniertes und gummiertes Papier	1 (1)	1 (1)	9 (9)	225 (223)
Geschäftsbücher, System-Buchungsmittel und Bürohilfsmittel	— (—)	— (—)	6 (5)	1 362 (1 279)
Briefumschläge und Papierausstattungen	3 (3)	62 (62)	3 (6)	374 (279)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Zellstoffwattewaren und Kreppwaren	14 (15)	122 (129)	15 (15)	107 (64)
Abreißrollen, Einschlagpapier und sonstige Erzeugnisse aus Papier und Pappe	10 (11)	64 (67)	9 (8)	96 (37)
Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren	5 (4)	148 (145)	8 (5)	
Kunststofferzeugnisse	43 (43)	2 701 (2 717)	50 (57)	3 113 (2 877)
darunter				
vor allem Konfektionsmaterial	7 (7)	811 (924)	4 (5)	8 (15)
Kunststofferzeugnisse für den Haushalt und täglichen Bedarf	19 (19)	1 513 (1 456)	20 (23)	1 127 (1 036)
Fußbodenbeläge und sonstige Beläge aus Kunststoff	2 (2)	113 (72)	4 (4)	27 (22)
Plastikfolien	1 (2)	5 (14)	4 (4)	26 (18)
Gummi- und Asbestwaren	25 (32)	8 301 (15 922)	21 (21)	12 299 (181)
darunter				
vor allem Personenwagendecken	— (10)	— (2 806)	10 (—)	2 597 (—)
Personenwagenschläuche	— (10)	— (486)	9 (—)	614 (—)
Lastwagendecken	— (10)	— (1 912)	10 (—)	1 755 (—)
Lastwagenschläuche	— (10)	— (425)	10 (—)	4 69 (—)
Keilriemen	9 (9)	8 003 (8 213)	— (—)	— (—)
Hochdruckdichtungsplatten sowie Ringe, Rahmen und Formstücke aus It-Platten, Asbest-Filtriermaterial	1 (1)	4 (4)	1 (1)	11 (11)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Leder, Lederwaren und Schuhe	9 (8)	3 108 (2 552)	42 (55)	1 470 (3 446)
darunter				
vor allem Geschirr- und Blankleder; Sattler- und Feinsattlerwaren aus Leder	— (—)	— (—)	19 (31)	150 (381)
Feinsattler- und Feintäschnerwaren aus Austauschstoffen	5 (4)	26 (25)	10 (14)	142 (157)
Lederstraßenschuhe	1 (1)	3 040 (2 466)	8 (7)	825 (2 634)
Textilien	70 (75)	11 477 (10 971)	93 (108)	7 956 (8 016)
darunter				
vor allem Näh- und Stopfmittel, Handstrick- und Handarbeitsgarn	7 (9)	187 (215)	2 (4)	39 (55)
Bänder, Gurte, Flechtartikel, Posamentenartikel aller Art	5 (5)	329 (329)	8 (8)	108 (80)
Spinnstoffwaren der Grobgarnindustrie und sonstige Spinnstoffwaren	4 (5)	52 (63)	5 (5)	13 (11)
Haus-, Bett- und Tischwäschestoff sowie Frottiergewebe und Dekorationsstoff aus sonstigem Material	8 (8)	739 (829)	13 (19)	629 (740)
Teppiche	4 (4)	642 (521)	14 (12)	559 (500)
Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Männer	6 (7)	380 (320)	3 (5)	134 (73)
Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Frauen und Mädchen	9 (8)	1 352 (983)	6 (9)	1 088 (581)
Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Männer und Knaben	7 (8)	560 (915)	10 (12)	872 (1 016)
Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Frauen und Mädchen	26 (24)	3 578 (3 364)	18 (19)	667 (724)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Herrenstrümpfe — Socken	8 (9)	179 (530)	6 (11)	131 (320)
Frauenstrümpfe	16 (16)	268 (361)	14 (21)	87 (259)
Trainingsanzüge, -jacken und -hosen, Bade-, Strand- und Sportbekleidung und sonstige Wirk- und Strickwaren	12 (11)	1 786 (1 159)	2 (4)	292 (11)
Bekleidung	52 (52)	2 912 (3 096)	49 (50)	2 094 (1 989)
darunter				
vor allem Sport-, Strand- und Badebekleidung	4 (3)	276 (340)	4 (3)	247 (209)
Leibwäsche für Männer und Knaben	5 (6)	117 (120)	6 (10)	129 (105)
Leibwäsche für Frauen und Mädchen	7 (7)	769 (1 365)	9 (5)	90 (63)
Mieder, Medizinische Leibbinden u. ä.	14 (14)	787 (738)	8 (7)	257 (260)
Haus-, Bett- und Tischwäsche	8 (6)	339 (204)	6 (6)	352 (195)
Kopfbedeckungen für Männer und Knaben	9 (9)	71 (72)	— (—)	— (—)
Taschenschirme für Damen und Herren	5 (6)	50 (74)	— (1)	— (4)
Matratzen mit und ohne Federkern	1 (1)	4 (4)	9 (9)	806 (530)
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	175 (179)	4 716 (4 918)	559 (617)	13 302 (12 210)
darunter				
vor allem Mahl- und Schälmühlerzeugnisse	15 (15)	102 (101)	26 (32)	106 (131)
Nährmittel	52 (53)	1 175 (1 197)	79 (87)	954 (899)
Brot, Pumpernickel, Knäckebrot usw.	4 (4)	166 (179)	82 (76)	2 057 (1 426)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Kleingebäck und Feingebäck	1 (2)	54 (54)	45 (40)	855 (400)
Verbrauchszucker, Kandis und sonstige Erzeugnisse der Zuckerindustrie	8 (8)	44 (52)	9 (9)	53 (56)
Verarbeitetes Obst und Gemüse	28 (31)	944 (899)	57 (55)	993 (976)
Süßwaren: Dauerbackwaren	8 (8)	404 (346)	19 (25)	379 (544)
Kakaoerzeugnisse	8 (8)	27 (32)	20 (21)	59 (65)
Massive Schokolade	12 (13)	83 (146)	15 (20)	195 (206)
Gefüllte Schokolade	1 (1)	1 (1)	11 (14)	87 (81)
Pralinen	10 (11)	267 (262)	13 (16)	545 (655)
Karamellen, Kaugummi, Dragees, Fondant u. ä.	14 (13)	49 (51)	40 (49)	519 (576)
Milch, Butter und Molkereikäse	5 (5)	13 (14)	53 (40)	645 (394)
Margarine	10 (11)	38 (43)	7 (6)	25 (17)
Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven, Fleischsalat und -extrakte	3 (4)	73 (74)	28 (31)	300 (260)
Marinaden, Ölpräserven, Fischkonserven und sonstige Fischerzeugnisse	4 (4)	63 (72)	11 (12)	175 (81)
Kaffee und Kaffee-Extrakte	11 (11)	185 (209)	48 (53)	742 (749)
Tee und teeähnliche Erzeugnisse	16 (17)	228 (235)	43 (43)	488 (453)
Trinkbranntwein	9 (10)	41 (136)	53 (58)	332 (395)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1971 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Liköre	4 (5)	21 (112)	38 (45)	498 (599)
Dessertweine	3 (4)	10 (11)	26 (32)	123 (136)
Traubenschaumweine	5 (4)	17 (16)	16 (17)	56 (81)
Mineralbrunnen, Mineralwasser und Limonaden	2 (2)	3 (3)	14 (13)	31 (38)
Essig, Senf, Essenzen, Gewürze u. ä.	18 (18)	309 (282)	35 (44)	1 255 (1 347)
Tabakwaren	8 (9)	335 (334)	3 (3)	10 (10)
darunter				
vor allem Zigaretten	8 (9)	230 (224)	— (—)	— (—)
Rauchtabak und Kautabak	2 (2)	115 (110)	3 (3)	10 (10)
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd	20 (19)	250 (233)	19 (18)	63 (230)
darunter				
vor allem Honig	8 (8)	37 (37)	14 (13)	56 (55)
Saaten- und Pflanzgut	13 (12)	213 (196)	4 (4)	7 (175)
insgesamt ...	164 953 (171 766)		330 612 (297 395)	

Tabelle E

IV. Lizenzverträge

Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Patente	109	—	54	—	—	35	20
	—	—	—	—	—	—	—
	109	—	54	—	—	35	20
Betriebsgeheimnisse	41	1	29	—	—	—	11
	—	—	—	—	—	—	1
	41	—	29	—	—	—	12
Gebrauchsmuster	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	151	1	83	—	—	35	32
	—	—	—	—	—	—	1
	151	—	83	—	—	35	33

b) bei den Landeskartellbehörden

Patente	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Betriebsgeheimnisse	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Gebrauchsmuster	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—

Tabelle F

Nach Wirtschaftszweigen aufgegliederte Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
Steine und Erden							
Patente	2	—	—	—	—	1	1
	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	1	1
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung							
Patente	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Stahlbauerzeugnisse							
Patente	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Maschinenbauerzeugnisse							
Patente	74	—	33	—	—	33	8
	—	—	—	—	—	—	—
	74	—	33	—	—	33	8
Betriebsgeheimnisse	6	1	3	—	—	—	2
	—	—	—	—	—	—	1
	6	—	3	—	—	—	3
Elektrotechnische Erzeugnisse							
Betriebsgeheimnisse	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Feinmechanische und optische Erzeugnisse: Uhren							
Patente	3	—	3	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	3	—	—	—	—
Betriebsgeheimnisse	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1

noch Tabelle F

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Eisen-, Blech- und Metallwaren							
Betriebsgeheimnisse	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Pharmazeutika							
Patente	2	—	—	—	—	—	2
	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	2
Betriebsgeheimnisse	3	—	2	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	2	—	—	—	1
Kunststoffe							
Patente	2	—	—	—	—	1	1
	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	1	1
Chemisch-technische Erzeugnisse							
Patente	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
Betriebsgeheimnisse	14	—	10	—	—	—	4
	—	—	—	—	—	—	—
	14	—	10	—	—	—	4
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz							
Patente	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
Papier- und Pappewaren							
Patente	3	—	2	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	2	—	—	—	1
Kunststofferzeugnisse							
Patente	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—

noch Tabelle F

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		aus sonstigen Gründen erledigt	genommen zurück-
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Gummi- und Asbestwaren							
Betriebsgeheimnisse	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Textilien							
Patente	18	—	13	—	—	—	5
	—	—	—	—	—	—	—
	18	—	13	—	—	—	5
Betriebsgeheimnisse	13	—	11	—	—	—	2
	—	—	—	—	—	—	—
	13	—	11	—	—	—	2
Gebrauchsmuster	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie							
Betriebsgeheimnisse	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1

b) bei den Landeskartellbehörden

Steine und Erden							
Patente	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—

Tabelle G

V. Normen und Typenempfehlungen

Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen, die die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben, nach § 38 Abs. 3

Kartellbehörde	Zahl der Anmeldungen	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon für unzulässig erklärt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen	abgegeben an Bundeskartellamt	abgegeben an (andere) Landeskartellbehörde	Bekanntmachung im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
Bundeskartellamt	5	1	4	—	1	—	—	—
	2	—	1	—	—	—	—	—
	7	1	5	—	1	—	—	—
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle H

VI. Wettbewerbsregeln

Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3

a) beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
1. Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Wettbewerbsregeln	B5-300000-Y-23/61		×					27/60 BAnz. Nr. 43 vom 3. März 1960; 19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
2. Verband der deutschen Automaten-Industrie e.V.	Wettbewerbsregeln dieses Verbandes für den Vertrieb von Waren und Leistungsautomaten	B5-325300-Y-28/65		×					91/65 BAnz. Nr. 227 vom 3. Dezember 1965; 83/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
3. Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	Wettbewerbsregeln	B3-430000-Y-65/71		×					Antrag: 16/71 BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1971; Antrag: 30/71 BAnz. Nr. 13 vom 27. Juli 1971; Eintragung: 3/72 BAnz. Nr. 12 vom 19. Januar 1972
4. Verband der Lackindustrie e.V.	Wettbewerbsregeln	B3-461100-Y-172/69		×					71/66 BAnz. Nr. 139 vom 29. Juli 1966; 4/67 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1967
5. Fachverband der Schälmühlenindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	B2-681100-Y-136/69		×					87/61 BAnz. Nr. 206 vom 25. Oktober 1961; Änderung: 22/63 BAnz. Nr. 73 vom 18. April 1963; Eintragung: 12/65 BeAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1965

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
6. Verband der diätetischen Lebensmittelindustrie e. V.	Grundsätze eines lauteren Wettbewerbs	B2-681360-Y-134/69		×					55/58 BAnz. Nr. 214 vom 1. November 1958; Änderung: 81/63 BAnz. Nr. 210 vom 9. November 1963; Eintragung: : 33/64 BAnz. Nr. 109 vom 19. Juni 1964; Änderung: 2/69 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1969
7. Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	B2-682767-Y-59/71	×						Antrag: 17/71 BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1971; Antrag: 1/72 BAnz. Nr. 10 vom 15. Januar 1972
8. Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie	Wettbewerbsregeln	B2-687351-Y-117/69		×					16/64 BAnz. Nr. 51 vom 13. März 1964; Änderung: 24/67 BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1967; Eintragung: 5/68 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1968
9. Verband der Markenspirituosen-Industrie e. V.	Wettbewerbsregeln	B2-687500-Y-124/69		×					51/65 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1965; Änderung: 13/68 BAnz. Nr. 29 vom 10. Februar 1968; Eintragung 132/68 BAnz. Nr. 241 vom 28. Dezember 1968
10. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	B2-701000-Y-147/69		×					115/60 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1960; Änderung: 65/62 BAnz. Nr. 147 vom 7. August 1962; Eintragung: 28/63 BAnz. Nr. 88 vom 11. Mai 1963; Änderung und Eintragung: 32/64 BAnz. Nr. 106 vom 12. Juni 1964; Eintragung: 115/66 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1966

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
11. Fachverband Hausschornsteinbau e. V.	Wettbewerbsregeln	B2-701100-Y-70/70	×						23/70 BAnz. Nr. 66 vom 9. April 1970
12. Verband der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	Wettbewerbsregeln	B1-711130-Y-127/69		×					88/63 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1963; 80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
13. Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	Wettbewerbsregeln	B1-711150-Y-114/69		×					42/67 BAnz. Nr. 91 vom 18. Mai 1967; 61/68 BAnz. Nr. 103 vom 5. Juni 1968
14. Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Wettbewerbsregeln	B3-711510-Y-146/69		×					28/70 BAnz. Nr. 78 vom 25. April 1970; Eintragung: 54/71 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1972
15. Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	Wettbewerbsregeln	B3-711670-Y-137/69		×					110/68 BAnz. Nr. 193 vom 12. Oktober 1968; Eintragung: 19/71 BAnz. Nr. 71 vom 16. April 1971
16. Fachverband des Deutschen Linoleumhandels e. V.	Wettbewerbs- und Schiedsgerichtsordnung	B3-712640-Y-163/69					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958
17. Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V.	Wettbewerbsregeln	B5-712730-Y-112/69		×[1])					23/62 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1962; 24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963
18. Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel und zwei weitere Verbände	Wettbewerbsregeln zur Förderung des Leistungswettbewerbs und zur Verhinderung unlauterer Geschäftsmethoden	B5-712830-Y-111/69		×					29/65 BAnz. Nr. 97 vom 25. Mai 1965; Eintragung: 84/66 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1966

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
19. Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	Wettbewerbsregeln	B1-712880-Y-124/69		×					Antrag: 19/69 BAnz. Nr. 76 vom 22. April 1959; 67/69 BAnz. Nr. 221 vom 3. November 1959; Eintragung: 17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
20. Bundesverband des Deutschen Versandhandels e. V.	Wettbewerbsregeln	B2-713000-Y-123/69		×					12/67 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1967; Eintragung: 2/68 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1968
21. ADW Verband Deutscher Werbeagenturen und Werbungsmittler e. V.	Berufungsgrundsätze für Werbungsmittler und Werbeagenturen	B4-716400-Y-97/69					×		5/61 BAnz. Nr. 6 vom 24. Januar 1961; (5/61) BAnz. Nr. 28 vom 5. Februar 1961; Berichtigung: 44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961
22. Wirtschaftsverband Versicherungs-Vermittlung	Wettbewerbsregeln	B1-716620-Y-301/68					×		87/63 BAnz. Nr. 233 vom 14. Dezember 1963; Rücknahme: 94/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
23. Ring Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM), Bundesverband	Wettbewerbsregeln	B3-716700-Y-164/69		×					57/62 BAnz. Nr. 124 vom 5. Juli 1962; 59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963
24. Fachverband Chemiegraphie e. V.	Wettbewerbsregeln	B3-721710-Y-139/69	×						Antrag: 15/69 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1969
25. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	Wettbewerbsregeln (Abschnitt III der Verkehrs- und Verkaufsordnung)	B4-745000-Y-89/69	×						40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
26. Verband der Verleger von Kundenzeitschriften e. V.	Wettbewerbsregeln	B4-745100-Y-98/69					×		7/61 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1961; Änderung: 25/62 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1962; Rücknahme: 69/62 BAnz. Nr. 131 vom 11. August 1962

[1]) Antrag teilweise abgelehnt; unanfechtbar geworden.

Je ein nicht bekanntgemachter Antrag aus den Gruppen „Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren", „Einzelhandel" und „Chemische Erzeugnisse" ist zurückgenommen worden.
Ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus der Gruppe „Steine und Erden" und „Kulturelle Leistungen" vor, sie befinden sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

b) bei den Landeskartellbehörden

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
27. Verband Deutscher Fliesengeschäfte, Landesverband Rheinland-Westfalen	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/61 BAnz. Nr. 84 vom 3. Mai 1961; 2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
28. Verband der Kraftfahrlehrer Nordrhein	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					1/65 BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1965; 3/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
29. Verband der Kraftfahrlehrer Westfalen	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					2/65 BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1965; 4/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
30. Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Wettbewerbsregeln	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22		×					1/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962; Antrag: 1/63 BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1963; Eintragung: 2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
31. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	Wettbewerbsregeln	Baden-Württemberg 3720.10		×					Antrag: 2/64 BAnz. Nr. 177 vom 23. September 1964; Antrag: 3/66 BAnz. Nr. 135 vom 23. Juni 1966; Eintragung: 2/68 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1968
32. Landesverband Bayerischer Kraftfahrschulen e. V.	Wettbewerbsordnung	Bayern 5898 m II/10-44 136		×					3/65 BAnz. Nr. 130 vom 16. Juli 1965; 4/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965
33. Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Wettbewerbsregeln	Saarland I c 4-564/65		×					1/65 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1965; 1/66 BAnz. Nr. 58 vom 24. März 1966
34. Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Wettbewerbsordnung	Hamburg WO 32/702 102-9/4		×					BAnz. Nr. 165 vom 3. September 1965; BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1966
35. Verband der Kraftfahrlehrer Pfalz e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2 7795-891/65		×					1/65 BAnz. Nr. 134 vom 22. Juli 1965; 4/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
36. Verband der Kraftfahrlehrer Rheinland e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2-7795/1063/65		×					2/65 BAnz. Nr. 134 vom 22. Juli 1965; 3/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
37. Landesverband der Kraftfahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Wettbewerbsregeln	Baden-Württemberg 3792.70-L 270		×					1/66 BAnz. Nr. 19 vom 28. Januar 1966; 4/66 BAnz. Nr. 169 vom 9. September 1966

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
38. Verband der Kraftfahrlehrer von Schleswig-Holstein	Wettbewerbsordnung	Schleswig-Holstein IV/274-J 4-7795		×					1/66 BAnz. Nr. 40 vom 26. Februar 1966; 2/66 BAnz. Nr. 83 vom 31. Mai 1966
39. Verband der rheinisch-pfälzischen Frischgetränkeindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2-6879-432/66 und 421/67		×					1/66 BAnz. Nr. 194 vom 14. Oktober 1966; 1/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967
40. Verband der Kraftfahrlehrer e. V. Niedersachsen	Wettbewerbsordnung	Niedersachsen I/3a-22.22		×					1/67 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1967; Berichtigung: BAnz. Nr. 103 vom 7. Juni 1967; Eintragung: 2/67 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967
41. Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz III/4-7211-1533/69	×						1/69 BAnz. Nr. 108 vom 19. Juni 1969
42. Landesinnungsverband des Bayerischen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks	Wettbewerbsregeln	Bayern 5898m-II/8b-60883	×						1/69 BAnz. Nr. 85 vom 8. Mai 1969

Ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus der Gruppe „Ernährungsindustrie" vor, er befindet sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

Tabelle J

VII. Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	davon ab 1967		Sachstand					an Landeskartellbehörde abgegeben
		von Amts wegen	auf Antrag oder Anregung	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		
					unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	40	6	—	7	—	1	3	29	—
	4	4	—	—	—	—	—	3	—
	44	10	—	8	—	1	3	32	—
§ 12	133 *)	30	10	35	—	—	28	70	—
	5	4	1	—	—	—	—	6	—
	138	34	11	34	—	—	28	76	—
§ 17	1632	398	147	180	96	7	564	785 [1])	—
(Preis-	63	34	29	—	5	—	39	56	—
bindung)	1695	432	176	141	101	9	603	841	—
§ 17	151	42	37	17	6	—	65	62	1
(Preis-	20	14	6	—	—	—	11	9	—
empfehlung)	171	58	43	17	6	—	76	71	1
§ 18	347	42	55	38	1	5	42	233	28
	11	4	7	—	—	—	2	12	1
	358	46	62	37	1	2	44	245	29
§ 20	7	1	1	—	—	—	5	2	—
Abs. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	1	1	—	—	—	5	2	—
§ 21	1	—	—	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 22	384	56	190	59	—	1	44	230	50
	36	5	31	—	—	—	4	39	14
	420	61	221	38	—	1	48	269	64
§ 38	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 102	90	1	10	—	—	—	—	90	—
Abs. 2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
und 3	91	2	10	1	—	—	—	90	—
§ 104	77	1	6	7	—	—	7	60	3
i.V. m. § 99	1	—	1	—	—	—	1	1	—
Abs. 2	78	1	7	6	—	—	8	61	3
§ 104	14	2	—	5	1	—	3	3	2
i.V. m.	4	3	1	—	—	—	1	1	—
§ 100	18	5	1	7	1	—	4	4	2
§ 104	64	4	30	15	—	—	11	8	30
i.V. m.	9	—	9	—	—	—	1	2	11
§ 103	73	4	39	10	—	—	12	10	41
	2940	583	388	363	104	14	772	1 573	114
	154	69	85	—	5	—	59	129	26
	3094	652	473	299	109	13	831	1 702	140

*) davon 1 Verfahren nach § 3 Abs. 4

[1]) davon 5 unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17

Tabelle K

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	davon ab 1967		Sachstand						
		von Amts wegen	auf Antrag oder Anregung	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
					unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen		
§ 11	7	—	2	1	—	—	—	6	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	—	2	1	—	—	—	6	—	—
§ 12	2	—	2	1	—	—	—	1	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	2	1	—	—	—	1	—	—
§ 18	155	7	39	4	1	—	25	108	4	13
	15	—	15	—	—	—	4	7	—	—
	170	7	54	8	1	—	29	115	4	13
§ 20	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—
§ 21	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
§ 22	218	1	175	20	—	1	28	141	3	25
	47	5	42	—	—	—	14	20	—	2
	265	6	217	31	—	1	42	161	3	27
§ 38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 102	8	—	2	—	—	—	2	5	—	1
Abs. 2	2	—	2	—	—	—	—	1	—	—
und 3	10	—	4	1	—	—	2	6	—	1
§ 104	23		11	3	7	—	3	10	—	—
i.V. m. § 99	6		6	—	2	—	1	2	—	—
Abs. 2	29		17	4	9	—	4	12	—	—
§ 104	12	2	1	2	—	—	2	7	—	1
i.V. m.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 100	12	2	1	2	—	—	2	7	—	1
§ 104	516	145	115	78	1	2	315	111	—	9
i.V. m.	49	6	43	—	—	—	36	27	—	1
§ 103	565	151	158	63	1	2	351	138	—	10
	945	144	347	109	9	3	375	393	7	49
	119	11	108	—	2	—	55	57	—	3
	1 064	155	455	111	11	3	430	450	7	52

Tabelle L

VIII. Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand								
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		an Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
Bundeskartellamt	59	8	5	1	15	4	—	22	5	—
	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—
	61	7	5	—	15	4	1	24	5	—
Landeskartellbehörde	37	2	1	—	12	5	—	15	—	2
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	37	2	1	—	12	5	—	15	—	2

Tabelle M

IX. Verfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB

Verfahren von dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	davon ab 1967		Sachstand								
					Bußgeld festgesetzt				Verfahren eingestellt		abgegeben	
		von Amts wegen	auf Antrag oder Anregung	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	unanfechtbar geworden	Einspruch eingelegt	Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldbescheid aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Landeskartellbehörde	nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	1 979	275	272	307	7	1	1	—	287	1 238	138	—
	144	88	56	—	1	—	—	1	49	115	26	—
	2 123	363	328	257	8	3	1	1	336	1 353	164	—
§ 15	252	36	31	22	1	1	—	1	107	105	15	—
	15	7	8	—	2	—	1	—	7	8	—	—
	267	43	39	20	3	—	1	1	114	113	15	—
§ 20	488	47	49	10	—	—	—	—	226	251	1	—
Abs. 1	26	15	11	—	—	—	—	—	14	12	—	—
	514	62	60	10	—	—	—	—	240	263	1	—
§ 21	245	8	8	4	—	—	—	—	87	153	1	—
	11	5	6	—	1	—	—	—	7	3	—	—
	256	13	14	4	1	—	—	—	94	156	1	—
§ 25	242	23	42	5	3	—	1	—	68	133	32	—
	6	1	5	—	1	—	—	—	3	2	—	—
	248	24	47	5	4	—	1	—	71	135	32	—
§ 26	182	16	26	11	3	—	—	—	39	96	33	—
Abs. 1	8	—	8	—	—	—	—	—	2	5	5	—
	190	16	34	7	3	—	—	—	41	101	38	—
§ 26	763	52	193	29	—	—	—	—	160	499	75	—
Abs. 2	28	3	25	—	—	—	—	—	4	15	12	—
	791	55	218	26	—		—	—	164	514	87	—
§ 38	1 532	169	332	79	6	1	—	1	822	584	38	1
Abs. 2	76	37	39	—	2	—	—	—	33	39	11	—
Satz 2	1 608	206	371	71	8	—	—	1	855	623	49	1
§ 39	2	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Nr. 1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
§ 39	14	2	4	1	—	—	—	—	10	3	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Nr. 2	14	2	4	—	—	—	—	—	10	4	—	—
	5 699	629	957	469	20	3	2	2	1 806	3 063	333	1
	314	156	158	—	7	—	1	1	119	201	54	—
	6 013	785	1 115	400	27	3	3	3	1 925	3 264	387	1

Tabelle N

Verfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB
Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	davon ab 1967		Sachstand								
					Bußgeld festgesetzt;				Verfahren eingestellt		abgegeben		
		von Amts wegen	auf Antrag oder Anregung	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	unanfechtbar geworden	Einspruch eingelegt	Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldbescheid aufgehoben	nachdem beanstandetes Verfahren aufgegeben	aus anderen Gründen	an Bundeskartellamt	an andere Landeskartellbehörde	nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	1 551	90	233	68	200	—	—	—	221	920	122	9	11
	108	20	88	—	4	—	—	—	14	69	1	1	1
	1 659	110	321	84	204	2	—	—	235	989	123	10	12
§ 15	91	3	20	—	1	—	—	—	20	55	12	3	—
	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	92	3	21	—	1	—	—	—	20	56	12	3	—
§ 20 Abs. 1	311	—	1	—	—	—	—	—	114	103	94	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	311	—	1	—	—	—	—	—	114	103	94	—	—
§ 21	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
§ 25	151	5	53	7	7	1	—	—	28	101	4	1	2
	16	3	13	—	—	—	—	—	2	7	—	1	—
	167	8	66	13	7	1	—	—	30	108	4	2	2
§ 26 Abs. 1	159	1	58	5	—	—	—	—	30	116	8	—	—
	19	1	18	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—
	178	2	76	11	—	—	—	—	38	121	8	—	—
§ 26 Abs. 2	321	2	175	33	—	—	—	—	70	189	27	2	—
	51	—	51	—	—	—	—	—	13	38	—	1	—
	372	2	226	32	—	—	—	—	83	227	27	3	—
§ 38 Abs. 2 Satz 2	528	32	71	14	5	—	—	—	160	262	81	6	—
	107	63	44	—	4	—	—	—	42	44	5	—	—
	635	95	115	26	9	—	—	—	202	306	86	6	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3 158	133	611	127	213	1	—	—	663	1 763	357	21	13
	302	87	215	—	8	—	—	—	79	164	6	3	1
	3 460	220	826	166	221	3	—	—	742	1 927	363	24	14

Tabelle O

X. Rechtsmittel

1. Verwaltungsverfahren

Einsprüche

Entscheidende Kartellbehörde	Zahl der Einsprüche	Sachstand					
		Einspruch		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Einspruchsverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurückgenommen	zurückgewiesen	aufgrund veränderten Sachverhalts	aus anderen Gründen		
Bundeskartellamt	667	168	144	3	204	138	10
	—	—	—	—	—	—	—
	667 [1]	168	144	3	204	138	10
Landeskartellbehörden	42	7	10	1	24	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	42 [2]	7	10	1	24	—	—

[1]) davon 507 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen
[2]) davon 25 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen

Tabelle P

Beschwerden

Entscheidende Kartellbehörde	Zahl der Beschwerden nach § 62 Abs. 1	Sachstand					
		Beschwerde		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Beschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurückgenommen	zurückgewiesen	aufgrund veränderten Sachverhalts	aus anderen Gründen		
Bundeskartellamt	254	74	85	—	16	71	8
	13	1	1	—	4	4	—
	267 [1]	75	86	—	20	75	11
Landeskartellbehörden	18	4	3	—	3	4	4
	3	5	—	—	—	—	—
	21 [2]	9	3	—	3	4	2

[1]) davon 89 Beschwerden gegen Kostenentscheidungen
1 Beschwerde gegen Entscheidung nach § 14 GebVO GWB
[2]) davon 7 Beschwerden gegen Kostenentscheidungen
in einem weiteren Fall wurde Unterlassungsbeschwerde zurückgenommen.

Tabelle Q

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Bundeskartellamt	10	—	—	—	5	1	4
	1	—	2	—	—	1	—
	11	—	2	—	5	2	2
Beteiligte	15	1	5	2	1	3	3
	1	—	—	—	—	—	—
	16*)	1	5	2	1	3	4

*) In 2 weiteren Fällen wurde Nichtzulasungsbeschwerde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen

Tabelle R

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Bundeskartellamt	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Beteiligte	3	—	3	—	—	—	—
	—	—	—	—		—	—
	3	—	3	—	—	—	—

Tabelle S

2. Bußgeldverfahren

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Bundeskartellamt	3	—	1	1	—	1
	1	—	—	1	—	—
	4	—	1	2	—	1
Betroffene	3	—	2	—	—	—
	1	—	1	—	—	1
	4	—	3	—	—	1

Tabelle T

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Landeskartellbehörden	4	—	1	—	3	—
	—	—	—	—	—	—
	4	—	1	—	3	—
Betroffene	37	2	27	—	8	—
	—	—	—	—	—	—
	37	2	27	—	8	—

Tabelle U

XI. Übersicht über die Anträge auf Erlaubnis in anderen Fällen

a) beim Bundeskartellamt

	Anträge	Sachstand								
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt;			Erlaubnis abgelehnt;		zurückgenommen	an andere Behörden abgegeben
			unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 91	22	—	22	21	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Satz 2	22	—	22	21	—	—	—	—	—
§ 105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—

b) Landeskartellbehörden

§ 14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 105	5	—	—	—	—	2	1	2	—
	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	5	—	—	—	—	3	—	2	—

XII. Sonstige Zahlen und Angaben

Während des Berichtszeitraums sind beim Bundeskartellamt 14 058 Eingänge und 14 661 Ausgänge gezählt worden, ohne Anmeldungen von Preisbindungen und Preisempfehlungen.

1589 Vertreter und Rechtsberater von Unternehmen und Verbänden suchten das Bundeskartellamt zu Besprechungen auf.